

V. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/57	Internationales Jahr der Freiwilligen (A/55/591)	103	4. Dezember 2000	313
55/58	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern (A/55/592)	104	4. Dezember 2000	314
55/59	Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts (A/55/593).....	105	4. Dezember 2000	315
55/60	Weiterverfolgung des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/55/593)	105	4. Dezember 2000	318
55/61	Ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption (A/55/593).....	105	4. Dezember 2000	319
55/62	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/55/593)	105	4. Dezember 2000	320
55/63	Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien (A/55/593)	105	4. Dezember 2000	321
55/64	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/55/593).....	105	4. Dezember 2000	323
55/65	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems (A/55/594).....	106	4. Dezember 2000	325
55/66	Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre (A/55/595 und Korr.1 und 2)	107	4. Dezember 2000	330
55/67	Frauen- und Mädchenhandel (A/55/595/Add.1 und Korr.1 und 2)	107	4. Dezember 2000	332
55/68	Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen (A/55/595 und Korr.1 und 2)	107	4. Dezember 2000	336
55/69	Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen (A/55/595 und Korr.1 und 2)	107	4. Dezember 2000	337
55/70	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/55/595 und Korr.1 und 2)	107	4. Dezember 2000	340
55/71	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/55/596).....	108	4. Dezember 2000	342
55/72	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/55/597).....	109	4. Dezember 2000	344
55/73	Neue internationale humanitäre Ordnung (A/55/597).....	109	4. Dezember 2000	344
55/74	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/55/597)	109	4. Dezember 2000	345
55/75	Ad-hoc-Ausschuss der Generalversammlung für die Ankündigung freiwilliger Beiträge zum Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (A/55/597)	109	4. Dezember 2000	348
55/76	Fünzigster Jahrestag des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und Weltflüchtlingstag (A/55/597)	109	4. Dezember 2000	349
55/77	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/55/597).....	109	4. Dezember 2000	349
55/78	Mädchen (A/55/598).....	110	4. Dezember 2000	353
55/79	Die Rechte des Kindes (A/55/598).....	110	4. Dezember 2000	356
55/80	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/55/599)	111	4. Dezember 2000	365
55/81	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (A/55/600)	112	4. Dezember 2000	367
55/82	Maßnahmen gegen politische Programme und Aktivitäten, die sich auf Lehren der Überlegenheit gründen, denen Rassendiskriminierung oder ethnische Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, zugrunde liegt (A/55/600).....	112	4. Dezember 2000	369
55/83	Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/55/600)	112	4. Dezember 2000	371
55/84	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (A/55/600)	112	4. Dezember 2000	374
55/85	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/55/601).....	113	4. Dezember 2000	380

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/86	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/55/601)	113	4. Dezember 2000	381
55/87	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/55/601)	113	4. Dezember 2000	382
55/88	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/55/602/Add.1)	114 a)	4. Dezember 2000	383
55/89	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/55/602/Add.1)	114 a)	4. Dezember 2000	384
55/90	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (A/55/602/Add.1)	114 a)	4. Dezember 2000	388
55/91	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	391
55/92	Schutz von Migranten (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	393
55/93	Erklärung des 18. Dezember zum Internationalen Tag der Migranten (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	395
55/94	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	395
55/95	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	399
55/96	Förderung und Konsolidierung der Demokratie (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	402
55/97	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	406
55/98	Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	408
55/99	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	409
55/100	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	410
55/101	Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	411
55/102	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	412
55/103	Frage des Verschwindenlassens von Personen (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	414
55/104	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	416
55/105	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	417
55/106	Menschenrechte und extreme Armut (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	419
55/107	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	421
55/108	Recht auf Entwicklung (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	423
55/109	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	426
55/110	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	427
55/111	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen (A/55/602/Add.2 und Korr.1)	114 b)	4. Dezember 2000	429
55/112	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	431
55/113	Die Menschenrechtssituation in Teilen Südosteuropas (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	434
55/114	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	438
55/115	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	440
55/116	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	443
55/117	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	447
55/118	Die Menschenrechtssituation in Haiti (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	450
55/119	Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan (A/55/602/Add.3)	114 c)	4. Dezember 2000	452
55/219	Die kritische Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau (A/55/595 und Korr.1 und 2)	107	23. Dezember 2000	455

RESOLUTION 55/57

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/591, Ziffer 9)¹.

55/57. Internationales Jahr der Freiwilligen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/17 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr der Freiwilligen erklärte, sowie unter Hinweis auf die Resolution 1997/44 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung² "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", in dem die Generalversammlung empfahl, die Einbeziehung von Freiwilligen in die soziale Entwicklung zu fördern, unter anderem dadurch, dass den Regierungen nahe gelegt wird, unter Berücksichtigung der Auffassungen aller Akteure umfassende Strategien und Programme zu erarbeiten, indem die Öffentlichkeit für den Wert und die Möglichkeiten des Freiwilligenwesens sensibilisiert und ein förderliches Umfeld geschaffen wird, in dem sich Einzelpersonen und andere Akteure der Zivilgesellschaft in der Freiwilligenarbeit engagieren können und der Privatsektor dieselbe unterstützen kann,

mit Genugtuung über den Beschluss der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung, das Thema Freiwilligenarbeit in die vorläufige Tagesordnung ihrer neununddreißigsten Tagung aufzunehmen³,

unter Berücksichtigung des wertvollen Beitrags der Freiwilligenarbeit zur wirtschaftlichen wie auch zur sozialen Entwicklung,

eingedenk dessen, dass die Freiwilligenarbeit eine wichtige Möglichkeit für die Teilhabe der Menschen an der gesellschaftlichen Entwicklung bietet,

1. *begrüßt* die Tätigkeiten, die von den Staaten, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den Gemeinwesenorganisationen und dem System der Vereinten Nationen zur Förderung der Freiwilligenarbeit und konkret zur Vorbereitung der Begehung des Internationalen Jahres der Freiwilligen durchgeführt werden, und ermutigt diese Stellen, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, sich vor allem während des Internationalen Jahres für ein Umfeld einzusetzen, das Diskussionen auf nationaler und lokaler Ebene über die Merkmale und

Trends der Freiwilligenarbeit in den jeweiligen Gesellschaften fördert, namentlich auch über die wichtigsten Herausforderungen, zu deren Bewältigung das Jahr beitragen kann, und das Thema Freiwilligenarbeit in die Tagungen auf hoher Ebene und auf anderen Ebenen sowie in andere Veranstaltungen im Jahr 2001 aufzunehmen;

3. *bittet* die Staaten, alle zu Gebote stehenden Mittel zu prüfen, um angesichts des Nutzens, den Freiwillige aus ihrem Engagement ziehen können, mehr Menschen zur Übernahme freiwilliger Tätigkeiten zu bewegen und sie aus einem breiteren gesellschaftlichen Spektrum zu rekrutieren, vor allem aus Gruppen, zu denen auch Jugendliche, ältere Menschen und Behinderte gehören;

4. *ermutigt* die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen, den Privatsektor, herausragende Persönlichkeiten und andere maßgebliche Akteure, alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um vor allem im Verlauf des Internationalen Jahres insbesondere auf lokaler Ebene und unter anderem in Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden, führenden Vertretern von Gemeinwesen, den Medien und den Schulen die Freiwilligenarbeit zu fördern;

5. *ermutigt* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei ihrem Tagesgeschäft und ihren einschlägigen Sitzungen das Jahr zu berücksichtigen und auch künftig mit dem Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle für das Jahr zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Beiträge, die Freiwillige in ihrem eigenen Interessenbereich leisten, voll und ganz anerkannt werden;

6. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Vorschläge und Empfehlungen zu unterbreiten, um den Beitrag der Freiwilligenarbeit zur sozialen Entwicklung weiter zu fördern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Mitteilung⁴ zur Übermittlung des Beitrags des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen zu den Vorbereitungen für die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" als Dokument der neununddreißigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung vorzulegen, und ersucht ihn des Weiteren, es innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weit zu verbreiten, namentlich indem es der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Habitat-Agenda, dem Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels, dem Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie der Kommission für die

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

² Resolution S-24/2, Anlage.

³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 6* und Korrigendum (E/2000/26 und Korr.1), Kap. I, Abschnitt B.

⁴ A/AC.253/16/Add.7.

Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung zur Verfügung gestellt wird;

8. *beschließt*, dass zeitgleich mit dem Abschluss des Internationalen Jahres der Freiwilligen am 5. Dezember 2001 zwei Plenarsitzungen der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung der Freiwilligenarbeit gewidmet werden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen bei dieser Gelegenheit zu erörternden Bericht darüber auszuarbeiten, wie die Regierungen und das System der Vereinten Nationen die Freiwilligenarbeit unterstützen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse des Internationalen Jahres der Freiwilligen und über seine Weiterverfolgung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/58

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/592, Ziffer 9)⁵.

55/58. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/24 vom 10. November 1999 sowie auf ihre Resolution 54/262 vom 25. Mai 2000, in der sie beschloss, die zweite Weltversammlung über das Altern einzuberufen, die im April 2002 in Spanien stattfinden wird,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2000/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 3. Mai 2000 und auf den Beschluss 38/100 der Kommission für soziale Entwicklung vom 17. Februar 2000⁶,

in der Erkenntnis, dass dank der Begehung des Internationalen Jahres der älteren Menschen auf allen Ebenen Initiativen ergriffen und Impulse zur Auseinandersetzung mit den Herausforderungen des Alterns von Bevölkerungen und den Anliegen und dem Beitrag älterer Menschen erteilt wurden,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/262 beschloss, dass die Kommission für soziale Entwicklung als Vorbereitungsausschuss für die zweite Weltversammlung über das Altern fungieren wird,

erneut erklärend, dass die zweite Weltversammlung über das Altern unter anderem den Zusammenhängen zwischen der Frage des Alterns und der Entwicklung besondere Aufmerksamkeit widmen soll, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse, Prioritäten und Perspektiven der Entwicklungsländer,

bekräftigend, dass sichergestellt werden muss, dass die zweite Weltversammlung über das Altern konkrete Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen erbringt, und anerkennend, wie wichtig ein angemessener Vorbereitungsprozess ist,

sowie bekräftigend, dass der überarbeitete Aktionsplan und die langfristige Strategie über das Altern realistische finanzielle Empfehlungen für die Umsetzung enthalten werden,

in Anbetracht dessen, dass derzeit eine Forschungsagenda der Vereinten Nationen über das Altern für das 21. Jahrhundert ausgearbeitet wird, die eine Grundlage für alterspolitische Maßnahmen vor allem in den Entwicklungsländern liefern soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen⁷;

2. *beschließt*, dass die zweite Weltversammlung über das Altern vom 8. bis 12. April 2002 in Madrid abgehalten wird;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls zu prüfen, ob das Mandat der einzelstaatlichen Komitees oder anderer anlässlich des Internationalen Jahres der älteren Menschen geschaffener Mechanismen so ausgeweitet werden kann, dass sie die einzelstaatlichen Vorbereitungen für die zweite Weltversammlung über das Altern übernehmen können, und bittet die Mitgliedstaaten außerdem, geeignete Wege oder Mechanismen für ihre Vorbereitungen für die zweite Weltversammlung zu prüfen, sofern sie diese noch nicht haben;

4. *vermerkt* die ermutigenden Antworten von Mitgliedstaaten, Institutionen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen auf die Anfrage des Sekretariats zur Ermittlung ihrer Auffassungen zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans über das Altern⁸ und zu den noch bestehenden Hindernissen sowie zu den in einem überarbeiteten Aktionsplan vorrangig zu behandelnden Themen, und legt denjenigen, die noch nicht geantwortet haben, nahe, dies zu erwägen;

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Singapur, Spanien, Südafrika, Sudan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 6* und Korrigendum (E/2000/26 und Korr.1), Kap. I, Abschnitt C.

⁷ A/55/167.

⁸ Siehe *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI, Abschnitt A.

5. *bittet* die Regionalkommissionen, die Möglichkeit zu erkunden, in ihrer Region gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft in Vorbereitung für die zweite Weltversammlung über das Altern sowie als Folgemaßnahmen dazu regionale Aktivitäten durchzuführen;

6. *bittet* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und dem Gastland eine Informationskampagne für die zweite Weltversammlung über das Altern durchzuführen;

7. *begrüßt* es, dass das Programm der Vereinten Nationen über das Altern eine über das Internet zugängliche Datenbank über Politiken und Programme über das Altern eingerichtet hat, und bittet die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit dem Sekretariat bei der Aktualisierung und Führung der Datenbank zusammenzuarbeiten, indem sie rechtzeitig Informationen übermitteln;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/59

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/593, Ziffer 20)⁹.

55/59. Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sie den Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger in ihrer Resolution 54/125 vom 17. Dezember 1999 ersuchte, der Millenniums-Generalversammlung über die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und den Wirtschafts- und Sozialrat seine Erklärung zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen, und dass sie die Kommission ersuchte, auf ihrer neunten Tagung den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Zehnten Kongresses vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Anschlussmaßnahmen zu empfehlen,

macht sich die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts *zu eigen*, die von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den anderen Staaten, die an dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbre-

chensverhütung und die Behandlung Straffälliger teilnahmen, verabschiedet wurde¹⁰.

Anlage

Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,

besorgt über die Auswirkungen schwerer Verbrechen globaler Natur auf unsere Gesellschaften und überzeugt von der Notwendigkeit bilateraler, regionaler und internationaler Zusammenarbeit bei der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege,

insbesondere besorgt über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Verbindungen zwischen ihren verschiedenen Formen,

überzeugt, dass angemessene Präventions- und Resozialisierungsprogramme Grundvoraussetzungen einer wirksamen Verbrechenbekämpfungsstrategie sind und dass solche Programme den sozialen und wirtschaftlichen Faktoren Rechnung tragen sollen, die die Anfälligkeit der Menschen für kriminelles Verhalten und dessen Wahrscheinlichkeit erhöhen,

betonend, dass ein faires, verantwortungsvolles, den ethischen Normen entsprechendes und effizientes Strafsystem ein wichtiger Faktor für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der menschlichen Sicherheit ist,

im Bewusstsein der vielversprechenden Ansätze einer wiedergutmachenden Justiz, die das Ziel verfolgen, die Kriminalität zu verringern und bei Opfern, Tätern und Gemeinwesen den Heilungsprozess zu fördern,

versammelt auf dem Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger vom 10. bis 17. April 2000 in Wien, um im Geiste der Zusammenarbeit wirksamere konzertierte Maßnahmen zur Bekämpfung des weltweiten Kriminalitätsproblems zu beschließen,

erklären Folgendes:

1. Wir nehmen mit Genugtuung Kenntnis von den Ergebnissen der regionalen Vorbereitungstagungen für den Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger¹¹.

2. Wir bekräftigen die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechts-

⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

¹⁰ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

¹¹ Siehe A/CONF.187/RPM.1/1 und Korr.1, A/CONF.187/RPM.2/1, A/CONF.187/RPM.3/1 und A/CONF.187/RPM.4/1.

pflege, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft.

3. Wir betonen die Verantwortung eines jeden Staates für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines fairen, verantwortungsvollen, den ethischen Normen entsprechenden und effizienten Strafjustizsystems.

4. Wir erkennen die Notwendigkeit einer engeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung des weltweiten Kriminalitätsproblems an, in dem Bewusstsein, dass wir uns in die Verantwortung für die dagegen unternommenen Maßnahmen teilen. Wir erkennen in diesem Zusammenhang an, dass wir Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit konzipieren und fördern müssen, um die Staaten in ihren Bemühungen um die Stärkung ihrer innerstaatlichen Strafjustizsysteme und um den Ausbau ihrer Kapazitäten für internationale Zusammenarbeit zu unterstützen.

5. Wir werden dem Abschluss der Verhandlungen über das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle unter Berücksichtigung der Anliegen aller Staaten höchsten Vorrang zuweisen.

6. Wir unterstützen Anstrengungen, den Staaten beim Kapazitätsaufbau zu helfen, namentlich bei der Erlangung von Ausbildungshilfe und technischer Hilfe sowie bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und Regelungen und beim Erwerb von Fachwissen, mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern.

7. In Übereinstimmung mit den Zielen des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle werden wir uns bemühen,

a) die Verbrechensverhütung zu einem Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungsstrategien zu machen;

b) die bilaterale und die multilaterale Zusammenarbeit einschließlich der technischen Zusammenarbeit in den unter das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle fallenden Bereichen zu verstärken;

c) die Zusammenarbeit der Geber in Bereichen mit Verbrechensverhütungsaspekten zu verbessern;

d) das Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung sowie das Netzwerk des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege besser dazu zu befähigen, den Staaten auf Antrag beim Aufbau von Kapazitäten in Bereichen behilflich zu sein, die unter das Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle fallen.

8. Wir begrüßen die Anstrengungen des Zentrums der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung, in Zusammenarbeit mit dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege eine

umfassende globale Übersicht über die organisierte Kriminalität auszuarbeiten, die als Referenzgrundlage dienen und den Regierungen bei der Entwicklung von Politiken und Programmen helfen soll.

9. Wir bekräftigen, dass wir die Vereinten Nationen und das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und das Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung, das Interregionale Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege und die Institute des Programmnetzwerks unvermindert unterstützen und uns zu ihnen bekennen, und treffen den Beschluss, das Programm nach Bedarf durch dauerhafte Finanzierung weiter zu stärken.

10. Wir verpflichten uns, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um ein günstiges Umfeld für den Kampf gegen die organisierte Kriminalität, die Förderung von Wachstum und nachhaltiger Entwicklung und die Beseitigung von Armut und Arbeitslosigkeit zu schaffen.

11. Wir verpflichten uns, im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sowie im Rahmen einzelstaatlicher Strategien für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege alle ungleichen Auswirkungen von Programmen und Politiken auf Frauen und Männer zu berücksichtigen und dagegen anzugehen.

12. Wir verpflichten uns außerdem zur Ausarbeitung maßnahmenorientierter grundsatzpolitischer Empfehlungen, die auf den besonderen Bedürfnissen von Frauen aufbauen, die auf dem Gebiet der Strafjustiz tätig sind oder die Opfer, Inhaftierte oder Täterinnen sind.

13. Wir betonen, dass Maßnahmen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege nur dann wirksam sein können, wenn Regierungen, nationale, regionale, interregionale und internationale Institutionen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und verschiedene Teile der Zivilgesellschaft, darunter auch die Massenmedien und der Privatsektor, als Partner und Akteure daran beteiligt sind und ihre jeweilige Rolle und ihre Beiträge anerkannt werden.

14. Wir verpflichten uns, effektivere Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu entwickeln, mit dem Ziel, die Geißel des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie die Schleusung von Migranten zu beseitigen. Wir werden auch die Unterstützung des von dem Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung und dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege ausgearbeiteten globalen Programms gegen den Menschenhandel erwägen, das engen Konsultationen mit den Staaten und einer Überprüfung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unterliegt, und wir legen 2005 als Zieljahr für die maßgebliche Verringerung des weltweiten Vorkommens dieser Verbrechen und, wo dies nicht erreicht wird, für die Bewertung

des aktuellen Standes der Durchführung der befürworteten Maßnahmen fest.

15. Wir verpflichten uns außerdem zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Rechtshilfe, um die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und den unerlaubten Handel damit einzudämmen, und wir legen 2005 als Zieljahr für die maßgebliche Verringerung ihres weltweiten Vorkommens fest.

16. Wir verpflichten uns ferner, die internationalen Maßnahmen gegen die Korruption zu verstärken und dabei auf der Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften¹², dem Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger¹³, den einschlägigen regionalen Übereinkünften sowie regionalen und globalen Foren aufzubauen. Wir betonen, dass dringend unabhängig von dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eine wirksame internationale Übereinkunft gegen die Korruption ausgearbeitet werden muss, und wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, den Generalsekretär zu ersuchen, im Benehmen mit den Staaten eine gründliche Überprüfung und Analyse aller einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Empfehlungen vorzunehmen und ihr diese auf ihrer zehnten Tagung vorzulegen, als Teil der Vorbereitungen für die Ausarbeitung einer solchen Übereinkunft. Wir werden erwägen, das vom Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung und vom Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege ausgearbeitete globale Programm zur Bekämpfung der Korruption zu unterstützen, das engen Konsultationen mit den Staaten und einer Überprüfung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unterliegt.

17. Wir bekräftigen, dass die Bekämpfung der Geldwäsche und der kriminellen Wirtschaft ein wesentliches Element der Strategien gegen die organisierte Kriminalität darstellt, die in der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die auf der Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) verabschiedet wurden, als Grundsatz verankert sind¹⁴. Wir sind überzeugt, dass der Erfolg dieses Vorgehens davon abhängt, dass breit angelegte Regelungen geschaffen und geeignete Mechanismen zur Bekämpfung des Waschens der Erträge aus Straftaten koordiniert werden, einschließlich der Unterstützung von Initiativen, die sich auf Staaten und Gebiete konzentrieren, in denen die angebotenen Offshore-Finanzdienstleistungen das Waschen der Erträge aus Straftaten ermöglichen.

18. Wir beschließen, maßnahmenorientierte grundsatzpolitische Empfehlungen zur Verhütung und Eindämmung der

Computerkriminalität auszuarbeiten, und wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in dieser Hinsicht tätig zu werden und dabei die gegenwärtig in anderen Foren unternommenen Arbeiten zu berücksichtigen. Wir verpflichten uns außerdem, uns um die Verbesserung unserer Fähigkeit zur Prävention, Untersuchung und Strafverfolgung der mit Spitzentechnologie zusammenhängenden Kriminalität und der Computerkriminalität zu bemühen.

19. Wir stellen fest, dass Gewalttaten und Terrorismus weiterhin Anlass zu großer Sorge geben. In Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung werden wir im Rahmen unserer sonstigen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus gemeinsam wirksame, entschlossene und zügige Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung krimineller Tätigkeiten ergreifen, die auf die Förderung des Terrorismus in all seinen Erscheinungsformen und Ausprägungen gerichtet sind. Im Hinblick darauf verpflichten wir uns, alles in unseren Kräften Stehende zu tun, um den universalen Beitritt zu den internationalen Übereinkünften, die sich mit der Bekämpfung des Terrorismus befassen, zu fördern.

20. Wir stellen außerdem fest, dass Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz weiter bestehen, und wir sind uns dessen bewusst, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen im Zusammenhang mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in die Strategien und Normen zur internationalen Verbrechensverhütung aufzunehmen.

21. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, Gewalt, die auf ethnisch motivierte Intoleranz zurückgeht, zu bekämpfen, und wir treffen den Beschluss, auf der geplanten Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einen wirkungsvollen Beitrag auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu leisten.

22. Wir erkennen an, dass die Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu den Bemühungen um einen wirksamen Umgang mit dem Verbrechen beitragen. Wir erkennen außerdem an, wie wichtig eine Strafvollzugsreform, die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt und der Strafverfolgungsbehörden sowie der Internationale Verhaltenskodex für Amtsträger sind. Wir werden uns bemühen, die Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege im innerstaatlichen Recht und in der innerstaatlichen Praxis einzusetzen und anzuwenden, wo dies angebracht ist. Wir verpflichten uns, gegebenenfalls die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren zu überprüfen, mit dem Ziel, die betroffenen Beamten entsprechend aus- und fortzubilden und sicherzustellen, dass die mit der Strafrechtspflege beauftragten Institutionen angemessen gestärkt werden.

¹² Resolution 51/191, Anlage.

¹³ Resolution 51/59, Anlage.

¹⁴ A/49/748, Anlage, Abschnitt I.A.

23. Wir erkennen außerdem den Wert der Musterverträge für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen als wichtige Instrumente zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit an, und wir bitten die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, das Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechenverhütung aufzufordern, das Kompendium der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (*Compendium of United Nations Standards and Norms in Crime Prevention and Criminal Justice*)¹⁵ zu aktualisieren, damit den Staaten, die Musterverträge verwenden möchten, die neueste Version zur Verfügung steht.

24. Wir erkennen ferner mit großer Sorge an, dass unter schwierigen Bedingungen lebende Jugendliche häufig Gefahr laufen, straffällig zu werden oder sich leicht von kriminellen Gruppen, auch solchen, die an der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beteiligt sind, anwerben zu lassen, und wir verpflichten uns, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um dieses zunehmende Phänomen zu unterbinden und, falls erforderlich, Bestimmungen zur Jugendstrafrechtspflege in die einzelstaatlichen Entwicklungspläne und die internationalen Entwicklungsstrategien aufzunehmen und die Jugendgerichtsbarkeit in unsere Politiken zur Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen.

25. Wir erkennen an, dass umfassende, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene ansetzende Verbrechenverhütungsstrategien über die Sozial-, die Wirtschafts-, die Gesundheits-, die Bildungs- und die Justizpolitik gegen die tieferen Ursachen von Kriminalität und Viktimisierung und die damit zusammenhängenden Risikofaktoren vorgehen müssen. Wir fordern mit Nachdruck die Ausarbeitung solcher Strategien, in Kenntnis des nachweislichen Erfolgs von Präventionsinitiativen in zahlreichen Staaten und zuversichtlich, dass die Kriminalität durch die Anwendung und den Austausch unseres kollektiven Fachwissens verringert werden kann.

26. Wir verpflichten uns, mit Vorrang das Anwachsen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und Strafgefangenen und die Überbelegung der Haftanstalten einzudämmen, indem wir gegebenenfalls sichere und wirksame Alternativen zu Freiheitsstrafen fördern.

27. Wir beschließen, nationale, regionale und internationale Aktionspläne zur Unterstützung von Verbrechenopfern einzuleiten, wo dies angebracht ist, zum Beispiel Mechanismen für Vermittlung und wiedergutmachende Justiz, und wir legen das Jahr 2002 als Zieldatum fest, bis zu dem die Staaten ihre einschlägigen Verfahrensweisen überprüfen, Opferunterstützungsdienste und Sensibilisierungskampagnen für die Rechte von Opfern weiter ausbauen und die Einrichtung von Opferfonds erwägen sollen, zusätzlich zur Ausarbeitung und Durchführung von Zeugenschutzprogrammen.

28. Wir befürworten die Ausarbeitung von Politiken, Verfahren und Programmen für eine wiedergutmachende Justiz, die die Rechte, Bedürfnisse und Interessen von Opfern, Tätern, Gemeinwesen und allen sonstigen Parteien achten.

29. Wir bitten die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, konkrete Maßnahmen zur Durchführung und Weiterverfolgung der Verpflichtungen auszuarbeiten, die wir mit dieser Erklärung eingegangen sind.

RESOLUTION 55/60

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/593, Ziffer 20)¹⁶.

55/60. Weiterverfolgung des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/125 vom 17. Dezember 1999,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger¹⁷, namentlich der während des Tagungsteils auf hoher Ebene verabschiedeten Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, die von der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunten Tagung vom 18. bis 20. April 2000 in Wien behandelt wurden,

1. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sich bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der grenzüberschreitenden Kriminalität, und um die Aufrechterhaltung eines gut funktionierenden Strafjustizsystems von den Ergebnissen des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger¹⁷ leiten zu lassen;

2. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer zehnten Tagung ihre Behandlung der Erkenntnisse und Empfehlungen in der auf dem Zehnten Kongress verabschiedeten Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts sowie nach Bedarf die Behandlung des Berichts des zehnten Kongresses fortzusetzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Aktionspläne zu entwerfen, die auch konkrete Maßnahmen zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in der Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Kommission auf ihrer zehnten Tagung enthalten.

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

¹⁷ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

¹⁵ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IV.1 und Korrigendum.

RESOLUTION 55/61

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/593, Ziffer 20)¹⁸.

55/61. Ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption

Die Generalversammlung,

feststellend, dass die Korruption eine zersetzende Wirkung auf die Demokratie, die Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit und die Wirtschaftstätigkeit ausübt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/111 vom 9. Dezember 1998, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einsetzte, und 54/126 vom 17. Dezember 1999, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss ersuchte, seine Arbeit im Jahr 2000 abzuschließen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/128 vom 17. Dezember 1999, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss ersuchte, zu erkunden, ob es wünschenswert wäre, ein internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption zu erarbeiten, entweder ergänzend zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁹ oder unabhängig davon,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses über seine siebente Tagung²⁰, während der er die Durchführung der Resolution 54/128 behandelte,

unter Hinweis auf die Debatten und insbesondere die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger²¹ abgegebenen Erklärungen sowie auf die Ergebnisse des Kongresses, vor allem die Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts,

eingedenk dessen, dass ein breit angelegtes Rechtsinstrument erarbeitet werden muss, das die bestehenden internationalen Übereinkommen gegen die Korruption berücksichtigt,

1. *erkennt an*, dass es wünschenswert ist, unabhängig von dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁹ ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption auszuarbeiten;

2. *beschließt*, in Wien am Amtssitz des Zentrums der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung mit der Ausarbeitung eines solchen Rechtsinstruments zu beginnen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht zu erstellen, in dem alle einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente, sonstigen Dokumente und Empfehlungen zur Bekämpfung der Korruption²² analysiert werden und dabei unter anderem die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kriminalisierung aller Formen der Korruption und mit der internationalen Zusammenarbeit, die ordnungspolitischen Aspekte der Korruption und den Zusammenhang zwischen Korruption und Geldwäsche zu behandeln, und ihn der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf einem zwischen den Tagungen stattfindenden Treffen vorzulegen, damit die Mitgliedstaaten der Kommission vor ihrer zehnten Tagung ihre Anmerkungen übermitteln können;

4. *ersucht* die Kommission, auf ihrer zehnten Tagung den Bericht des Generalsekretärs zu prüfen und zu bewerten und auf dieser Grundlage Empfehlungen und Anleitungen für die künftigen Arbeiten an der Abfassung eines Rechtsinstruments gegen die Korruption abzugeben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Abschluss der Aushandlung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle eine zwischenstaatliche, allen Mitgliedstaaten offen stehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und der auf der zehnten Tagung der Kommission abgegebenen Empfehlungen einen Entwurf der Aufgabenstellung für die Aushandlung des künftigen Rechtsinstruments gegen die Korruption prüfen und ausarbeiten soll;

6. *ersucht* die zwischenstaatliche allen Mitgliedstaaten offen stehende Sachverständigengruppe, der Generalversammlung auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und den Wirtschafts- und Sozialrat den Entwurf der Aufgabenstellung für die Aushandlung des künftigen Rechtsinstruments zur Verabschiedung vorzulegen;

7. *beschließt*, einen Ad-hoc-Ausschuss für die Aushandlung eines solchen Rechtsinstruments einzusetzen, der seine Arbeit in Wien aufnehmen soll, sobald der Entwurf der Aufgabenstellung für die Aushandlung verabschiedet ist;

8. *bittet* die Geberländer, den Vereinten Nationen behilflich zu sein, die wirksame Teilnahme der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an der Arbeit der zwischenstaatlichen, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe und an dem Ad-hoc-Aus-

¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

¹⁹ Verabschiedet von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 (Anlage I).

²⁰ A/AC.254/25.

²¹ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

²² Eine indikative Liste solcher Rechtsinstrumente, Dokumente und Empfehlungen findet sich in der Anlage dieser Resolution.

schuss sicherzustellen, vor allem im Hinblick auf Reise- und Aufenthaltskosten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission und der zwischenstaatlichen allen Mitgliedstaaten offen stehenden Sachverständigengruppe die erforderlichen Einrichtungen und Ressourcen zur Unterstützung ihrer Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Anlage

Indikative Liste der internationalen Rechtsinstrumente, Dokumente und Empfehlungen gegen die Korruption

- a) Internationaler Verhaltenskodex für Amtsträger²³;
- b) Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften²⁴;
- c) Resolution 54/128 der Generalversammlung, in der sich die Versammlung die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der vom 30. März bis 1. April 1999 in Paris abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über Korruption und ihre Finanzkanäle²⁵ zu eigen machte;
- d) Bericht des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger²¹;
- e) Interamerikanisches Übereinkommen gegen die Korruption, verabschiedet von der Organisation der amerikanischen Staaten am 29. März 1996²⁶;
- f) Empfehlung 32 der Hocharangigen Sachverständigengruppe für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, gebilligt von der Politischen Gruppe der Acht in Lyon (Frankreich) am 29. Juni 1996²⁷;
- g) Zwanzig Leitgrundsätze für den Kampf gegen die Korruption, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 6. November 1997²⁸;
- h) Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, verabschiedet von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 21. November 1997²⁹;
- i) Übereinkommen zur Errichtung der Gruppe der Staaten gegen Korruption, verabschiedet vom Ministerkomitee des

Europarats am 1. Mai 1999³⁰, und Strafrechtsübereinkommen über Korruption, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 4. November 1998³¹;

j) Gemeinsame Aktion betreffend Korruption im Privatsektor, verabschiedet vom Rat der Europäischen Union am 22. Dezember 1998³²;

k) Erklärungen des ersten Globalen Forums über die Bekämpfung der Korruption, das vom 24. bis 26. Februar 1999 in Washington stattfand³³, und des zweiten Globalen Forums, das 2001 in Den Haag stattfinden soll;

l) Zivilrechtsübereinkommen über Korruption, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 9. September 1999³⁴;

m) Muster-Verhaltenskodex für Amtsträger, verabschiedet vom Ministerkomitee des Europarats am 11. Mai 2000³⁵;

n) Grundsätze zur Bekämpfung der Korruption in afrikanischen Ländern, aufgestellt von der Weltkoalition für Afrika³⁶;

o) Übereinkommen und dazugehörige Protokolle der Europäischen Union über die Korruption;

p) Beste Praktiken, beispielsweise die von dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, der Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche" und der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden zusammengestellten.

RESOLUTION 55/62

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/593, Ziffer 20)³⁷.

55/62. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/130 vom 17. Dezember 1999 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁸,

²³ Resolution 51/59, Anlage.

²⁴ Resolution 51/191, Anlage.

²⁵ E/CN.15/1999/10, Ziffern 1-14.

²⁶ Siehe E/1996/99.

²⁷ Siehe Resolution 1997/22 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage I.

²⁸ Siehe Europarat, *Texts adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe, 1997*, Straßburg (Frankreich), 1998, Resolution (97) 24.

²⁹ Siehe *Corruption and Integrity Improvement Initiatives in Developing Countries* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.III.B.18).

³⁰ Siehe *Official Gazette of the Council of Europe: Committee of Ministers part-volume*, Nr. V – Mai 1999, Resolution (99) 5.

³¹ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 173.

³² Siehe *Official Journal of the European Communities*, Nr. L 358, 31. Dezember 1998.

³³ E/CN.15/1999/WP.1/Add.1.

³⁴ Europarat, *Europäische Vertragssammlung*, Nr. 174.

³⁵ Siehe *Official Gazette of the Council of Europe: Committee of Ministers part-volume*, Nr. V – Mai 2000, Empfehlung R (2000) 10.

³⁶ Siehe www.gca-cma.org.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Lesotho (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

³⁸ A/55/156.

eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechenverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, sowie der Bedeutung, die den Sicherheitsorganen und der rechtssprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

feststellend, dass die Finanzlage des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienste für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, stark beeinträchtigt hat,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *beglückwünscht außerdem* den Generalsekretär zu seinen Anstrengungen, die erforderlichen Finanzmittel zu mobilisieren, damit das Institut mit dem Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes ausgestattet werden kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung einzelstaatlicher Mechanismen zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

5. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen und um seine Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in Afrika umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Bediensteten des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um wirksam arbeiten und die ihm übertragenen Verpflichtungen erfüllen zu können;

8. *fordert* das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle *auf*, eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, namentlich die Aufstockung des Kernbestands an Bediensteten des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/63

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/593, Ziffer 20)³⁹.

55/63. Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, sicherzustellen, dass alle Menschen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, nutzen können, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats⁴¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/121 vom 14. Dezember 1990, in der sie sich die Empfehlungen des Achten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger⁴² zu eigen machte, und insbesondere hinweisend auf die Resolution über Computerkriminalität⁴³, in der der Achte Kongress die Staaten aufforderte, ihre Anstrengungen zur wirksameren Bekämpfung des Missbrauchs im Computerbereich zu verstärken,

³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁴¹ Siehe A/55/3, Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

⁴² *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August-7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.91.IV.2), Kap. I.

⁴³ Ebd., Abschnitt C, Resolution 9.

unter Betonung der Beiträge, die die Vereinten Nationen, insbesondere die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zur Förderung einer effizienteren und wirksameren Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege und eines Höchstmaßes an Fairness und Menschenwürde leisten können,

in dem Bewusstsein, dass der freie Informationsfluss die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Bildung und die demokratische Staatsführung fördern kann,

Kenntnis nehmend von den beträchtlichen Fortschritten bei der Entwicklung und Anwendung der Informationstechnologien und der Telekommunikationsmittel,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass der technologische Fortschritt neue Möglichkeiten für kriminelle Tätigkeiten eröffnet hat, insbesondere den kriminellen Missbrauch von Informationstechnologien,

feststellend, dass der Einsatz von Informationstechnologien zwar von Staat zu Staat unterschiedlich sein mag, dass er aber zu einer erheblichen Zunahme der weltweiten Zusammenarbeit und Koordinierung geführt hat, mit dem Ergebnis, dass der kriminelle Missbrauch von Informationstechnologien schwerwiegende Auswirkungen auf alle Staaten haben kann,

in der Erkenntnis, dass Lücken beim Zugang der Staaten zu den Informationstechnologien und bei ihrer Nutzung die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien mindern können, und feststellend, dass der Transfer von Informationstechnologien, insbesondere in die Entwicklungsländer, erleichtert werden muss,

feststellend, dass der kriminelle Missbrauch von Informationstechnologien verhindert werden muss,

aner kennend, dass die Staaten und die Privatwirtschaft bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien zusammenarbeiten müssen,

unterstreichend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien verstärkt werden müssen, und in diesem Zusammenhang die Rolle betonend, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen übernehmen können,

mit Genugtuung über die Arbeit des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁴⁴,

Kenntnis nehmend von der Arbeit des Sachverständigenausschusses des Europarats für Kriminalität im Cyberspace an dem Entwurf eines Übereinkommens über Cyber-Kriminalität, von den von den Justiz- und Innenministern der Gruppe der Acht

am 10. Dezember 1997 in Washington vereinbarten Grundsätzen, die sich die Staatschefs der Gruppe der Acht am 17. Mai 1998 in Birmingham (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) zu eigen machten, von der Arbeit der vom 15. bis 17. Mai 2000 in Paris abgehaltenen Konferenz der Gruppe der Acht über einen Dialog zwischen Regierungs- und Industrievertretern über Sicherheit und Vertrauen im Cyberspace, und von den am 3. März 2000 gebilligten Empfehlungen der dritten Tagung der Justizminister der amerikanischen Staaten, die vom 1. bis 3. März 2000 im Rahmen der Organisationen der amerikanischen Staaten in San José (Costa Rica) abgehalten wurde⁴⁵,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen der genannten Gremien, den kriminellen Missbrauch von Informationstechnologien zu verhüten, und stellt außerdem fest, dass sich unter anderem die folgenden Maßnahmen bei der Bekämpfung eines solchen Missbrauchs als wertvoll erweisen können:

a) Die Staaten sollten durch ihre Gesetze und Praktiken sicherstellen, dass diejenigen, die Informationstechnologien in krimineller Weise missbrauchen, nicht mehr straflos bleiben;

b) alle betroffenen Staaten sollten die Zusammenarbeit ihrer Strafverfolgungsbehörden bei der Untersuchung und Verfolgung internationaler Fälle kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien koordinieren;

c) die Staaten sollten Informationen über die Probleme austauschen, denen sie sich bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien gegenübersehen;

d) das Personal der Strafverfolgungsbehörden sollte entsprechend ausgebildet und ausgerüstet werden, um gegen den kriminellen Missbrauch von Informationstechnologien vorgehen zu können;

e) die Rechtsordnung sollte die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Verfügbarkeit von Daten und Computersystemen vor unbefugter Beeinträchtigung schützen und sicherstellen, dass krimineller Missbrauch bestraft wird;

f) die Rechtsordnung sollte die Erhaltung elektronischer Daten im Zusammenhang mit konkreten strafrechtlichen Untersuchungen und den schnellen Zugriff darauf ermöglichen;

g) Rechtshilferegelungen sollten in solchen Fällen die rasche Untersuchung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien sowie die rasche Sammlung von Beweismaterial und dessen Austausch sicherstellen;

h) die Öffentlichkeit sollte auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, den kriminellen Missbrauch von Informationstechnologien zu verhüten und zu bekämpfen;

i) soweit praktisch möglich sollten die Informationstechnologien so ausgelegt sein, dass sie es ermöglichen, krimi-

⁴⁴ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

⁴⁵ Siehe REMJA-III/doc.14/00 rev. 2, Kap. IV.

nellen Missbrauch zu verhüten und aufzudecken, Kriminelle aufzuspüren und Beweise zu sammeln;

j) der Kampf gegen den kriminellen Missbrauch von Informationstechnologien erfordert die Entwicklung von Lösungen, die berücksichtigen, dass einerseits die individuellen Freiheiten und die Privatsphäre geschützt und andererseits die Fähigkeiten der Regierungen, einen solchen kriminellen Missbrauch zu bekämpfen, gewahrt werden müssen;

2. *bittet* die Staaten, die genannten Maßnahmen bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien zu berücksichtigen;

3. *beschließt*, die Frage des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien als Teil des Punktes "Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege" auf der Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung zu belassen.

RESOLUTION 55/64

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/593, Ziffer 20)⁴⁶.

55/64. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

unter Betonung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairness, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, darunter auch mit Drogen zusam-

menhängender Verbrechen wie Geldwäsche, unerlaubter Waf-fenhandel und Terrorismus, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung verfügt, das Gleichgewicht zwischen der unmittelbaren Priorität des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴⁷ und der dazugehörigen Protokolle sowie den anderen vom Wirtschafts- und Sozialrat benannten Prioritäten zu wahren,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

eingedenk der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, die auf dem Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁴⁸ verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/59 vom 4. Dezember 2000 gebilligt wurde, in der die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtung erneuerten, die organisierte Kriminalität in allen ihren Formen und Ausprägungen zu bekämpfen und die Verbrechensverhütung in allen Bereichen zu fördern,

mit Genugtuung über den erfolgreichen Abschluss der Arbeit des mit ihrer Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und über die Fortschritte bei der Ausarbeitung der drei Zusatzprotokolle, nämlich des Protokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg⁴⁹, des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit sowie des Protokolls

⁴⁶Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴⁷ Verabschiedet von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 (Anlage I).

⁴⁸ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

⁴⁹ Resolution 55/25, Anlage III.

zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁵⁰,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 54/131 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1999 erzielten Fortschritte⁵¹;

2. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege für die Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, da es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in Bezug auf die Verbrechensverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt außerdem* die Rolle des Zentrums der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung, das den Mitgliedstaaten auf Antrag technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Verfügung stellt, namentlich im Bereich der Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Arbeitsprogramm des Zentrums, das auch die Aufnahme dreier weltweiter Programme zur Bekämpfung von Menschenhandel, Korruption beziehungsweise organisierter Kriminalität umfasst, die auf der Grundlage enger Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und nach Überprüfung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ausgearbeitet wurden, und fordert den Generalsekretär auf, das Zentrum weiter zu stärken, indem er ihm die erforderlichen Mittel zur vollständigen Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung stellt;

5. *unterstützt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, namentlich auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, beigemessen wird, und betont, dass die operativen Tätigkeiten des Zentrums verstärkt werden müssen, damit es insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern behilflich sein kann;

6. *begrüßt* die gestiegene Zahl der technischen Hilfsprojekte auf dem Gebiet der Jugendrechtspflege, in der das wachsende Bewusstsein der Mitgliedstaaten dafür zum Ausdruck kommt, wie wichtig eine Reform der Jugendrechtspflege für den Aufbau und die Erhaltung stabiler Gesellschaften und der Rechtsstaatlichkeit ist;

7. *bittet* alle Staaten, durch freiwillige Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege die operativen Tätigkeiten des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu unterstützen;

8. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank, sowie den regionalen und nationalen Finanzierungsorganisationen *nahe*, die technischen operativen Tätigkeiten des Zentrums zu unterstützen;

9. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls ihre Vergabepolitik für Entwicklungshilfemittel zu überprüfen und die Verbrechensverhütung und die Strafrechtspflege als Teilbereiche in diese Hilfe mit einzubeziehen;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unternommen hat, um die ihr übertragene Aufgabe der Mobilisierung von Ressourcen energischer zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiter zu verstärken;

11. *dankt* den nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft für ihre Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege;

12. *begrüßt* die Bemühungen des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, die Synergien zwischen dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und dem Zentrum für internationale Verbrechensverhütung zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Reformvorschlägen des Generalsekretärs;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Notwendige zu tun, um der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf diesem Gebiet, bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen wie der Suchstoffkommission, der Menschenrechtskommission, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Kommission für soziale Entwicklung behilflich zu sein;

14. *bittet* die Staaten, angemessene freiwillige Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um die Kapazität des Zentrums aufzustocken, Staaten auf Antrag technische Hilfe bei der Erfüllung der auf dem Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eingegangenen Verpflichtungen zu gewähren, und insbesondere Programme zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten und der Korruption durchzuführen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu prüfen und in Angriff zu nehmen;

⁵⁰ Ebd., Anlage II.

⁵¹ A/55/119.

15. *ermutigt* die Staaten, mit der regelmäßigen Entrichtung angemessener freiwilliger Beiträge für die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴⁷ und der dazugehörigen Protokolle^{49,50} zu beginnen, das am 12. Dezember 2000 in Palermo (Italien) zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und zwar über den Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen, der in dem Übereinkommen speziell für diesen Zweck bestimmt wurde;

16. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und das Zentrum während des Zweijahreszeitraums 2002-2003 angemessen zu unterstützen, damit es das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle fördern kann;

17. *begrüßt* den Beschluss der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in ihre Tätigkeiten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, sowie ihr an das Sekretariat gerichtetes Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass eine geschlechtsspezifische Perspektive fester Bestandteil aller Tätigkeiten des Zentrums wird;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/65

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/594, Ziffer 7)⁵².

55/65. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/92 vom 12. Dezember 1997, 53/115 vom 9. Dezember 1998 und 54/132 vom 17. Dezember 1999,

⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Ergebnisse der vom 8. bis 10. Juni 1998 in New York abgehaltenen zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems und mit Genugtuung über die anhaltende Entschlossenheit der Regierungen, das Weltrogenproblem durch die vollständige und ausgewogene Anwendung nationaler, regionaler und internationaler Strategien zur Verringerung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen, ihrer Herstellung und des Handels damit zu bewältigen, wie in der Politischen Erklärung⁵³, dem Aktionsplan⁵⁴ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁵ sowie in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems⁵⁶ zum Ausdruck kommt,

ernsthaft besorgt darüber, dass das Drogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine Herausforderung mit weltweiten Dimensionen darstellt, die die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohl der gesamten Menschheit, insbesondere der Jugend, in allen Ländern ernsthaft bedroht, die Entwicklung, einschließlich der Bemühungen zur Verringerung der Armut, die sozioökonomische und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt, für die Regierungen mit immer höheren wirtschaftlichen Kosten verbunden ist, außerdem eine Bedrohung für die nationale Sicherheit und die Souveränität der Staaten sowie für die Würde und die Hoffnungen von Millionen Menschen und ihren Familien darstellt und unersetzliche Verluste an Menschenleben verursacht,

besorgt darüber, dass die Nachfrage nach unerlaubten Drogen und psychotropen Stoffen sowie deren Herstellung und der Handel damit nach wie vor eine ernste Bedrohung für die sozioökonomischen und politischen Systeme sowie für die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität vieler Staaten darstellen, insbesondere der Staaten, die in Konflikte und Kriege verwickelt sind, und dass der Drogenhandel die Konfliktbeilegung erschweren könnte,

äußerst beunruhigt über die Gewalttätigkeit und die Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenhandel und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel und dem unerlaubten Handel mit Vorläuferstoffen und wesentlichen Chemikalien nachgehen, und über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen sowie in der Erkenntnis, dass eine internationale Zusammenarbeit und die Umsetzung wirksamer Strategien auf der Grundlage der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung unerlässlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen

⁵³ Resolution S-20/2, Anlage.

⁵⁴ Resolution 54/132, Anlage.

⁵⁵ Resolution S-20/3, Anlage.

⁵⁶ Resolution S-20/4.

grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten Ergebnisse erzielt werden sollen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass weltweit die Zahl der Minderjährigen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und beim unerlaubten Handel damit eingesetzt werden, ansteigt, und dass auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen zunimmt, deren Drogenkonsum früher einsetzt und die Zugang zu vorher nicht benutzten Stoffen haben,

bestürzt darüber, dass in vielen Ländern die unerlaubte Herstellung synthetischer Drogen, der unerlaubte Handel damit und ihr unerlaubter Konsum vor allem durch junge Menschen rasch und auf breiter Ebene zunimmt, sowie über die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich amphetaminähnliche Stimulanzien, insbesondere Metamphetamin und Amphetamin, zu den bevorzugten Drogen der Konsumenten im 21. Jahrhundert entwickeln könnten,

zutiefst davon überzeugt, dass die Sondertagung einen maßgeblichen Beitrag zu einem neuen umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit geleistet hat, der auf einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, welcher Strategien, Maßnahmen, Methoden, praktische Aktivitäten, Gesamtziele und konkrete Zielvorgaben nennt, sowie davon, dass alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen diese in konkrete Maßnahmen umsetzen müssen und dass die internationalen Finanzinstitutionen wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken gebeten werden sollen, unter Berücksichtigung der Prioritäten der Staaten Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems in ihre Programme aufzunehmen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten sich für die Erreichung der Zielvorgaben für 2003 und 2008 einsetzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung enthalten sind, und mit Genugtuung über die von der Suchtstoffkommission auf ihrer wiederaufgenommenen zwei- und vierzigsten Tagung verabschiedeten Leitlinien für die Berichterstattung über die Folgemaßnahmen für die zwanzigste Sondertagung⁵⁷,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig der Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage ist, welcher einen globalen Ansatz einführt, der gemäß dem Grundsatz der gemeinsam getragenen Verantwortung ein neues Gleichgewicht zwischen der Verringerung des unerlaubten Angebots und der Senkung der unerlaubten Nachfrage anerkennt, welcher den Drogenkonsum verhüten und die negativen Folgen des Drogenmissbrauchs vermindern und dabei sicherstellen will, dass anfällige Gruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche, besondere Beachtung erhalten und welcher eine der Säulen der neuen weltwei-

ten Strategie bildet, sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit von Nachfragesenkungsprogrammen,

ebenso nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Angebotsverringering als ein integraler Bestandteil einer ausgewogenen Drogenkontrollstrategie im Einklang mit den in dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵⁸ verankerten Grundsätzen ist, und in Bekräftigung der Notwendigkeit nachhaltiger alternativer Entwicklungsprogramme, mit Genugtuung über die Fortschritte einiger Staaten bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen, und alle anderen Staaten zu ähnlichen Anstrengungen anhaltend,

unter Hervorhebung der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenkontrolle zufällt, der Führungsrolle und der lobenswerten Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle als Schaltstelle für konzertierte multilaterale Maßnahmen sowie der wichtigen Rolle, die dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt als unabhängiger Überwachungsbehörde zukommt, wie in den internationalen Suchtstoffübereinkommen ausgeführt,

in Anerkennung der Anstrengungen, die alle Länder, insbesondere diejenigen, die Suchtstoffe für wissenschaftliche und medizinische Zwecke herstellen, sowie das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt unternehmen, um die Abzweigung dieser Stoffe auf illegale Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁵⁹ und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁶⁰,

in der Erkenntnis, dass das Problem der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Handels damit häufig mit Entwicklungsproblemen zusammenhängt und dass diese Zusammenhänge und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in den vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Ländern angemessene Maßnahmen im Kontext einer gemeinsam getragenen Verantwortung erfordern, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und nachhaltigen Entwicklungsaktivitäten in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Verringerung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen,

betonend, dass die Achtung aller Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muss,

sicherstellend, dass die Strategien zur Bekämpfung des Weltrogenproblems Frauen und Männern gleichermaßen und

⁵⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 8 (E/1999/28/Rev.1), Zweiter Teil, Kap. I, Resolution 42/11, Anlage.*

⁵⁸ Resolution S-20/4 E.

⁵⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

⁶⁰ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

ohne Diskriminierung zugute kommen, indem sie in alle Stadien der Programme und der Politikformulierung einbezogen werden,

aner kennend, dass der Einsatz des Internet neue Chancen und Herausforderungen für die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs sowie der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Drogen mit sich bringt, sowie aner kennend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Staaten verstärkt werden muss und Informationen, namentlich auch die Erfahrungen einzelner Staaten, darüber ausgetauscht werden müssen, wie der Förderung des Drogenmissbrauchs und des unerlaubten Drogenhandels durch dieses Instrument entgegengewirkt werden kann, sowie darüber, wie das Internet eingesetzt werden kann, um über die Senkung der Drogennachfrage zu informieren,

in der Überzeugung, dass die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und der Gemeinwesenorganisationen, weiterhin eine aktive Rolle spielen und einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Welt drogenproblems leisten sollte,

mit Dank aner kennend, dass viele Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der unerlaubten Herstellung von Drogen und des unerlaubten Handels damit unternommen und Fortschritte dabei erzielt haben und dass die internationale Zusammenarbeit gezeigt hat, dass durch nachhaltige und gemeinschaftliche Bemühungen positive Ergebnisse erzielt werden können,

I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN DER BEKÄMPFUNG DES WELTDROGENPROBLEMS

1. *erklärt erneut*, dass der Kampf gegen das Welt drogenproblem eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen angegangen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und dem Völkerrecht erfolgen muss, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *fordert alle Staaten auf*, weitere Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit auf internationaler und regionaler Ebene bei den Anstrengungen zur Bekämpfung des Welt drogenproblems zu ergreifen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

3. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁶¹, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁶⁰ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁶² zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

II

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT ZUR BEKÄMPFUNG DES WELTDROGENPROBLEMS

1. *begrüßt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶³ erneut eingegangene Verpflichtung, das Welt drogenproblem zu bekämpfen;

2. *fordert* die zuständigen Behörden auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene *nachdrücklich auf*, die Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen, insbesondere die hochprioritären praktischen Maßnahmen auf internationaler, regionaler oder nationaler Ebene, wie in der Politischen Erklärung⁵³, dem Aktionsplan⁵⁴ zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁵ und den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Welt drogenproblems⁵⁶ dargelegt, einschließlich des Aktionsplans gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch solcher Substanzen⁶⁴, der Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Herstellung und Ein- und Ausfuhr, des unerlaubten Handels, der unerlaubten Verteilung und der unerlaubten Abzweigung von Vorläuferstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden⁶⁵, der Maßnahmen zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit⁶⁶, der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche⁶⁷ und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung⁵⁸;

3. *fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, den Aktionsplan zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage in ihren nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen umzusetzen und ihre einzelstaatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung des

⁶¹ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

⁶² Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

⁶³ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁴ Resolution S-20/4 A.

⁶⁵ Siehe Resolution S-20/4 B.

⁶⁶ Resolution S-20/4 C.

⁶⁷ Resolution S-20/4 D.

Konsums unerlaubter Drogen durch ihre Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu verstärken;

4. *erkennt an*, welche Rolle das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bei der Entwicklung maßnahmenorientierter Strategien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Erklärung übernehmen kann, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der Suchtstoffkommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan Bericht zu erstatten;

5. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Mechanismen der Vereinten Nationen für die internationale Drogenkontrolle weiter zu stärken, insbesondere das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, um sie zur Erfüllung ihrer Mandate zu befähigen, eingedenk der Empfehlungen in der Resolution 1999/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999, und nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die die Suchtstoffkommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung zur Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe ergriffen hat⁶⁸;

6. *bekräftigt erneut ihre Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und die Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten aus den Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen auf der Grundlage des durch das Weltweite Aktionsprogramm⁶⁹ vorgegebenen allgemeinen Rahmens und der Ergebnisse der Sondertagung erheblich auszuweiten und dabei die bisher gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen;

7. *fordert alle Staaten auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Gesetze und sonstiger Vorschriften, um die Mandate und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms sowie die Ergebnisse und Ziele der Sondertagung innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen, die innerstaatlichen Justizsysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den genannten internationalen Übereinkünften wirksame Drogenkontrollmaßnahmen durchzuführen;

8. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle Akteure der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, Gemeinwesenorganisationen, Sportverbände, die Medien und den Privatsektor, *auf*, mit den Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Umsetzung des Weltweiten Aktionsprogramms, der Ergebnisse der Sondertagung und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leit-

grundsätze für die Senkung der Drogennachfrage auch künftig eng zusammenzuarbeiten, insbesondere durch öffentliche Informationskampagnen, die unter anderem, sofern verfügbar, das Internet einsetzen;

9. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Staaten, insbesondere Entwicklungsländern, auf Antrag die benötigte Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um sie besser zu befähigen, den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen, und dabei die einzelstaatlichen Pläne und Initiativen zu berücksichtigen, und betont, wie wichtig die subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenhandels ist;

10. *erklärt erneut*, dass die Verhütung der Abzweigung von Chemikalien aus dem legalen Handel in die unerlaubte Drogenherstellung ein wesentlicher Bestandteil einer umfassenden Strategie gegen Drogenmissbrauch und Drogenhandel ist, der die wirksame Zusammenarbeit der Ausfuhr-, Einfuhr- und Transitstaaten erfordert, nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Erarbeitung praktischer Leitlinien zur Verhütung einer solchen Abzweigung von Chemikalien, darunter auch die Leitlinien des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und die Empfehlungen zur Anwendung des Artikels 12 des Übereinkommens von 1988, und fordert alle Staaten auf, Maßnahmen zur Verhütung der Abzweigung von Chemikalien in die unerlaubte Drogenherstellung zu verabschieden und umzusetzen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Stellen und, falls nötig und so weit wie möglich, mit dem Privatsektor eines jeden Staates, im Einklang mit den Zielvorgaben für 2003 und 2008 in der Politischen Erklärung⁵³ und der auf der Sondertagung verabschiedeten Resolution über die Kontrolle von Vorläuferstoffen⁶⁵;

11. *fordert* die Staaten, in denen Betäubungsmittelpflanzen unerlaubt angebaut und produziert werden, *auf*, einzelstaatliche Mechanismen zur Überwachung und Verifizierung des unerlaubten Anbaus einzurichten beziehungsweise zu stärken, und ersucht den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der Suchtstoffkommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung im März 2001 über die Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung Bericht zu erstatten;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, der Suchtstoffkommission, wie in der auf der Sondertagung verabschiedeten Politischen Erklärung festgelegt, zweijährlich über ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Zielvorgaben für 2003 und 2008 Bericht zu erstatten, im Einklang mit den Bestimmungen in den Leitlinien, die die Suchtstoffkommission auf ihrer wiederaufgenommenen zweiundvierzigsten Tagung verabschiedet hat⁵⁷;

13. *begrüßt* den Beschluss der Suchtstoffkommission, der Generalversammlung 2003 und 2008 einen Bericht über die

⁶⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 8 (E/2000/28)*, Kap. VII, Abschnitt B, Ziffern 152-154.

⁶⁹ Siehe Resolution S-17/2, Anlage.

Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Politischen Erklärung enthaltenen Zielvorgaben vorzulegen⁷⁰;

14. *legt* der Suchtstoffkommission und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle der Vorläuferstoffe und anderer Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, weiterzuführen;

15. *fordert* die Suchtstoffkommission *auf*, in alle ihre Politiken, Programme und Aktivitäten eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, und ersucht das Sekretariat, in alle für die Kommission erstellten Dokumente eine solche Perspektive aufzunehmen;

16. *erinnert* an das von der Generalversammlung am 14. Dezember 1995 verabschiedete Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach⁷¹, nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass Jugendliche sich in verschiedenen Foren für eine drogenfreie Gesellschaft eingesetzt haben, und betont, wie wichtig es ist, dass Jugendliche auch künftig ihre Erfahrungen beisteuern und an den Entscheidungsprozessen teilhaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsplans für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage;

17. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Tätigkeiten den Vorrang einzuräumen, die darauf abzielen, den Missbrauch von Drogen und Inhalaten durch Kinder und Jugendliche zu verhindern, unter anderem durch die Förderung von Informations- und Bildungsprogrammen zur Sensibilisierung für die Gefahren des Drogenmissbrauchs, mit dem Ziel, den Aktionsplan für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage wirksam umzusetzen;

18. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen, so möglicherweise auch einzelstaatliche gesetzgeberische Maßnahmen, zu ergreifen und die Zusammenarbeit zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu verstärken, der auf Grund seiner engen Verbindung zum unerlaubten Drogenhandel in den Gesellschaften einiger Staaten zu einem sehr hohen Maß an Kriminalität und Gewalttätigkeit geführt hat und eine Bedrohung der nationalen Sicherheit und der Volkswirtschaft dieser Staaten darstellt;

19. *begrüßt* die Ausarbeitung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Ausarbeitung der drei damit zusammenhängenden internationalen Übereinkünfte im Rahmen des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁷²;

⁷⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 8 (E/1999/28/Rev.1)*, Zweiter Teil, Kap. I, Resolution 42/11, Ziffer 8.

⁷¹ Resolution 50/81, Anlage.

⁷² Das Übereinkommen, das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg wurden von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 verabschiedet.

20. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Mitgliedstaaten, das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und das System der Vereinten Nationen während der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmissbrauch (1991-2000) unter dem Motto "Weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" unternommen haben;

III

MASSNAHMEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *erklärt erneut*, dass der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle die Aufgabe hat, die gesamte Drogenkontrolltätigkeit der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, dass die Maßnahmen kohärent sind und diese Tätigkeiten im gesamten System der Vereinten Nationen koordiniert ablaufen, einander ergänzen und sich nicht überschneiden;

2. *betont*, dass die Vieldimensionalität des Weltdrogenproblems es erfordert, dass die Einbindung und Koordinierung der Drogenkontrolltätigkeit im gesamten System der Vereinten Nationen, darunter auch bei den Folgemaßnahmen zu den Großkonferenzen der Vereinten Nationen, gefördert wird;

3. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, der besseren Koordinierung der Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Weltdrogenproblem einen hohen Stellenwert beizumessen, um Überschneidungen solcher Aktivitäten zu vermeiden, die Effizienz zu erhöhen und die von den Regierungen gebilligten Ziele zu erreichen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen, die Programme und Fonds, einschließlich der humanitären Organisationen, *nachdrücklich auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, Maßnahmen zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems in ihre Programmierungs- und Planungsprozesse einzubeziehen, um sicherzustellen, dass die aus der Sondertagung über die Bekämpfung des Weltdrogenproblems hervorgegangene ausgewogene Gesamtstrategie verwirklicht wird;

IV

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR INTERNATIONALE DROGENKONTROLLE

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle unternimmt, um sein Mandat im Rahmen der internationalen Suchtstoffübereinkommen, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs⁷³, des Weltweiten Aktionsprogramms⁶⁹, der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltdrogenproblems und der einschlägigen Konsensdokumente wahrzunehmen;

⁷³ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt A.

2. *dankt* dem Programm für die Unterstützung, die es verschiedenen Staaten bei der Erreichung der Ziele des Weltweiten Aktionsprogramms und der Sondertagung gewährt hat, insbesondere dort, wo hinsichtlich der Zielvorgaben für 2003 und 2008 bedeutsame und vorzeitige Fortschritte erzielt werden konnten;

3. *ersucht* das Programm, auch weiterhin

a) verstärkt mit den Mitgliedstaaten und mit den Programmen, Fonds und zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie anderen zuständigen Regionalorganisationen und -organen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und auf Antrag bei der Umsetzung der Ergebnisse der Sondertagung behilflich zu sein;

b) unter Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Programmen zur Verringerung des Angebots und zur Senkung der Nachfrage ausreichende Mittel bereitzustellen, um es zu befähigen, seine Aufgaben bei der Umsetzung des Aktionsplans⁵⁴ für die Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage⁵⁵ zu erfüllen;

c) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den multilateralen Entwicklungsbanken und den internationalen Finanzinstitutionen zu verstärken, damit diese in interessierten und betroffenen Ländern mit der Drogenkontrolle zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmierungsaktivitäten durchführen können, die es diesen Ländern gestatten, die Ergebnisse der Sondertagung umzusetzen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet unterrichtet zu halten;

d) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Sondertagung in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenhandel eine aktualisierte, objektive und umfassende Bewertung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs mit und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems verbessert werden kann;

e) den *World Drug Report* (Weltdrogenbericht), der umfassende und ausgewogene Informationen über das Weltdrogenproblem enthält, zu veröffentlichen und sich um zusätzliche außerplanmäßige Mittel für seine Veröffentlichung in allen Amtssprachen zu bemühen;

4. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, dem Programm größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge entrichten, insbesondere Beiträge für allgemeine Zwecke, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

5. *fordert* das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um allen seinen Aufgaben nach den internationalen Suchtstoffübereinkommen

nachzukommen und auch weiterhin mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, namentlich auch durch die Gewährung von Rat an die Mitgliedstaaten, die dies beantragen;

6. *stellt fest*, dass das Amt ausreichende Ressourcen für die Durchführung aller seiner Aufgaben benötigt, und fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich in einer gemeinsamen Anstrengung zu verpflichten, dem Amt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zuzuweisen, und betont, dass seine Kapazität erhalten werden muss, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter Mittel durch den Generalsekretär und durch angemessene technische Unterstützung seitens des Programms;

7. *unterstreicht*, wie wichtig die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden in allen Regionen der Welt sowie der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten sind, und ermutigt sie, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen und dabei die Ergebnisse der Sondertagung zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁴ und ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Förderung der integrierten Berichterstattung der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Umsetzung der Ergebnisse der zwanzigsten Sondertagung, namentlich des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/66

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 146 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 26 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/595 und Korr. 1 und 2, Ziffer 35)⁷⁵:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Ver-

⁷⁴ A/55/126.

⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

de, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Lesotho.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Bahrain, Brunei Darussalam, China, Dschibuti, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kuwait, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Myanmar, Nigeria, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Sudan, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Arabische Emirate.

55/66. Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie in der Charta der Vereinten Nationen verankert, zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung ihrer Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁷⁶, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁷⁷, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁷⁷, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷⁸ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷⁹,

eingedenk der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁸⁰ und der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärung⁸¹ und Aktionsplattform⁸² von Beijing sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁸³,

sowie eingedenk dessen, dass Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre ein Menschenrechtsproblem darstellen, und dass Staaten zu gebührender Sorgfalt verpflichtet sind, um derartige Verbrechen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen eine Menschenrechtsverletzung darstellt,

sich dessen bewusst, dass ein unzureichendes Verständnis der tieferen Ursachen jeglicher Gewalt gegen Frauen, namentlich der Verbrechen wegen verletzter Ehre, sowie unzulängliche Daten über derartige Gewalt fundierte grundsatzpolitische Analysen sowie die Anstrengungen zur Beseitigung dieser Gewalt auf innerstaatlicher wie auf internationaler Ebene erschweren,

Kenntnis nehmend von der allgemeinen Empfehlung 19 betreffend die Gewalt gegen Frauen, die vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau verabschiedet wurde⁸⁴,

sowie Kenntnis nehmend von den betreffenden Ziffern in den jüngsten Berichten der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen⁸⁵, der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen⁸⁶, des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten⁸⁷ und der Sonderberichterstatterin der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte über traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen⁸⁸,

eingedenk der betreffenden Ziffern in den Resolutionen der Menschenrechtskommission 2000/31 und 2000/45 vom 20. April 2000⁸⁹ sowie der Resolution 2000/10 der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vom 17. August 2000⁹⁰,

betonend, dass die Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre größere Anstrengungen und Entschlossenheit seitens der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft, unter anderem durch internationale Kooperationsbemühungen, und der Zivilgesellschaft, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen und lokalen Verbände, erfordert, und dass die gesellschaftliche Einstellung sich grundlegend ändern muss, sowie unterstreichend, wie wichtig die Ermächtigung der Frau als Mittel zu diesem Zweck ist,

1. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Frauen nach wie vor Opfer verschiedener Formen der Gewalt werden, einschließlich derjenigen, die in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁸³ aufgezeigt wurden, sowie darüber, dass derartige Verbrechen, einschließlich Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre, in vielen verschiedenen

⁷⁶ Resolution 217 A (III).

⁷⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁷⁸ Resolution 34/180, Anlage.

⁷⁹ Resolution 44/25, Anlage.

⁸⁰ Siehe Resolution 48/104.

⁸¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁸² Ebd., Anlage II.

⁸³ Resolution S-23/3, Anlage.

⁸⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/47/38)*, Abschnitt I.

⁸⁵ E/CN.4/2000/68 und Add.1-5.

⁸⁶ Siehe A/55/288.

⁸⁷ E/CN.4/2000/61 und Korr.1.

⁸⁸ E/CN.4/Sub.2/1998/11, E/CN.4/Sub.2/1999/14 und E/CN.4/Sub.2/2000/17.

⁸⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁹⁰ Siehe E/CN.4/Sub.2/2000/L.11/Add.1, Kap. II, Abschnitt A.

Formen nach wie vor in allen Regionen der Welt vorkommen, und bringt außerdem ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass einige Täter davon ausgehen, dass sie eine Rechtfertigung für die Begehung derartiger Verbrechen haben;

2. *begrüßt* die Maßnahmen der Staaten, die auf die Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre gerichtet sind, einschließlich der Verabschiedung von Änderungen der einschlägigen innerstaatlichen Gesetze betreffend diese Verbrechen, der wirksamen Umsetzung dieser Gesetze und einzelstaatlicher Kampagnen, die zusammen in einigen Ländern bereits zu einer Abnahme der Zahl dieser Verbrechen geführt haben;

3. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, beispielsweise die konkreten Projekte, die von den Organen, Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführt werden, namentlich von dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, um das Problem der Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre anzugehen, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen abzustimmen, und begrüßt ferner die Tätigkeit der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen wie Frauenorganisationen, Basisbewegungen und Einzelpersonen, die auf die Schärfung des Bewusstseins für derartige Verbrechen und ihre schädlichen Auswirkungen gerichtet sind;

4. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem internationalen Recht der Menschenrechte zu erfüllen und konkrete internationale Verpflichtungen, unter anderem gemäß dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung, umzusetzen;

b) ihre Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre, die in vielen verschiedenen Formen auftreten, durch Gesetzgebung, Bildungs-, soziale und andere Maßnahmen zu verstärken, so auch durch die Verbreitung von Informationen, und unter anderem Meinungsbildner, Pädagogen, religiöse Führer, Hauptlinge, traditionelle Führer und die Medien in Sensibilisierungskampagnen einzubeziehen;

c) Maßnahmen und Programme zu befürworten, zu unterstützen und durchzuführen, die das Ziel verfolgen, den Verantwortlichen für die Rechtsdurchsetzung und für Durchführungsmaßnahmen, wie Polizei- und Justizbeamten sowie Gesundheitspersonal, ein besseres Wissen und Verständnis der Ursachen und Folgen von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre zu vermitteln;

d) nach Möglichkeit Unterstützungsdienste einzurichten, zu verstärken oder zu erleichtern, um auf die Bedürfnisse tatsächlicher und potenzieller Opfer eingehen zu können, indem sie unter anderem geeigneten Schutz, sichere Zufluchtsstätten, Beratung, einschließlich Rechtsberatung, erhalten und ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht wird;

e) institutionelle Mechanismen zu schaffen, zu stärken oder zu erleichtern, um es den Opfern und anderen Personen zu gestatten, derartige Verbrechen in einem sicheren, die Vertraulichkeit wahren Umfeld zu melden, und ermutigt die Staaten, statistische Angaben über das Auftreten dieser Verbrechen zu sammeln und zu verbreiten;

5. *bittet* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Organe, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, die auf die Stärkung der institutionellen Kapazitäten zur Verhütung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre und zur Bekämpfung ihrer Ursachen gerichteten Anstrengungen aller Länder auf ihr Ersuchen unter anderem durch technische Hilfe und Programme für Beratende Dienste des Zentrums der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau zu unterstützen;

6. *ermutigt* die zuständigen Menschenrechts-Vertragsorgane, sich mit diesem Problem gegebenenfalls weiter auseinanderzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über das Thema dieser Resolution, einschließlich der von den Staaten zur Bekämpfung der betreffenden Verbrechen ergriffenen Initiativen, vorzulegen.

RESOLUTION 55/67

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/595/Add.1 und Korr.1 und 2, Ziffer 35)⁹¹.

55/67. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹², dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁹⁴, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

⁹² Resolution 217 A (III).

⁹³ Resolution 34/180, Anlage.

⁹⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

Behandlung oder Strafe⁹⁵, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹⁶ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁹⁷ dargelegt sind,

mit *Genugtuung* über die Verabschiedung der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹⁸ durch die Generalversammlung, insbesondere des Fakultativprotokolls betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, sowie der zunehmenden Zahl von Mitgliedstaaten, die diese Fakultativprotokolle unterzeichnet und ratifiziert haben,

unter *Hinweis* auf alle früheren Resolutionen über das Problem des Frauen- und Mädchenhandels, die von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedet wurden, die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁹⁹, die Schlussfolgerungen über Gewalt gegen Frauen¹⁰⁰, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung am 13. März 1998 verabschiedet wurden, sowie die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei¹⁰¹, die von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten¹⁰² auf ihrer fünfzigsten Tagung am 21. August 1998 verabschiedet wurden,

in *Bekräftigung* der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁰³, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁰⁴, des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁰⁵, der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰⁶, der vom 5. bis 9. Juni 2000 in New York abgehaltenen dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Frieden und Entwicklung für das 21. Jahrhundert"¹⁰⁷, der vom 26. Juni

⁹⁵ Resolution 39/46, Anlage.

⁹⁶ Resolution 44/25, Anlage.

⁹⁷ Siehe Resolution 48/104.

⁹⁸ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

⁹⁹ Resolution 317 (IV).

¹⁰⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/1998/27 und Korr.1), Kap. I.

¹⁰¹ E/CN.4/1999/4-E/CN.4/Sub.2/1998/45, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1998/19, und E/CN.4/Sub.2/1998/14, Abschnitt VI.B.

¹⁰² Im Folgenden umbenannt in Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (siehe Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats).

¹⁰³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁰⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für Soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁰⁶ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Frauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁰⁷ Resolution S-23/3, Anlage.

bis 1. Juli 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung der Versammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt"¹⁰⁸ und des vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger¹⁰⁹ sowie des Zehnten Kongresses¹¹⁰, über den Frauen- und Mädchenhandel,

mit *Genugtuung* darüber, dass in das am 17. Juli 1998 von der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹¹¹ Straftaten auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit aufgenommen wurden,

Kenntnis nehmend von der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere der Ausarbeitung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels¹¹²,

erneut erklärend, dass sexuelle Gewalt und Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der wirtschaftlichen Ausbeutung, der sexuellen Ausbeutung durch Prostitution und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung und moderne Formen der Sklaverei schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen,

ernsthaft besorgt über die steigende Zahl der Frauen und Mädchen, insbesondere aus Entwicklungsländern und einigen Übergangsländern, die von den Menschenhändlern in die entwickelten Länder sowie von einer Region in die andere und von einem Staat in den anderen verbracht werden, und feststellend, dass auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

unter *Begrüßung* der bilateralen und regionalen Kooperationsmechanismen und -initiativen zur Bekämpfung des Problems des Frauen- und Mädchenhandels,

sowie unter *Begrüßung* der Anstrengungen der Regierungen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die an der vom 29. bis 31. März 2000 in Manila abgehaltenen Tagung der Asiatischen Regionalinitiative gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, teilnahmen, um einen regionalen Aktionsplan gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel¹¹³, auszuarbeiten,

¹⁰⁸ Resolution S-24/2, Anlage.

¹⁰⁹ Siehe A/CONF.169/16/Rev.1.

¹¹⁰ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

¹¹¹ Siehe A/CONF.183/9, Art. 8.

¹¹² Verabschiedet von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 (Anlage II).

¹¹³ Siehe A/C.3/55/3, Anlage.

ferner unter Begrüßung der Anstrengungen der Europäischen Union zur Entwicklung einer gesamteuropäischen Politik und von Programmen gegen den Menschenhandel, wie sie in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere (Finnland)¹¹⁴ zum Ausdruck kamen, sowie der Tätigkeiten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf diesem Gebiet,

in Anerkennung der von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Arbeit bei der Zusammenstellung von Informationen zur Größenordnung und Komplexität des Problems des Frauen- und Kinderhandels, der Bereitstellung von Zufluchtsorten für die davon betroffenen Frauen und Kinder sowie der Veranlassung ihrer freiwilligen Rückführung in ihre Herkunftsländer,

aner kennend, dass globale Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, namentlich die internationale Zusammenarbeit und Programme der technischen Hilfe, ein starkes politisches Engagement seitens der Regierungen aller Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie ihre aktive Zusammenarbeit erfordern,

zutiefst besorgt über den unverminderten Einsatz neuer Informationstechnologien, so auch des Internet, für Zwecke der Prostitution, der Kinderpornografie, der Pädophilie und anderer Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, des Brauthandels und des Sextourismus,

in ernster Besorgnis über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung innerstaatlicher Gesetze und internationaler Normen vom internationalen Frauen- und Kinderhandel profitieren,

erneut betonend, dass die Regierungen Opfern des Menschenhandels eine den Menschenrechtsnormen entsprechende normale humanitäre Behandlung angedeihen lassen müssen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen mit Bezug auf das Problem des Frauen- und Mädchenhandels¹¹⁵;

2. *begrißt* die Schritte, die die Menschenrechts-Vertragsorgane, die Sonderberichterstatter und die Nebenorgane der Menschenrechtskommission, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, andere Organe der Vereinten Nationen und die internationalen, zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats unternommen haben, sowie diejenigen, die die nichtstaatlichen Organisationen unternommen haben, um das Problem des Frauen- und Mädchenhandels anzugehen,

und ermutigt sie, weitere Schritte zu unternehmen und ihr Wissen und die besten Verfahrensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben;

3. *fordert* die Regierungen nachdrücklich *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die tieferen Ursachen anzugehen, so auch gegen die äußeren Faktoren, die den Frauen- und Mädchenhandel zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes sowie von Zwangsehen und Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, so auch indem bestehende Rechtsvorschriften verstärkt werden, um die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen und die Täter sowohl straf- als auch zivilrechtlich zu bestrafen;

4. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um alle Formen des Frauen- und Mädchenhandels durch eine umfassende gegen diesen Handel gerichtete Strategie zu bekämpfen und zu beseitigen, die unter anderem Gesetzgebungsmaßnahmen, Verhütungskampagnen, den Informationsaustausch, die Unterstützung, den Schutz und die Wiedereingliederung der Opfer sowie die strafrechtliche Verfolgung aller beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsleute, umfasst;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bilaterale, subregionale, regionale und internationale Übereinkünfte zu schließen und Initiativen, einschließlich regionaler Initiativen, zu ergreifen, um das Problem des Frauen- und Kinderhandels anzugehen, wie beispielsweise den Aktionsplan für die asiatisch-pazifische Region der Asiatischen Regionalinitiative gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel¹¹³, die Initiativen der Europäischen Union zu einer gesamteuropäischen Politik und Programmen gegen den Menschenhandel, wie sie in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Tampere¹¹⁴ zum Ausdruck kamen, sowie die Tätigkeiten des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf diesem Gebiet;

6. *fordert* alle Regierungen *auf*, den Handel mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in allen seinen Ausprägungen zu kriminalisieren und alle daran beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsleute, zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob die Tat in ihrem eigenen Land oder im Ausland begangen wurde, gleichzeitig aber dafür zu sorgen, dass die Opfer dieser Praktiken nicht bestraft werden, und Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrer Obhut befindlichen Opfern des Menschenhandels für schuldig befunden wurden;

7. *bittet* die Regierungen, unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, die Möglichkeit der Einsetzung beziehungsweise Stärkung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, beispielsweise eines nationalen Berichterstatters oder einer interinstitutionellen Organisation, zu prüfen, um den Informationsaustausch anzuregen und über Daten, grundlegende Ursachen, Faktoren und Tendenzen im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Frauen, insbesondere dem Frauenhandel, Bericht zu erstatten;

¹¹⁴ Siehe Europäischer Rat von Tampere, Schlussfolgerungen der Präsidentschaft (SN 200/99).

¹¹⁵ A/55/322.

8. *legt* den betroffenen Regierungen *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Programme zur Stärkung von Vorbeugungsmaßnahmen, insbesondere Aufklärungsprogramme und -kampagnen zur stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Frage auf der einzelstaatlichen Ebene und an der Basis, zu unterstützen und dafür Mittel zu veranschlagen;

9. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, Mittel für die Bereitstellung umfassender Programme zu veranschlagen, mit deren Hilfe die Opfer des Menschenhandels geheilt, rehabilitiert und in die Gesellschaft und die Gemeinschaften wieder eingegliedert werden sollen, namentlich auch durch Berufsausbildung, Rechtsberatung und gesundheitliche Betreuung, und durch Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, medizinische und psychologische Betreuung der Opfer;

10. *ermutigt* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Kampagnen durchzuführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit die Frauen sachlich fundierte Entscheidungen treffen können und nicht Menschenhändlern zum Opfer fallen;

11. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, um Programme zur wirksamen Beratung, Ausbildung und Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels in die Gesellschaft auszuarbeiten und durchzuführen, sowie Programme, in deren Rahmen den Opfern oder potenziellen Opfern Unterkünfte und telefonische Beratungsdienste zur Verfügung gestellt werden;

12. *bittet* die Regierungen, Maßnahmen zu ergreifen, namentlich Zeugenschutzprogramme, damit die Frauen, die Opfer von Menschenhändlern sind, bei der Polizei Anzeige erstatten und sich erforderlichenfalls für das Strafjustizsystem bereithalten können, und dafür zu sorgen, dass die Frauen in dieser Zeit nach Bedarf Zugang zu sozialer, medizinischer, finanzieller und rechtlicher Hilfe sowie zu Schutz haben;

13. *bittet* die Regierungen *außerdem*, zu prüfen, ob innerhalb des rechtlichen Rahmens und im Einklang mit der einzelstaatlichen Politik verhindert werden kann, dass Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Mädchen, wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts strafrechtlich verfolgt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich um Opfer von Ausbeutung handelt;

14. *bittet* die Regierungen *ferner*, Internet-Anbieter zu ermutigen, Selbstkontrollmaßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, um die verantwortungsbewusste Nutzung des Internet zu fördern, mit dem Ziel, den Handel mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, zu beseitigen;

15. *betont*, dass die Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels ein globales Herangehen erfordert und dass es in dieser Hinsicht wichtig ist, Daten systematisch zu erfassen und umfassende Studien anzufertigen, und legt den Regierungen nahe, systematische Datenerhebungsmethoden auszuarbeiten und die

Informationen über den Frauen- und Mädchenhandel fortlaufend zu aktualisieren, wozu auch eine Analyse der Vorgehensweise von Menschenhändlern gehört;

16. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, ihre einzelstaatlichen Programme zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels durch eine nachhaltige bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und dabei innovative Konzepte und beste Verfahrensweisen zu berücksichtigen, und bittet die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, gemeinsame und gemeinschaftliche Forschungsarbeiten und Studien über den Frauen- und Mädchenhandel durchzuführen, die als Grundlage für die Formulierung oder die Änderung von Politiken dienen können;

17. *bittet* die Regierungen erneut, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Handbücher für die Ausbildung von Polizeibeamten und medizinischem Personal sowie von Gerichtspersonal auszuarbeiten, das mit Fällen von Frauen- und Mädchenhandel zu tun hat, und dabei die laufenden Forschungsarbeiten und Unterlagen über traumatischen Stress und nichtsexistische Beratungsmethoden zu berücksichtigen, um dieses Personal für die besonderen Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren;

18. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹³, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁹⁶ und der Internationalen Menschenrechtspakte⁹⁴, in die nationalen Berichte, die sie dem jeweiligen Ausschuss vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen;

19. *ermutigt* die Regierungen wie auch die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Menschenrechts-Vertragsorgane, die Sonderberichterstatter, insbesondere die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten, die Nebenorgane der Menschenrechtskommission und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats 2001 an der sechsundzwanzigsten Tagung der Arbeitsgruppe für moderne Formen der Sklaverei der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, die sich schwerpunktmäßig mit dem Problem des Menschenhandels befassen wird, teilzunehmen und zu ihrer Arbeit beizutragen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage der innerhalb der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung, und außerhalb der Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Berichte, Forschungsarbeiten und anderen Unterlagen, die Maßnahmen und Strategien, die sich bei der Aus-

einandersetzung mit den verschiedenen Dimensionen des Problems des Handels mit Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, bewährt haben, als Nachschlagewerk und Leitfaden zusammenzustellen, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/68

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/595 und Korr. 1 und 2, Ziffer 35)¹¹⁶.

55/68. Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in der unter anderem gefordert wird, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹¹⁷, die Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau¹¹⁸, die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹¹⁹, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung¹²⁰, die Erklärung¹²¹ und die Aktionsplattform von

Beijing¹²², die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹²³, und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹²⁴,

in Bekräftigung der in der Charta verankerten Verpflichtung aller Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹²⁵, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹²⁵, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁶, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹²⁷, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹²⁸, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹²⁹ und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹³⁰,

sowie in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹³¹,

ferner in Bekräftigung der Forderung, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beseitigen, insbesondere alle Formen der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der wirtschaftlichen Ausbeutung, namentlich Frauen- und Kinderhandel, Tötung weiblicher Neugeborener, Verbrechen wegen verletzter Ehre, Verbrechen aus Leidenschaft, rassistisch motivierte Verbrechen, Entführung und Verkauf von Kindern, Gewalt und Tötung im Zusammenhang mit der Mitgift, Säureattacken und schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche wie beispielsweise die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane, frühe Heirat und Zwangsheirat,

hervorhebend, wie wichtig die Ermächtigung der Frau als Instrument für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das Fortbestehen verschiedener Formen von Gewalt und Verbrechen gegen Frauen in allen Teilen der Welt, insbesondere alle Formen der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der wirtschaftli-

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

¹¹⁷ Resolution 217 A (III).

¹¹⁸ Siehe Resolution 2263 (XXII).

¹¹⁹ Siehe Resolution 48/104.

¹²⁰ Siehe Resolution 1904 (XVIII).

¹²¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹²² Ebd., Anlage II.

¹²³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹²⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹²⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹²⁶ Resolution 34/180, Anlage.

¹²⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹²⁸ Resolution 44/25, Anlage.

¹²⁹ Resolution 39/46, Anlage.

¹³⁰ Resolution 45/158, Anlage.

¹³¹ Resolution S-23/3, Anlage.

chen Ausbeutung, namentlich Frauen- und Kinderhandel, Tötung weiblicher Neugeborener, Verbrechen wegen verletzter Ehre, Verbrechen aus Leidenschaft, rassistisch motivierte Verbrechen, Entführung und Verkauf von Kindern, Gewalt und Tötung im Zusammenhang mit der Mitgift, Säureattacken und schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche wie beispielsweise die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane, frühe Heirat und Zwangsheirat;

2. *betont*, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹³¹ umschriebenen Verbrechen, Hindernisse für die Förderung und Ermächtigung der Frau darstellen, und bekräftigt, dass Gewalt gegen Frauen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau verstößt und ihre Wahrnehmung beeinträchtigt oder verhindert;

3. *betont außerdem*, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen als gesetzlich strafbare Handlungen behandelt werden müssen, einschließlich Gewalt, die auf irgendeiner Form der Diskriminierung beruht;

4. *bekräftigt*, dass die Sensibilisierung und das Engagement für die Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, zugenommen haben, begrüßt in diesem Zusammenhang die verschiedenen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, die von den Regierungen zu ihrer Verhütung und Beseitigung ergriffen wurden, und fordert, dass der weiteren Stärkung derartiger Maßnahmen hohe Priorität eingeräumt wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sensibilisierung und die Präventivmaßnahmen für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, gleichgültig ob im öffentlichen oder im privaten Leben, zu schärfen, indem sie öffentliche Kampagnen anregen und unterstützen, um das Bewusstsein für die Unannehmbarkeit und für die sozialen Kosten der Gewalt gegen Frauen zu schärfen, unter anderem durch Aufklärungs- und Medienkampagnen in Zusammenarbeit mit Pädagogen, führenden Vertretern der Gemeinwesen sowie den elektronischen und den Printmedien;

6. *bekundet seine Anerkennung* für die von nichtstaatlichen Organisationen, namentlich Frauen- und Gemeinwesenorganisationen, sowie von Einzelpersonen geleistete Arbeit im Hinblick auf die Sensibilisierung für die wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Kosten aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen nahe, die nichtstaatlichen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit dieser Problematik auch weiterhin zu unterstützen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen und die Aktionsplattform von Beijing¹²² sowie

das Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umzusetzen;

8. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und an andere zuständige Vertragsorgane wo immer möglich nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, ergriffen oder eingeleitet wurden;

9. *fordert* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Länder auf Antrag bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, zu unterstützen, und bekundet in dieser Hinsicht seine Anerkennung für die Tätigkeiten des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau sowie anderer einschlägiger Fonds und Programme, die auf die Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind;

10. *bittet* die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, bei ihrer Arbeit und in ihren mandatsmäßigen Berichten an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung allen Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, auch künftig die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 55/69

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/595 und Korr. 1 und 2, Ziffer 35)¹³².

¹³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Chile, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/69. Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, dass die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und in den darüberliegenden Rängebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform¹³³ enthalten ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/139 vom 17. Dezember 1999 über die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/46 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2000¹³⁴ über die Integration der Menschenrechte der Frau im gesamten System der Vereinten Nationen, insbesondere ihrer Ziffer 11, in der die Kommission anerkennt, dass die verstärkte und umfassende Teilhabe von Frauen, namentlich auf den höheren Ebenen der Entscheidungsfindung im System der Vereinten Nationen, sich auf die durchgängige Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive äußerst positiv auswirken wird,

sowie Kenntnis nehmend von den Empfehlungen, die die weiblichen Staats- und Regierungschefs und die Leiterinnen von Organisationen der Vereinten Nationen auf ihrem am 5. September 2000, unmittelbar vor dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen, abgehaltenen Treffen abgaben, um die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen, vor allem auf den höheren Rängebenen, zu verbessern¹³⁵,

mit Genugtuung über den Beschluss des Generalsekretärs, in der Leistungsbeurteilung von Führungskräften Angaben darüber aufzunehmen, welche Möglichkeiten zur Auswahl von Bewerberinnen angeboten wurden und welche Fortschritte bei der Verbesserung der Vertretung von Frauen erzielt wurden, namentlich was die Bemühungen angeht, Bewerberinnen namhaft zu machen,

berücksichtigend, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungsländern und namentlich den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie aus Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind,

mit Genugtuung über die Hauptabteilungen und Bereiche, die das Ziel der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erreicht haben, sowie diejenigen Hauptabteilungen, die im vergangenen Jahr das Ziel erreicht oder überschritten haben, 50 Prozent der freien Stellen mit weiblichen Kandidaten zu besetzen,

erfreut über die Fortschritte bei der Verbesserung der Vertretung von Frauen auf einigen Rängebenen des Sekretariats, aber besorgt darüber, dass sich die Fortschritte bei der Verbesserung der Vertretung von Frauen auf den herausgehobenen und führenden Rängebenen verlangsamt haben, dass der Prozentsatz der Frauen, die auf eine bestimmte Rängebene ernannt oder befördert wurden, zurückgegangen ist, sowie besorgt über die schleppende Zuwachsrate des Gesamtanteils der Frauen im Sekretariat,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass derzeit keine Frauen als Sonderbeauftragte oder Sonderbotschafter tätig sind,

feststellend, dass die Statistiken über die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nicht ganz auf dem neuesten Stand sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und den darin enthaltenen Maßnahmen¹³⁶;

2. *bekräftigt* das vordringliche Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rängebenen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere Entwicklungs- und Übergangsländern, weiterhin nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind;

3. *begrüßt* es,

a) dass der Generalsekretär nach wie vor persönlich für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung eintritt und zugesichert hat, dass der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation, zu der auch die volle Umsetzung der Sondermaßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung¹³⁷ gehört, höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

b) dass die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zugesagt haben, ihre Bemühungen zur Erreichung der in der Erklärung¹³⁸ und der Aktionsplattform von Beijing¹³³ enthaltenen Gleichstellungsziele zu verstärken;

¹³³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹³⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹³⁵ Siehe www.womenworldleaders.org.

¹³⁶ A/55/399 und Korr.1.

¹³⁷ ST/AI/1999/9.

¹³⁸ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

c) dass die Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" Maßnahmen zugestimmt hat, die die volle und gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im System der Vereinten Nationen gewährleisten sollen¹³⁹;

d) dass das Ziel der Herstellung größerer Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen in die Personalverwaltungs-Aktionspläne der einzelnen Hauptabteilungen und Bereiche aufgenommen wurde, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungs- und Bereichsleitern, der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement bei der Durchführung dieser Pläne, die konkrete Zielwerte und Strategien für eine stärkere Vertretung von Frauen in den einzelnen Hauptabteilungen enthalten;

e) dass bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen Koordinierungsstellen für Frauen bestimmt werden, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Koordinierungsstellen auf ausreichend hoher Rangebene bestimmt werden und vollen Zugang zu dem hochrangigen Leitungspersonal im Einsatzgebiet haben;

f) dass weiterhin konkrete Ausbildungsprogramme zur konsequenten Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte und über Gleichstellungsfragen am Arbeitsplatz durchgeführt werden, die auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Hauptabteilungen zugeschnitten sind, und lobt diejenigen Hauptabteilungs- und Bereichsleiter, die für ihr Führungspersonal und ihre Mitarbeiter eine Ausbildung in Gleichstellungsfragen eingeleitet haben, und legt denjenigen, die noch keine derartige Ausbildung abgehalten haben, eindringlich nahe, dies bis zum Ende des Zweijahreszeitraums zu tun;

4. *bedauert*, dass das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen bis zum Ende des Jahres 2000 nicht erreicht werden wird, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zu verstärken, um in naher Zukunft deutliche Fortschritte in Richtung auf dieses Ziel zu verwirklichen;

5. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass in fünf Sekretariats-Hauptabteilungen und -bereichen immer noch weniger als 30 Prozent der Bediensteten Frauen sind, und legt dem Generalsekretär nahe, seine Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in allen Sekretariats-Hauptabteilungen und -bereichen zu verstärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta,

a) entsprechend qualifizierte Bewerberinnen namhaft zu machen und anzuziehen, insbesondere in Entwicklungs- und Übergangsländern, in anderen Mitgliedstaaten, die im Sekretariat nicht vertreten oder unterrepräsentiert sind, sowie in Verwendungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind;

b) die Fortschritte der Hauptabteilungen und Bereiche bei der Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen auch weiterhin genau zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die Einstellung und Beförderung von entsprechend qualifizierten Frauen nicht weniger als 50 Prozent aller Einstellungen und Beförderungen beträgt, bis das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen erreicht ist, unter anderem durch die vollinhaltliche Durchführung der Sondermaßnahmen für Frauen und den weiteren Ausbau der Überwachungs- und Bewertungsmechanismen, im Hinblick auf die Erreichung der gesteckten Zielwerte für die bessere Vertretung von Frauen;

c) das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, die Umsetzung der Aktionspläne der Hauptabteilungen für die Verwirklichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen und der Sondermaßnahmen für Frauen wirksam zu überwachen und Fortschritte zu erleichtern, indem er unter anderem den Zugang zu denjenigen Informationen sicherstellt, die zur Durchführung dieser Arbeit benötigt werden;

d) verstärkte Bemühungen zu unternehmen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ein gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld zu schaffen, das den Bedürfnissen seiner Bediensteten, Frauen wie Männern, entspricht, so auch durch die Aufstellung von Regelungen für die Gleizeit, Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen sowie durch die Bereitstellung umfassenderer Informationen für potenzielle Bewerber und neu eingestellte Bedienstete über Beschäftigungsmöglichkeiten für Ehegatten und durch die Ausweitung der gleichstellungsorientierten Ausbildung in allen Hauptabteilungen, Bereichen und Dienstorten;

e) die Vorschriften gegen die Belästigung, namentlich die sexuelle Belästigung, weiter zu stärken, unter anderem indem die volle Durchführung der Leitlinien zu ihrer Anwendung am Amtssitz und im Feld sichergestellt wird;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern zu ernennen und mit der Durchführung von Guten Diensten in seinem Namen zu beauftragen, insbesondere im Bereich der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung, der vorbeugenden Diplomatie und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie bei operativen Tätigkeiten, so auch durch Ernennung zu residierenden Koordinatoren, und andere hochrangige Stellen vermehrt mit Frauen zu besetzen;

8. *legt* dem Generalsekretär und den Leitern der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, weiter gemeinsame Konzepte zu entwickeln, um Frauen an ihre Organisation zu binden, für interinstitutionelle Mobilität zu sorgen und die Chancen für eine Laufbahnförderung zu verbessern;

¹³⁹ Resolution S-23/3, Anlage.

9. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*,

a) die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rangebene, zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen für Stellen in den zwischenstaatlichen, rechtsprechenden und Sachverständigenorganen namhaft machen und dafür vorstellen, indem sie einzelstaatliche Rekrutierungsquellen benennen und vorschlagen, die den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen behilflich sein werden, geeignete Bewerberinnen, vor allem aus Entwicklungs- und Übergangsländern, namhaft zu machen, und indem sie mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen sowie in den Regionalkommissionen um Stellen zu bewerben, namentlich in denjenigen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wie beispielsweise auf dem Gebiet der Friedenssicherung, der Friedenskonsolidierung und auf anderen nichttraditionellen Gebieten;

b) Kandidatinnen für die Verwendung bei Friedenssicherungsmissionen namhaft zu machen und den Frauenanteil in Militär- und Zivilpolizeikontingenten zu erhöhen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter anderem durch die Bereitstellung aktueller Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz der Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen, über die Durchführung dieser Resolution sowie über die Umsetzung der Aktionspläne der Hauptabteilungen zur Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/70

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/595 und Korr. 1 und 2, Ziffer 35)¹⁴⁰.

¹⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Togo, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/70. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/4 vom 6. Oktober 1999 und 54/137 vom 17. Dezember 1999,

in Anbetracht dessen, dass nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden¹⁴¹ und in denen die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines umfassenden und integrierten Ansatzes für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen, der auch die konsequente Berücksichtigung der Menschenrechte von Frauen in den Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen einschließt,

mit Genugtuung über die Politische Erklärung¹⁴² und das Ergebnisdokument¹⁴³ der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert", insbesondere die Ziffern 68 c) und d) betreffend das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das dazugehörige Fakultativprotokoll,

darin erinnernd, dass in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁴⁴ die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁵ umzusetzen,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Umsetzung des Übereinkommens, aber besorgt über die weiterhin bestehenden Herausforderungen,

sowie mit Genugtuung über die zunehmende Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich nunmehr auf einhundertsechundsechzig beläuft,

¹⁴¹ A/CONF.157/24, (Teil I), Kap. III.

¹⁴² Resolution S-23/2, Anlage.

¹⁴³ Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁴⁵ Resolution 34/180, Anlage.

ferner mit Genugtuung über die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁶ und die Auflegung zur Unterzeichnung und zur Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt, sowie über das anschließende Inkrafttreten des Fakultativprotokolls, womit eines der Ziele der Aktionsplattform von Beijing¹⁴⁷ verwirklicht wurde,

eingedenk der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, wonach die Staatenberichte Angaben über die Umsetzung der Aktionsplattform enthalten sollen, im Einklang mit Ziffer 323 der Plattform,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses über seine zweiundzwanzigste und dreiundzwanzigste Tagung¹⁴⁸,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Umsetzung des Übereinkommens darstellt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁹ über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁵;

2. *bekundet ihre Enttäuschung* darüber, dass die universale Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 nicht erreicht wurde und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu tun;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in vollem Umfang nachkommen;

4. *begrüßt* die Tatsache, dass bis zum 22. September 2000 zehn Staaten Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁶ geworden sind, sodass es am 22. Dezember 2000 in Kraft treten konnte;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu erwägen;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Vertragsstaaten ihre Vorbehalte abgewandelt haben, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass einige Vorbehalte zurückgenommen wurden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder

auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

7. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens gemäß dessen Artikel 18 und gemäß den vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vorgegebenen Leitlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte uneingeschränkt mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten;

8. *legt* dem Sekretariat *nahe*, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen weitere technische Hilfe bei der Erstellung von Berichten, insbesondere Erstberichten, zu gewähren, und bittet die Regierungen, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

9. *würdigt* die Beiträge, die der Ausschuss zur wirksamen Umsetzung des Übereinkommens geleistet hat;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens annimmt und diese in Kraft treten kann;

11. *dankt* für die zusätzliche Tagungszeit, die dem Ausschuss die Abhaltung von zwei jeweils dreiwöchigen Tagungen im Jahr gestattet, vor denen jeweils eine der Tagung vorausgehende Arbeitsgruppe des Ausschusses zusammentritt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 54/4 die Ressourcen, einschließlich Personal und Einrichtungen, bereitzustellen, die der Ausschuss benötigt, um im Rahmen seines Gesamtmandats effektiv arbeiten zu können, insbesondere unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls;

13. *fordert* die Regierungen, die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll zu verbreiten;

14. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie gegebenenfalls den Regierungen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Vertragsstaaten auf deren Ersuchen auch künftig bei der Umsetzung des Übereinkommens behilflich zu sein und legt in diesem Zusammenhang den Vertragsstaaten *nahe*, die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu beachten;

15. *legt* allen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin dazu beizutragen, dass Frauen die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

¹⁴⁶ Resolution 54/4, Anlage.

¹⁴⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁴⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/55/38)*, Erster und Zweiter Teil.

¹⁴⁹ A/55/308.

insbesondere das Übereinkommen und das dazugehörige Fakultativprotokoll, kennen lernen, besser verstehen und sich zunutze machen können;

16. *begrüßt* es, dass die Sonderorganisationen auf Bitte des Ausschusses Berichte über die Umsetzung des Übereinkommens auf den Gebieten vorgelegt haben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, begrüßt außerdem den Beitrag, den die nichtstaatlichen Organisationen zur Arbeit des Ausschusses leisten, und ermutigt diese Organisationen, auch weiterhin Berichte vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/71

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/596, Ziffer 10)¹⁵⁰.

55/71. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/203 vom 22. Dezember 1995, 51/69 vom 12. Dezember 1996, 52/100 vom 12. Dezember 1997, 53/120 vom 9. Dezember 1998 und 54/141 vom 17. Dezember 1999,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert", nämlich die "Politische Erklärung"¹⁵¹ und die "Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing"¹⁵²,

betonend, wie wichtig die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sind, auf der die Umsetzung der Erklärung¹⁵³ und der Aktionsplattform von Beijing¹⁵⁴ bewertet, die bestehenden Hindernisse und Herausforderungen aufgezeigt und Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und zu einer vollinhaltlichen und beschleunigten Umsetzung vorgeschlagen wurden,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing und die Ergebnisse der dreiund-

zwanzigsten Sondertagung wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt im Hinblick auf die Herbeiführung der Gleichstellung von Männern und Frauen darstellen und dass sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

hervorhebend, wie wichtig ein fester, nachhaltiger politischer Wille und ein entsprechendes Engagement auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sind, um die vollinhaltliche und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zu erreichen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und dass in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unerlässlich ist,

1. *bekräftigt* die Verpflichtungen in der "Politischen Erklärung"¹⁵¹ und in den "Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing"¹⁵², die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" verabschiedet wurden;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz und die vollständige Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹⁵⁵ sowie über die Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁵⁶;

3. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle anderen in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit die Erklärung¹⁵³ und Aktionsplattform von Beijing¹⁵⁴ und die in den oben genannten Dokumenten aufgeführten Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung vollinhaltlich und wirksam umgesetzt werden;

4. *fordert* die Regierungen *auf*, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die Möglichkeit zu schaffen, dass die Ergebnisse der dreiundzwanzigs-

¹⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵¹ Resolution S-23/2, Anlage.

¹⁵² Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁵³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage 1.

¹⁵⁴ Ebd., Anlage II.

¹⁵⁵ A/55/293.

¹⁵⁶ A/55/341.

ten Sondertagung übersetzt und möglichst weitreichend und leicht zugänglich verbreitet werden;

5. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

6. *bekräftigt erneut* ihren Beschluss, dass die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit der Resolution 48/162 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtliniengebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zukommt;

7. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, auch künftig eine koordinierte und integrierte Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen zu fördern, und ersucht den Rat, noch stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die konsequente Einbeziehung geschlechtsspezifischer Aspekte einen festen Bestandteil all seiner Tätigkeiten im Hinblick auf die integrierte und koordinierte Weiterverfolgung der Konferenzen der Vereinten Nationen bildet, gestützt auf die vom Rat am 18. Juli 1997 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2¹⁵⁷;

8. *bittet* den Rat *außerdem*, auch künftig die grundsatzpolitische Koordinierung und die interinstitutionelle Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zu fördern, namentlich indem er die Möglichkeit prüft, bestimmte Tagungsteile des Rates der Förderung der Frauen und der Umsetzung der oben genannten Dokumente zu widmen und indem er bei seiner gesamten Arbeit konsequent eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigt;

9. *ermutigt* den Rat, die Regionalkommissionen zu ersuchen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Ressourcen eine regelmäßig zu aktualisierende Datenbank aufzubauen, in der alle Programme und Projekte erfasst sind, die in ihrer jeweiligen Region von Organen oder Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden, und deren breite Bekanntmachung und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Ermächtigung der Frauen durch die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing zu erleichtern;

10. *erklärt erneut*, dass der Kommission für die Rechtsstellung der Frau eine zentrale Rolle dabei zukommt, den Rat

bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, bei der Bewertung der dabei erzielten Fortschritte und der Beschleunigung der Umsetzung zu unterstützen und ihn diesbezüglich zu beraten;

11. *stellt fest*, dass die Kommission auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung im Jahr 2001 ein neues mehrjähriges Arbeitsprogramm entwickeln wird, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Kommission einen Bericht mit Empfehlungen dazu vorzulegen, wie die Aktionsplattform von Beijing und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wirksam umgesetzt werden können, namentlich indem sie die Wirksamkeit ihrer Arbeit steigert und eine effektivere Katalysatorrolle in Bezug auf die konsequente Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen spielt;

12. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen und die Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung regional und subregional überwachen, und fordert die Förderung der weiteren diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und gegebenenfalls den einzelstaatlichen Mechanismen in ein und derselben Region;

13. *erklärt erneut*, dass es zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder, aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, zu mobilisieren;

14. *erkennt an*, dass die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in den Übergangsländern fortgesetzter einzelstaatlicher Anstrengungen und internationaler Zusammenarbeit und Hilfe bedarf;

15. *erklärt erneut*, dass zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, dass einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

16. *erklärt außerdem erneut*, dass das System der Vereinten Nationen zur Sicherstellung der wirksamen Umsetzung der strategischen Ziele der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung eine aktive und deutlich sichtbare Politik der konsequenten Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive fördern sollte,

¹⁵⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1), Kap. IV, Ziffer 4.

so auch durch die Arbeit der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und durch die Beibehaltung von Gleichstellungsbeauftragten und -stellen;

17. *erklärt ferner erneut*, dass den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen, wie etwa dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zukommt;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung einen Bericht über das volle Aufgabenspektrum der Abteilung Frauenförderung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten vorzulegen, einschließlich derjenigen, die sich aus der Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und aus dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls¹⁵⁸ zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁵⁹ ergeben könnten, um sicherzustellen, dass die Abteilung ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass alle Bediensteten und Amtsträger der Vereinten Nationen am Amtssitz und im Feld, insbesondere in Feldeinsätzen, eine Ausbildung zur Integration einer geschlechtsspezifischen Perspektive in ihre Tätigkeitsbereiche erhalten, namentlich was die Analyse geschlechtsspezifischer Auswirkungen angeht, sowie eine angemessene weiterführende Ausbildung auf diesem Gebiet sicherzustellen;

20. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, insbesondere den Programm- und Koordinierungsausschuss, sicherzustellen, dass alle Programme, mittelfristigen Pläne und Programmhaushaltspläne konsequent und deutlich sichtbar eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigen;

21. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sowie der Aktionsplattform von Beijing ergriffen haben;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen so weit wie möglich zu verbreiten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau jährlich über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing

und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/72

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/597, Ziffer 25)¹⁶⁰.

55/72. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2000/302 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, das in dem vom 11. Juli 2000 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters Mexikos bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär¹⁶¹ enthalten ist,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von siebenundfünfzig auf achtundfünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, das zusätzliche Mitglied auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2001 zu wählen.

RESOLUTION 55/73

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/597, Ziffer 25)¹⁶².

55/73. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/124 vom 9. Dezember 1998 und andere einschlägige Resolutionen¹⁶³ betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet,

¹⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Mexiko.

¹⁶¹ E/2000/92.

¹⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Jordanien, Kuwait, Panama und Thailand.

¹⁶³ Resolutionen 36/136, 37/201, 38/125, 40/126, 42/120, 42/121, 43/129, 43/131, 45/100, 45/102, 47/106, 49/170 und 51/74.

¹⁵⁸ Resolution 54/4, Anlage.

¹⁵⁹ Resolution 34/180, Anlage.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die neue internationale humanitäre Ordnung¹⁶⁴ und von seinen früheren Berichten¹⁶⁵ mit den Stellungnahmen und Auffassungen der Regierungen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 betreffend die humanitäre Hilfe, und auf deren Anlage,

eingedenk der Berichte des Generalsekretärs¹⁶⁶, die im Zusammenhang mit dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen vorgelegt wurden,

feststellend, wie wichtig die Einhaltung der international akzeptierten Normen und Grundsätze ist und dass nach Bedarf innerstaatliche und internationale Rechtsvorschriften gefördert werden müssen, um den bestehenden und potenziellen humanitären Herausforderungen zu begegnen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass der Trend zu systematischen Verstößen gegen das Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht und die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte weiterhin anhält, was schließlich zu Notsituationen führen kann,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der verstärkten Aufmerksamkeit, die der Ständige interinstitutionelle Ausschuss den Sicherheitsbedürfnissen des Personals beimisst, das in solchen Notsituationen eingesetzt wird,

sowie mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär großes Gewicht auf die Förderung der strikten Einhaltung des Flüchtlingsrechts, des humanitären Völkerrechts und der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte legt,

anerkennend, dass es oberstes Ziel aller humanitären Hilfe sein sollte, Menschenleben zu retten und in den betroffenen Ländern und Regionen zum geeigneten Zeitpunkt den Übergang zur Wiederherstellung und zum Wiederaufbau sowie, falls erforderlich, den Aufbau lokaler Kapazitäten und Institutionen zu erleichtern,

des Weiteren *anerkennend*, dass die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung auf humanitärem Gebiet dringender weiter verstärkt werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von der fortgesetzten Unterstützung des Generalsekretärs für die Bemühungen um die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung;

2. *bittet* den Generalsekretär, sich auch künftig dafür einzusetzen, dass in Situationen bewaffneter Konflikte und in komplexen Notsituationen das Flüchtlingsrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und die international akzeptierten Normen und Grundsätze strikt eingehalten werden;

¹⁶⁴ A/55/545.

¹⁶⁵ A/37/145, A/38/450, A/40/358 und Add.1 und 2, A/41/472, A/43/734 und Add.1, A/45/524, A/47/352, A/49/577 und Korr.1, A/51/454 und A/53/486.

¹⁶⁶ S/1999/957 und A/54/2000.

3. *fordert* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär bei seinen Bemühungen, unter anderem durch die zuständigen Organisationen und institutionellen Mechanismen der Vereinten Nationen, die eingerichtet wurden, um den Hilfs- und Schutzbedürfnissen der Opfer komplexer Notsituationen sowie der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals Rechnung zu tragen, ihre Kooperation und Unterstützung zu gewähren;

4. *fordert* alle von komplexen humanitären Notsituationen betroffenen Regierungen und Parteien *auf*, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung effizient erfüllen kann;

5. *bittet* die Regierungen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen und Fachwissen zu den für sie wichtigen humanitären Fragen zur Verfügung zu stellen, damit Möglichkeiten für künftige Maßnahmen aufgezeigt werden können;

6. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine Tätigkeiten weiterzuführen und zu verstärken, namentlich die Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen und den zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen in Kontakt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der Einhaltung des Flüchtlingsrechts, des humanitären Völkerrechts und der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten und in Notsituationen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/74

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/597, Ziffer 25)¹⁶⁷.

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/74. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen über die Tätigkeit ihres Amtes¹⁶⁸ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine einundfünfzigste Tagung¹⁶⁹ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/146 vom 17. Dezember 1999,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin, ihre Mitarbeiter und ihre Durchführungspartner ihre Aufgaben wahrnehmen, in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben, und die Verwundung und den Tod sowie andere Formen physischer und psychologischer Gewalt nachdrücklich verurteilend, denen die Mitarbeiter als Folge von allgemeinen und gezielten Gewalttätigkeiten ausgesetzt sind,

mit dem Ausdruck ihres Danks, in diesem Jahr des fünfzigjährigen Bestehens des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, für die seit seiner Gründung geleistete Arbeit, die darauf gerichtet ist, den Schutz- und Hilfsbedürfnissen von Flüchtlingen zu entsprechen und dauerhafte Lösungen für ihre schwierige Lage zu fördern, und mit Lob für die Kooperation und Unterstützung seitens der Staaten,

1. billigt den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine einundfünfzigste Tagung¹⁶⁹;

2. bekräftigt nachdrücklich die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Rechtsschutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für das Flüchtlingsproblem zu suchen, und verweist erneut auf die Notwendigkeit, dass die Regierungen weiterhin die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe erleichtern;

3. bezeugt Sadako Ogata ihre aufrichtige Anerkennung und Dankbarkeit für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie während ihrer Amtszeit als Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen unternommen hat, um innovative humanitäre Lösungen für das Flüchtlingsproblem in verschiedenen Teilen der Welt zu fördern, und für das inspirierende Beispiel, das sie durch die wirksame und engagierte Wahrnehmung ihrer Aufgaben gesetzt hat;

4. bekräftigt, dass das Abkommen von 1951¹⁷⁰ und das Protokoll von 1967¹⁷¹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

weiterhin die Grundlage des internationalen Regelwerks für Flüchtlinge bilden, und erkennt an, wie wichtig ihre vollinhaltliche Anwendung durch die Vertragsstaaten ist, stellt mit Genugtuung fest, dass inzwischen einhundertundvierzig Staaten Vertragspartei eines oder beider Rechtsakte sind, begrüßt es, dass anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens des Abkommens eine zwischenstaatliche Veranstaltung unter Beteiligung dieser Staaten geplant ist, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars und die Staaten, sich verstärkt um die Förderung einer höheren Zahl von Beitritten zu diesen Rechtsakten und ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu bemühen;

5. nimmt davon Kenntnis, dass jetzt zweiundfünfzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen¹⁷² sind, und dass dreiundzwanzig Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit¹⁷³ sind, und ermutigt die Hohe Kommissarin, ihre Tätigkeiten zu Gunsten der Staatenlosen fortzusetzen;

6. erklärt erneut, dass, wie in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁷⁴ dargelegt, jeder Mensch das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, und fordert alle Staaten auf, keine Maßnahmen zu ergreifen, die das Institut des Asyls gefährden könnten, und insbesondere Flüchtlinge oder Asylsuchende nicht im Widerspruch zu den internationalen Normen zurück- oder auszuweisen;

7. betont, dass die Hauptverantwortung für den Schutz von Flüchtlingen bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, begrüßt den Vorschlag des Amtes des Hohen Kommissars, einen Prozess weltweiter Konsultationen über den internationalen Rechtsschutz einzuleiten, und ersucht um die Vorlage eines diesbezüglichen Berichts;

8. begrüßt die vom Amt des Hohen Kommissars ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf einen wirksamen Rechtsschutz und erkennt an, dass der internationale Rechtsschutz eine dynamische und maßnahmenorientierte Aufgabe ist, die in Zusammenarbeit mit den Staaten und anderen Partnern durchgeführt wird, um unter anderem die Aufnahme, den Empfang und die Behandlung von Flüchtlingen zu erleichtern und schutzorientierte Lösungen zu gewährleisten;

9. unterstreicht die Bedeutung der internationalen Solidarität, Lastenteilung und Zusammenarbeit, wenn es um die gemeinsame Übernahme von Verantwortung und um Partnerschaften zur Stärkung des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen geht, fordert alle Staaten sowie die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen nachdrücklich auf, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars zusam-

¹⁶⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/55/12).

¹⁶⁹ Ebd., Beilage 12A (A/55/12/Add.1).

¹⁷⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁷¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

¹⁷² Ebd., Vol. 360, Nr. 5158.

¹⁷³ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

¹⁷⁴ Resolution 217 A (III).

menzuarbeiten und Mittel zu mobilisieren, um die große Belastung derjenigen Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, zu verringern, die eine große Anzahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen aufgenommen haben, und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen umfangreicher Flüchtlingspopulationen, vor allem in Entwicklungsländern, anzugehen;

10. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und körperliche Angriffe, und fordert alle Staaten, in denen sie Zuflucht gefunden haben, auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des Schutzes von Flüchtlingen, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, eingehalten werden;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und sicheren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu ermöglichen;

12. *fordert* die Staaten und alle beteiligten Parteien *auf*, dringend alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um die physische Sicherheit und das Eigentum der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und des sonstigen humanitären Personals zu gewährleisten, alle gegen sie verübten Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für solche Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;

13. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, in Zusammenarbeit mit den Gastländern und in Absprache mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen weiter an der Entwicklung angemessener Sicherheitsvorkehrungen zu arbeiten und diese in seine Missionen zu integrieren, und ausreichende Mittel für die Sicherheit seiner Bediensteten und der unter seiner Obhut stehenden Personen bereitzustellen;

14. *stellt fest*, dass das Übereinkommen von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁷⁵ nunmehr in Kraft ist, fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, auf, dies zu erwägen, stellt jedoch in diesem Zusammenhang fest, dass das Übereinkommen für den größten Teil des humanitären Personals nicht automatisch gilt, und bittet daher die Staaten, möglichst bald auf die Empfehlung des Generalsekretärs einzugehen, den Rechtsschutz durch die Aus-

arbeitung eines Protokolls zu dem Übereinkommen von 1994 oder durch andere geeignete Mittel auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auszuweiten¹⁷⁶;

15. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Suche der Hohen Kommissarin nach dauerhaften Lösungen für die Flüchtlingsprobleme, namentlich je nach Zweckmäßigkeit freiwillige Rückführung, Eingliederung im Asylland und Neuansiedlung in Drittländern, zu unterstützen, bekräftigt, dass die freiwillige Rückführung die bevorzugte Lösung für Flüchtlingsprobleme ist und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die internationale Gemeinschaft auf, in einem Geist der Lastenteilung und der Partnerschaft zu handeln, damit die Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde wahrnehmen können;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, Bedingungen zu fördern, die der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen in Sicherheit und Würde förderlich sind, namentlich Bedingungen zur Förderung der Aussöhnung und der langfristigen Entwicklung in den Rückkehrländern, und die nachhaltige Wiedereingliederung der Rückkehrer zu unterstützen, indem sie den Herkunftsländern, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars, den zuständigen Mechanismen, namentlich denjenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, und den Entwicklungsorganisationen, die erforderliche Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe gewähren;

17. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Herkunftsland zurückzukehren, betont in dieser Hinsicht, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die Asyl beantragt haben und bei denen keine Notwendigkeit internationalen Rechtsschutzes festgestellt wurde, zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

18. *erkennt an*, dass es wünschenswert ist, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Ansätze für die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen ausarbeitet, namentlich auch umfassende regionale Ansätze, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass der Aufbau von Kapazitäten in den Herkunfts- und Asylländern eine wichtige Rolle spielen kann, wenn es darum geht, gegen die tieferen Ursachen der Flüchtlingsströme anzugehen, die Vorbereitung auf Notsituationen und die Reaktion darauf zu verstärken, den Frieden zu fördern und zu konsolidieren und regionale Normen für den Schutz von Flüchtlingen aufzubauen;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen Organisationen im Rahmen eines umfassenden An-

¹⁷⁵ Resolution 49/59, Anlage.

¹⁷⁶ Siehe S/1999/957, Ziffer 43, und A/54/154/Add.1-E/1999/94/Add.1, Ziffer 13.

satzes zur Auseinandersetzung mit Flüchtlingsfragen Initiativen zum Aufbau von Kapazitäten zu untersuchen und voll zu unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und den Erfolg von Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau sicherzustellen, und verweist erneut darauf, dass dies auch solche Initiativen umfassen kann, die die Rechts- und Rechtspflegeinstitutionen und die Zivilgesellschaft stärken, Dienstleistungen für Flüchtlinge fördern, die Einhaltung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Rechenschaftspflicht fördern und die Staaten besser in die Lage versetzen, ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf die unter das Mandat des Amtes des Hohen Kommissars fallenden Personen nachzukommen;

20. *betont erneut ihre Unterstützung* für die Rolle, die dem Amt des Hohen Kommissars bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und von Schutz für Binnenvertriebene auf der Grundlage der Kriterien in Ziffer 16 ihrer Resolution 53/125 vom 9. Dezember 1998 zukommt, und unterstreicht die unveränderte Relevanz der Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen¹⁷⁷;

21. *fordert die Staaten auf*, sich eines Ansatzes zu bedienen, der geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt, und sicherzustellen, dass Frauen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft auf der wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung aus Gründen beruht, die in dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 aufgeführt sind, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder um andere Formen der Verfolgung auf Grund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, seine Anstrengungen zum Schutz weiblicher Flüchtlinge fortzusetzen und zu verstärken;

22. *fordert die Staaten und die zuständigen Parteien nachdrücklich auf*, die Grundsätze des internationalen Rechts der Menschenrechte, des humanitären und des Flüchtlingsvölkerrechts zu achten und einzuhalten, die für die Gewährleistung der Rechte der Kinder und Jugendlichen unter den Flüchtlingen, die in besonderem Maße durch Missbrauch gefährdet sind, besondere Bedeutung besitzen, begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁷⁸ und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie¹⁷⁹, und fordert die Staaten auf, ihre Unterzeichnung und Ratifizierung vordringlich zu erwägen;

23. *erkennt die besondere Rolle der älteren Flüchtlinge innerhalb der Flüchtlingsfamilie an*, begrüßt die Entwicklung von Richtlinien für die Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse durch das Amt des Hohen Kommissars, und fordert die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars auf, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die

Rechte, die Bedürfnisse und die Würde der älteren und der behinderten Flüchtlinge voll geachtet werden und dass Programme ausgearbeitet werden, die auf ihre besonderen Gefährdungen eingehen;

24. *erinnert daran*, dass die Familie die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft ist und dass sie Anspruch auf Schutz durch die Gesellschaft und den Staat hat, und fordert die Staaten auf, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars und anderen zuständigen Organisationen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Flüchtlingsfamilien sicherzustellen, so auch durch Maßnahmen, die darauf abzielen, Familienmitglieder, die auf der Flucht voneinander getrennt wurden, wieder zusammenzuführen;

25. *fordert die Regierungen und sonstigen Geber auf*, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern, insbesondere Entwicklungsländern, Übergangsländern und Ländern, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen und die auf Grund ihrer geografischen Lage Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl aufgenommen haben, unter Beweis zu stellen, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, unverzüglich und angemessen auf den von dem Amt des Hohen Kommissars herausgegebenen weltweiten Appell, in dem der Mittelbedarf für den jährlichen Programmhaushalt angegeben ist, zu reagieren, die Anstrengungen um die Erhöhung der Zahl der Geber zu unterstützen, um eine größere Lastenteilung zwischen den Gebern herbeizuführen, und der Hohen Kommissarin dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor zusätzliche und rasch verfügbare Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen der unter das Mandat des Amtes des Hohen Kommissars fallenden Personen voll und ganz entsprochen wird.

RESOLUTION 55/75

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/597, Ziffer 25)¹⁸⁰.

55/75. Ad-hoc-Ausschuss der Generalversammlung für die Ankündigung freiwilliger Beiträge zum Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1556 A (XV) vom 18. Dezember 1960 und 1729 (XVI) vom 20. Dezember 1961, mit denen sie beschloss, so bald wie möglich nach der Eröffnung jeder ordentlichen Tagung der Generalversammlung einen Plenarausschuss unter dem Vorsitz des Präsidenten der

¹⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kanada, Lesotho, Luxemburg, Malaysia, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Portugal, Republik Korea, Sambia, Schweden, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Thailand, Tschad, Uganda, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁷⁷ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

¹⁷⁸ Resolution 54/263, Anlage I.

¹⁷⁹ Ebd., Anlage II.

Ad-hoc-Versammlung zum Zwecke der Ankündigung freiwilliger Beiträge zu den Flüchtlingsprogrammen für das folgende Jahr einzuberufen,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ad-hoc-Ausschuss der Generalversammlung für die Ankündigung freiwilliger Beiträge zum Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen jährlich unmittelbar nach der Aussprache über den Bericht des Hohen Kommissars im Dritten Ausschuss unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung oder eines von ihm ernannten Stellvertreters am Amtssitz der Vereinten Nationen einberufen wurde,

feststellend, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/146 vom 17. Dezember 1999 die Vorlage eines jährlichen Einheits-Programmbudgets des Amtes des Hohen Kommissars gebilligt hat,

sowie feststellend, dass der im Rahmen des jährlichen Programmbudgets für die Programme des Amtes des Hohen Kommissars veranschlagte Finanzbedarf in dem jährlich Ende November oder Anfang Dezember in Genf veröffentlichten globalen Beitragsappell verkündet wird und die Grundlage für die Beitragszusagen bildet, die in Reaktion auf die in dem globalen Beitragsappell enthaltenen Informationen erfolgen,

beschließt, dass der Ad-hoc-Ausschuss der Generalversammlung ab 2001 in Genf, dem Sitz des Amtes des Hohen Kommissars, einberufen werden kann, mit dem Ziel, den Finanzierungsmechanismus nach der Verabschiedung des jährlichen Programmbudgets zu verbessern und zu rationalisieren.

RESOLUTION 55/76

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/597, Ziffer 25)¹⁸¹.

55/76. Fünfzigster Jahrestag des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und Weltflüchtlingstag

Die Generalversammlung

1. *würdigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen für seine Leitung und Koordinierung der internationalen Maßnahmen zu Gunsten von Flüchtlingen und spricht ihm ihre Anerkennung für die unermüdlichen Anstrengungen aus, die es in den letzten fünfzig Jahren unter-

nommen hat, um Flüchtlingen und anderen unter seiner Obhut stehenden Personen internationalen Rechtsschutz und Hilfe zu gewähren und dauerhafte Lösungen für ihre Probleme zu finden;

2. *bekundet ihre Hochachtung* für die Einsatzbereitschaft der humanitären Helfer der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie der Mitarbeiter des Amtes des Hohen Kommissars im Feld, einschließlich der Ortskräfte, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihr Leben riskieren;

3. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Tätigkeiten, die das Amt des Hohen Kommissars im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung zu Gunsten von Rückkehrern, Staatenlosen und Binnenvertriebenen durchführt;

4. *stellt fest*, dass der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Regierungen und den internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie der Mitsprache der Flüchtlinge bei den Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, eine ausschlaggebende Rolle zukommt;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass das Amt des Hohen Kommissars auf Grund seiner Tätigkeit zu Gunsten von Flüchtlingen und anderen unter seiner Obhut stehenden Personen auch zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt, insbesondere derjenigen, die den Frieden, die Menschenrechte und die Entwicklung betreffen;

6. *stellt fest*, dass im Jahr 2001 der fünfzigste Jahrestag des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁸² begangen wird, in dem die grundlegenden Begriffe des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen festgelegt sind;

7. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Organisation der afrikanischen Einheit zugestimmt hat, dass ein internationaler Flüchtlingstag mit dem Afrikanischen Flüchtlingstag am 20. Juni zusammenfallen kann;

8. *beschließt*, dass der 20. Juni ab dem Jahr 2001 als Weltflüchtlingstag begangen wird.

RESOLUTION 55/77

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/597, Ziffer 25)¹⁸³.

¹⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lesotho, Liechtenstein, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bangladesch, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Luxemburg, Mauritania (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/77. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/147 vom 17. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁸⁴ und die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker¹⁸⁵,

unter Hinweis auf die Erklärung von Khartum¹⁸⁶ und die Empfehlungen betreffend Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Afrika¹⁸⁷, die von der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurden,

mit Genugtuung über den Beschluss CM/Dec.531 (LXXII) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung vom 6. bis 8. Juli 2000 in Lomé verabschiedet wurde¹⁸⁸,

sowie mit Genugtuung über die von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen abgehaltene Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen, die anlässlich des dreißigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry stattfand, mit Lob für den von der Sondertagung verabschiedeten umfassenden Umsetzungsplan und feststellend, dass der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit ihn auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung gebilligt hat¹⁸⁹,

mit Lob für die Erste Ministerkonferenz der Organisation der afrikanischen Einheit über Menschenrechte in Afrika, die vom 12. bis 16. April 1999 in Grand-Baie (Mauritius) stattfand, und unter Hinweis auf die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsplan, die von der Konferenz verabschiedet wurden, den für Flüchtlinge und Vertriebene relevanten Fragen gewidmet wird,

unter Hinweis auf das von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz am 15. und 16. Mai 2000 in Addis Abeba abgehaltene

sechste Seminar über humanitäres Völkerrecht und feststellend, dass der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit die Empfehlungen des Seminars auf seiner zweiundsiebzigsten ordentlichen Tagung gebilligt hat¹⁸⁹,

die Beiträge *aner kennend*, die afrikanische Staaten zur Ausarbeitung regionaler Normen für den Schutz von Flüchtlingen und Rückkehrern leisten, und mit Genugtuung feststellend, dass die Asylländer in humanitärer Gesinnung und im Geiste afrikanischer Solidarität und Brüderlichkeit Flüchtlinge aufgenommen haben,

sowie aner kennend, dass die Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen von Vertreibungen vorgehen und Bedingungen schaffen müssen, die dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge und Vertriebene ermöglichen, und in dieser Hinsicht betonend, dass die Staaten auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen,

überzeugt davon, dass die Fähigkeit der Staaten zur Gewährung von Hilfe und Schutz für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene gestärkt werden muss, sowie davon, dass die internationale Gemeinschaft im Rahmen der Lastenteilung ihre materielle, finanzielle und technische Hilfe für die Länder, in denen sich Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene aufhalten, aufstocken muss,

mit Genugtuung aner kennend, dass die internationale Gemeinschaft bereits ein gewisses Maß an Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene sowie für die Gastländer in Afrika leistet,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und von anderen bisher unternommenen Bemühungen weiterhin prekär ist,

betonend, dass die Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung für die afrikanischen Flüchtlinge seitens der internationalen Gemeinschaft ausgewogen und ohne Diskriminierung erfolgen soll,

in der Erwägung, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrzahl der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen und dass sie die Hauptopfer von Greuelthaten und anderen Konfliktfolgen sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁰ sowie von dem Bericht der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen¹⁹¹;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die sich verschlechternde sozioökonomische Lage, verschärft durch politische Instabi-

¹⁸⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹⁸⁵ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹⁸⁶ A/54/682, Anlage I.

¹⁸⁷ Ebd., Anlage II.

¹⁸⁸ Siehe A/55/286, Anlage I.

¹⁸⁹ Ebd., Beschluss CM/Dec.531 (LXXII), Ziffer 8.

¹⁹⁰ A/55/471.

¹⁹¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/55/12)*.

lität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen, dazu geführt hat, dass die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat, und ist insbesondere weiterhin besorgt über die Auswirkungen umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Sicherheit, die sozioökonomische Lage und die Umwelt der Asylländer;

3. *erinnert* daran, dass 1999 der dreißigste Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁸⁴ begangen wurde, und würdigt es, dass die Organisation der afrikanischen Einheit und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Begehung dieses Jahrestags die Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry veranstaltet haben;

4. *ermutigt* die afrikanischen Staaten, sicherzustellen, dass der von der Sondertagung verabschiedete und vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit gebilligte¹⁸⁹ umfassende Umsetzungsplan in vollem Umfang durchgeführt und weiterverfolgt wird;

5. *ermutigt* die afrikanischen Staaten *außerdem*, sicherzustellen, dass die Empfehlungen des von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz am 15. und 16. Mai 2000 in Addis Abeba abgehaltenen sechsten Seminars über humanitäres Völkerrecht in vollem Umfang umgesetzt und weiterverfolgt werden;

6. *fordert* eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstige an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

7. *bezeigt* Sadako Ogata *ihre aufrichtige Anerkennung und Dankbarkeit* für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie während ihrer Amtszeit als Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen unternommen hat, um sich der Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika anzunehmen, und für das inspirierende Beispiel, das sie durch die vorbildliche und engagierte Wahrnehmung ihrer Aufgaben gesetzt hat;

8. *bezeigt* dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Jahr seines fünfzigjährigen Bestehens *ihre Dankbarkeit und Anerkennung* für die Arbeit, die es seit seiner Einrichtung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geleistet hat, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika die Hilfe und den Schutz zu gewähren, die sie benötigen;

9. *stellt fest*, dass im Jahr 2001 eine zwischenstaatliche Veranstaltung zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁹² geplant ist, und legt den afrikanischen

Vertragsstaaten des Abkommens nahe, sich aktiv an dieser Veranstaltung zu beteiligen;

10. *erklärt erneut*, dass das Abkommen von 1951 und das Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁹³, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bilden, legt den afrikanischen Staaten nahe, soweit noch nicht geschehen, diesen Übereinkünften beizutreten, und fordert die Vertragsstaaten der Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtung auf ihre Ideale erneut zu bekräftigen und ihre Bestimmungen zu achten und einzuhalten;

11. *stellt fest*, dass die Staaten sich mit den tieferen Vertreibungsursachen in Afrika auseinandersetzen müssen, und fordert die afrikanischen Staaten, die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, durch konkrete Maßnahmen den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, und großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung ihrer Not zu leisten;

12. *stellt außerdem fest*, dass unter anderem zwischen Menschenrechtsverletzungen, Armut, Naturkatastrophen, Umweltschäden und der Vertreibung von Bevölkerungsteilen ein Zusammenhang besteht, und fordert verstärkte und konzertierte Bemühungen von Seiten der Staaten, um in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit die Menschenrechte für alle zu fördern und zu schützen und diese Probleme anzugehen;

13. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika zusammenzuarbeiten;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den derzeit von den afrikanischen Staaten, der Organisation der afrikanischen Einheit und den subregionalen Organisationen unternommenen Anstrengungen zur Vermittlung und Konfliktlösung sowie von der Einrichtung regionaler Mechanismen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und fordert alle in Betracht kommenden Parteien nachdrücklich auf, sich mit den humanitären Folgen von Konflikten auseinanderzusetzen;

15. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der jeweiligen Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen Gegebenheiten und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen in Über-

¹⁹² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

¹⁹³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

einstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen auch weiterhin die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verbunden sind;

16. *verleiht ihrer Besorgnis* über Situationen *Ausdruck*, in denen das Grundprinzip des Asyls durch widerrechtliche Ausweisungen, Zurückweisungen oder die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge gefährdet ist;

17. *fordert die Staaten auf*, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihrer Mandate alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Rechtsschutzes für Flüchtlinge zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, einen Prozess globaler Konsultationen über das Regime für den internationalen Rechtsschutz von Flüchtlingen einzuleiten, und bittet in diesem Zusammenhang die afrikanischen Staaten, aktiv an diesem Prozess mitzuwirken, um ihre regionale Perspektive einzubringen und so sicherzustellen, dass den speziellen Belangen Afrikas gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird;

19. *beklagt* die Verluste an Menschenleben, Verletzungen und anderen Formen der Gewalt, die Bedienstete des Amtes des Hohen Kommissars erlitten haben, fordert die Staaten, Konfliktparteien und alle anderen maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf einzelstaatliche und internationale humanitäre Helfer und ihre Entführung zu verhindern sowie ihre Sicherheit zu gewährleisten, fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen, und fordert die Hilfsorganisationen und ihre Mitarbeiter auf, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Länder zu befolgen, in denen sie im Einsatz sind;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Organisation der afrikanischen Einheit, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die zur Unterstützung des Systems des internationalen Rechtsschutzes von Flüchtlingen bestehenden Partnerschaften zu stärken und neu zu beleben sowie neue aufzubauen;

21. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Unterstützung der afrikanischen Regierungen durch geeignete Kapazitätsaufbaumaßnahmen zu verstärken, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach-

und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung der die Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Fähigkeit zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen und die Aufstockung der Kapazitäten zur Koordinierung der humanitären Tätigkeiten;

22. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar die vorrangige Lösung ist, dass jedoch gegebenenfalls die Integration im Asylland und die Wiederansiedlung in einem Drittland ebenfalls tragfähige Alternativen zur Auseinandersetzung mit der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

23. *stellt mit Befriedigung fest*, dass dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und den Herkunftsländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen freiwillig in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

24. *erklärt erneut*, dass der Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/149 vom 21. Dezember 1995 gebilligt wurde, nach wie vor einen tragfähigen Rahmen für die Lösung der Flüchtlings- und humanitären Probleme in dieser Region darstellt;

25. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lastenteilung auf die Anträge afrikanischer Flüchtlinge auf Wiederansiedlung in Drittländern positiv zu reagieren, und stellt mit Genugtuung fest, dass einige afrikanische Länder Wiederansiedlungsorte für Flüchtlinge angeboten haben;

26. *begrüßt* die Programme, die das Amt des Hohen Kommissars mit den Gastregierungen, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft durchführt, um gegen die durch die Anwesenheit von Flüchtlingspopulationen verursachten Umweltfolgen anzugehen;

27. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

28. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine

Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern laufend zu überprüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen der Flüchtlinge Rechnung zu tragen;

29. *betont* die Notwendigkeit, dass das Amt des Hohen Kommissars regelmäßig Statistiken über die Anzahl der außerhalb der Flüchtlingslager lebenden Flüchtlinge in bestimmten afrikanischen Ländern zusammenstellt, damit die Bedürfnisse dieser Flüchtlinge ermittelt und berücksichtigt werden können;

30. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil der für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

31. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern und von Vertriebenen, namentlich denjenigen, die eines speziellen Schutzes bedürfen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

32. *fordert* die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars *auf*, erneut Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Rechte, die Bedürfnisse und die Würde älterer Flüchtlinge voll geachtet werden und dass im Rahmen geeigneter Programmaktivitäten darauf eingegangen wird;

33. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung darüber zu informieren;

34. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen an Schutz und Hilfe zu entsprechen, erinnert in diesem Zusammenhang an die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen¹⁹⁴ und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, unter der Führung der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen großzügige Beiträge zu einzelstaatlichen Projekten und Programmen zur Linderung der Not der Binnenvertriebenen zu leisten;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt "Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen: Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2001 mündlich Bericht zu erstatten.

¹⁹⁴ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

RESOLUTION 55/78

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/598, Ziffer 14)¹⁹⁵.

55/78. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/148 vom 17. Dezember 1999 und alle früher verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, einschließlich der einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen und auf die Erklärung und das Aktionsprogramm, die der vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltene Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet hat¹⁹⁶, sowie auf die Ergebnisdokumente der vor kurzem erfolgten fünfjährigen Überprüfungen der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁹⁷ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁹⁸,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben sowie dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, dem Inzest, der verfrühten Heirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Genitalverstümmelung werden,

¹⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

¹⁹⁶ A/51/385, Anlage.

¹⁹⁷ Resolution S-21/2, Anlage.

¹⁹⁸ Resolution S-24/2, Anlage.

aner kennend, dass es notwendig ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen,

zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören, weswegen ihr Entwicklungspotenzial eingeschränkt ist,

besorgt darüber, dass Mädchen außerdem Opfer sexuell übertragbarer Krankheiten und des HIV-Virus werden, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁹⁹ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁰⁰ verankert ist,

sowie in Bekräftigung der politischen Erklärung²⁰¹ und der Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²⁰², die die Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" beschlossen hat,

ferner in Bekräftigung des auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar²⁰³,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²⁰⁰ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁹⁹, gewährleistet werden, umgehend in vollem Umfang verwirklicht werden müssen und dass diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁰⁴ zu erwägen;

3. *begrüßt* die Verabschiedung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁰⁵ sowie betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie²⁰⁶ und bittet die Staaten, die vorrangige Unter-

zeichnung und Ratifikation der Fakultativprotokolle zu erwägen, damit sie so bald wie möglich in Kraft treten können;

4. *begrüßt außerdem* die von dem Generalsekretär auf dem Weltbildungsforum eingeleitete Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung;

5. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit den internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums, insbesondere die Beseitigung geschlechtsspezifischer Disparitäten bei der Grund- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005, zu verwirklichen, und zu diesem Zweck die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und bekräftigt die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltene Verpflichtung²⁰⁷;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²⁰² genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Verwirklichung der in der Aktionsplattform von Beijing²⁰⁸ festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, gegebenenfalls auch durch die Verstärkung der einzelstaatlichen Mechanismen für die Durchführung von Politiken und Programmen zu Gunsten von Mädchen, und in einigen Fällen die Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen verantwortlichen Institutionen zu verbessern, wie in den Weiteren Maßnahmen und Initiativen angegeben;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, dass Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, sowie wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen und den Programmen und Politiken zu Gunsten von Mädchen die Rechte des Kindes zugrunde zu legen;

8. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehwillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und Letzteres gegebenenfalls anzuheben;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegan-

¹⁹⁹ Resolution 34/180, Anlage.

²⁰⁰ Resolution 44/25, Anlage.

²⁰¹ Resolution S-23/2, Anlage.

²⁰² Resolution S-23/3, Anlage.

²⁰³ Siehe *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000*, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Paris 2000.

²⁰⁴ Resolution 54/4, Anlage.

²⁰⁵ Resolution 54/263, Anlage I.

²⁰⁶ Ebd., Anlage II.

²⁰⁷ Siehe Resolution 55/2.

²⁰⁸ *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

gen sind, und die Zusage zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing einzuhalten;

10. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Gewalt in der Familie, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung sowie Kinderprostitution und Kinderpornografie, und altersgerechte, sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

11. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform von Beijing weiter umzusetzen, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, und die Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz der vom Krieg betroffenen Mädchen zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell übertragbaren Krankheiten wie beispielsweise HIV/Aids und vor geschlechtsbezogener Gewalt, namentlich Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch, Folter, sexueller Ausbeutung, Entführung und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Gewährung humanitärer Hilfe und der Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen auf die besonderen Bedürfnisse der vom Krieg betroffenen Mädchen einzugehen;

13. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte des Kindes zu achten, zu schützen und zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten, und fordert die Ergreifung von Sonderinitiativen, um allen Rechten und Bedürfnissen der vom Krieg betroffenen Mädchen gerecht zu werden;

14. *begrüßt* die Abhaltung der Internationalen Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder vom 10. bis 17. September 2000 in Winnipeg (Kanada) und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Agenda von Winnipeg für vom Krieg betroffene Kinder²⁰⁹;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, multidisziplinäre und koordinierte einzelstaatliche Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und in denen Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso festgelegt werden sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Kon-

sultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen;

16. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Sektoren der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

17. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, bei Landes-Kooperationsprogrammen im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen²¹⁰, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

18. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

19. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform von Beijing und den Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

20. *betont*, dass es geboten ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Durchführungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;

²⁰⁹ A/55/467-S/2000/973, Anlage.

²¹⁰ Siehe A/53/226, Ziffern 72-77, und A/53/226/Add.1, Ziffern 88-98.

21. *begrißt* die Abhaltung des zweiten Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) und bittet die Mitgliedstaaten und Beobachter, sich an dem Kongress zu beteiligen;

22. *legt* den Regionalkommissionen und anderen Regionalorganisationen *nahe*, Aktivitäten zur Unterstützung der Vorbereitungen für den zweiten Weltkongress durchzuführen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass eine geschlechtsbezogene Perspektive und die Bedürfnisse und Rechte von Mädchen in die Vorbereitungsarbeiten für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels einbezogen werden, indem er unter anderem der Generalversammlung einen umfassenden Bericht vorlegt, der sich auf die Erfahrungen und Ergebnisse der fünfjährigen Überprüfungen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, des Weltgipfels für soziale Entwicklung sowie des Weltbildungsforums stützt.

RESOLUTION 55/79

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/598, Ziffer 14)²¹¹.

55/79. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/148 und 54/149 vom 17. Dezember 1999 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/85 der Menschenrechtskommission vom 27. April 2000²¹²,

eingedenk des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²¹³, betonend, dass die Bestimmungen des Übereinkommens und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Men-

²¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe sind), Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

²¹² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²¹³ Resolution 44/25, Anlage.

schenrechte die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bilden müssen, und erneut erklärend, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes der Vorrang zu berücksichtigende Gesichtspunkt ist,

in Bekräftigung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden²¹⁴, sowie in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²¹⁵ und in denen es unter anderem heißt, dass nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern, insbesondere von Kindern in besonders schwierigen Situationen, verstärkt werden sollen, namentlich durch wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung und den Missbrauch von Kindern, wie beispielsweise gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution und -pornografie, und in denen bekräftigt wird, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/93 vom 7. Dezember 1999, mit der sie beschloss, im September 2001 eine Sondertagung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels abzuhalten, und betonend, dass es gilt, sich im Laufe der Vorbereitungen für die Sondertagung und auf der Sondertagung selbst mit den Rechten und Bedürfnissen der Kinder auseinanderzusetzen,

zutiefst besorgt darüber, dass die Situation der Mädchen und Jungen in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz und Diskriminierung sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

betonend, dass es notwendig ist, in alle Politiken und Programme, die Kinder betreffen, eine Geschlechterperspektive einzubeziehen,

anerkennend, dass es notwendig ist, einen für die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung der Kinder angemessenen Lebensstandard zu verwirklichen, Kinder vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen, ihren allgemeinen und gleichberechtigten Zugang zu Grundschulbildung zu gewährleisten und die in der Millenniums-Erklärung der

²¹⁴ A/45/625, Anhang.

²¹⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die Bildung von Kindern²¹⁶ zu erfüllen,

besorgt über die Zahl rechtswidriger Adoptionen, die Zahl der Kinder, die ohne Eltern aufwachsen, und die Zahl der Kinder, die Opfer von familiärer und sozialer Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch sind,

mit Genugtuung über die Verabschiedung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie²¹⁷,

aner kennend, dass Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der Bürgergesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, wichtig ist für die Verwirklichung der Rechte des Kindes,

betonend, wie wichtig es ist, Fragen, die Kinder betreffen, in die Arbeit der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und der Sondertagung der Generalversammlung über das HIV/Aids-Problem unter allen Aspekten einzubeziehen, die im Jahr 2001 abgehalten werden sollen,

I

DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

1. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes²¹³ vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit das Ziel des universalen Beitritts so bald wie möglich erreicht wird;

2. *bittet* die Staaten, eingedenk der Einberufung der Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels im September 2001 die vorrangige Unterzeichnung und Ratifikation der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen²¹⁷ zu erwägen, damit sie so bald wie möglich in Kraft treten können;

3. *bringt erneut ihre Besorgnis* über die zahlreichen Vorbehalte gegen das Übereinkommen *zum Ausdruck* und legt den Vertragsstaaten *eindringlich nahe*, diejenigen Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, und alle Vorbehalte regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzuziehen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, das Übereinkommen in vollem Umfang durchzuführen, betont, dass die Durchfüh-

rung des Übereinkommens zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels beiträgt, und empfiehlt, eine eingehende Bewertung der Durchführung des Übereinkommens im Verlauf von zehn Jahren zu einem wesentlichen Bestandteil der Vorbereitungen für die Sondertagung zur Weiterverfolgung des Gipfels zu machen;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zuzusichern, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und diese Meinung angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes zu berücksichtigen und in dieser Hinsicht Kinder und Jugendliche in ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Gipfels und des Übereinkommens sowie gegebenenfalls in andere Programme für Kinder und Jugendliche einzubeziehen;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, eng mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zusammenzuarbeiten und im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien den Berichtspflichten, die ihnen auf Grund des Übereinkommens obliegen, pünktlich nachzukommen, und legt den Vertragsstaaten nahe, die Empfehlungen zu berücksichtigen, die der Ausschuss in Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens abgibt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuss seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann, nimmt Kenntnis von der vorübergehenden Unterstützung durch den Aktionsplan der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Stärkung der wichtigen Rolle des Ausschusses im Hinblick auf die Förderung der Durchführung des Übereinkommens und ersucht den Generalsekretär außerdem, Informationen über Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan bereitzustellen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, dringend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten zustande kommt, die die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 des Übereinkommens annehmen, sodass diese in Kraft treten kann, wodurch sich die Mitgliederzahl des Ausschusses von zehn auf achtzehn Sachverständige erhöht, und dabei unter anderem die zusätzliche Arbeitsbelastung zu berücksichtigen, die dem Ausschuss bei Inkrafttreten der beiden Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen entstehen wird;

9. *bittet* den Ausschuss, seinen konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten sowie seine Transparenz und seine effektive Aufgabenwahrnehmung weiter zu stärken;

10. *empfehlen* allen in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen sowie allen anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und den Aufsichtsorganen der Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den konkreten Situationen, in denen Kinder in Gefahr sind und ihre Rechte verletzt werden, Aufmerksamkeit zu schenken und die Arbeit des Ausschusses zu

²¹⁶ Siehe Resolution 55/2, Ziffer 19.

²¹⁷ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

berücksichtigen, und spricht sich für die Weiterentwicklung des auf den Rechten des Kindes beruhenden Ansatzes des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und für weitere Maßnahmen zur Stärkung der systemweiten Koordinierung und der institutionellen Zusammenarbeit zu Gunsten der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes aus;

11. *legt dem Ausschuss nahe*, bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auch künftig den Bedürfnissen derjenigen Kinder Aufmerksamkeit zu schenken, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;

12. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, den Aktivitäten und Programmen Vorrang einzuräumen, die darauf gerichtet sind, den Missbrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten sowie andere Suchtkrankheiten, insbesondere die Alkohol- und Tabaksucht, unter Kindern und Jugendlichen, vor allem unter denjenigen, die besonders schutzbedürftig sind, zu verhüten, sowie den Einsatz von Kindern und Jugendlichen bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und dem unerlaubten Handel damit zu bekämpfen;

13. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, für Berufsgruppen, die mit Kindern und für sie arbeiten, namentlich Sonderrichter, Polizeibeamte, Anwälte, Sozialarbeiter, Ärzte, Gesundheitspersonal und Lehrer, eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes sicherzustellen und für eine Koordinierung zwischen den verschiedenen staatlichen Organen zu sorgen, die sich mit den Rechten des Kindes befassen, und legt den Staaten und den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe, auch weiterhin die Bildung und Ausbildung auf diesem Gebiet zu fördern;

14. *legt den Regierungen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen sowie den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Verfechtern der Rechte des Kindes nahe*, gegebenenfalls zu der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen aufgebauten Internet-Datenbank beizutragen, damit weiterhin Informationen über Gesetze, Strukturen, Politiken und Prozesse bereitgestellt werden, mit denen das Übereinkommen auf einzelstaatlicher Ebene in die Praxis umgesetzt wird, und würdigt in diesem Zusammenhang das Kinderhilfswerk für seine Arbeit zur Verbreitung der aus der Durchführung des Übereinkommens gewonnenen Erkenntnisse;

II

SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER RECHTE DES KINDES

Identität, Familienbeziehungen und Geburtenregistrierung

1. *fordert alle Staaten auf*, verstärkte Anstrengungen zur Registrierung aller Kinder unverzüglich nach ihrer Geburt zu unternehmen, so auch indem sie vereinfachte, rasche und wirksame Verfahren in Betracht ziehen;

2. *fordert alle Staaten außerdem auf*, sich zu verpflichten, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner ge-

setzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten, und, falls einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen werden, ihm angemessenen Beistand und Schutz zu gewähren, mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen;

3. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, so weit wie möglich das Recht des Kindes zu gewährleisten, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden;

4. *fordert alle Staaten außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist, und, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie oder Gemeinschaft den Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben, in der Erkenntnis, dass eine solche Entscheidung im Einzelfall notwendig werden kann, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist;

5. *fordert die Staaten auf*, alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass bei Adoptionen das Wohl des Kindes vorrangige Berücksichtigung findet, und alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und Adoptionen, bei denen die normalen Verfahren nicht befolgt werden, zu verhindern und zu bekämpfen;

6. *fordert die Staaten außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, um sich mit dem Problem der Kinder auseinanderzusetzen, die ohne Eltern aufwachsen, insbesondere der Waisenkinder und der Kinder, die Opfer von familiärer und sozialer Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch sind;

Gesundheit

7. *fordert alle Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, auf*, besondere Aufmerksamkeit auf die Entwicklung dauerhaft bestandfähiger Gesundheitssysteme und Sozialeinrichtungen zu richten, mit dem Ziel, die wirksame Verhütung von Krankheiten, Mangelernährung und Behinderungen sowie der Säuglings- und Kindersterblichkeit sicherzustellen, namentlich durch Schwangerschaftsvor- und -nach-sorge, und die notwendige medizinische Behandlung und Gesundheitsfürsorge für alle Kinder zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kleinkindern und Mädchen, namentlich im Hinblick auf die Verhütung häufiger Infektionskrankheiten, der besonderen Bedürfnisse Jugendlicher, namentlich im Hinblick auf die reproduktive und sexuelle Gesundheit und die Gefahren im Zusammenhang mit Suchtstoffmissbrauch und Gewalt, sowie der besonderen Bedürfnisse der in Armut lebenden Kinder, der Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte und der Kinder anderer schutzbedürftiger

Gruppen, und die Maßnahmen zur Befähigung der Familien und Gemeinwesen zur Selbsthilfe zu verstärken;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um von Krankheit und Mangelernährung betroffene Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen zu lassen, namentlich indem sie vor jeder Form von Diskriminierung, Missbrauch oder Vernachlässigung geschützt werden und insbesondere Zugang zu gesundheitlicher Versorgung erhalten und diese ihnen bereitgestellt wird;

9. *begrüßt* es, dass der Ausschuss für die Rechte des Kindes seine Aufmerksamkeit auf die Verwirklichung des höchsten erreichbaren Stands der Gesundheit und des Zugangs zu gesundheitlicher Versorgung sowie auf die Rechte von Kindern mit HIV/Aids richtet;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besonderes Gewicht auf die Prävention von HIV-Infektionen bei Kleinkindern zu legen und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass sich Jugendliche und Frauen mit HIV infizieren, unter anderem indem sie die Prävention von HIV/Aids unter Berücksichtigung der Epidemiologie der Krankheiten in dem jeweiligen Staat in die Lehrpläne und Bildungsprogramme aufnehmen und weitreichende Programme für freiwillige HIV-Untersuchungen und die Beratung schwangerer Frauen sowie die Bereitstellung von Diensten zur Verringerung des Risikos der Virusübertragung von infizierten schwangeren Frauen auf ihre Kinder unterstützen;

11. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, um mit HIV/Aids infizierte oder davon betroffene Kinder vor jeder Form von Diskriminierung, Stigmatisierung, Missbrauch und Vernachlässigung zu schützen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, Bildung und sozialen Diensten und deren Bereitstellung, mit dem Ziel der Verwirklichung ihrer Rechte;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, verstärkt die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Bekämpfung von HIV/Aids zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, den infizierten oder von der Epidemie betroffenen Kindern, namentlich denjenigen, die auf Grund der HIV/Aids-Pandemie zu Waisen geworden sind, Hilfe zu gewähren, und sich dabei insbesondere auf die am schlimmsten betroffenen Regionen Afrikas und diejenigen Gebiete zu konzentrieren, in denen die Epidemie den nationalen Entwicklungsfortschritt in gravierendem Maße beeinträchtigt, fordert sie außerdem auf, der Behandlung, Betreuung und Unterstützung HIV/Aids-infizierter Kinder Vorrang einzuräumen, und bittet sie, eine stärkere Einbindung des Privatsektors zu erwägen;

Bildung

13. *fordert* die Staaten *auf*, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit anzuerkennen, indem sie den

Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und sicherstellen, dass alle Kinder Zugang zu einer unentgeltlichen und angemessenen Grundschulbildung haben, sowie indem sie die Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und allen zugänglich machen, insbesondere durch die schrittweise Einführung der Unentgeltlichkeit der Bildung;

14. *bekräftigt* den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar²¹⁸, fordert seine vollständige Durchführung und bittet in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch künftig ihren Auftrag zu erfüllen, die an dem Ziel der Bildung für alle mitwirkenden Partner zu koordinieren und ihre kollektive Dynamik zu erhalten;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, das Bildungsgefälle zwischen Jungen und Mädchen zu beseitigen, bekräftigt die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltene Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben und dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können²¹⁶, und regt in diesem Zusammenhang dazu an, die von dem Generalsekretär auf dem Weltbildungsforum eingeleitete Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen;

16. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass das Gewicht auf die qualitativen Aspekte der Bildung gelegt wird, dass die Bildung des Kindes gewährleistet ist, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²¹³ im Einklang mit dessen Artikeln 28 und 29 Programme zur Bildung des Kindes erarbeiten und durchführen und dass die Bildung unter anderem darauf gerichtet sein muss, dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu vermitteln und es auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen den Völkern sowie zwischen ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen und Angehörigen der Urbevölkerung vorzubereiten, und zu gewährleisten, dass Kinder schon von klein auf eine Unterweisung in den Wertvorstellungen, Einstellungen, Verhaltens- und Lebensweisen erhalten, die es ihnen gestatten, jeden Streit auf friedlichem Weg und in einem Geist der Achtung der Menschenwürde, der Toleranz und der Nichtdiskriminierung beizulegen, eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens²¹⁹;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um rassistische, diskriminierende und fremdenfeindliche Einstellungen und Verhaltensweisen mittels Bildung zu verhüten und dabei zu berücksichtigen, welche wichtige

²¹⁸ Siehe *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000*, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Paris 2000.

²¹⁹ Resolution 53/243.

Rolle Kindern bei der Änderung solcher Einstellungen und Verhaltensweisen zukommt;

18. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, Bildungsdisparitäten zu beseitigen und in Armut lebenden Kindern, in abgelegenen Gebieten lebenden Kindern, Kindern mit besonderen Bildungsbedürfnissen, von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern und besonders schutzbedürftigen Kindern, namentlich Flüchtlingskindern, Migrantenkindern, Straßenkindern, Kindern, denen ihre Freiheit entzogen ist, autochthonen Kindern und Kindern, die Minderheiten angehören, Zugang zu Bildung zu verschaffen;

19. *fordert* die Staaten, die Bildungsinstitutionen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *auf*, geschlechtsbezogene Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um auf die besonderen Bildungsbedürfnisse von Mädchen einzugehen;

Freiheit von Gewalt

20. *bekräftigt* die Verpflichtung der Staaten, Kinder vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen;

21. *fordert* die Staaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor jeder Form der Gewalt, namentlich körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, Folter, Kindesmissbrauch, Missbrauch durch die Polizei, andere Behörden und Bedienstete mit Polizeibefugnissen und das Personal von Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen einschließlich Waisenhäusern, sowie vor häuslicher Gewalt zu schützen;

22. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Fälle von Folter und anderen Formen der Gewalt gegen Kinder zu untersuchen und den zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zuleiten und gegen die für solche Taten Verantwortlichen geeignete Disziplinar- oder Strafmaßnahmen zu verhängen;

23. *ersucht* alle in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen, insbesondere die Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung ihrer einschlägigen Erfahrungen konkreten Situationen der Gewalt gegen Kinder ihre Aufmerksamkeit zu schenken;

24. *nimmt Kenntnis* von der vom Ausschuss für die Rechte des Kindes am 22. September 2000 abgehaltenen allgemeinen Aussprache über staatliche Gewalt gegen Kinder²²⁰ sowie von seiner Empfehlung, eine umfassende Studie zur Frage der Gewalt gegen Kinder durchzuführen, mit dem Ziel, die verschiedenen Formen dieser Gewalt zu untersuchen und ihre Ursachen, ihren Umfang und ihre Auswirkungen auf Kinder aufzuzeigen, und begrüßt die für September 2001 angesetzte allgemeine Erörterung über Gewalt an Kindern in Schulen und in der Familie;

III

FÖRDERUNG UND SCHUTZ DER RECHTE VON BESONDERS GEFÄHRDETEN KINDERN UND NICHTDISKRIMINIERUNG VON KINDERN

Die Not der Kinder, die auf der Straße leben oder arbeiten

1. *fordert* die Regierungen *auf*, sich um umfassende Lösungen für die Probleme zu bemühen, die Kinder dazu veranlassen, auf der Straße zu leben oder zu arbeiten, und geeignete Programme und Politiken für den Schutz und die Rehabilitation und Wiedereingliederung dieser Kinder durchzuführen und dabei zu berücksichtigen, dass diese Kinder für alle Formen von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass soziale Grunddienste, besonders im Bereich der Bildung, für Kinder bereitgestellt werden, die sie von Tätigkeiten fernhalten, durch die sie gefährdet, ausgebeutet oder missbraucht würden, und sich mit der wirtschaftlichen Notwendigkeit solcher Tätigkeiten auseinanderzusetzen;

3. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von auf der Straße lebenden oder arbeitenden Kindern zu verhindern, gegen sie gerichtete Folter, Misshandlung und Gewalttätigkeit zu bekämpfen und die Täter vor Gericht zu bringen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die Lage der Kinder, die auf der Straße leben oder arbeiten, einzubeziehen, wenn sie Berichte zur Vorlage vor dem Ausschuss für die Rechte des Kindes erstellen, und legt dem Ausschuss und den anderen in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres bestehenden Mandats der Frage der Kinder, die auf der Straße leben oder arbeiten, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von Kindern, die auf der Straße leben oder arbeiten, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit, einschließlich fachlicher Beratung und Hilfe, zu unterstützen;

Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder

6. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Umsetzung von Politiken und Programmen für den Schutz, die Betreuung und das Wohlergehen von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern sowie für die Bereitstellung sozialer Grunddienste, einschließlich des Zugangs zu Bildung, mit Hilfe der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, zu verbessern, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Staaten aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²;

²²⁰ Siehe CRC/C/SR.649 und 650.

7. *fordert* alle Staaten und die sonstigen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien sowie die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, im Hinblick auf Schutz und Hilfe dringend zu bedenken, dass Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten besonders ausgesetzt sind, etwa Zwangsrekrutierung, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung;

8. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsende Zahl unbegleiteter und von ihrer Familie getrennter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder *Ausdruck* und fordert alle Staaten, alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen auf, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und die Vorkehrungen für die Betreuung unbegleiteter und/oder von ihrer Familie getrennter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder auch künftig zu überwachen;

Behinderte Kinder

9. *ermutigt* die auf Beschluss des Ausschusses für die Rechte des Kindes eingesetzte Arbeitsgruppe für die Rechte behinderter Kinder, die aus der am 6. Oktober 1997 abgehaltenen allgemeinen Erörterung über die Rechte behinderter Kinder hervorgegangenen Empfehlungen²²¹ baldmöglichst umzusetzen, namentlich indem sie in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen und den anderen in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen den Entwurf eines Aktionsplans für behinderte Kinder ausarbeitet;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, alles zu tun, damit behinderte Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und Rechtsvorschriften gegen ihre Diskriminierung auszuarbeiten und anzuwenden, damit ihre Würde gewährleistet, ihre Selbständigkeit gefördert und ihre aktive Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erleichtert wird, so auch durch einen wirksamen Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten;

Migrantenkinder

11. *fordert* die Staaten *auf*, alle Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes dementsprechend ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, und legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

12. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten voll zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen, der besonders prekären Lage von Migrantenkindern abzuweichen;

IV

VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DES KINDERHANDELS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG UND DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS VON KINDERN, NAMENTLICH DER KINDERPROSTITUTION UND DER KINDERPORNOGRAFIE

1. *begrüßt* den Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie²²² und bekundet ihre Unterstützung für ihre Tätigkeit;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Sonderberichterstatterin jede personelle und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die sie zur vollen Wahrnehmung ihres Mandats benötigt;

3. *fordert* die Staaten *auf*, auch künftig mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten und alle ihre Empfehlungen voll zu berücksichtigen;

4. *bittet* um weitere freiwillige Beiträge über das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und um Unterstützung für die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin, damit sie ihr Mandat in wirksamer Weise erfüllen kann;

5. *begrüßt* es, dass zahlreiche Staaten das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie²²³ unterzeichnet haben, und fordert alle Staaten *auf*, eingedenk der Einberufung der Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels im September 2001 die vorrangige Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu erwägen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

6. *bekräftigt* die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²¹³, im Einklang mit den Artikeln 35 und 34 des Übereinkommens die Einführung, den Verkauf oder den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form, einschließlich des Transfers der Organe von Kindern zum Zwecke des Gewinns, zu verhindern und Kinder vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs zu schützen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um den Missbrauch der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, zum Zwecke des Kinderhandels und aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, insbesondere des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinder-

²²¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/53/41)*, Abschnitt IV.C.2, und ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/55/41)*, Abschnitt IV.C.2.

²²² Siehe A/55/297.

²²³ Resolution 54/263, Anlage II.

pornografie, zu bekämpfen, und stellt fest, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Verhütung und Beseitigung dieser Erscheinungen beitragen kann;

8. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, namentlich derjenigen innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, der Pädophilie, der Kinderpornografie und der Kinderprostitution einschließlich des Kindersextourismus, unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Kinder, die solchen Praktiken zum Opfer fallen, nicht bestraft werden, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, von den zuständigen nationalen Behörden in einem ordnungsgemäßen Verfahren entweder im Herkunftsland des Täters oder in dem Land, in dem der Missbrauch stattgefunden hat, strafrechtlich verfolgt werden;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, alle notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zu ergreifen, indem sie multilaterale, regionale und bilaterale Vereinbarungen schließen, um Kinderhandel, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus zu verhüten und die für diese Handlungen Verantwortlichen aufzuspüren, gegen sie zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten *auf*, die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihren Behörden, den nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen und den internationalen Organisationen je nach Bedarf zu fördern;

10. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit und die konzentrierten Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, um Kinderhändleringe zu verhindern und zu zerschlagen;

11. *betont*, dass das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muss, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art fördert, so auch durch Vorbeugungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gegen die Kunden oder gegen diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder missbrauchen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, nach Bedarf Gesetze zu erlassen, durchzusetzen, zu überprüfen beziehungsweise zu ändern und Politiken, Programme und Praktiken umzusetzen, die Kinder vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, einschließlich gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, schützen und diese beseitigen, unter Berücksichtigung der besonderen Probleme, die sich in dieser Hinsicht aus der Nutzung des Internet ergeben;

13. *ermutigt* die Regierungen, die aktive Mitwirkung von Kindern, die Opfer sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs geworden sind, an der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu erleichtern;

14. *befürwortet* die Weiterführung der regionalen und interregionalen Anstrengungen mit dem Ziel, die besten Prakti-

ken sowie die Probleme zu ermitteln, bei denen ein besonders dringender Handlungsbedarf besteht, und nimmt Kenntnis von dem für den 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) vorgesehenen zweiten Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, der von der Regierung Japans in Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ausgerichtet wird und auf dem der Stand der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms überprüft werden soll, die von dem vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurden²²⁴;

15. *bittet* die Staaten sowie die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, ausreichende Mittel für die Rehabilitation von Kindern bereitzustellen, die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geworden sind, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre vollständige Genesung und soziale Wiedereingliederung zu fördern;

V

SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder²²⁵ und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte²²⁶;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für die Arbeit, mit der der Sonderbeauftragte sein in den Ziffern 35 bis 37 der Resolution 51/77 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 festgelegtes Mandat erfüllt, insbesondere zur weltweiten Bewusstseinsbildung und Mobilisierung der amtlichen und öffentlichen Meinung für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, um so die Achtung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu fördern;

3. *fordert* den Generalsekretär und alle in Betracht kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich den Sonderbeauftragten und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf*, ihre Anstrengungen weiter zu verstärken, um ein konzentriertes Konzept im Hinblick auf die Rechte, den Schutz und das Wohl von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu entwickeln, so auch nach Bedarf bei den Vorbereitungen von Feldbesuchen des Sonderbeauftragten und den Folgemaßnahmen zu diesen Besuchen;

4. *fordert* alle Staaten und sonstigen beteiligten Parteien *auf*, auch künftig mit dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten, um die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und alle Empfehlungen des Sonderbeauftragten sorgfältig zu prüfen und sich mit den ermittelten Problemen auseinanderzusetzen;

²²⁴ A/51/385, Anlage.

²²⁵ Siehe A/55/442.

²²⁶ A/55/163-S/2000/712.

5. *begrüßt* die Unterstützung und die freiwilligen Beiträge, die der Sonderbeauftragte bei seiner Arbeit in Erfüllung seines Mandats nach wie vor erhält;

6. *begrüßt außerdem*, dass zahlreiche Staaten das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²²⁷ unterzeichnet haben, und fordert alle Staaten auf, eingedenk der Einberufung der Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels im September 2001 die vorrangige Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu erwägen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

7. *fordert* alle Staaten und sonstigen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten und jedweden gezielten Vorgehen gegen Kinder und Angriffen auf Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, ein Ende zu setzen, fordert die Vertragsstaaten auf, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949²²⁸ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977²²⁹ uneingeschränkt zu achten, und fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um Kinder vor Handlungen zu schützen, die Verletzungen des humanitären Völkerrechts darstellen, so auch indem die Staaten im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung die für solche Verletzungen Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen;

8. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beiträgt, der Straflosigkeit von Tätern, die bestimmte, im Statut des Gerichtshofs definierte Verbrechen²³⁰ gegen Kinder begehen, unter anderem solche, die sexuelle Gewalt oder Kindersoldaten betreffen, ein Ende zu setzen und damit solche Verbrechen zu verhindern;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle zuständigen Stellen der Vereinten Nationen im Feld im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Berichterstattung über die Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder verbessern und dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit widmen;

10. *verurteilt* die Entführung von Kindern in Situationen eines bewaffneten Konflikts und ihre Verbringung in Zonen eines bewaffneten Konflikts, fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und die anderen betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die bedingungslose Freilassung aller entführten Kinder sowie ihre Rehabilitation, Wiedereingliederung und Zusammenführung mit ihren Familien zu erwirken, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, die Täter vor Gericht zu bringen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, zu gewährleisten, dass Adoptionen von Kindern in Situationen eines bewaffneten Konflikts

den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²¹³ entsprechen und dass dem Wohl des Kindes stets die höchste Bedeutung zugemessen wird;

12. *fordert* die Staaten und alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden, für ihre Demobilisierung und wirksame Entwaffnung zu sorgen und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer körperlichen und seelischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung zu ergreifen, befürwortet weiterhin die Anstrengungen, die unter anderem regionale, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um dem Einsatz von Kindern als Soldaten in bewaffneten Konflikten ein Ende zu setzen, und betont, dass denjenigen, die die Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten systematisch missbrauchen oder verletzen, keine Unterstützung gewährt werden sollte;

13. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass in die Politiken und Programme auf dem Gebiet der Nothilfe und sonstigen humanitären Hilfe auch entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte des Kindes aufgenommen werden, namentlich in den Bereichen Gesundheit und Ernährung, schulische und nichtschulische Bildung, körperliche und seelische Genesung und soziale Wiedereingliederung;

14. *vermerkt* die Bedeutung der am 26. Juli 2000 im Sicherheitsrat abgehaltenen dritten öffentlichen Aussprache über Kinder und bewaffnete Konflikte sowie der vom Rat eingegangenen Verpflichtung, dem Schutz, dem Wohl und den Rechten der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn er zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit tätig wird, und bekräftigt die wesentliche Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohles von Kindern;

15. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu gewährleisten;

16. *begrüßt* die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1999, in denen der Rat unter anderem systematische, konzertierte und umfassende interinstitutionelle Anstrengungen zu Gunsten von Kindern sowie eine angemessene und nachhaltige Bereitstellung von Ressourcen fordert, damit in allen Phasen einer Notsituation sowohl Soforthilfe geleistet als auch langfristige Maßnahmen zu Gunsten von Kindern durchgeführt werden können²³¹;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Rehabilitation, zur körperlichen und seelischen Genesung und zur sozialen Wiedereingliederung aller Kinder, die Opfer bewaffneter Konflikte sind, zu ergreifen, bit-

²²⁷ Resolution 54/263, Anlage I.

²²⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²²⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

²³⁰ Siehe A/CONF.183/9, Art. 8.

²³¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1)*, Kap. VI, Ziffer 5.

tet die internationale Gemeinschaft um Hilfe bei diesen Anstrengungen und betont ferner, wie wichtig es ist, den speziellen Bedürfnissen und der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen systematisch Rechnung zu tragen;

18. *fordert* die Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die nationalen und internationalen Bemühungen auf dem Gebiet der Minenbekämpfung auch weiterhin zu unterstützen, namentlich auch durch finanzielle Beiträge, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, Hilfe für die Opfer sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation, und begrüßt die positiven Auswirkungen des Erlasses konkreter Rechtsvorschriften über Antipersonenminen auf Kinder;

19. *bittet* die Staaten, die multilateralen Geber und den Privatsektor, im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe bei der Minenbekämpfung zusammenzuarbeiten und die notwendigen Ressourcen für die rasche Entwicklung neuer und effizienterer Minensuch- und Minenräumtechnologien bereitzustellen;

20. *stellt mit Besorgnis fest*, welche Auswirkungen Kleinwaffen und leichte Waffen auf Kinder in Situationen eines bewaffneten Konflikts haben, insbesondere infolge der unerlaubten Herstellung dieser Waffen und des unerlaubten Handels damit, und fordert die Staaten *auf*, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen, unter anderem auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die im Jahr 2001 abgehalten werden soll;

21. *empfiehlt*, dass bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollten und dass aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollten;

22. *fordert* die Staaten, die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen *auf*, die Rechte des Kindes in alle Aktivitäten in Konflikt- und Postkonfliktsituationen einzubinden, so auch in Ausbildungsprogramme, Nothilfeinsätze, Landesprogramme und Feldmissionen zur Förderung des Friedens, zur Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie in die Aushandlung und Durchführung von Friedensübereinkünften, und unterstreicht, dass es angesichts der langfristigen Folgen für die Gesellschaft wichtig ist, konkrete Bestimmungen zu Gunsten von Kindern, namentlich über die Bereitstellung von Ressourcen, in Friedensübereinkünften und in von den Parteien ausgehandelte Vereinbarungen aufzunehmen;

23. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den Normen des humanitären Völkerrechts in die geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigenden Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Angehörige ihrer Streitkräfte, einschließlich des Friedenssicherungspersonals, Anweisungen in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten gegenüber der Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kindern, aufzunehmen;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Mitwirkung junger Menschen an Aktivitäten zum Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu fördern, namentlich an Aussöhnungs- und Friedenskonsolidierungsprogrammen und Kindernetzwerken;

25. *begrüßt* die Abhaltung der Internationalen Konferenz über vom Krieg betroffene Kinder vom 10. bis 17. September 2000 in Winnipeg (Kanada) und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Agenda von Winnipeg für vom Krieg betroffene Kinder²³² und den Anstrengungen, die die regionalen Organisationen, insbesondere die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Organisation der amerikanischen Staaten und die Organisation der afrikanischen Einheit, unternehmen, um den Rechten und dem Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder eine Vorrangstellung in ihren Politiken und Programmen einzuräumen;

VI

SCHRITTWEISE BESEITIGUNG DER KINDERARBEIT

1. *bekräftigt* das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

2. *begrüßt* es, dass die Internationale Arbeitsorganisation auf der siebenundachtzigsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz vom 1. bis 17. Juni 1999 in Genf das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) verabschiedet hat, und fordert alle Staaten *auf*, seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation im Zusammenhang mit der Kinderarbeit in Erwägung zu ziehen, insbesondere des Übereinkommens von 1930 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Übereinkommen 29) und des Übereinkommens von 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung (Übereinkommen 138), und diese Übereinkommen durchzuführen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, und legt ihnen eindringlich nahe, unter anderem die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, die in dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation

²³² A/55/467-S/2000/973, Anlage.

von 1999 (Übereinkommen 182) aufgeführt sind, sofort zu beseitigen;

5. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, das Ausmaß, die Art und die Ursachen von Kinderarbeit systematisch zu bewerten und zu untersuchen und Strategien zur Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, auszuarbeiten und durchzuführen, und dabei den besonderen Gefahren, denen sich Mädchen gegenübersehen, sowie der Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung der betroffenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *erkennt an*, dass die Grundschulbildung eines der wichtigsten Instrumente zur Wiedereingliederung arbeitender Kinder ist, *fordert* alle Staaten auf, das Recht auf Bildung anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und als eine der wichtigsten Strategien zur Verhütung von Kinderarbeit dafür sorgen, dass alle Kinder gleichberechtigten Zugang zu einer unentgeltlichen Grundschulbildung haben, und *erkennt insbesondere* die wichtige Rolle an, die der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zukommt;

7. *fordert* alle Staaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verhütung oder Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des Kindes und bei der Erreichung des Ziels, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufende Kinderarbeit zu beseitigen, behilflich zu sein;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf nationaler und internationaler Ebene zu verstärken, um sich in enger Zusammenarbeit unter anderem mit der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in wirksamer Weise mit dem Problem der Kinderarbeit auseinanderzusetzen;

VII

beschließt,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²¹³ und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei die bestehenden Mandate und die Berichte der maßgeblichen Organe zu berücksichtigen;

c) diese Frage auf ihrer sechsfundfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 55/80

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/599, Ziffer 8)²³³.

55/80. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/150 vom 17. Dezember 1999 und frühere Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und dass die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in der Erwägung, dass es geboten ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²³⁴ zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten und dass eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele der Dekade zu verstärken,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt²³⁵;

2. *erklärt*, dass sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen bewusst und davon überzeugt ist, dass die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

²³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²³⁴ Resolution 50/157, Anlage.

²³⁵ A/55/268.

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Stärkung der Humanressourcen und der institutionellen Kapazität der autochthonen Bevölkerungsgruppen ist, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können;

4. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte als Koordinatorin der Dekade,

a) die Ziele der Dekade weiter zu fördern und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Belangen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit freiwilligen Beiträgen der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen autochthoner Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem Zusammenhang die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, für die Öffentlichkeit, insbesondere für junge Menschen, bestimmte Projekte, Sonderveranstaltungen, Ausstellungen und andere Aktivitäten zu organisieren;

c) der Generalversammlung über den Generalsekretär einen jährlichen Bericht über die Durchführung des Aktivitätsprogramms für die Dekade vorzulegen;

5. *erklärt erneut*, dass die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen eines der Hauptziele der Dekade darstellt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass Vertreter der autochthonen Bevölkerungsgruppen wirksam an der gemäß der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995²³⁶ eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Kommission mitwirken, deren Auftrag darin besteht, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen auszuarbeiten;

6. *begrüßt* den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2000/22 vom 28. Juli 2000, als Nebenorgan des Rates ein Ständiges Forum für Fragen autochthoner Bevölkerungsgruppen einzusetzen, womit er ein wichtiges Ziel der Dekade verwirklicht hat, und legt allen betroffenen Parteien nahe, mit den erforderlichen Vorbereitungen für die Einrichtung des Forums zu beginnen;

7. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

b) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, diesen Gruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

c) nationale Komitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, dass die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

d) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt entrichten;

e) gemeinsam mit anderen Gebern Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen entrichten, um den Vertretern autochthoner Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und an der allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitzuwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

f) erwägen, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

g) in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

8. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen und Sekretariate der Vereinten Nationen sowie die sonstigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und dafür mehr Mittel bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu bestimmen;

und belobt alle Institutionen, Programme, Organisationen sowie die regionalen und internationalen Organisationen, die dies bereits getan haben;

²³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

9. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, dass koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend autochthone Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen abgegeben wurden, nämlich auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, der vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz, dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und dem vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfel sowie auf anderen einschlägigen internationalen Konferenzen;

10. *hebt hervor*, wie wichtig die Teilnahme autochthoner Bevölkerungsgruppen an den Weltkonferenzen der Vereinten Nationen und ihren nationalen, regionalen und sonstigen Vorbereitungsprozessen ist, insbesondere an der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die 2001 in Südafrika stattfinden soll, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Teilnahme ihrer autochthonen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, indem sie unter anderem die Möglichkeit prüfen, Vertreter dieser Gruppen in ihre Delegationen aufzunehmen;

11. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Generalsekretär einen Bericht über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/81

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/600, Ziffer 26)²³⁷.

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marshallinseln, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Togo, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/81. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³⁸, zuletzt Resolution 53/131 vom 9. Dezember 1998,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²³⁹, insbesondere des Abschnitts II.B der Erklärung betreffend Gleichberechtigung, Würde und Toleranz,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung, insbesondere ihrer brutalsten Formen, zu verstärken,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, spätestens im Jahr 2001 eine Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/132 vom 9. Dezember 1998, in der sie beschloss, das Jahr 2001 als Internationales Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu begehen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/14 der Menschenrechtskommission vom 17. April 2000 über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz²⁴⁰,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das von allen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit die breiteste Akzeptanz genießt,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass alle Staaten das Übereinkommen ratifizieren und damit zum Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung beitragen,

im Bewusstsein der Bedeutung des Beitrags, den der Ausschuss zur wirksamen Durchführung des Übereinkommens und zu den Bemühungen der Vereinten Nationen um die Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung be-

²³⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²³⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

ziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

feststellend, dass die von den Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen vorgelegten Berichte unter anderem Informationen über die Ursachen zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlass von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie ihre Genugtuung über den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefassten Beschluss²⁴¹ bekundet hat, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird, sowie erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

betonend, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

I

BERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine vierundfünfzigste und fünfundfünfzigste²⁴² sowie über seine sechsfundfünfzigste und siebenundfünfzigste Tagung²⁴³;

2. *lobt* den Ausschuss für seine fortgesetzten Bemühungen, zur wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³⁸ beizutragen, insbesondere für die Prüfung der nach Artikel 9 vorgelegten Berichte und die zu den Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen, die zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz beitragen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die große Anzahl der nach wie vor überfälligen Berichte, insbesondere Erstberichte, was ein Hindernis für die volle Durchführung des Übereinkommens darstellt;

5. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, deren Berichte längst überfällig sind, die beratenden Dienste und die technische Hilfe in Anspruch zu nehmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ihnen auf Antrag für die Ausarbeitung der Berichte zu Verfügung stellen kann;

6. *lobt* den Ausschuss für den Beitrag, den er nach wie vor zur Verhütung von Rassendiskriminierung leistet, und begrüßt seine diesbezüglichen Maßnahmen;

7. *legt* dem Ausschuss *nahe*, auch weiterhin in vollem Umfang zur Durchführung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und ihrem überarbeiteten Aktionsprogramm²⁴⁴ beizutragen, indem er namentlich auch künftig mit Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen und mit zwischenstaatlichen Organisationen, vor allem der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und mit dem Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, sowie mit nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeitet;

8. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, auch künftig in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive einzubeziehen, und bittet den Ausschuss, bei der Wahrnehmung seines Mandats eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen;

9. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Beiträgen des Ausschusses zu dem Vorbereitungsprozess für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, zu denen unter anderem die Durchführung verschiedener Studien, die Vorlage von Vorschlägen zur Tagesordnung und zum Entwurf des Aktionsprogramms der Weltkonferenz und die Ausarbeitung einer Bewertung der besten Verfahrensweisen der Vertragsstaaten bei der Bekämpfung der Rassendiskriminierung gehörten;

10. *bittet* den Ausschuss, auch künftig aktiv an dem Vorbereitungsprozess für die Weltkonferenz und an der Konferenz selbst mitzuwirken;

11. *ermutigt* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die internationalen und regionalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen, während der Informations- und Sensibilisierungskampagne für die Weltkon-

²⁴¹ Siehe CERD/SP/45, Anhang.

²⁴² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 18 und Addendum (A/54/18 und Add.1).*

²⁴³ *Ebd., Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 18 und Addendum (A/55/18 und Add.1).*

²⁴⁴ Resolution 49/146, Anlage.

ferenz und das Internationale Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf das Übereinkommen und auf die Arbeit des Ausschusses aufmerksam zu machen;

II

FINANZLAGE DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER RASSENDISKRIMINIERUNG

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung²⁴⁵;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³⁸ ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, und appelliert mit Nachdruck an alle Vertragsstaaten, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung²⁴¹ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und auf die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut hingewiesen wurde;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und seine zunehmende Arbeitsbelastung bewältigen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

STAND DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUR BESEITIGUNG JEDER FORM VON RASSENDISKRIMINIERUNG

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁶ über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²³⁸;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Zahl der Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, die nunmehr einhundertsechsfünfzig beträgt;

3. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, dass es zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und zur Gewährleistung von Maßnahmen nach der Beendigung der Dekade erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden;

4. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsstaaten des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die vom 31. August bis 7. September 2001 in Südafrika anberaumte Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz das Übereinkommen so bald wie möglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie nicht mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zu dem internationalen Vertragsrecht stehen, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abzugeben;

7. *beschließt*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" die Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine achtundfünfzigste und neunundfünfzigste sowie über seine sechzigste und einundsechzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

RESOLUTION 55/82

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/600, Ziffer 26)²⁴⁷.

²⁴⁵ A/55/266.

²⁴⁶ A/55/203.

²⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Kuba und Russische Föderation.

55/82. Maßnahmen gegen politische Programme und Aktivitäten, die sich auf Lehren der Überlegenheit gründen, denen Rassendiskriminierung oder ethnische Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, zugrunde liegt

Die Generalversammlung,

daran erinnernd, dass die Vereinten Nationen aus dem Kampf gegen Nazismus, Faschismus, Aggression und ausländische Besatzung hervorgegangen sind und dass die Völker in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck brachten, die nachfolgenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

sich dessen bewusst, dass die Völker der Welt in der Charta ihre Entschlossenheit bekundeten, ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

in der Überzeugung, dass jede Lehre von einer auf rassische Unterschiede gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und dass Rassendiskriminierung, gleichviel ob in Theorie oder in Praxis, nirgends gerechtfertigt ist,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die verschiedene Regionalorganisationen gegen politische Programme und Aktivitäten unternahmen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit zugrunde liegen,

mit Bedauern feststellend, dass in der heutigen Welt verschiedene Ausprägungen neonazistischer Aktivitäten sowie auch andere politische Programme und Aktivitäten weiterbestehen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität sowie Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit zugrunde liegen und die eine Missachtung des Individuums oder eine Negierung der Würde und Gleichberechtigung aller Menschen sowie der Chancengleichheit im bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich und in Bezug auf soziale Gerechtigkeit zur Folge haben,

zutiefst beunruhigt über die in jüngster Zeit zu beobachtende Zunahme der Aktivitäten neonazistischer Gruppen und Organisationen,

mit Besorgnis feststellend, dass solche Gruppen und Organisationen immer stärker die Möglichkeiten nutzen, die ihnen der wissenschaftliche und technische Fortschritt bietet, insbesondere das weltweite Computernetz des Internet, um rassistische und fremdenfeindliche Propaganda zu betreiben, die zum Rassenhass aufstacheln soll, und Mittel zur Durchführung gewalttätiger Kampagnen gegen multiethnische Gesellschaften auf der ganzen Welt zu mobilisieren;

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

mit dem Ausdruck ihrer tiefgehenden Besorgnis darüber, dass in vielen Teilen der Welt Lehren, die auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität gründen, auf dem Vormarsch sind, sowie über die zunehmende Koordinierung der auf solchen Lehren beruhenden Aktivitäten in der Gesellschaft insgesamt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2331 (XXII) vom 18. Dezember 1967, 2545 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 35/200 vom 15. Dezember 1980, 36/162 vom 16. Dezember 1981, 37/179 vom 17. Dezember 1982, 38/99 vom 16. Dezember 1983, 39/114 vom 14. Dezember 1984, 41/160 vom 4. Dezember 1986 und 43/150 vom 8. Dezember 1988,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1983/28 vom 7. März 1983,²⁴⁸ 1984/42 vom 12. März 1984,²⁴⁹ 1985/31 vom 13. März 1985,²⁵⁰ 1986/61 vom 13. März 1986,²⁵¹ 1988/63 vom 10. März 1988²⁵² und 1990/46 vom 6. März 1990²⁵³,

unter Berücksichtigung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz²⁵⁴,

mit Genugtuung über die Einberufung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz vom 31. August bis 7. September 2001 in Durban (Südafrika),

1. *verurteilt erneut mit großem Nachdruck* politische Programme und Aktivitäten, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit zugrunde liegen, die Missbräuche von Menschenrechten und Grundfreiheiten zur Folge haben;

2. *bekundet ihre Entschlossenheit,* sich politischen Programmen und Aktivitäten zu widersetzen, die die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Chancengleichheit untergraben können;

²⁴⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

²⁴⁹ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁰ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵¹ Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵² Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵³ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁴ Siehe A/55/304.

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen, um politische Programme und Aktivitäten zu bekämpfen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit zugrunde liegen;

4. *fordert* alle Regierungen *auf*, vor allem unter jungen Menschen die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und anzuregen, sowie das Bewusstsein für politische Programme und Aktivitäten, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit zugrunde liegen, zu schärfen und ihnen Widerstand entgegenzusetzen;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit hohem Vorrang die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen zur Ausmerzung von Aktivitäten zu erwägen, die zu Gewalt führen, und jegliche Verbreitungen von Ideen zu verurteilen, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit zugrunde liegen, in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Rechtssystem und im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten²⁵⁶ und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁵⁷;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die von den Mitgliedstaaten gegen politische Programme und Aktivitäten ergriffen wurden, denen auf Rassendiskriminierung oder ethnischer Exklusivität und Fremdenfeindlichkeit, insbesondere auch Neonazismus, gründende Lehren der Überlegenheit zugrunde liegen.

RESOLUTION 55/83

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/600, Ziffer 26)²⁵⁸.

²⁵⁵ Resolution 217 A (III).

²⁵⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁵⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁵⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Belarus, Belgien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Spanien, Türkei und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/83. Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/153 vom 17. Dezember 1999 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/14 der Menschenrechtskommission vom 17. April 2000²⁵⁹,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁶⁰, der Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen der Intoleranz Bedeutung beigemessen wird,

überzeugt, dass der Rassismus, eines der Ausgrenzungspänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen²⁶¹,

tief besorgt darüber, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiter bestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassistische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

besonders bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt in vielen Teilen der Welt, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von auf der Grundlage rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen, wie im Bericht des Sonderberichterstatters beschrieben, sowie über die anhaltende Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

tief besorgt darüber, dass die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, missbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

²⁵⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁶⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁶¹ Siehe A/55/304.

sich dessen bewusst, dass ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder die sich aus einer offiziellen Lehre der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger zutage treten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, dass es den Regierungen obliegt, die Rechte von Personen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, zu gewährleisten und sie vor Verbrechen zu schützen, die von rassistischen oder fremdenfeindlichen Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden,

in Anerkennung der mit der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in einer zunehmend globalisierten Welt verbundenen Herausforderungen wie auch Chancen,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Wohlstandsverteilung, durch Marginalisierung und durch soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

zutiefst besorgt über die immer weitere Verbreitung von Rassismus und Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer, trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu schützen,

feststellend, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993²⁶² zu Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁶³ die Auffassung vertreten hat, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁴ und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist,

sowie feststellend, dass die Berichte, die die Vertragsstaaten auf Grund des Übereinkommens vorlegen, unter anderem Informationen über die Ursachen zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie Maßnahmen zu deren Bekämpfung enthalten,

mit Besorgnis über das Vorkommen von Mehrfachdiskriminierung, insbesondere gegen Frauen,

besonders bestürzt über die Zunahme von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft im Allgemeinen,

mit Genugtuung feststellend, dass der Sonderberichterstatter der Zunahme von rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft im Allgemeinen auch weiterhin Aufmerksamkeit widmen wird,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die zunehmenden gewaltsamen Tendenzen des Rassismus und der Rassendiskriminierung dringend zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

aner kennend, dass das Versäumnis, insbesondere seitens der Behörden und Politiker, die Rassendiskriminierung und die Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen, einer der Faktoren ist, der zu ihrer Perpetuierung in der Gesellschaft beiträgt,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen werden, die größerer Eintracht und Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,

1. *bekräftigt* die Erklärung des Jahres 2001 zum Internationalen Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz²⁶⁵;

2. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, im Rahmen des Schwerpunktjahrs Aktivitäten und Maßnahmen durchzuführen, zu fördern und bekannt zu machen, die seine Wirkung verstärken und seinen Erfolg gewährleisten sollen, insbesondere die Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

3. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, unterstützt die Fortsetzung seiner Tätigkeit und nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Sonderberichterstatters²⁶¹;

4. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, den anderen zuständigen Mechanismen und den nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit gestärkt werden;

²⁶² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

²⁶³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁶⁴ Resolution 217 A (III).

²⁶⁵ Resolution 53/132, Abschnitt III.

5. *befürwortet* das Ersuchen der Menschenrechtskommission an den Sonderberichterstatter, die Frage der politischen Programme zu untersuchen, die Rassendiskriminierung und Menschenrechtsverletzungen fördern oder dazu aufstacheln, und dem Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz auf seiner zweiten Tagung Empfehlungen dazu zu unterbreiten²⁶⁶;

6. *begrüßt* die Empfehlung des Sonderberichterstatters zur Notwendigkeit internationaler Konsultationen auf Regierungsebene, um den Missbrauch des Internet für rassistische Zwecke zu bekämpfen, und betont, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung auf diesem Gebiet ist;

7. *beglückwünscht* den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu seiner Rolle bei der wirksamen Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁶³, mit der er zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beiträgt;

8. *bekräftigt*, dass rassistisch motivierte Gewaltakte gegen andere keine Meinungsäußerungen, sondern vielmehr strafbare Handlungen darstellen;

9. *erklärt*, dass der Rassismus und die Rassendiskriminierung zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Zeit gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

10. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, insbesondere über jede rassistische Gewalt, namentlich über damit verbundene willkürliche und unterschiedslose Gewaltakte, und verurteilt sie unmissverständlich;

11. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, namentlich Propaganda, Aktivitäten und Organisationen, die sich auf eine Lehre der Überlegenheit einer Rasse oder einer Gruppe von Personen stützen und mit denen versucht wird, Rassismus und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, und verurteilt sie unmissverständlich;

12. *bekundet ferner ihre tiefe Besorgnis* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die Klischees, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen Angehörige von Minderheiten und schwächeren Gruppen richten, und verurteilt sie;

13. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unter-

nommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten in vielen Teilen der Welt offensichtlich im Zunehmen begriffen sind und dass die Anzahl der auf der Grundlage rassistischer und fremdenfeindlicher Satzungen gegründeten Vereinigungen zunimmt, wie aus dem Bericht des Sonderberichterstatters hervorgeht;

14. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

15. *erkennt an*, dass die zunehmende Schwere der verschiedenen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt ein besser integriertes und wirksameres Vorgehen seitens der zuständigen Menschenrechtseinrichtungen der Vereinten Nationen erfordert;

16. *legt* den Regierungen *nahe*, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, mit dem Ziel, sämtliche gegen Migranten gerichteten diskriminierenden Politiken und Praktiken abzuschaffen, die nicht mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte vereinbar sind;

18. *verurteilt* den Missbrauch der Druck-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, zur Aufstachelung zu durch Rassenhass motivierter Gewalt;

19. *ist sich dessen bewusst*, dass die Regierungen geeignete und wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollten, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen;

20. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, dem Sonderberichterstatter gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

21. *spricht* den nichtstaatlichen Organisationen *ihre Anerkennung* für die Maßnahmen *aus*, die sie gegen Rassismus und Rassendiskriminierung ergriffen haben, sowie für die kontinuierliche Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewährt haben;

22. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen, nament-

²⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr. 1), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 2000/14:

lich die Untersuchung von Beispielen zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, die unter anderem gegen Schwarze, Araber und Muslime gerichtet sind, sowie von Fremdenfeindlichkeit, Negrophobie, Antisemitismus und damit zusammenhängender Intoleranz;

23. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er seinen Auftrag effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann.

RESOLUTION 55/84

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/600, Ziffer 26)²⁶⁷.

55/84. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen oder die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos auszurotten, sowie ihrer Überzeugung, dass Rassismus und Rassendiskriminierung eine völlige Negierung der Ziele und Grundsätze der Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁸ darstellen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁶⁹ und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen²⁷⁰,

in Anbetracht der Anstrengungen, die der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung seit seiner Einsetzung

²⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Türkei und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

²⁶⁸ Resolution 217 A (III).

²⁶⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁷⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

im Jahr 1970 unternommen hat, um die Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu fördern,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der beiden 1978²⁷¹ und 1983²⁷² in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

mit Genugtuung über das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁷³ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

betonend, wie wichtig und sensibel die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

mit Befriedigung hinweisend auf die Verkündung der 1993 angelaufenen Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in ihrer Resolution 48/91 vom 20. Dezember 1993 und die Verabschiedung des überarbeiteten Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in ihrer Resolution 49/146 vom 23. Dezember 1994,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und dass Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

mit großer Besorgnis feststellend, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten in vielen Teilen der Welt offensichtlich im Zunehmen begriffen sind und dass die Anzahl der auf der Grundlage rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen zunimmt, wie aus dem Bericht des Sonderberichterstatters²⁷⁴ hervorgeht,

tief besorgt darüber, dass trotz der kontinuierlichen Bemühungen heutige Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, viele Formen der Diskriminierung, die unter anderem gegen Schwarze, Araber, Muslime und Christen gerichtet

²⁷¹ Siehe *Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2).

²⁷² Siehe *Report of the second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1-12 August 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 und Korrigendum).

²⁷³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁷⁴ Siehe A/55/304.

sind, sowie die Fremdenfeindlichkeit, Negrophobie, Antisemitismus und die damit zusammenhängende Intoleranz nicht nur weiterbestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unauhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassistische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

mit Besorgnis feststellend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Wohlstandsverteilung, durch Marginalisierung und durch soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

aner kennend, dass die Förderung der Toleranz und der Achtung der kulturellen Vielfalt zu den wichtigen Faktoren für die Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz gehört,

beunruhigt darüber, dass die technischen Entwicklungen im Kommunikationsbereich, namentlich das Internet, weiterhin von verschiedenen gewalttätigen Gruppen zur Förderung rassistischer und fremdenfeindlicher Propaganda genutzt werden, die das Ziel verfolgt, zum Rassenhass aufzustacheln und Gelder zur Unterstützung von Gewaltkampagnen gegen multiethnische Gesellschaften überall auf der Welt zu sammeln,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms vorgelegt hat²⁷⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/154 vom 17. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in seinem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge darüber zu unterbreiten, wie die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen sichergestellt werden können,

aner kennend, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen und zur wirksamen Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften ist,

auch weiterhin fest davon überzeugt, dass es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

zutiefst besorgt über die immer weitere Verbreitung des Phänomens des Rassismus und der Rassendiskriminierung ge-

gen Wanderarbeitnehmer, trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu verbessern,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²⁷⁶,

in der Erkenntnis, dass autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

mit Besorgnis über das Vorkommen von Mehrfachdiskriminierung, insbesondere gegen Frauen,

betonend, wie wichtig es ist, die zunehmenden gewaltsamen Tendenzen des Rassismus und der Rassendiskriminierung dringend zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

I

DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS FÜR DIE DRITTE DEKADE ZUR BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND RASSENDISKRIMINIERUNG UND KOORDINIERUNG DER AKTIVITÄTEN

1. *begrüßt* den vom Generalsekretär vorgelegten Bericht²⁷⁵;

2. *erklärt erneut*, dass Rassismus und Rassendiskriminierung zu den schwersten Verletzungen der Menschenrechte in der heutigen Welt gehören, und bekundet ihre feste Entschlossenheit und ihren Willen, den Rassismus in allen seinen Erscheinungsformen und die Rassendiskriminierung mit allen verfügbaren Mitteln auszurotten;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Regierungen geeignete und wirksame Rechtsvorschriften zur Verhütung von rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen und damit einen Beitrag zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen leisten;

4. *legt* allen Regierungen *eindringlich nahe*, alles Erforderliche zu tun, um neue Formen des Rassismus zu bekämpfen, insbesondere indem sie die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Justiz, der Verwaltung, der Bildung und der Information;

²⁷⁵ A/55/285.

²⁷⁶ Resolution 45/158, Anlage.

5. *fordert* alle Staaten *auf*, die Urheber von rassistisch motivierten Verbrechen entschlossen vor Gericht zu stellen, und zu erwägen, soweit sie dies noch nicht getan haben, rassistische Tatmotive strafverschärfend wirken zu lassen;

6. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Weiterverfolgung von Programmen und Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung hohen Vorrang einzuräumen, im Einklang mit der Notwendigkeit, die wirksame Vorbereitung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sicherzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Berichten über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz der diesbezüglichen Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Informationen hierzu bereitzustellen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²⁷⁶ beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;

9. *lobt* alle Staaten, die die internationalen Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, insbesondere das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁶⁹ und das Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen²⁷⁰, ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beizutreten, um seine universale Ratifikation zu erreichen;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

12. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten die Verpflichtungen, die sie nach dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung übernommen haben, voll einhalten;

13. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁸ niedergelegten Grundsätze sowie

des Artikels 5 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ihre Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu verstärken, die sie gemäß Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens übernommen haben, nämlich:

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jede Aufstachelung zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufstachelung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassistischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufstacheln, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufstacheln;

14. *legt* den Massenmedien *nahe*, die Ideale der Toleranz und Verständigung zwischen den Völkern und zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin auf die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf Minderheitengruppen und Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, insbesondere Kinder und Frauen, aufmerksam zu machen und in seinem Bericht konkrete Empfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Diskriminierung vorzulegen;

16. *erkennt an*, dass für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung sowie für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung angemessene Unterstützung und finanzielle Ressourcen erforderlich sind, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, namentlich aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus außerplanmäßigen Quellen, zur Verfügung stehen;

17. *dankt* denen, die Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichtet haben, appelliert mit allem Nachdruck an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und entsprechende Initiativen zu ergreifen;

18. *begrüßt* es, dass im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ein Projektteam "Rassismus" zur Koordinierung aller Aktivitäten der Dritten Dekade eingerichtet wurde;

19. *legt* allen Regierungen, dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms der Lage der autochthonen Bevölkerungsguppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *ersucht* die Staaten, die einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu integrierten Folgemaßnahmen zu früheren Weltkonferenzen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Kampf gegen den Rassismus von allen verfügbaren Mechanismen optimalen Gebrauch zu machen;

21. *unterstreicht nachdrücklich* die hohe Bedeutung der Erziehung, wenn es darum geht, insbesondere unter jungen Menschen Rassismus und Rassendiskriminierung zu verhindern und zu beseitigen und sie für die Grundsätze der Menschenrechte zu sensibilisieren, und ersucht in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Ausarbeitung und Verbreitung von Unterrichtsmaterialien und Lehr- und Lernhilfen zur Förderung der Lehre, der Ausbildung und anderer Bildungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung fortzuführen und dabei das Hauptgewicht auf den Unterricht in den Grund- und den weiterführenden Schulen zu legen;

22. *vertritt die Auffassung*, dass zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

23. *ersucht* den Generalsekretär, den Aktivitäten des Aktionsprogramms hohen Vorrang einzuräumen und in dieser Hinsicht außerdem sicherzustellen, dass die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade während des Zweijahreszeitraums 2002-2003 erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt werden;

24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung vorzulegen, der eine Analyse der über diese Aktivitäten eingegangenen Informationen enthält;

25. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, die bei der vollen Durchführung des Aktionsprogramms helfen können;

26. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Regionalorganisationen sowie die interessierten nichtstaatlichen Organisationen,

in vollem Umfang zur wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms beizutragen;

II

WELTKONFERENZ GEGEN RASSISMUS, RASSEDISKRIMINIERUNG UND FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

1. *erinnert* an ihre Resolutionen 52/111 vom 12. Dezember 1997 und 53/132 vom 9. Dezember 1998, in denen sie festlegte, dass die Menschenrechtskommission als Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fungieren soll, sowie ihre Resolution 54/154, und nimmt Kenntnis von der Resolution 2000/14 der Menschenrechtskommission vom 17. April 2000²⁷⁷ und der Resolution 2000/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000;

2. *begrüßt* das Motto für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, das vom Vorbereitungsausschuss beschlossen wurde, nämlich "Vereint im Kampf gegen Rassismus: für Gleichheit, Gerechtigkeit und Würde"²⁷⁸;

3. *begrüßt außerdem* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz²⁷⁴ und empfiehlt dem Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz, die darin enthaltenen Empfehlungen und Vorschläge gebührend zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin sicherzustellen, dass ausreichende Finanzmittel für den Vorbereitungsprozess der Weltkonferenz zur Verfügung gestellt werden, so auch aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, weiter alles zu tun, um zu gewährleisten, dass Ressourcen für den freiwilligen Fonds für die Weltkonferenz mobilisiert werden, um die Kosten für die Mitwirkung der am wenigsten entwickelten Länder am Vorbereitungsprozess und an der Konferenz selbst zu decken, und ersucht alle Regierungen, die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten;

6. *fordert* die Hohe Kommissarin *auf*, Staaten und Regionalorganisationen auf entsprechendes Ersuchen hin zu helfen, zur Vorbereitung der Weltkonferenz auf nationaler und regionaler Ebene in enger Abstimmung mit den beteiligten regionalen Gruppen allen Seiten offen stehende Treffen einzuberufen und zum Abschluss zu bringen beziehungsweise andere Initiativen, namentlich auf Sachverständigenebene, einzuleiten, und

²⁷⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr. 1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁷⁸ A/55/307, Anhang I, Beschluss PC.1/10.

fordert die Sonderorganisationen und die Regionalkommissionen nachdrücklich auf, in Abstimmung mit der Hoher Kommissarin zur Einberufung regionaler Vorbereitungstreffen beizutragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die Regionalkommissionen, finanzielle und technische Hilfe für die Organisation der im Zusammenhang mit der Weltkonferenz geplanten regionalen Vorbereitungstreffen bereitzustellen, und unterstreicht, dass diese Hilfe durch freiwillige Beiträge ergänzt werden sollte;

8. *betont* die Wichtigkeit einer möglichst breiten Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen an der Weltkonferenz und den Tagungen des Vorbereitungsausschusses sowie an den Regionaltagungen, regionalen Sachverständigenseminaren und anderen Initiativen, namentlich auf Sachverständigenebene, die in Vorbereitung der Weltkonferenz stattfinden;

9. *beschließt*, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz vom 31. August bis 7. September 2001 in Durban (Südafrika) abzuhalten;

10. *begrüßt* die Abhaltung des regionalen Vorbereitungstreffens durch den Europarat vom 11. bis 13. Oktober 2000 in Straßburg (Frankreich) sowie die von den Regierungen Chiles, Senegals und der Islamischen Republik Iran unterbreiteten Angebote, im Rahmen der Weltkonferenz regionale Vorbereitungstreffen abzuhalten, die vom 4. bis 7. Dezember 2000 in Santiago, vom 22. bis 24. Januar 2001 in Dakar beziehungsweise vom 19. bis 21. Februar 2001 in Teheran stattfinden;

11. *ersucht* die Hohe Kommissarin,

a) den Staaten auf entsprechendes Ersuchen und den Regionalorganisationen zu helfen, zur Vorbereitung der Weltkonferenz auf nationaler und regionaler Ebene Tagungen einzuberufen beziehungsweise andere Initiativen, namentlich auf Sachverständigenebene, einzuleiten;

b) in Bezug auf die Möglichkeit der Abhaltung eines Forums der nichtstaatlichen Organisationen vor und teilweise während der Weltkonferenz geeignete Konsultationen mit diesen Organisationen zu führen und ihnen zu diesem Zweck soweit möglich technische Hilfe zu gewähren;

c) weitere Mittelbeschaffungsmaßnahmen durchzuführen, um die Mittel des freiwilligen Fonds aufzustocken, der speziell für die Deckung der Kosten aller Aspekte des Vorbereitungsprozesses für die Weltkonferenz und der Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen, insbesondere derjenigen aus Entwicklungsländern, vor allem aus den am wenigsten entwickelten Ländern, eingerichtet wurde;

12. *ersucht* die Hohe Kommissarin *außerdem*, in ihrer Eigenschaft als Generalsekretärin der Weltkonferenz die bereits eingeleiteten Aktivitäten im Rahmen der weltweiten Informationskampagne weiterzuführen und zu verstärken, um für die

Ziele der Weltkonferenz die Mobilisierung und die Unterstützung aller Sektoren des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens sowie anderer interessierter Sektoren sicherzustellen, dem Vorbereitungsausschuss über die diesbezüglichen Entwicklungen Bericht zu erstatten und den Vorbereitungsausschuss zu unterstützen

a) bei einer Bestandsaufnahme der politischen, historischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und anderen Faktoren, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz führen, um ein besseres Verständnis für diese Probleme zu erlangen und sie besser einschätzen zu können;

b) bei einer Bestandsaufnahme der insbesondere seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶⁸ erzielten Fortschritte im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und erneute Bewertung der Hindernisse, die sich weiteren Fortschritten auf diesem Gebiet entgegenstellen, sowie der Möglichkeiten, sie zu überwinden;

c) bei der Prüfung von Möglichkeiten, wie die Anwendung der bestehenden Normen sowie die Umsetzung der bestehenden Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbessert werden kann;

d) bei der Steigerung des Bewusstseins für die Geißeln des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz;

e) bei der Abfassung konkreter Empfehlungen, wie die Wirksamkeit der Aktivitäten und Mechanismen der Vereinten Nationen mit Hilfe von Programmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gesteigert werden kann;

f) bei der Abfassung konkreter Empfehlungen für weitere handlungsorientierte nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

13. *ersucht* den regionalen Vorbereitungsprozess darum, Tendenzen, Prioritäten und Hindernisse auf nationaler und regionaler Ebene aufzuzeigen und spezifische Empfehlungen für zukünftige Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auszuarbeiten;

14. *fordert* die regionalen Vorbereitungstreffen *auf*, dem Vorbereitungsausschuss auf seiner zweiten Tagung über die Hohe Kommissarin Berichte über das Ergebnis ihrer Beratungen mit konkreten und pragmatischen Empfehlungen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz vorzulegen, die in den von dem Ausschuss zu erstellenden Entwürfen der Schlussdokumente der Weltkonferenz ihren entsprechenden Niederschlag finden werden;

15. *bittet* die Regierungen, die Beteiligung einzelstaatlicher Institutionen und örtlicher nichtstaatlicher Organisationen an den Vorbereitungen für die Weltkonferenz und an den Regionaltreffen zu fördern und in den einzelstaatlichen Parlamenten Debatten über die Ziele der Weltkonferenz zu veranstalten;

16. *ermutigt* alle Parlamente, sich aktiv an den Vorbereitungen für die Weltkonferenz zu beteiligen, und ersucht die Hohe Kommissarin, Mittel und Wege zu erkunden, um die Parlamente über die zuständigen internationalen Organisationen auf wirksame Weise einzubeziehen;

17. *erklärt erneut*, dass die Weltkonferenz handlungsorientiert sein soll und eine Erklärung sowie ein Aktionsprogramm verabschieden soll, die konkrete und praktische Empfehlungen zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz enthalten;

18. *betont*, wie wichtig es ist, während der gesamten Vorbereitungen für die Weltkonferenz sowie bei ihren Ergebnissen systematisch geschlechtsspezifische Gesichtspunkte zu berücksichtigen;

19. *empfiehlt*, während der Vorbereitungen für die Weltkonferenz und während ihrer Abhaltung, vor allem aber in den Konferenzergebnissen, der besonderen Situation der Kinder und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *legt* den Regierungen *nahe*, zu diesem Zweck und um das weitere Engagement Jugendlicher in Bezug auf die allgemeineren Fragen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit verbundenen Intoleranz sicherzustellen, in die offiziellen Delegationen, die sie zur Weltkonferenz und ihrem Vorbereitungsprozess entsenden, auch jugendliche Delegierte aufzunehmen;

21. *empfiehlt*, während der Vorbereitungen für die Weltkonferenz und während ihrer Abhaltung, vor allem aber in den Konferenzergebnissen, der speziellen Situation von Migranten besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *empfiehlt außerdem*, während der Vorbereitungen für die Weltkonferenz und während ihrer Abhaltung, vor allem aber in den Konferenzergebnissen, der speziellen Situation autochthoner Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Beteiligung ihrer autochthonen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, unter anderem dadurch, dass sie die Aufnahme von Vertretern autochthoner Bevölkerungsgruppen in ihre Delegationen erwägen;

23. *begrüßt* den Bericht der Menschenrechtskommission, die als Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fungiert, über ihre erste Tagung²⁷⁹, und ersucht den Vorbereitungsausschuss darum, unter Berücksichtigung der beschlossenen Themen und aller in

dem Bericht genannten, von der ersten Tagung noch ausstehenden Fragen sowie der Beiträge aller regionalen Vorbereitungsprozesse und anderer einschlägiger Initiativen die vorläufige Tagesordnung, den Entwurf der Erklärung sowie den Entwurf des Aktionsprogramms der Weltkonferenz in umfassender Weise auszuarbeiten;

24. *beschließt* eine Arbeitsgruppe für die Zeit zwischen den Tagungen einzurichten, die an fünf Arbeitstagen zusammentreten wird, um weiter am Entwurf der Tagesordnung, dem Entwurf der Erklärung und dem Entwurf des Aktionsprogramms der Weltkonferenz zu arbeiten;

25. *beschließt außerdem*, den Vorbereitungsausschuss zu ermächtigen, seine zweite Tagung um bis zu fünf Arbeitstage zu verlängern;

26. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, großzügige Beiträge zu dem freiwilligen Fonds für die Weltkonferenz zu leisten, aus dem die Kosten für den Vorbereitungsprozess und die Konferenz sowie für die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen aus Entwicklungsländern gedeckt werden sollen;

27. *ersucht* die Regierungen, die Sonderorganisationen, die sonstigen internationalen Organisationen, die in Betracht kommenden Organe der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten sowie die anderen auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Einrichtungen, aktiv an dem Vorbereitungsprozess teilzunehmen, um den Erfolg der Weltkonferenz sicherzustellen, und ihre diesbezüglichen Aktivitäten mit Unterstützung der Hohen Kommissarin zu koordinieren;

28. *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen *auf*, den Prozess der Abhaltung allen Seiten offen stehender einzelstaatlicher und regionaler Treffen weiterzuführen oder andere Initiativen, wie beispielsweise öffentliche Informationskampagnen, einzuleiten, um im Rahmen der Konferenzvorbereitungen das Bewusstsein für die Weltkonferenz zu schärfen;

III

ERKLÄRUNG DES JAHRES 2001 ZUM INTERNATIONALEN JAHR DER MOBILISIERUNG GEGEN RASSISMUS, RASSENDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

1. *bekräftigt nachdrücklich* die Erklärung des Jahres 2001 zum Internationalen Jahr der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und fordert in diesem Zusammenhang die Regierungen, alle zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisa-

²⁷⁹ A/55/307.

tionen auf, das Internationale Jahr in geeigneter Weise zu begehen, so auch durch Aktionsprogramme;

2. *betont*, dass die Tätigkeiten, die im Rahmen des Internationalen Jahres durchzuführen sind, auf die Vorbereitung der Weltkonferenz und die Verwirklichung ihrer Ziele gerichtet sein sollen;

IV

ALLGEMEINES

beschließt, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung mit hohem Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 55/85

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/601, Ziffer 17)²⁸⁰.

55/85. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten²⁸¹ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich

darauf hinweisend, dass konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung²⁸² und vorangegangenen Tagungen verabschiedet wurden,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich der Resolution 54/155 vom 17. Dezember 1999,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker²⁸³,

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

²⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Costa Rica, Chile, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Irak, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Katar, Kenia, Komoren, Kuwait, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Singapur, St. Lucia, Thailand, Togo, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam.

²⁸¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁸² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸³ Siehe A/55/176 und Add.1.

RESOLUTION 55/86

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen bei 19 Gegenstimmen und 35 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/601, Ziffer 17)²⁸⁴.

Da für: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Island, Japan, Kanada, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Enthaltungen: Andorra, Australien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Zypern.

55/86. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/151 vom 17. Dezember 1999 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/3 der Menschenrechtskommission vom 7. April 2000²⁸⁵,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen, sowie ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhal-

²⁸⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bolivien, Costa Rica, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Guatemala, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Komoren, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Sudan, Swasiland, Togo und Vietnam.

²⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

tung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Selbstbestimmung der Völker,

sowie bekräftigend, dass auf Grund des in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁸⁶ verankerten Grundsatzes der Selbstbestimmung alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten,

in der Erkenntnis, dass sich das Söldnerunwesen in vielen Teilen der Welt weiter ausbreitet und neue Formen annimmt, die besser organisierte Einsätze und eine höhere Bezahlung der Söldner ermöglichen, und dass die Zahl der Söldner gestiegen ist und mehr Personen bereit sind, Söldner zu werden,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den kleinen Staaten, und auch anderswo bedeuten,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die schädlichen Auswirkungen von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

überzeugt, dass es notwendig ist, dass die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung am 4. Dezember 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²⁸⁷ ratifizieren und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

sowie überzeugt, dass Söldner, gleichviel auf welche Weise sie eingesetzt werden, und Söldneraktivitäten, welche Form sie auch immer annehmen, um den Anschein der Rechtmäßigkeit zu erwecken, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, ihre Menschenrechte wahrzunehmen,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker²⁸⁸;

2. *erklärt erneut*, dass die Anwerbung, der Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern allen Staaten

²⁸⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁸⁷ Resolution 44/34, Anlage.

²⁸⁸ Siehe A/55/334.

ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass unter anderem bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt stimulieren;

4. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass entsprechender Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit souveräner Staaten gefährden, die Sezession fördern oder nationale Befreiungsbewegungen bekämpfen, die gegen Kolonialherrschaft und andere Formen der Fremdherrschaft oder ausländischen Besetzung kämpfen;

5. *fordert alle Staaten auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²⁸⁷ in Erwägung zu ziehen;

6. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, die diejenigen Länder bewiesen haben, denen der Sonderberichtersteller einen Besuch abgestattet hat;

7. *begrüßt es außerdem*, dass einige Staaten einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Einschränkung der Anwerbung, der Zusammenziehung, der Finanzierung, der Ausbildung und der Durchreise von Söldnern erlassen haben;

8. *bittet* die Staaten, die Möglichkeit einer Beteiligung von Söldnern zu untersuchen, wann immer es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichtersteller jede fachliche und finanzielle Unterstützung zu gewähren, die er benötigt;

10. *empfiehlt*, dass die Menschenrechtskommission das Mandat des Sonderberichterstatters um einen Zeitraum von drei Jahren verlängert;

11. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichtersteller bei der Erfüllung seines Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

12. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, als vorrangige Aufgabe, die in sein unmittelbares Tätigkeitsprogramm einzustellen ist, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht bekannt zu machen und nach Bedarf den von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, Vorschläge für eine klarere rechtliche Definition des Söldnerbegriffs vorzulegen, und fordert die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, vor der siebenundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission eine Fachtagung über die herkömmlichen und neuen Formen von Söldneraktivitäten als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung abzuhalten, sodass der Kommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung ein Bericht über die Ergebnisse der Fachtagung vorgelegt werden kann;

14. *ersucht* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

15. *beschließt*, auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Tagesordnungspunkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

RESOLUTION 55/87

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/601, Ziffer 17)²⁸⁹.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien,

²⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Katar, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Portugal, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tunesien, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern und Palästina.

Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Tonga.

55/87. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakte²⁹⁰, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁹¹, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker²⁹² sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁹³,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen²⁹⁴,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹⁵,

mit dem Ausdruck der Hoffnung auf die sofortige Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und die rasche Herbeiführung einer endgültigen Regelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich seines Rechts auf einen eigenen Staat;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung, das keinem Veto unterliegt, bald ausüben wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

²⁹⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁹¹ Resolution 217 A (III).

²⁹² Resolution 1514 (XV).

²⁹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁹⁴ Siehe Resolution 50/6.

²⁹⁵ Siehe Resolution 55/2.

RESOLUTION 55/88

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.1, Ziffer 16)²⁹⁶.

55/88. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten²⁹⁸, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹⁹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁰⁰ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁰¹,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen geleisteten Arbeit,

erneut erklärend, dass trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewusstsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁰², alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr To-

²⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Bolivien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Haiti, Honduras, Jemen, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kuba, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Sierra Leone, Sri Lanka, Tunesien, Türkei und Uruguay.

²⁹⁷ Resolution 217 A (III).

²⁹⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁹⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁰⁰ Resolution 34/180, Anlage.

³⁰¹ Resolution 44/25, Anlage.

³⁰² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

leranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, dass die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

1. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das in verschiedenen Teilen der Welt immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, dass einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben mit Vorrang zu erwägen, insbesondere mit Blick auf den zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Konvention, verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass sie bald in Kraft tritt und stellt fest, dass gemäß Artikel 87 der Konvention nur noch sechs Ratifikationen oder Beitritte benötigt werden, damit sie in Kraft treten kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *begrüßt* die Einleitung der Weltkampagne zu Gunsten des Inkrafttretens der Konvention und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für ihre Bedeutung zu fördern;

6. *begrüßt außerdem* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin über die Menschenrechte von Migranten in Bezug auf die Konvention, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁰³ und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer

sechsfundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

8. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

RESOLUTION 55/89

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.1, Ziffer 16)³⁰⁴.

55/89. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰⁵, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁶, die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe³⁰⁷ und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedete und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt auflegte, sowie auf alle ihre darauf folgenden einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis darauf, dass Freiheit von Folter ein Recht ist, das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten innerer oder internationaler Unruhen oder bewaffneter Konflikte,

sowie unter Hinweis darauf, dass auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte nachdrücklich erklärt wurde, dass die Bemühungen um die Abschaffung der Folter sich in erster Linie auf die Vorbeugung konzentrieren sollten, und die baldige Annahme eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gefordert wurde, mit dessen Hilfe ein vorbeugendes System regelmäßiger Inspektionen von Haftanstalten geschaffen werden soll³⁰⁸,

³⁰⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁰⁵ Resolution 217 A (III).

³⁰⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰⁷ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

³⁰⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 61.

³⁰³ A/55/205.

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Regierungen, die rasche und vollinhaltliche Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu fördern, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁰⁹, insbesondere des Abschnitts, der sich mit der Freiheit von Folter befasst und in dem es heißt, dass die Staaten Rechtsvorschriften aufheben sollten, die dazu führen, dass die für schwere Menschenrechtsverletzungen wie Folter Verantwortlichen straflos bleiben, und solche Verletzungen strafrechtlich verfolgen sollten, wodurch die Rechtsstaatlichkeit auf eine feste Grundlage gestellt würde³¹⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis feststellte, dass in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannte, den Opfern aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter schuf,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem durch zusätzliche Beiträge zu dem Fonds, Vorrang eingeräumt werden sollte³¹¹,

mit Genugtuung feststellend, dass ein umfangreiches internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter besteht, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und dass der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

in Würdigung der beharrlichen Anstrengungen nichtstaatlicher Organisationen zur Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer von Folter,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 52/149 vom 12. Dezember 1997 den 26. Juni zum Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter erklärte,

1. verurteilt jede Form der Folter, einschließlich durch Einschüchterung, im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe;

2. betont, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde untersucht werden sollen, dass jene, die zu Folterhandlungen ermutigen, diese befahlen, dulden oder verüben, einschließlich der für die Haftanstalt, in der die verbotene Handlung stattfand, verantwortlichen Amtsträger, zur Verantwortung gezogen und hart bestraft werden müssen, und dass die einzelstaatlichen Rechtssysteme sicherstellen sollen, dass die Opfer dieser Handlungen Wiedergutmachung,

eine gerechte und angemessene Entschädigung sowie die erforderliche soziale und medizinische Rehabilitation erhalten;

3. lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind, und legt den Regierungen eindringlich nahe, diese Grundsätze als ein nützliches Hilfsmittel bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus zu betrachten;

4. nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass mittlerweile einhundertzweiundzwanzig Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind;

5. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

6. bittet alle Staaten, die das Übereinkommen ratifizieren beziehungsweise ihm beitreten, und alle Vertragsparteien des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, sich den Staaten anzuschließen, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen bereits abgegeben haben, und zu erwägen, ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

7. fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 des Übereinkommens zu notifizieren;

8. fordert die Vertragsstaaten angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen, namentlich ihrer Verpflichtung, Berichte im Einklang mit Artikel 19 vorzulegen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihren dem Ausschuss unterbreiteten Berichten gegen die Folter den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen und Informationen betreffend Kinder und Jugendliche darin aufzunehmen;

9. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 10 des Übereinkommens verpflichtet sind, für die Unterweisung und Ausbildung des Personals Sorge zu tragen, das mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden kann, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder irgendeiner anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

10. betont in diesem Zusammenhang, dass die Staaten das in Ziffer 9 genannte Personal nicht bestrafen dürfen, wenn es sich weigert, auf Befehl Handlungen zu begehen oder zu verheimlichen, die Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

11. begrüßt die Tätigkeit des Ausschusses und nimmt Kenntnis von dem gemäß Artikel 24 des Übereinkommens vorgelegten Bericht des Ausschusses³¹²;

³⁰⁹ Ebd., Kap. III.

³¹⁰ Ebd., Abschnitt II, Ziffern 54-61.

³¹¹ Ebd., Ziffer 59.

³¹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/55/44).

12. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Regierungen Beratende Dienste bei der Erstellung der einzelstaatlichen Berichte an den Ausschuss und bei der Verhütung der Folter sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuss nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

14. *fordert* die zwischen den Tagungen zusammentretende, allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich den endgültigen Wortlaut fertigzustellen, der der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat zur Prüfung und Verabschiedung vorgelegt werden soll;

15. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³¹³, in dem die sein Mandat betreffenden allgemeinen Trends und Entwicklungen dargelegt sind, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung der Folter und zur Untersuchung der Fälle von Folter aufzunehmen;

16. *bittet* den Sonderberichterstatter, die Frage der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die gegen Frauen gerichtet sind, sowie die Bedingungen, die diese Art von Folter begünstigen, auch weiterhin zu untersuchen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung und Beseitigung geschlechtsspezifischer Formen der Folter einschließlich Vergewaltigung oder jeder anderen Form sexueller Gewalt abzugeben sowie mit der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen Meinungen auszutauschen, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und gegenseitige Zusammenarbeit weiter zu verbessern;

17. *bittet* den Sonderberichterstatter *außerdem*, sich auch weiterhin mit den Fragen im Zusammenhang mit der Folter von Kindern und den Bedingungen, die diese Art von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe begünstigen, zu befassen und geeignete Empfehlungen zur Verhütung dieser Art von Folter abzugeben;

18. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten und ihm dabei behilflich zu sein, indem sie ihm insbe-

sondere alle notwendigen Informationen bereitstellen, um die er ersucht, sowie angemessen und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und seine Ersuchen, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen, und legt ihnen eindringlich nahe, im Hinblick auf die Weiterverfolgung seiner Empfehlungen in einen konstruktiven Dialog mit dem Sonderberichterstatter einzutreten;

19. *billigt* die vom Sonderberichterstatter verwendeten Arbeitsmethoden, insbesondere was dringende Appelle betrifft, wiederholt, dass er in der Lage sein muss, wirksam auf ihn zugehende glaubwürdige und verlässliche Informationen zu reagieren, bittet ihn, auch künftig die Ansichten und Stellungnahmen aller Beteiligten, insbesondere der Mitgliedstaaten, einzuholen, und bekundet ihre Wertschätzung für die diskrete und unabhängige Art und Weise, mit der er seine Arbeit nach wie vor erledigt;

20. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Regierungen zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen aufzunehmen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme;

21. *betont*, dass es zwischen dem Ausschuss, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, fortgeführt werden muss, mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

22. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

23. *betont*, wie wichtig die Tätigkeit des Treuhänderausschusses des Fonds ist, und appelliert an alle Regierungen und Organisationen, alljährlich Beiträge an den Fonds zu leisten, vorzugsweise bis zum 1. März, also vor der Jahrestagung des Treuhänderausschusses, nach Möglichkeit unter beträchtlicher Steigerung der Beitragshöhe, um ein Eingehen auf die ständig zunehmende Hilfsnachfrage zu ermöglichen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, den Appell der Generalversammlung, Beiträge an den Fonds zu leisten, an alle Regierungen zu übermitteln, und den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Treuhänderausschuss des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein, den Ge-

³¹³ Siehe A/55/290.

samtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

26. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die die Folter bekämpfen und den Opfern der Folter helfen, über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen;

27. *bittet* die Geber- und die Empfängerländer, zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von Streitkräften, Sicherheitskräften, Personal von Haftanstalten und Polizei sowie Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen und dabei den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen;

28. *fordert* alle Regierungen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen wie auch die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter vorzulegen;

30. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter, den Bericht des Ausschusses gegen Folter und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

Anlage

Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

1. Die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden als "Folter oder andere Misshandlung" bezeichnet) hat unter anderem zum Ziel,

a) den Sachverhalt zu klären sowie die Verantwortung von Einzelpersonen und Staaten gegenüber den Opfern und ihren Familien festzustellen und anzuerkennen;

b) Maßnahmen aufzeigen, die zur Verhinderung des erneuten Auftretens zu ergreifen sind;

c) die Strafverfolgung beziehungsweise gegebenenfalls disziplinarische Bestrafung derjenigen zu erleichtern, die im Zuge der Untersuchung für verantwortlich befunden wurden, sowie die Notwendigkeit der vollen Wiedergutmachung durch den Staat zu zeigen, einschließlich einer gerechten und angemessenen finanziellen Entschädigung und der Bereitstellung von Mitteln für die medizinische Betreuung und Rehabilitation.

2. Die Staaten gewährleisten, dass Beschwerden und Berichte über Folter oder Misshandlung umgehend und wirksam untersucht werden. Eine Untersuchung ist selbst dann einzuleiten, wenn zwar keine ausdrückliche Beschwerde vorliegt, jedoch andere Anzeichen darauf hindeuten, dass Folter oder Misshandlung stattgefunden haben könnten. Die Untersuchungsbeauftragten sollen unabhängig von den Verdächtigen und den Behörden, in deren Dienst diese stehen, sachkundig und unparteiisch sein. Sie sollen Zugang zu unparteiischen medizinischen oder sonstigen Sachverständigen haben beziehungsweise befugt sein, diese mit der Durchführung von Untersuchungen zu beauftragen. Die dabei angewendeten Methoden sollen den höchsten berufsethischen Normen entsprechen, und die Ergebnisse der Untersuchungen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3. a) Die untersuchende Behörde ist berechtigt und verpflichtet, alle für die Untersuchung erforderlichen Informationen zu beschaffen³¹⁴. Den mit der Untersuchung beauftragten Personen sind alle für eine wirksame Untersuchung erforderlichen Finanzmittel und technischen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Sie sind ebenfalls befugt, alle diejenigen, die in amtlicher Eigenschaft handeln und an Folter oder Misshandlung beteiligt sein sollen, zu persönlichem Erscheinen und zur Aussage zu verpflichten. Dies gilt auch für etwaige Zeugen. Die untersuchende Behörde ist berechtigt, zu diesem Zweck Zeugen, einschließlich aller der Beteiligung beschuldigten Beamten, vorzuladen und die Vorlage von Beweismaterial zu verlangen.

b) Die behaupteten Opfer von Folter oder Misshandlung, die Zeugen sowie die Ermittler und ihre Familien sind vor Gewalt, der Androhung von Gewalt oder jeder sonstigen Form der Einschüchterung, die in Verbindung mit der Untersuchung auftreten könnten, zu schützen. Möglicherweise an Folter oder Misshandlungen beteiligte Personen sind aus allen Positionen zu entfernen, in denen sie direkt oder indirekt die Kontrolle oder Macht über Beschwerdeführer, Zeugen und ihre Familien sowie Untersuchungsbeauftragte ausüben.

4. Die behaupteten Opfer von Folter oder Misshandlung sowie ihre Rechtsvertreter sind über sämtliche Verhandlungen

³¹⁴ Unter besonderen Umständen können berufsethische Gründe die vertrauliche Behandlung von Informationen erfordern. Diese Erfordernisse sind zu achten.

sowie alle die Untersuchung betreffenden Informationen zu unterrichten, haben Zugang dazu zu erhalten und sind berechtigt, weiteres Beweismaterial vorzulegen.

5. a) Sind die eingeleiteten Untersuchungsverfahren auf Grund unzureichender Fachkompetenz oder wegen des Verdachts der Befangenheit oder einer offensichtlich bestehenden allgemeinen Praxis von Misshandlungen oder anderer ernstlicher Gründe unzulänglich, so haben die Staaten sicherzustellen, dass Untersuchungen durch eine unabhängige Untersuchungskommission oder einen ähnlichen Mechanismus durchgeführt werden. Die Mitglieder dieser Kommission sind auf Grund ihrer anerkannten Unparteilichkeit, Sachkenntnis und persönlichen Unabhängigkeit auszuwählen. Insbesondere haben sie unabhängig von jedem Verdächtigen und den Einrichtungen oder Behörden zu sein, in deren Dienst diese stehen. Die Kommission ist befugt, alle für die Untersuchung erforderlichen Informationen zu beschaffen und führt die Untersuchung im Einklang mit diesen Grundsätzen durch³¹⁴.

b) Innerhalb einer angemessenen Frist ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der den Umfang der Untersuchung und die Verfahren und Methoden der Beweiswürdigung beschreibt und Schlussfolgerungen und Empfehlungen enthält, die sich aus den Tatsachenfeststellungen und dem geltenden Recht ergeben. Nach Abschluss des Berichts ist dieser zu veröffentlichen. Er soll außerdem im Einzelnen ausführen, welche konkreten Ereignisse nachweislich stattgefunden haben und durch welche Beweise sie belegt werden; ferner soll er die Zeugen namhaft machen, die ausgesagt haben, soweit deren Identität nicht zu ihrem eigenen Schutz geheimgehalten wird. Der Staat nimmt innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Untersuchungsbericht Stellung und gibt gegebenenfalls an, welche Maßnahmen auf Grund des Berichts ergriffen werden.

6. a) Medizinische Gutachter, die an einer Untersuchung von Folter oder Misshandlung beteiligt sind, verfahren jederzeit im Einklang mit den höchsten berufsethischen Normen und holen insbesondere Zustimmung in Kenntnis der Sachlage ein, bevor sie eine Untersuchung durchführen. Die Untersuchung muss den anerkannten Normen für die medizinische Praxis entsprechen. Vor allem sind die Untersuchungen in einem privaten Umfeld unter der Kontrolle des medizinischen Gutachters und nicht in Anwesenheit von Sicherheits- oder sonstigen Beamten durchzuführen.

b) Der medizinische Gutachter erstellt umgehend einen genauen schriftlichen Bericht, der zumindest die folgenden Angaben enthält:

- i) Umstände der Befragung: Name des Befragten sowie Name und Zugehörigkeit der bei der Untersuchung anwesenden Personen; genaue Angabe der Zeit und des Datums; Ort, Art und Adresse der Einrichtung (gegebenenfalls einschließlich des Raumes), in der die Untersuchung durchgeführt wird (z. B. Haftanstalt, Klinik oder Gebäude); Umstände des Befragten zur Zeit der Befragung (z. B. Art der Fesseln bei der Ankunft oder während der Untersuchung, Anwesenheit von Sicherheitskräften während der Untersuchung,

Verhalten der Begleitpersonen des Häftlings oder einschüchternde Bemerkungen gegenüber dem Gutachter) sowie sonstige maßgebliche Faktoren;

- ii) Hintergrund: genaue Aufzeichnung der von dem Befragten während der Befragung gegebenen Darstellung, einschließlich der behaupteten Methoden der Folter beziehungsweise Misshandlung, der Zeit, zu der diese vorgekommen sein sollen sowie aller Beschwerden über körperliche und psychische Symptome;
 - iii) Körperliche und psychologische Untersuchung: Aufzeichnung aller bei der klinischen Untersuchung, einschließlich geeigneter diagnostischer Tests, festgestellten körperlichen und psychologischen Befunde, und, soweit möglich, Farbaufnahmen aller Verletzungen;
 - iv) Gutachten: Auswertung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Verbindung zwischen den Befunden der körperlichen und psychologischen Untersuchung und möglicher Folter oder Misshandlung. Es ist eine Empfehlung für die erforderliche medizinische Behandlung und psychologische Betreuung und/oder weitere Untersuchungen zu geben;
 - v) Urheberschaft: Der Bericht, aus dem klar hervorgehen muss, welche Personen die Untersuchung durchgeführt haben, ist zu unterschreiben.
- c) Der Bericht ist vertraulich zu behandeln und dem Befragten oder seinem ernannten Vertreter zu übermitteln. Die Ansichten des Befragten und seines Vertreters zum Ablauf der Untersuchung sind von diesen einzuholen und in den Bericht aufzunehmen. Dieser ist gegebenenfalls auch der für die Untersuchung der behaupteten Folter oder Misshandlung zuständigen Behörde in Schriftform zu übermitteln. Es obliegt dem Staat, für die sichere Zulieferung des Berichts Sorge zu tragen. Anderen Personen ist der Bericht nur mit Einwilligung des Befragten oder vorbehaltlich der Genehmigung eines entsprechend ermächtigten Gerichts zugänglich zu machen.

RESOLUTION 55/90

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.1, Ziffer 16)³¹⁵.

³¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/90. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/138 vom 9. Dezember 1998 sowie auf andere einschlägige Resolutionen, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/75 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000³¹⁶,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³¹⁷,

erneut erklärend, dass die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹⁸ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, dass die wirksame Aufgabewahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Menschenrechts-Vertragsorgane für die vollinhaltliche und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, dass die Aktivitäten, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durchführen, miteinander koordiniert werden,

daran erinnernd, dass die Menschenrechts-Vertragsorgane die Vertragsstaaten nur im Rahmen eines konstruktiven Dialogs zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen ermutigen können, der darauf abzielt, den Vertragsstaaten dabei behilflich zu sein, Lösungen zu Menschenrechtsproblemen aufzuzeigen, und sich auf den Berichtsprozess stützen soll, ergänzt durch Informationen aus allen einschlägigen Quellen, die mit allen interessierten Parteien ausgetauscht werden sollen,

sowie an die Initiativen erinnernd, die eine Reihe von Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhindern sollen, dass schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die wirksame Aufgabewahrnehmung seitens der Menschenrechts-Vertragsorgane, und erneut erklärend, dass es darauf ankommt,

a) einen reibungslosen Ablauf der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte zu fördern;

b) ausreichende Finanz-, Personal- und Informationsressourcen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu sichern, um die Menschenrechts-Vertragsorgane in die Lage zu versetzen, ihre Mandate wirksam wahrzunehmen, auch hinsichtlich ihrer Fähigkeit, in den betreffenden Arbeitssprachen zu arbeiten;

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, dass es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden;

d) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Auswirkungen auseinanderzusetzen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³¹⁹,

1. *begrüßt* die Vorlage der Berichte der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane über ihre vom 31. Mai bis 4. Juni 1999 beziehungsweise vom 5. bis 8. Juni 2000 in Genf abgehaltene elfte³²⁰ und zwölfte³²¹ Tagung und nimmt Kenntnis von ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *legt* allen Vertragsorganen *nahe*, die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane auch künftig sorgfältig zu prüfen und ermutigt in diesem Zusammenhang außerdem zur verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen;

3. *begrüßt* die Initiative der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane, was die Einladung von Vertretern der Mitgliedstaaten zur Teilnahme an einem Dialog im Rahmen ihrer Tagungen betrifft, und legt ihnen *nahe*, auch künftig an dieser Praxis festzuhalten;

4. *begrüßt außerdem* die Stellungnahmen der Regierungen, der Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen und interessierter Personen zu dem Schlussbericht des unabhängigen Sachverständigen über die Verstärkung der langfristigen Wirksamkeit des Systems der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen³²² sowie den Bericht des Generalsekretärs dazu³²³;

³¹⁹ A/55/278.

³²⁰ A/54/805, Anlage.

³²¹ A/55/206, Anlage.

³²² E/CN.4/1997/74, Anlage.

³²³ E/CN.4/2000/98 und Add.1.

³¹⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³¹⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³¹⁸ Resolution 217 A (III).

5. *betont*, dass es notwendig ist, dafür zu sorgen, dass für die Tätigkeit der Menschenrechts-Vertragsorgane die entsprechenden finanziellen Mittel sowie ausreichende Personal- und Informationsressourcen verfügbar sind, und

a) *ersucht* den Generalsekretär in diesem Sinne erneut, in Bezug auf jedes Menschenrechts-Vertragsorgan ausreichende Ressourcen bereitzustellen und dabei die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen, um den Menschenrechts-Vertragsorganen angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren;

b) *fordert* den Generalsekretär auf, sich im nächsten Zweijahreszeitraum im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen um diejenigen Ressourcen zu bemühen, die erforderlich sind, um den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren, ohne dass Ressourcen von den Programmen und Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung abgezweigt werden;

c) *begrüßt* die Aktionspläne, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte ausgearbeitet wurden, um allen Menschenrechts-Vertragsorganen mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen und dadurch die Durchführung der Menschenrechtsverträge zu verstärken, und legt allen Regierungen, Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und interessierten Personen nahe, zu erwägen, dem Beitragsappell der Hohen Kommissarin betreffend außerplanmäßige Mittel für die Vertragsorgane Folge zu leisten, bis ihr Mittelbedarf durch den ordentlichen Haushalt gedeckt wird;

6. *befürwortet* die Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um Maßnahmen zur effektiveren Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzuzeigen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die von allen Menschenrechts-Vertragsorganen eingeleitet wurden, um ihre Arbeitsweise zu verbessern, wie in ihren jeweiligen Jahresberichten beschrieben, ermutigt die Vertragsorgane dazu, weitere Anstrengungen zu unternehmen, und legt dem Generalsekretär nahe, die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten und beim Abbau des Rückstands bei der Prüfung von Berichten der Vertragsorgane zu unterstützen;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Menschenrechts-Vertragsorgane und der Generalsekretär nach wie vor unternehmen, um die Berichtsverfahren zu straffen, zu rationalisieren, transparenter zu gestalten und auf sonstige Weise zu verbessern, und legt dem Generalsekretär, den Vertragsorganen und den Vorsitzenden der Vertragsorgane nahe, auf ihrer nächsten Tagung weiter zu prüfen, wie Doppelarbeit bei der auf Grund der verschiedenen Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung reduziert werden kann, ohne dass dabei die Qualität der Berichterstattung beeinträchtigt wird, und wie ganz allgemein die für die Vertragsstaaten mit der Berichterstattung

verbundene Belastung vermindert werden könnte, so auch durch die fortlaufende Prüfung von Vorschlägen für Berichte, die sich auf ein begrenztes Themenfeld konzentrieren, die Harmonisierung der allgemeinen Richtlinien für die formale Gestaltung und den Inhalt der Berichte, die Möglichkeit der Konsolidierung überfälliger Berichte, die Wahl des Zeitpunkts für die Behandlung der Berichte und die Arbeitsmethoden der Vertragsorgane;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, so bald wie möglich die detaillierte analytische Studie fertigzustellen, in der die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³²⁴, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³²⁴, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³²⁵, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³²⁶, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³²⁷ und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³²⁸ verglichen werden und die das Ziel hat, Überlappungen bei der auf Grund dieser Übereinkünfte erforderlichen Berichterstattung aufzuzeigen;

10. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, praktische Vorschläge und Ideen aufzuzeigen, um die Arbeitsweise der Menschenrechts-Vertragsorgane zu verbessern;

11. *begrüßt* die Veröffentlichung des überarbeiteten *Manual on Human Rights Reporting* (Handbuch für die Menschenrechtsberichterstattung)³²⁹ und ermutigt zur Aktualisierung dieses Handbuchs, um neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechte Rechnung zu tragen, einschließlich der Verabschiedung neuer Rechtsinstrumente;

12. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Staaten auf Ersuchen bei dem Prozess der Ratifikation von Menschenrechtsübereinkünften und bei der Erstellung ihrer Erstberichte sowie nachfolgender Berichte technische Hilfe zu gewähren;

13. *begrüßt* die Arbeit, die der Generalsekretär geleistet hat, um alle von den Menschenrechts-Vertragsorganen herausgegebenen allgemeinen Richtlinien zu der Gestaltung und dem Inhalt der von den Vertragsstaaten vorzulegenden Berichte in einem einzigen Band zusammenzustellen, und legt dem Generalsekretär nahe, auch die Verfahrensregeln der Vertragsorgane so zusammenzustellen;

14. *bringt erneut ihre Besorgnis zum Ausdruck* über den anhaltenden Rückstand an Berichten über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Vertragsstaaten sowie über die

³²⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³²⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³²⁶ Resolution 34/180, Anlage.

³²⁷ Resolution 44/25, Anlage.

³²⁸ Resolution 39/46, Anlage.

³²⁹ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.GV.97.0.16.

Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte durch die Menschenrechts-Vertragsorgane;

15. *bringt außerdem erneut ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die große Anzahl überfälliger Berichte und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen;

16. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte geprüft wurden, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

17. *ermutigt* die Menschenrechts-Vertragsorgane, im Rahmen ihrer regulären Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch künftig konkrete Möglichkeiten für die Gewährung technischer Hilfe auf Ersuchen des jeweiligen Staates aufzuzeigen, und legt den Vertragsstaaten nahe, bei der Feststellung ihres Bedarfs an technischer Hilfe die abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane sorgfältig zu berücksichtigen;

18. *fordert* jeden Vertragsstaat nachdrücklich auf, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen zu seinen Berichten an die Menschenrechts-Vertragsorgane übersetzen, veröffentlichen und in seinem Hoheitsgebiet verbreiten zu lassen;

19. *begrüßt* den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen zu der Arbeit der Menschenrechts-Vertragsorgane geleistet haben, und ermutigt die Sonderorganisationen und die sonstigen Organe der Vereinten Nationen, die Menschenrechtskommission, einschließlich ihrer Sonderverfahren, die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane, auch weiterhin gezielte Maßnahmen zur Verstärkung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit sowie zur Verbesserung der Kommunikation und des Informationsflusses zu erkunden, um die Qualität ihrer Arbeit weiter zu steigern, so auch durch die Vermeidung unnötiger Doppelarbeit;

20. *erkennt* die wichtige Rolle an, welche die nichtstaatlichen Organisationen in allen Teilen der Welt bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Menschenrechts-Vertragsorganen und diesen Organisationen;

21. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Menschenrechts-Vertragsorgane daran, wie wichtig es ist, dass der ausgewogenen geografischen Verteilung und der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen unter den Mitgliedern sowie der Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen, anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt, und

ermutigt die Vertragsstaaten, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten zu erwägen, wie diese Grundsätze besser zur Geltung gebracht werden könnten;

22. *nimmt davon Kenntnis*, dass in dem Bericht des Generalsekretärs³¹⁹ und in anderen Arbeiten, die der Generalsekretär zur Zeit zu diesem Thema durchführt, die Bezahlung von Honoraren an die Mitglieder der Menschenrechts-Vertragsorgane erörtert wird, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu erwägen, dies gegebenenfalls weiterzuverfolgen;

23. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie seinen Fachkommissionen und deren Nebenorganen, den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen nahe, die Möglichkeit zu erwägen, Vertreter der Menschenrechts-Vertragsorgane an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen;

24. *begrüßt* es, dass die Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane nach wie vor besonderen Wert darauf legen, dass die Ausübung der Menschenrechte von Frauen im Rahmen ihres Mandats genau überwacht wird;

25. *begrüßt außerdem* den Beitrag, den die Menschenrechts-Vertragsorgane im Rahmen ihres Mandats bei der Behandlung der Berichte, die ihnen auf Grund der jeweiligen Verträge vorgelegt worden sind, zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen geleistet haben;

26. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Berichte der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane über ihre periodischen Tagungen vorzulegen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution, über Hindernisse bei ihrer Durchführung sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden oder vorgesehen sind, um zu gewährleisten, dass die Menschenrechts-Vertragsorgane über Finanzmittel sowie über eine angemessene Ausstattung mit Personal und Informationsressourcen verfügen, um ihre Tätigkeit wirksam auszuüben;

28. *beschließt*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der periodischen Tagungen der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 55/91

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)³³⁰.

³³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Aserbaidschan, Bahrain, Benin, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, El Salvador, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kenia, Kongo, Kuba, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Myanmar, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Tadschikistan, Tschad, Uganda und Vereinigte Arabische Emirate.

55/91. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³³¹ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³³² sowie auf andere einschlägige Menschenrechtsübereinkünfte,

feststellend, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde³³³,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt³³⁴,

mit Genugtuung darüber, dass 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen verkündet wurde, im Einklang mit Resolution 53/22 der Generalversammlung vom 4. November 1998,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss und dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in der Erkenntnis, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellt,

unter Berücksichtigung dessen, dass eine Kultur des Friedens die Gewaltlosigkeit und die Achtung vor den Menschenrechten aktiv fördert und die Solidarität zwischen den Völkern und Nationen und den Dialog zwischen den Kulturen stärkt,

in dem Bewusstsein, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen,

die Auffassung vertretend, dass Toleranz für kulturelle, ethnische und religiöse Vielfalt sowie Dialog innerhalb der Kultu-

ren und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständnis und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Ausprägungen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass und Gewalt zwischen den Völkern und Nationen führen,

aner kennend, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

in der Überzeugung, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Errungenschaften zu bereichern,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *erkennt an*, dass jeder Mensch das Recht hat, am kulturellen Leben teilzuhaben und die Vorteile wahrzunehmen, die sich aus dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Anwendungen ergeben;

3. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben sollte, den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in einer Weise zu begegnen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller Menschen gewährleistet;

4. *bekräftigt außerdem*, dass der interkulturelle Dialog das gemeinsame Verständnis der Menschenrechte wesentlich bereichert und dass aus der Förderung und dem Ausbau der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet wichtige Vorteile gezogen werden können;

5. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

6. *betont*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus und der Toleranz auf nationaler und internationaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

³³¹ Resolution 217 A (III).

³³² Siehe Resolution 2200 (XXI), Anlage.

³³³ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

³³⁴ A/55/296 und Add.1.

7. *betont außerdem* die Tatsache, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die allgemeine Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau und der Wahrnehmung der Menschenrechte durch alle Menschen, erleichtern;

8. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und ihre Achtung zu fördern, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte dieser Resolution einen Bericht über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt zu erstellen, der die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen sowie die in dieser Resolution enthaltenen Erwägungen im Hinblick auf die Anerkennung und die Bedeutung der kulturellen Vielfalt zwischen allen Völkern und Nationen der Welt berücksichtigt, und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 55/92

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen ohne Gegenstimme bei 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)³³⁵:

Da für: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

³³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Marokko, Mexiko, Mosambik, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Senegal, Sri Lanka, Togo und Uruguay.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Indien, Israel, Malaysia, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Myanmar, Palau, Singapur, Vereinigte Staaten von Amerika.

55/92. Schutz von Migranten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/166 vom 17. Dezember 1999,

in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³⁶ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte³³⁷, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³³⁸, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung³³⁹ und der Vierten Weltfrauenkonferenz³⁴⁰ verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

in Anbetracht des Berichts der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten³⁴¹,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/48 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2000 über die Menschenrechte von Migranten³⁴²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, billigte,

in Anerkennung des positiven Beitrags, den Migranten häufig leisten, namentlich dann, wenn sie sich schließlich in die Gesellschaft ihres Gastlands integrieren,

in Anbetracht dessen, dass Migranten sich häufig in einer verletzlichen Situation befinden, unter anderem, weil sie nicht in ihrem Herkunftsstaat sind und auf Grund der Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur Schwierigkeiten begegnen, sowie in Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Schwierig-

³³⁶ Resolution 217 A (III).

³³⁷ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³³⁸ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³³⁹ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁴⁰ Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

³⁴¹ E/CN.4/2000/82.

³⁴² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No.3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

keiten und Hindernisse, die illegalen oder irregulären Migranten bei der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat im Wege stehen,

sowie in Anbetracht der Notwendigkeit eines zielgerichteten, konsequenten Ansatzes gegenüber Migranten als einer speziellen verletzlichen Gruppe, insbesondere gegenüber Frauen und Kindern unter den Migranten,

zutiefst besorgt über die in verschiedenen Teilen der Welt auftretenden Ausprägungen von Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Migranten, insbesondere Frauen und Kinder, gerichteten Formen von Diskriminierung sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung,

betonend, wie wichtig es ist, dass Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Migranten verübten Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit beseitigt werden,

erfreut über das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Empfehlungen, die die von der Menschenrechtskommission eingerichtete Arbeitsgruppe zwischenstaatlicher Sachverständiger über die Menschenrechte von Migranten zur Verstärkung der Förderung, des Schutzes und der Verwirklichung der Menschenrechte von Migranten abgegeben hat³⁴³,

feststellend, dass die Staaten Anstrengungen unternommen haben, um den internationalen Menschenhandel mit Migranten zu bestrafen und die Opfer dieser illegalen Tätigkeit zu schützen,

Kenntnis nehmend von den Entscheidungen der zuständigen internationalen Gerichtsorgane zu Fragen im Zusammenhang mit Migranten, insbesondere dem von dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte am 1. Oktober 1999 abgegebenen Gutachten OC-16/99 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren,

1. *begrüßt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁴⁴ erneut eingegangene Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern;

2. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfassungsordnung sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁵ und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragsparteien sie sind, namentlich den Internationalen Menschenrechtspakten³⁴⁵, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁴⁶, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁴⁷, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen³⁴⁸, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁴⁹, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁵⁰ und den anderen anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften, die Menschenrechte aller Migranten wirksam zu fördern und zu schützen;

3. *verurteilt nachdrücklich* jede Form der Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit im Zusammenhang mit dem Zugang zu Arbeitsplätzen, beruflicher Ausbildung, Wohnraum, Schulbildung, Gesundheits- und sozialen Diensten sowie anderen Diensten, die zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind, und begrüßt die aktive Rolle der staatlichen und der nichtstaatlichen Organisationen bei der Bekämpfung des Rassismus und bei der Gewährung von Hilfe für die Opfer rassistischer Handlungen, einschließlich Migranten;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Einwanderungspolitik zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, um alle gegen Migranten diskriminierenden Politiken und Praktiken zu beseitigen, und eine Spezialausbildung für richtliniengebende Staatsbeamte sowie Polizei-, Einwanderungs- und andere zuständige Beamte bereitzustellen, und unterstreicht damit, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Bedingungen zu schaffen, die einer größeren Eintracht und vermehrter Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind;

5. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die allgemein anerkannten Menschenrechte von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, unabhängig von ihrem rechtlichen Status voll schützen und sie human behandeln müssen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe und Schutz, namentlich im Rahmen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen³⁵¹ im Zusammenhang mit dem Recht auf konsularische Hilfe aus dem Herkunftsland;

6. *bekräftigt* die Verantwortung der Regierungen für die Absicherung und den Schutz der Rechte von Migranten vor illegalen oder gewalttätigen Akten, insbesondere Akten der Rassendiskriminierung und Verbrechen, die von Einzelpersonen oder Gruppen aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven begangen werden, und fordert sie nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Maßnahmen zu verstärken;

³⁴⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴⁶ Resolution 39/46, Anlage.

³⁴⁷ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁴⁸ Resolution 45/158, Anlage.

³⁴⁹ Resolution 34/180, Anlage.

³⁵⁰ Resolution 44/25, Anlage.

³⁵¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638.

³⁴³ E/CN.4/1999/80, Ziffern 102-124.

³⁴⁴ Siehe Resolution 55/2.

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Migranten, so auch durch Einzelpersonen oder Gruppen, ein Ende zu setzen;

8. *ersucht* alle Regierungen, mit der Sonderberichterstatlerin der Menschenrechtskommission für die Menschenrechte von Migranten bei der Wahrnehmung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben und Pflichten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und alle erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen, auch indem sie umgehend auf ihre dringenden Appelle reagieren;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, innerstaatliche Strafgesetze zur Bekämpfung des internationalen Menschenhandels mit Migranten zu erlassen, die insbesondere den Fällen von Menschenhandel Rechnung tragen sollen, die Migranten in Lebensgefahr bringen oder verschiedene Formen der Knechtschaft oder Ausbeutung, wie beispielsweise Schuldknechtschaft, sexuelle Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft, umfassen, und die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung dieses Menschenhandels zu verstärken;

10. *begrüßt* die Empfehlungen der Sonderberichterstatlerin, im Rahmen der Ziele der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz enge Verbindungen zwischen ihrer Arbeit und der Arbeit des Vorbereitungsausschusses für diese Konferenz herzustellen, und legt ihr nahe, bei der Benennung der wichtigsten Themenstellungen der Konferenz behilflich zu sein;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, die Menschenrechte von Migrantenkindern, insbesondere unbegleiteten Migrantenkindern, zu schützen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, und legt den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nahe, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Lage von Migrantenkindern in allen Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen und gegebenenfalls Empfehlungen zur Verstärkung ihres Schutzes abzugeben;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/93

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)³⁵².

³⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Honduras, Jemen, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Senegal, Südafrika, Togo, Türkei, Uruguay und Venezuela.

55/93. Erklärung des 18. Dezember zum Internationalen Tag der Migranten

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2000/288 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000,

in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵³ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

unter Berücksichtigung der großen und ständig wachsenden Zahl von Migranten auf der Welt,

erfreut über das wachsende Interesse der internationalen Gemeinschaft an dem wirksamen und umfassenden Schutz der Menschenrechte aller Migranten und unterstreichend, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten sicherzustellen,

1. *beschließt*, den 18. Dezember zum Internationalen Tag der Migranten zu erklären;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Internationalen Tag der Migranten unter anderem dadurch zu begehen, dass sie Informationen über die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten verbreiten, Erfahrungen austauschen und Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes ausarbeiten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen sowie den entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 55/94

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)³⁵⁴.

³⁵³ Resolution 217 A (III).

³⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

55/94. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁵ verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

in Bekräftigung des Artikels 26 der Erklärung, dem zufolge "die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet" zu sein hat,

unter Hinweis auf die Bestimmungen anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte, namentlich Artikel 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁵⁶, Artikel 10 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁵⁷, Artikel 7 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁵⁸, Artikel 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁵⁹, Artikel 10 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁶⁰ sowie Ziffer 78 bis 82 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁶¹ und in denen die Ziele des Artikels 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Ausdruck kommen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004), die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte sowie die Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, das Projekt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" und den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar, in dem unter anderem der Auftrag der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erneut bestätigt wurde, die an dem Ziel der Bildung für alle mitwirkenden Partner zu koordinieren und ihre kollektive Dynamik bei der Sicherung hochwertiger Grundbildung zu erhalten³⁶²,

die Auffassung vertretend, dass die Weltinformationskampagne eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Menschenrechtserziehung und der Information auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen hat,

sowie die Auffassung vertretend, dass die Menschenrechtserziehung ein wichtiges Mittel ist, um Diskriminierung auf Grund des Geschlechts zu beseitigen und durch die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Frauen Chancengleichheit zu gewährleisten,

in der Überzeugung, dass sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn ihnen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten bewusst gemacht werden,

sowie in der Überzeugung, dass es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und dass sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozess sein sollte, durch den die Menschen in allen Gesellschaften ungeachtet ihres Entwicklungsstands lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, dass die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten unverzichtbar sind und dass sorgfältig gestaltete Ausbildungs-, Bekanntmachungs- und Informationsprogramme als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem ganzheitlichen Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die besonders schutzbedürftigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, Jugendliche, ältere Menschen, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten, arme Menschen in den Städten und auf dem Land, Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge, Menschen mit HIV/Aids und Behinderte, berücksichtigt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in Anerkennung der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der

³⁵⁵ Resolution 217 A (III).

³⁵⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁵⁷ Resolution 34/180, Anlage.

³⁵⁸ Resolution 2106 A (XX) Anlage.

³⁵⁹ Resolution 44/25, Anlage.

³⁶⁰ Resolution 39/46, Anlage.

³⁶¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁶² Siehe *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000*, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Paris, 2000.

Gemeinwesen bei der Verbreitung von Informationen und durch ihr Engagement in der Menschenrechtserziehung spielen können, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

im Bewusstsein der Unterstützungsfunktion, die der Privatsektor bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)³⁶³ und der Weltinformationskampagne auf allen Gesellschaftsebenen übernehmen könnte, indem er durch kreative Initiativen und finanzielle Unterstützung zu den staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten beiträgt,

in der Überzeugung, dass die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

daran erinnernd, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeitsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den verstärkten Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars bisher unternommen hat, um Menschenrechtsinformationen über seine Web-Seite³⁶⁴ sowie seine Veröffentlichungen und seine Programme für Außenbeziehungen zu verbreiten,

mit Genugtuung über die Initiative des Amtes des Hohen Kommissars zum weiteren Ausbau des 1998 eingeleiteten Projekts "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen", das Unterstützung aus freiwilligen Fonds erhält und Basisorganisationen und lokalen Organisationen, die praktische Arbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte leisten, kleine Zuschüsse gewähren soll,

unter Hinweis darauf, dass das Amt des Hohen Kommissars entsprechend dem Aktionsplan im Jahr 2000 in Zusammenarbeit mit allen anderen Hauptakteuren der Dekade eine globale Halbzeitevaluierung des Standes der Verwirklichung der Ziele der Dekade vornehmen soll,

in dankbarer Anerkennung der von April bis August 2000 vom Amt des Hohen Kommissars durchgeführten globalen Halbzeitevaluierung, die die Einleitung einer weltweiten Erhebung, die Einrichtung eines Online-Forums, die Abhaltung eines Sachverständigentreffens sowie die Erstellung des Halbzeit-Evaluierungsberichts der Hohen Kommissarin umfasste,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die globale Halbzeitevaluierung des Standes der Verwirklichung der Ziele der Dekade der Vereinten Nationen

für Menschenrechtserziehung (1995-2004)³⁶⁵, der eine Analyse der verfügbaren Informationen über die in den ersten fünf Jahren der Dekade auf der einzelstaatlichen, regionalen und internationalen Ebene erzielten Fortschritte sowie Handlungsempfehlungen für die verbleibenden Jahre der Dekade enthält;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um den Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)³⁶³ durchzuführen und Informationstätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuarbeiten, wie aus dem Bericht der Hohen Kommissarin über die globale Halbzeitevaluierung hervorgeht;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere je nach den Gegebenheiten in dem jeweiligen Land die Gründung möglichst repräsentativer nationaler Komitees für Menschenrechtserziehung fördern, die für die Ausarbeitung umfassender, wirksamer und nachhaltiger einzelstaatlicher Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zuständig sind, und dabei die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Leitlinien für einzelstaatliche Aktionspläne für die Menschenrechtserziehung³⁶⁶ im Rahmen der Dekade zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zur Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne zu ermutigen, sie dabei zu unterstützen und sie darin einzubeziehen;

5. *ermutigt* die Regierungen, im Rahmen der in den Ziffern 3 und 4 genannten einzelstaatlichen Aktionspläne die Einrichtung von der Öffentlichkeit zugänglichen Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erwägen, die in der Lage sind, Forschung zu betreiben, für eine geschlechtsspezifisch differenzierende Schulung von Ausbildern zu sorgen, Unterrichts- und Schulungsmaterialien auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuarbeiten, zu sammeln, zu übersetzen und zu verbreiten, Kurse, Konferenzen, Seminare und Informationskampagnen zu veranstalten und bei der Durchführung von internationalen Stellen getragener technischer Kooperationsprojekte zu Gunsten der Menschenrechtserziehung und der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte Hilfe zu gewähren;

6. *ermutigt* die Staaten, in denen derartige der Öffentlichkeit zugängliche nationale Ressourcen- und Ausbildungszentren auf dem Gebiet der Menschenrechte bestehen, ihre Kapazitäten zur Unterstützung der internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Programme für Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte auszubauen;

³⁶³ A/51/506/Add.1, Anhang.

³⁶⁴ www.unhchr.ch.

³⁶⁵ Siehe A/55/360.

³⁶⁶ A/52/469/Add.1 und Korr.1.

7. *fordert* die Regierungen *auf*, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁵, der Internationalen Menschenrechtspakte³⁵⁶ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten sowie der auf Grund der internationalen Menschenrechtsverträge vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und internationale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

8. *legt* den Regierungen *nahe*, die von dem Amt des Hohen Kommissars im Rahmen des Aktionsplans unternommenen Anstrengungen im Bereich der Aufklärung und der Öffentlichkeitsarbeit mittels freiwilliger Beiträge weiter zu unterstützen;

9. *ersucht* die Hohe Kommissarin, die Strategien im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unter anderem in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auch künftig zu koordinieren und zu harmonisieren, namentlich auch die Durchführung des Aktionsplans, und dafür zu sorgen, dass beim Einsatz sowie bei der Verarbeitung, der Verwaltung und der Verteilung von Informations- und Aufklärungsmaterial zum Thema Menschenrechte, einschließlich auf elektronischem Wege, ein Höchstmaß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, zum weiteren Ausbau der Internetseite des Amtes des Hohen Kommissars³⁶⁴ beizutragen, insbesondere was die Verbreitung von Material und Unterrichtsmitteln für die Menschenrechtserziehung betrifft, sowie die Veröffentlichungen und die Außenbeziehungsprogramme des Amtes fortzusetzen und zu erweitern;

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, die einzelstaatlichen Kapazitäten für die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen seines technischen Kooperationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte auch weiterhin zu unterstützen, so auch durch die Veranstaltung von Schulungskursen und die Erarbeitung zielgruppenspezifischer Schulungsunterlagen für Fachkreise sowie durch die Verbreitung von Informationsmaterial über Menschenrechte als Bestandteil technischer Kooperationsprojekte, und die Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung weiter zu überwachen;

12. *fordert* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung ge-

langt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer internationaler Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihrem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

14. *bittet* die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden Programme und Fonds der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs weiter zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne beizutragen und dabei untereinander und mit dem Amt des Hohen Kommissars zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren;

15. *ermutigt* die zuständigen Organe, Stellen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, alle Bediensteten und Amtsträger der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ausbilden zu lassen;

16. *legt* den Menschenrechts-Vertragsorganen *nahe*, bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten das Hauptgewicht auf deren Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu legen und dies auch in ihren abschließenden Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen;

17. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiösen Organisationen und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte konkrete schulische und außerschulische sowie informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

18. *ermutigt* die Regierungen, die Regionalorganisationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die mögliche Unterstützung und mögliche Beiträge zur Menschenrechtserziehung seitens aller in Betracht kommenden

Partner zu erkunden, einschließlich des Privatsektors, der Entwicklungs-, Handels- und Finanzinstitutionen sowie der Medien, und sich um ihre Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Strategien zur Menschenrechtserziehung zu bemühen;

19. *ermutigt* die Regionalorganisationen, Strategien für die weitere Verbreitung von Material über die Menschenrechtserziehung durch regionale Netzwerke zu entwickeln und regionalspezifische Programme auszuarbeiten, um die größtmögliche Beteiligung staatlicher und nichtstaatlicher nationaler Stellen an Programmen zur Menschenrechtserziehung zu erreichen;

20. *legt* den zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, auf Ersuchen die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene zu unterstützen;

21. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, das Projekt "Gemeinsame Hilfe für Gemeinwesen" weiter durchzuführen und dieses auszubauen sowie andere geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, namentlich auch soweit sie von nichtstaatlichen Organisationen unternommen werden, unterstützt werden können;

22. *ersucht* die Hohe Kommissarin, die in der globalen Halbzeitevaluierung enthaltenen Empfehlungen und diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft sowie denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über den Stand der Verwirklichung der Ziele der Dekade Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/95

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)³⁶⁷.

55/95. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶⁸ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁶⁹ verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf das am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnete Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts³⁷⁰, einschließlich des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/171 vom 17. Dezember 1999, Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/79 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000³⁷¹ und ferner unter Hinweis auf die früheren einschlägigen Resolutionen,

in der Erwägung, dass die tragische Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in dem Wunsche, die internationale Gemeinschaft möge sich weiterhin bereit erklären, bei den Bestrebungen zur Untersuchung der tragischen Geschichte Kambodschas behilflich zu sein, namentlich was die Verantwortung für die von 1975 bis 1979 unter dem Regime des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen gegen das Völkerrecht, wie Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, betrifft,

eingedenk des im Juni 1997 unterbreiteten Ersuchens der kambodschanischen Behörden um Hilfe bei der Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit erfolgten schweren Verstößen gegen das kambodschanische Recht und das Völkerrecht, des Schreibens des Generalsekretärs vom 15. März 1999 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁷² und des diesem beigefügten Berichts der vom Generalsekretär eingesetzten Sachverständigen-gruppe sowie der zwischen der Regierung Kambodschas und dem Sekretariat der Vereinten Nationen geführten Gespräche über die Rechtsnormen und Verfahren, auf deren Grundlage die Führer der Roten Khmer, die die größte Verantwortung für die schwersten Menschenrechtsverletzungen in den Jahren 1975 bis 1979 tragen, vor Gericht zu bringen sind,

anerkennend, dass es ein legitimes Anliegen der Regierung und des Volkes von Kambodscha ist, international akzeptierte Grundsätze der Gerechtigkeit anzustreben und nach nationaler Aussöhnung zu trachten,

sowie anerkennend, dass die individuelle Verantwortlichkeit der Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen zentraler Bestandteil jedes wirksamen Rechtsbehelfs für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ist und ein Schlüsselement darstellt, wenn es darum geht, ein faires und gerechtes Justizsystem und letztendlich Aussöhnung und Stabilität innerhalb eines Staates zu gewährleisten,

³⁷⁰ A/46/608-S/23177.

³⁷¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³⁷² A/53/850-S/1999/231.

³⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

³⁶⁸ Resolution 217 A (III).

³⁶⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

unter Begrüßung der Rolle, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach wie vor bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha spielt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kambodscha dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit die operative Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig in Kambodscha tätig sein kann, und den Sonderbeauftragten zu befähigen, seine Aufgaben auch künftig rasch wahrzunehmen;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Kambodscha³⁷³;

3. *ersucht* die Regierung Kambodschas und das Büro des Hohen Kommissars in Kambodscha, zu einer Vereinbarung über die Verlängerung des Mandats des Büros für die Zeit nach März 2000 zu kommen, und ermutigt die Regierung Kambodschas, weiter mit dem Büro zusammenzuarbeiten;

4. *spricht* dem ehemaligen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Menschenrechte in Kambodscha, Thomas Hammarberg, *ihre tief empfundene Anerkennung* für die Arbeit *aus*, die er zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Kambodscha geleistet hat;

5. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär Peter Leuprecht zu seinem neuen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha ernannt hat, und *ersucht* den Sonderbeauftragten, in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars die Arbeit seiner Vorgänger fortzusetzen, indem er evaluiert, inwieweit die Empfehlungen in seinen künftigen Berichten und in den Berichten seiner Vorgänger weiterverfolgt und umgesetzt werden, und gleichzeitig mit der Regierung und dem Volk Kambodschas Kontakt hält;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Problemen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit und der Funktionsfähigkeit der rechtsprechenden Gewalt, namentlich von den Eingriffen der Exekutive in die Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt, unter anderem durch erneute Verhaftungen, und *begrüßt* die Erklärungen der Regierung, wonach sie sich auf die Durchführung einer Justizreform verpflichtet, sowie die gegenwärtig unternommenen Bemühungen zur Ausarbeitung der Gesetze und Regelwerke, die die wesentlichen Bestandteile des grundlegenden rechtlichen Rahmens sind, die Tagungen des Obersten Rates der Richterschaft sowie die Einrichtung des Justizreformrats;

7. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

ein unabhängiges, unparteiisches und effektives Justizsystem aufzubauen, namentlich durch die baldige Verabschiedung des Entwurfs eines Richtergesetzes, eines Strafgesetzbuches und einer Strafprozessordnung sowie durch die Reform der Justizverwaltung, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, die Regierung hierbei zu unterstützen;

8. *begrüßt* den von der Regierung Kambodschas erarbeiteten Entwurf eines Aktionsplans für gute Staatsführung, befürwortet seine baldige Verabschiedung und Umsetzung und ruft die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung des Plans zu unterstützen;

9. *würdigt* die von der Regierung Kambodschas unternommenen ersten Anstrengungen im Hinblick auf die Überprüfung von Polizei und Militär und die erklärte Zusage, diese abzubauen, fordert die Regierung nachdrücklich auf, durch weitere Maßnahmen eine wirksame Reform mit dem Ziel professioneller und unparteiischer Polizei- und Militärkräfte durchzuführen, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Regierung hierbei weiter zu unterstützen;

10. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Menschenrechtserziehung und -ausbildung in Kambodscha ist, *würdigt* die Anstrengungen der Regierung Kambodschas, des Amtes des Hohen Kommissars und der Zivilgesellschaft auf diesem Gebiet, befürwortet die weitere Stärkung und Verbreitung der Programme auf diesem Gebiet und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen;

11. *würdigt* die wichtige und wertvolle Rolle der nicht-staatlichen Organisationen in Kambodscha, unter anderem beim Aufbau der Zivilgesellschaft, und legt der Regierung Kambodschas nahe, auch weiterhin eng und kooperativ mit diesen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechte in Kambodscha zu stärken und ihnen Geltung zu verschaffen;

12. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Tätigkeiten des staatlichen kambodschanischen Menschenrechtskomitees, der Kommission der Nationalversammlung für Menschenrechte und die Entgegennahme von Beschwerden und der Senatskommission für Menschenrechte und die Entgegennahme von Beschwerden, *begrüßt* die ersten Bemühungen um die Schaffung einer unabhängigen nationalen Menschenrechtskommission, die auf den als Pariser Grundsätze bekannten Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte³⁷⁴ gründen soll, und *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, bei diesen Bemühungen weiterhin Rat und technische Hilfe zu gewähren;

13. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Folter, außgerichtliche Tötungen, die übermäßige Ausdehnung der Untersuchungshaft, die Verletzung von Arbeitnehmerrechten, die widerrechtliche Enteignung von Land und Zwangsumsiedlungen, sowie über den offensichtlich fehlenden Schutz vor Lynchmorden, wie in dem der Menschenrechtskommission auf

³⁷³ A/55/291.

³⁷⁴ Siehe Resolution 48/134, Anlage.

ihrer sechsfünfundzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Sonderbeauftragten³⁷⁵ beschrieben, und stellt fest, dass die Regierung Kambodschas im Hinblick auf diese Probleme einige Fortschritte erzielt hat;

14. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die in Kambodscha weiter vorherrschende Straflosigkeit, würdigt die Bereitschaft und die ersten Anstrengungen der Regierung Kambodschas, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen, und fordert die Regierung auf, mit besonderem Vorrang weitere Maßnahmen zu ergreifen, um nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen dringend gegen alle diejenigen zu ermitteln, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, und sie strafrechtlich zu verfolgen;

15. *begrüßt* die Untersuchungen einiger Fälle von politisch motivierter Gewalt, ist jedoch nach wie vor besorgt über die anhaltenden Berichte über politisch motivierte Gewalt und Einschüchterung und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, gemäß ihren erklärten Verpflichtungen, weitere Untersuchungen einzuleiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um politisch motivierte Gewalt und Einschüchterung künftig zu verhindern;

16. *begrüßt außerdem* die Bereitschaft und die Anstrengungen der Regierung Kambodschas, die Frage der Menschenrechtsverletzungen anzugehen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den Untersuchungen, die das staatliche kambodschanische Menschenrechtskomitee und die Nationalpolizei eingeleitet haben, um die für diese Verletzungen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und die Sicherheit von Personen und das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie der freien Meinungsäußerung zu gewährleisten;

17. *erklärt erneut*, dass die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der jüngsten Geschichte Kambodschas von den Roten Khmer begangen wurden, begrüßt den endgültigen Zusammenbruch der Roten Khmer, der den Weg für die Wiederherstellung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung in Kambodscha sowie für die Ermittlungen gegen ihre Führer und ihre Strafverfolgung geebnet hat, und nimmt mit Interesse Kenntnis von den Fortschritten, die die Regierung Kambodschas dabei erzielt hat, die Führer der Roten Khmer, die die Hauptverantwortung für die schwersten Menschenrechtsverletzungen tragen, vor Gericht zu bringen;

18. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der Gespräche zwischen der Regierung Kambodschas und dem Sekretariat der Vereinten Nationen über die Frage des Prozesses gegen die Führer der Roten Khmer, die die Hauptverantwortung für die schwersten Menschenrechtsverletzungen tragen, ruft die Regierung nachdrücklich auf, zu gewährleisten, dass diese Führer der Roten Khmer im Einklang mit international anerkannten Normen der Gerechtigkeit und der Fairness und gemäß einem ordnungsgemäßen Verfahren zur Rechenschaft gezogen werden, namentlich indem sie dafür sorgt, dass der erforderliche Gesetzgebungsprozess schnellstmöglich abgeschlossen werden

kann, ermutigt die Regierung, in dieser Frage weiter mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, und begrüßt die Anstrengungen, die das Sekretariat und die internationale Gemeinschaft unternehmen, um die Regierung hierbei zu unterstützen;

19. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, dass Kambodscha das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³⁷⁶ unterzeichnet hat;

20. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die bevorstehenden Kommunalwahlen in freier und fairer Weise durchgeführt werden, nimmt mit Interesse Kenntnis von dem Gesetzentwurf zur Vorbereitung der Kommunalwahlen und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, diese Wahlen dementsprechend weiter vorzubereiten;

21. *begrüßt* die ersten Fortschritte, die die Regierung Kambodschas, insbesondere das Ministerium für Frauenangelegenheiten und Veteranen, im Rahmen des Fünfjahresplans im Hinblick auf die Verbesserung der Rechtsstellung der Frau erzielt hat, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, auch künftig geeignete Maßnahmen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu ergreifen, alle Formen der Gewalt gegen Frauen, darunter auch schwerwiegende Verletzungen der Rechte von Frauen durch Angehörige der Polizei und der Streitkräfte, zu bekämpfen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihren Verpflichtungen als Vertragspartei des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷⁷ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

22. *fordert* die Regierung Kambodschas *auf*, auch künftig weitere Maßnahmen zu ergreifen, um zufriedenstellende Gesundheitsbedingungen zu schaffen und dabei den Schwerpunkt auf die Schaffung solcher Gesundheitsbedingungen für Frauen, Kinder und Minderheitengruppen und auf das HIV/Aids-Problem zu legen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Regierung hierbei auch künftig zu unterstützen;

23. *lobt* die fortgesetzten Bemühungen, die die Regierung Kambodschas zusammen mit nichtstaatlichen Organisationen, örtlichen Behörden und Organen der Vereinten Nationen unternimmt, um die Qualität des Bildungswesens und den Zugang zur Bildung zu verbessern, fordert, dass weitere Maßnahmen getroffen werden, um das Recht der kambodschanischen Kinder auf Bildung, insbesondere auf der Primarstufe, zu gewährleisten, im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes³⁷⁸, und ersucht die internationale Gemeinschaft, Hilfe für die Verwirklichung dieses Ziels bereitzustellen;

24. *begrüßt* die Unterzeichnung der mit dem Innenministerium getroffenen interinstitutionellen Vereinbarung der Vereinten Nationen über strafrechtliche Maßnahmen gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und legt der Regierung Kambodschas nahe, sicherzustellen, dass die erforderlichen Strafverfolgungs- und sonstigen Maßnahmen ergriffen werden, um

³⁷⁶ A/CONF.183/9.

³⁷⁷ Resolution 34/180, Anlage.

³⁷⁸ Resolution 44/25, Anlage.

³⁷⁵ E/CN.4/2000/109.

das Problem der Kinderprostitution und des Kinderhandels in Kambodscha anzugehen;

25. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem Problem der Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen, fordert die Regierung Kambodschas auf, angemessene Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für Kinder zu gewährleisten und insbesondere die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verbieten, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, auch künftig die diesbezüglich erforderliche Hilfe zu gewähren, und legt der Regierung Kambodschas nahe, die Ratifikation des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Übereinkommen 182) zu erwägen;

26. *nimmt außerdem mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den Bedingungen in den Gefängnissen Kambodschas, nimmt mit Interesse Kenntnis von einigen Verbesserungen des Strafvollzugsystems, würdigt die weiterhin geleistete internationale Hilfe zur Verbesserung der materiellen Haftbedingungen und fordert die Regierung Kambodschas auf, die zur Verbesserung der Bedingungen in den Gefängnissen erforderlichen weiteren Maßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung eines Mindeststandards an Ernährung und Gesundheitsversorgung und die Deckung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, so auch durch die Stärkung der von dem Amt für Gesundheit im Strafvollzug wahrgenommenen Koordinierungsfunktion gegenüber dem Gesundheitsministerium, den Provinzbehörden und den auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen;

27. *fordert nachdrücklich* die Beendigung der gegen ethnische Minderheiten, namentlich Personen vietnamesischer Herkunft, gerichteten Akte rassistischer Gewalt und Verunglimpfungen und fordert die Regierung Kambodschas außerdem nachdrücklich auf, alles zu tun, um derartige Gewaltakte zu verhindern und ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung³⁷⁹ nachzukommen, namentlich indem sie um technische Hilfe ersucht;

28. *begrüßt* die von der Regierung Kambodschas ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Holzeinschlags, der die volle Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vieler Kambodschaner, einschließlich der autochthonen Bevölkerungsgruppen, ernsthaft bedroht, erwartet, dass diese Anstrengungen seitens der Regierung fortgesetzt werden, und begrüßt die bei der Abfassung des neuen Bodengesetzes erzielten Fortschritte;

29. *begrüßt außerdem* die Prüfung des von Kambodscha nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vorgelegten Erstberichts durch den Ausschuss für die Rechte des Kindes, bittet die Regierung Kambodschas, die Empfehlungen aufzugreifen, die die internationalen Menschenrechts-Vertragsorgane in Bezug auf die von ihr vorgelegten Berichte abgegeben haben, fordert die Regierung auf, ihren Berichtspflichten nach allen anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet

der Menschenrechte nachzukommen, und ersucht das Büro des Hohen Kommissars in Kambodscha, diesbezüglich weitere Hilfe bereitzustellen;

30. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, auch weiterhin die Räumung dieser Minen und die Programme zur Hilfe für die Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr zu unterstützen und entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, und würdigt die Geberländer und andere Akteure der internationalen Gemeinschaft für ihre Beiträge und ihre Hilfe zur Minenbekämpfung;

31. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die hohe Anzahl der in der kambodschanischen Gesellschaft vorhandenen Kleinwaffen und lobt die Anstrengungen, die die Regierung unternimmt, um die weitere Verbreitung von Waffen einzudämmen;

32. *stellt mit Genugtuung fest*, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Menschenrechtserziehungsprogramm in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Hohen Kommissars in Kambodscha heranzieht, und bittet Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Amt des Hohen Kommissars wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, welche Ergebnisse es hierbei erzielt hat und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die zu seinem Auftrag gehören;

34. *beschließt*, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 55/96

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 157 Stimmen ohne Gegenstimme bei 16 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)³⁸⁰:

³⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Mongolei, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁷⁹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Bahrain, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Demokratische Republik Kongo, Honduras, Katar, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Malediven, Myanmar, Oman, Saudi-Arabien, Swasiland, Vietnam.

55/96. Förderung und Konsolidierung der Demokratie

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie des Anspruchs aller Menschen auf alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸¹ verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand,

eingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1999/57 vom 27. April 1999³⁸² und 2000/47 vom 25. April 2000³⁸³,

in dem Bewusstsein der unauflöselichen Verbindung zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den internationalen Menschenrechtsverträgen verankerten Menschenrechten und den Grundlagen einer jeden demokratischen Gesellschaft und in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedeten Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³⁸⁴, worin festgestellt wird, dass Demokratie, Entwicklung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

daran erinnernd, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie ihren politischen Status frei

bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können,

sowie daran erinnernd, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien empfahl, den nationalen und internationalen Maßnahmen zur Förderung von Demokratie, Entwicklung und Menschenrechten Vorrang einzuräumen, und dass die internationale Gemeinschaft die Stärkung und Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der ganzen Welt unterstützen sollte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/243 A und B vom 13. September 1999, die die Erklärung beziehungsweise das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens enthalten,

in Anerkennung und Achtung des Reichtums und der Vielfalt der Gemeinschaft aller Demokratien der Welt, die aus allen sozialen, kulturellen und religiösen Überzeugungen und Traditionen der Welt hervorgegangen sind,

in dem Bewusstsein, dass zwar alle Demokratien gemeinsame Merkmale aufweisen, dass es jedoch kein universelles Demokratiemodell gibt,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf den Prozess der Demokratisierung der Staaten und erneut erklärend, dass die Demokratie auf dem frei geäußerten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

erneut erklärend, dass gute Staatsführung im Sinne der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁸⁵ zu den unverzichtbaren Faktoren für den Aufbau und die Stärkung friedlicher, wohlhabender und demokratischer Gesellschaften gehört,

sich der ausschlaggebenden Bedeutung *bewusst*, die der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft an Regierungs- und Verwaltungsprozessen, die Auswirkungen auf das Leben der Menschen haben, und ihrem Beitrag dazu zukommt,

unter Hinweis auf die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen, im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern,

mit Genugtuung über Maßnahmen wie etwa den 1999 von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Beschluss AHG/Dec.141 (XXXV)³⁸⁶, die 1991 von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedete Resolution AG/RES.1080 (XXI-091) sowie das 1991 von der "Konferenz über die menschliche Dimension" der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verabschiedete Moskauer Dokument über die menschliche Dimension, die

³⁸¹ Resolution 217 A (III).

³⁸² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁸³ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³⁸⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁸⁵ Siehe Resolution 55/2.

³⁸⁶ Siehe A/54/424, Anlage II.

allesamt die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, im Falle einer Störung der demokratischen Regierungsführung bestimmte Schritte einzuleiten, sowie über die Commonwealth-Erklärung, die von der 1991 in Harare abgehaltenen Konferenz der Commonwealth-Regierungschefs verabschiedet wurde³⁸⁷ und in der sich die Mitgliedstaaten auf fundamentale demokratische Grundsätze verpflichten,

mit Lob für den Wunsch einer steigenden Anzahl von Ländern in allen Teilen der Welt, ihre Energie, ihre Mittel und ihren politischen Willen für den Aufbau demokratischer Gesellschaften einzusetzen, in denen jeder Einzelne die Möglichkeit hat, sein Schicksal selbst zu gestalten,

Kenntnis nehmend von den Initiativen, die von den Teilnehmerländern der ersten, zweiten und dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien ergriffen wurden, die im Juni 1988 in Manila, im Juli 1994 in Managua und im September 1997 in Bukarest stattfanden,

sowie Kenntnis nehmend von der durch die Regierung Polens am 26. und 27. Juni 2000 in Warschau ausgerichteten Ministerkonferenz, die dem Thema "Auf dem Weg zu einer Gemeinschaft der Demokratien" gewidmet war,

ferner Kenntnis nehmend von dem Forum über junge Demokratien, das vom 27. bis 30. Juni 1999 in Sanaa stattfand,

davon Kenntnis nehmend, dass die vierte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien vom 4. bis 6. Dezember 2000 in Cotonou (Benin) stattfinden soll, und außerdem Kenntnis nehmend von der Initiative der Regierung Malis, die in Weiterverfolgung der im September 1999 in Moncton (Kanada) vom Achten Gipfel der Frankophonie verabschiedeten Erklärung von Moncton³⁸⁸ vom 1. bis 3. November 2000 in Bamako ein internationales Symposium auf Ministerebene über den Stand der Verfahrensweisen betreffend Demokratie, Rechte und Freiheiten in der frankophonen Gemeinschaft ausrichtete,

1. *fordert die Staaten auf*, die Demokratie zu fördern und zu konsolidieren, unter anderem durch

a) die Förderung des Pluralismus, den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, die möglichst hohe Beteiligung von Einzelpersonen an Entscheidungsprozessen und den Aufbau wirksamer öffentlicher Institutionen, namentlich eines unabhängigen Justizsystems, einer verantwortlichen Legislative und eines rechenschaftspflichtigen öffentlichen Dienstes sowie eines Wahlsystems, das die regelmäßige Abhaltung freier und fairer Wahlen gewährleistet;

b) die Förderung, den Schutz und die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, und aller Grundfreiheiten, insbesondere

- i) der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Freiheit der Weltanschauung, der Versammlungs- und Organisationsfreiheit zu friedlichen Zwecken sowie

des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Meinungsfreiheit und freier, unabhängiger und pluralistischer Medien;

- ii) der Rechte von Personen, die nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, einschließlich des Rechts, ihre Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz;
- iii) der Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen;
- iv) der Rechte von Kindern, älteren Menschen und körperlich oder geistig Behinderten;
- v) indem sie die Gleichstellung von Mann und Frau aktiv fördern, mit dem Ziel, die vollständige Gleichberechtigung der Geschlechter herbeizuführen;
- vi) indem sie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchführen;
- vii) indem sie erwägen, Vertragspartei der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte zu werden;
- viii) indem sie ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, erfüllen;
- c) die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch
 - i) die Sicherstellung der Gleichheit vor dem Gesetz und des gleichen Schutzes durch das Gesetz;
 - ii) die Gewährleistung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Person, des Rechts auf gleichen Zugang zu den Gerichten und des Rechts, im Falle einer Festnahme unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt zu werden, mit dem Ziel, eine willkürliche Inhaftierung zu vermeiden;
 - iii) die Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren;
 - iv) die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens und des Rechts, bis zum Schuldnachweis durch ein Gericht für unschuldig zu gelten;
 - v) die Förderung der Unabhängigkeit und Integrität der Justiz und, durch die geeignete Ausbildung, Auswahl, Unterstützung und Mittelzuweisung, die Stärkung ihrer Fähigkeit, fair und effizient Recht zu sprechen, frei von ungebührlichen oder korrumpierenden äußeren Einflüssen;
 - vi) die Gewährleistung, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt wird;

³⁸⁷ A/46/708, Anlage.

³⁸⁸ A/54/453, Anlage I.

- vii) Gewährleistung geeigneter zivil- und verwaltungsrechtlicher Rechtsbehelfe und strafrechtlicher Sanktionen bei Verletzungen der Menschenrechte sowie eines wirksamen Schutzes für Menschenrechtsverteidiger;
 - viii) die Aufnahme der Menschenrechtserziehung in die Ausbildung von Beamten und von Strafverfolgungs- und Militärpersonal;
 - ix) die Gewährleistung, dass das Militär der demokratisch gewählten Zivilregierung gegenüber verantwortlich bleibt;
- d) die Entwicklung, Pflege und Aufrechterhaltung eines Wahlsystems, das die freie und faire Willensäußerung des Volkes in unverfälschten und regelmäßigen Wahlen ermöglicht, insbesondere
- i) indem gewährleistet wird, dass jede Person das Recht wahrnehmen kann, direkt oder durch frei gewählte Vertreter an der Regierung ihres Landes mitzuwirken;
 - ii) indem das Recht gewährleistet wird, in einem freien und fairen, in regelmäßigen Abständen stattfindenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlprozess unter vollständiger Achtung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit frei zu wählen und gewählt zu werden;
 - iii) indem gegebenenfalls Maßnahmen ergriffen werden, um dafür zu sorgen, dass unterrepräsentierte Teile der Gesellschaft besser vertreten werden;
 - iv) indem durch Gesetzgebung, Institutionen und Mechanismen die Freiheit zur Bildung demokratischer politischer Parteien, die an Wahlen teilnehmen können, sowie die Transparenz und Fairness des Wahlprozesses gewährleistet werden, namentlich durch den entsprechenden gesetzlich geregelten Zugang zu Finanzmitteln und zu freien, unabhängigen und pluralistischen Medien;
- e) die Schaffung und Verbesserung des rechtlichen Rahmens und der erforderlichen Mechanismen, um eine breite Mitwirkung aller Mitglieder der Zivilgesellschaft an der Förderung und Konsolidierung der Demokratie zu ermöglichen, und zwar durch
- i) Achtung der Vielfalt in der Gesellschaft durch die Förderung von Verbänden, Dialogstrukturen, Massenmedien und ihrer Interaktion als Mittel zur Stärkung und Entwicklung der Demokratie;
 - ii) Förderung des Bewusstseins für demokratische Werte und ihrer Achtung durch Bildung und andere Mittel;
 - iii) Achtung des Rechts, sich friedlich zu versammeln, und der Ausübung des Rechts, nichtstaatliche Organisationen oder Verbände, einschließlich Gewerkschaften, zu bilden, ihnen beizutreten und darin mitzuarbeiten;
- iv) Gewährleistung von Mechanismen, die es ermöglichen, dass die Zivilgesellschaft zu Regierungs- und Verwaltungsprozessen konsultiert wird und Beiträge dazu leistet, und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und nichtstaatlichen Organisationen;
 - v) Bereitstellung oder Verbesserung des rechtlichen und administrativen Rahmens für nichtstaatliche, gemeinwesenstüchtige und andere Organisationen der Zivilgesellschaft;
 - vi) Förderung der staatsbürgerlichen Bildung und der Menschenrechtserziehung, unter anderem in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft;
 - f) die Stärkung der Demokratie durch gute Staatsführung im Sinne der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁸⁵, unter anderem durch
 - i) Verbesserung der Transparenz öffentlicher Institutionen und der Politikgestaltung und Stärkung der Rechenschaftspflicht von Amtsträgern;
 - ii) rechtliche, administrative und politische Maßnahmen gegen die Korruption, namentlich durch die Aufdeckung und Untersuchung von Korruptionshandlungen und die Bestrafung der daran Beteiligten und durch die Kriminalisierung der Zahlung von Provisionen und Bestechungsgeldern an Amtsträger;
 - iii) bürgerfreundlichere Gestaltung der Regierung durch geeignete Formen der Dezentralisierung;
 - iv) Förderung eines möglichst breiten Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen über die Tätigkeiten nationaler und lokaler Behörden sowie Sicherstellung des Zugangs aller zu dem Verwaltungsrechtsweg ohne jede Diskriminierung;
 - v) Förderung hoher fachlicher und beruflicher Kompetenz und hoher ethischer Standards innerhalb des öffentlichen Dienstes und Förderung seiner Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit, unter anderem durch entsprechende Schulung der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes;
 - g) die Stärkung der Demokratie durch die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch
 - i) Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur stufenweisen Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf individueller Ebene und durch internationale Zusammenarbeit, etwa des Rechts auf Bildung und des Rechts auf einen im Hinblick auf Gesundheit und Wohlergehen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnraum, ärztlicher Versorgung und der notwendigen sozialen Dienstleistungen;

- ii) wirksame Maßnahmen zur Überwindung sozialer Ungleichheiten und zur Schaffung eines für die Entwicklung und die Beseitigung der Armut förderlichen Umfelds;
- iii) Förderung der wirtschaftlichen Freiheit und der sozialen Entwicklung und Verfolgung aktiver Politiken zur Schaffung produktiver Beschäftigungsmöglichkeiten und dauerhafter Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts;
- iv) Sicherung des gleichen Zugangs zu wirtschaftlichen Chancen und gleicher Bezahlung und anderen Vergütungen für gleichwertige Arbeit;
- v) Schaffung eines rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmens mit dem Ziel, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;
- h) Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität durch
 - i) Entwicklung und Stärkung, auf lokaler und nationaler Ebene, der Kapazitäten im institutionellen und im Bildungsbereich zur friedlichen Konflikt- und Streitbeilegung, namentlich durch Vermittlung, und Verhütung und Beseitigung der Anwendung von Gewalt zur Auseinandersetzung mit Spannungen und Meinungsverschiedenheiten in der Gesellschaft;
 - ii) Verbesserung der Systeme des sozialen Schutzes und Sicherung des Zugangs aller zu einer sozialen Grundversorgung;
 - iii) Förderung des sozialen Dialogs und der dreigliedrigen Zusammenarbeit zwischen Regierungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen auf dem Gebiet der Arbeitsbeziehungen, entsprechend der wichtigsten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation;

2. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution so weit wie möglich zu verbreiten.

RESOLUTION 55/97

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)³⁸⁹.

³⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/97. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erneut erklärend, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹⁰ und Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹¹,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat, sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁹², insbesondere ihrer Ziffer 4,

betonend, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und dass dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen, und in der Öffentlichkeit ebenso wie im Privatleben,

in Bekräftigung des Aufrufs der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, dass jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat³⁹³,

mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

höchst beunruhigt darüber, dass es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich

³⁹⁰ Resolution 217 A (III).

³⁹¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹² Siehe Resolution 55/2.

³⁹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gefährden,

zutiefst besorgt darüber, dass zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden³⁹⁴,

die Auffassung vertretend, dass daher zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Weltanschauung weitere Anstrengungen geboten sind,

1. *erklärt erneut*, dass die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt wurde;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, auf Grund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, zu bekämpfen, und unter anderem über das Bildungssystem sowie auf andere Weise Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

5. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das

Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung³⁹⁵ vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

8. *verleiht ihrer ersten Besorgnis* über Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer *Ausdruck* und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, dass diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit, zu verhüten, und dass Einzelpersonen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben müssen, damit die Ziele der Erklärung vollständig verwirklicht werden;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz³⁹⁶ und befürwortet die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters, der ernannt wurde, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

11. *begrüßt* den Beschluss der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2000/33 vom 20. April 2000³⁹⁷, den Sonderberichterstatter über religiöse Intoleranz in Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit umzubenennen;

12. *nimmt Kenntnis* von der Studie, die der Sonderberichterstatter dem Vorbereitungsausschuss für die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf seiner ersten Tagung vorgelegt hat, und ermutigt den Sonderberichterstatter, in Bezug auf Angelegenheiten, die mit religiöser Intoleranz zusammenhängen und die für die Weltkonferenz von Be-

³⁹⁵ Siehe Resolution 36/55.

³⁹⁶ Siehe A/55/280 und Add.1 und 2.

³⁹⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³⁹⁴ E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.

lang sind, auch weiterhin zu den Vorbereitungen für die 2001 in Durban (Südafrika) anberaumte Konferenz beizutragen;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, damit er seinen Auftrag noch wirksamer erfüllen kann;

14. *begrüßt* die von Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen ergriffenen Initiativen zur Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter, namentlich durch die Veranstaltung einer internationalen Beratungskonferenz über die Schulbildung in Bezug auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung, die im November 2001 in Madrid stattfinden soll, und legt den Regierungen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen interessierten Parteien nahe, aktiv an dieser Konferenz mitzuwirken;

15. *legt* den Regierungen *nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu ersuchen;

16. *begrüßt und ermutigt* die Anstrengungen, die die nichtstaatlichen Organisationen und die religiösen Organisationen und Gruppen nach wie vor unternehmen, um die Verwirklichung und Verbreitung der Erklärung zu fördern, und bestärkt sie in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und auf Fälle der religiösen Intoleranz, der Diskriminierung und der Verfolgung aufmerksam zu machen;

17. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

18. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatter die für die uneingeschränkte Erfüllung seines Auftrags notwendigen Mittel erhält;

20. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 55/98

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)³⁹⁸.

³⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/98. Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, verabschiedete,

erneut auf die Bedeutung *hinweisend*, die der Erklärung und ihrer Förderung und Umsetzung zukommt,

Kenntnis nehmend von dem von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2000/61 vom 26. April 2000³⁹⁹ gefassten Beschluss, den Generalsekretär zu ersuchen, einen Sonderbeauftragten für einen Zeitraum von drei Jahren zu ernennen, der über die Lage der Menschenrechtsverteidiger in allen Teilen der Welt sowie über Möglichkeiten zur Verstärkung ihres Schutzes unter voller Einhaltung der Erklärung berichten soll,

mit Genugtuung darüber, dass der Generalsekretär eine Sonderbeauftragte für Menschenrechtsverteidiger ernannt hat,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, auf Grund dieser Tätigkeiten Drohungen, Drangsalierungen und Unsicherheit ausgesetzt sind,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sich für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, einzusetzen und sie zu verwirklichen;

2. *bittet* alle Regierungen, mit der Sonderbeauftragten für Menschenrechtsverteidiger zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen;

3. *ersucht* alle zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats der Sonderbeauftragten bei der Durchführung ihres Tätigkeitsprogramms jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechtsverteidiger⁴⁰⁰;

5. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung den Bericht zu behandeln, den die Sonderbeauftragte gemäß der Kommissionsresolution 2000/61 erstellen wird;

³⁹⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁰ A/55/292.

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsfundfingzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 55/99

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴⁰¹.

55/99. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰² vor zweiundfünfzig Jahren verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, dass der Herrschaft des Rechts, wie in der Erklärung betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

davon überzeugt, dass die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

eingedenk dessen, dass die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragte, Beratende Dienste sowie technische und fi-

nanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfaltenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

unter Hinweis auf die Empfehlung der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken⁴⁰³,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/142 vom 9. Dezember 1998 und die Resolution 1999/74 der Menschenrechtskommission vom 28. April 1999⁴⁰⁴,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁴⁰⁵;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der wachsenden Zahl von Mitgliedstaaten, die um Hilfe bei der Stärkung und Festigung der Rechtsstaatlichkeit nachsuchen, und von der Unterstützung, die diesen Staaten durch das Programm für technische Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte gewährt wird, wie aus dem genannten Bericht des Generalsekretärs hervorgeht;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um mit den begrenzten ihm zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen seinen ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Amt des Hohen Kommissars für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Programm der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, jedoch nicht über die notwendigen Mittel und Ressourcen verfügen;

6. *begrüßt* die Vertiefung der fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und den anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die systemweite Koordinierung der auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit gewährten Hilfe zu verstärken, und *nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis* von der Zusammen-

⁴⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁰² Resolution 217 A (III).

⁴⁰³ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

⁴⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁰⁵ A/55/177.

arbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars bei der Gewährung technischer Hilfe zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, um die die Staaten ersuchen;

7. *bekräftigt*, dass das Amt des Hohen Kommissars nach wie vor die Koordinierungsstelle für die systemweiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist;

8. *ermutigt* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Dialog zwischen ihrem Amt und anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass neue Synergien erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen und die interinstitutionelle Koordination, Finanzierung und Aufgabenverteilung zu fördern, um die Effizienz und Komplementarität der Maßnahmen zu verbessern, namentlich im Hinblick auf die den Staaten gewährte Unterstützung zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit;

9. *ermutigt* die Hohe Kommissarin *außerdem*, auch künftig die Möglichkeit weiterer Kontakte mit Finanzinstitutionen und die Gewinnung ihrer Unterstützung entsprechend ihrem jeweiligen Mandat zu erkunden, um die technischen und finanziellen Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, damit das Amt des Hohen Kommissars besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

10. *ersucht* die Hohe Kommissarin, den von ihrem Amt unternommenen Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit weiterhin hohen Vorrang einzuräumen und auch künftig als Katalysator innerhalb des Systems zu wirken, indem sie unter anderem andere Organisationen und Programme der Vereinten Nationen dabei unterstützt, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls auch mit der Schaffung von Institutionen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu befassen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/100

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 67 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)⁴⁰⁶.

Datir: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien,

Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Belgien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/100. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁰⁷ und auf Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁰⁸,

betonend, dass die Familienzusammenführung von legalen Migranten, wie in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁴⁰⁹ erklärt wird, ein wichtiger Faktor bei internationalen Migrationsbewegungen ist und dass Geldüberweisungen legaler Migranten in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Verbesserung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/169 vom 17. Dezember 1999,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Migranten sicherzustellen;

⁴⁰⁷ Resolution 217 A (III).

⁴⁰⁸ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁰⁹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁴⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bolivien, El Salvador, Ghana, Honduras und Kuba.

3. *fordert* alle Staaten *auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die einzelne legale Migranten oder Gruppen legaler Migranten diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 55/101

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 104 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴¹⁰:

Da für: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala, Kap Verde, Nauru, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, São Tomé und Príncipe, Singapur, Südafrika, Thailand, Uruguay.

55/101. Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass sich alle Mitgliedstaaten nach Artikel 56 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, gemeinsam und jeder für sich mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die in Artikel 55 dargelegten Ziele zu erreichen, namentlich die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion,

sowie unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

erneut erklärend, dass die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit, als vorrangige Zielsetzung der Vereinten Nationen betrachtet werden muss, und dass im Rahmen dieser Ziele und Grundsätze die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft sind,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben, und dass sie auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander beachten sollte, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten,

bekräftigend, dass die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte eine wesentliche Voraussetzung für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bildet und dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind,

⁴¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Belarus, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Guinea, Irak, Iran (Islamische Republik), Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Myanmar, Namibia, Nigeria, Russische Föderation, Sudan, Tschad und Vereinigte Republik Tansania.

wobei es oberste Aufgabe der Regierungen ist, solche Rechte und Freiheiten zu schützen und zu fördern,

sowie bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

ferner in Bekräftigung der verschiedenen Artikel der Charta, die die jeweiligen Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats darlegen und damit den grundlegenden Rahmen für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen bilden,

in Bekräftigung der Selbstverpflichtung aller Staaten auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus anderen wichtigen völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere denjenigen, die das internationale Recht der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht betreffen,

unter Berücksichtigung dessen, dass nach Artikel 103 der Charta die Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben, wenn sich die Verpflichtungen von Mitgliedern der Vereinten Nationen aus der Charta und ihre Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften widersprechen,

1. *bekräftigt* die feierliche Verpflichtung aller Staaten, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte und bei der Lösung internationaler Probleme humanitärer Art unter voller Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen zu verstärken, unter anderem durch die strikte Befolgung aller Ziele und Grundsätze, die in ihren Artikeln 1 und 2 dargelegt sind;

2. *unterstreicht* die entscheidende Rolle der Arbeit, die die Vereinten Nationen und die regionalen Abmachungen in Übereinstimmung mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen leisten, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen, und bekräftigt, dass alle Staaten bei diesen Tätigkeiten die in Artikel 2 der Charta dargelegten Grundsätze voll und ganz einhalten müssen, insbesondere indem sie die souveräne Gleichheit aller Staaten achten und jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen;

3. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion fördern werden;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen eines konstruktiven Dialogs umfassend zusammenzuarbeiten, um die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle zu gewährleisten und friedliche Lösungen für internationale Probleme humanitärer Art zu fördern, und bei ihren diesbezüglichen

Maßnahmen die Grundsätze und Normen des Völkerrechts strikt einzuhalten, indem sie unter anderem das internationale Recht der Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht voll und ganz achten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 55/102

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 112 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴¹¹:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Armenien, Costa Rica, Guatemala, Kolumbien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Paraguay, Peru, Republik Korea, Republik Moldau, Singapur, Thailand, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.

55/102. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der För-

⁴¹¹Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Benin, Bhutan, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, China, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guyana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kamerun, Kenia, Kuba, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Niger, Nigeria, Pakistan, Sambia, Samoa, Sierra Leone, Simbabwe, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

derung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴¹² sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴¹³,

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴¹⁴ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴¹⁴,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung mit ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴¹⁵ und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten⁴¹⁶ und der vierundzwanzigsten⁴¹⁷ Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

in der Erkenntnis, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

im Bewusstsein dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im Bewusstsein dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte auswirken,

in der Erkenntnis, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte,

zutiefst besorgt darüber, dass die wachsende Kluft, die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern

sowie innerhalb der Länder besteht, unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

in Anbetracht dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfeldes, das der vollen Wahrnehmung aller Menschenrechte förderlich ist;

3. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist, unter anderem durch gute Regierungs- und Verwaltungsführung innerhalb eines jeden Landes und gute Lenkung auf internationaler Ebene, durch die Transparenz der Finanz-, Geld- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

4. *erkennt an*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind, ein Aspekt des Prozesses, der sich auf die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

5. *erkennt außerdem an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll mit einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zur vollen Wahrnehmung aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen, namentlich Politiken und Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

6. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf die Wahrnehmung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

7. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

⁴¹² Resolution 217 A (III).

⁴¹³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴¹⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

⁴¹⁶ Resolutionen S-23/2, Anlage und S-23/3.

⁴¹⁷ Resolution S-24/2, Anlage.

8. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

9. *nimmt Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Generalsekretärs über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte⁴¹⁸ und ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen der Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über dieses Thema vorzulegen.

RESOLUTION 55/103

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴¹⁹.

55/103. Frage des Verschwindenlassens von Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁰, der Internationalen Menschenrechtspakte⁴²¹ und der anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre früheren Resolutionen über die Frage des Verschwindenlassens, insbesondere Resolution 53/150 vom 9. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verkündet hat,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass nach Angaben der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen die Praxis einer Reihe von Staaten der Erklärung möglicherweise zuwiderläuft,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

⁴¹⁸ A/55/342.

⁴¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴²⁰ Resolution 217 A (III).

⁴²¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Straflosigkeit in Bezug auf das Verschwindenlassen zur Perpetuierung dieses Phänomens beiträgt und eines der Hindernisse bei der Aufklärung von diesbezüglichen Fällen darstellt,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Initiativen zur Beendigung der Straflosigkeit, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen wurden,

ingedenk der Resolution 2000/37 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2000⁴²²,

davon Kenntnis nehmend, dass die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte⁴²³ der Menschenrechtskommission den Entwurf eines internationalen Übereinkommens über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁴²⁴ übermittelt hat,

überzeugt, dass weitere Anstrengungen zur Förderung des Bewusstseins und der Achtung der Erklärung auf breiterer Ebene unternommen werden müssen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Frage des Verschwindenlassens⁴²⁵,

1. *bekräftigt*, dass jedes Verschwindenlassen von Personen einen Verstoß gegen die Menschenwürde und eine schwere, flagrante Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁰ verkündet und in den sonstigen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden, und gegen die Regeln des Völkerrechts verstößt;

2. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, geeignete Gesetzgebungs- oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen die Praxis des Verschwindenlassens zu verhindern und zu unterbinden und auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass im Falle der Erklärung eines Notstands der Schutz der Menschenrechte gewährleistet ist, insbesondere was die Verhinderung des Verschwindenlassens betrifft;

4. *erinnert* die Regierungen daran, dass Straflosigkeit in Bezug auf das Verschwindenlassen zur Perpetuierung dieses Phänomens beiträgt und eines der Hindernisse bei der Aufklärung diesbezüglicher Fälle darstellt, und erinnert sie in dieser Hinsicht außerdem an die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden unter allen Umständen umgehende

⁴²² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴²³ Zuvor Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten (siehe Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats).

⁴²⁴ E/CN.4/Sub.2/1998/19, Anhang.

⁴²⁵ A/55/289.

und unparteiische Nachforschungen anstellen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass in dem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet ein Akt des Verschwindenlassens stattgefunden hat, und dass die Täter strafrechtlich verfolgt werden, wenn sich die Behauptungen als zutreffend erweisen;

5. *fordert* die betreffenden Regierungen *erneut nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Familien verschwundener Personen vor jeder Einschüchterung oder Misshandlung zu schützen, der sie ausgesetzt sein könnten;

6. *ermutigt* die Staaten, wie es einige von ihnen bereits getan haben, konkrete Informationen über die von ihnen zur Umsetzung der Erklärung ergriffenen Maßnahmen sowie über die dabei aufgetretenen Hindernisse vorzulegen;

7. *ersucht* alle Staaten, die Möglichkeit der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu prüfen und ihre Verbreitung in den Lokalsprachen zu erleichtern;

8. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um die Verwirklichung der Erklärung zu begünstigen, und bittet sie, ihre Verbreitung auch weiterhin zu erleichtern und zu der Arbeit der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte beizutragen;

9. *ersucht* die Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, bei der weiteren Wahrnehmung ihres Mandats den Bestimmungen der Erklärung Rechnung zu tragen und ihre Arbeitsmethoden gegebenenfalls zu ändern;

10. *erinnert* an die Wichtigkeit der Arbeitsgruppe, deren Hauptfunktion, wie in ihren Berichten beschrieben, die einer Schnittstelle für die Kommunikation zwischen den Familien verschwundener Personen und den jeweiligen Regierungen ist, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass ausreichend dokumentierte und eindeutig nachgewiesene Einzelfälle untersucht werden, und festzustellen, ob solche Informationen unter ihr Mandat fallen und die erforderlichen Merkmale aufweisen, und bittet die Arbeitsgruppe, auch künftig bei der Erstellung ihrer Berichte die Auffassungen und Stellungnahmen aller Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen;

11. *bittet* die Arbeitsgruppe, die Hindernisse bei der Verwirklichung der Bestimmungen der Erklärung aufzuzeigen, Wege zu ihrer Überwindung zu empfehlen und in dieser Hinsicht den Dialog mit den Regierungen sowie den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen;

12. *ermutigt* die Arbeitsgruppe, die Frage der Straflosigkeit im Lichte der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung sowie der Schlussberichte, die die von der Unterkommission ernannten Sonderberichterstatter vorgelegt haben⁴²⁶, weiter zu prüfen;

13. *ersucht* die Arbeitsgruppe, den Fällen von Kindern, die Opfer des Verschwindenlassens wurden, und von Kindern verschwundener Personen größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Suche nach diesen Kindern und bei deren Identifizierung eng mit den betreffenden Regierungen zusammenzuarbeiten;

14. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und insbesondere die an sie gerichteten Ersuchen um Information umgehend zu beantworten, damit die Gruppe unter Beachtung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden ihre rein humanitäre Aufgabe erfüllen kann;

15. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, ernsthaft in Betracht zu ziehen, die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

16. *spricht* den zahlreichen Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet und auf ihre Ersuchen um Information geantwortet haben, sowie den Regierungen, die die Gruppe zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*, ersucht sie, den Empfehlungen der Gruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und bittet sie, die Gruppe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf diese Empfehlungen hin ergreifen;

17. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die siebenundfünfzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Arbeitsgruppe und auf die Umsetzung ihrer Empfehlungen erforderlich erscheinen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe auch weiterhin alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von Missionen und für die diesbezüglichen Folgemaßnahmen, benötigt;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sie über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

21. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere der Verwirklichung der Erklärung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

⁴²⁶ E/CN.4/Sub.2/1997/8 und E/CN.4/Sub.2/1997/20/Rev.1.

RESOLUTION 55/104

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴²⁷.

55/104. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴²⁸, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴²⁹ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

⁴²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kambodscha, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mexiko, Myanmar, Namibia, Nigeria, Peru, Ruanda, Sambia, Simbabwe, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik und Vietnam.

⁴²⁸ Resolution 217 A (III).

⁴²⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität, und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴³⁰,

erklärend, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut,* dass alle Völker auf Grund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt,* dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf,* ihre Tätigkeit zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴²⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴²⁹, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴²⁹ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung,* dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen sollte;

5. *erklärt erneut,* dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten

⁴³⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

ten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollten;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichtersteller, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³¹ und ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten um die Vorlage praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen sollen, die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

RESOLUTION 55/105

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)⁴³².

55/105. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und alle ihre darauffolgenden Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993⁴³³ und ihre darauffolgenden Resolutionen zu dieser Frage,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Kommission betreffend Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 2000/80 vom 26. April 2000⁴³⁴,

sowie eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴³⁵ und in denen unter anderem erneut darauf hingewiesen wird, dass es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

darin erinnernd, dass die Weltkonferenz empfohlen hat, dass für den Ausbau regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten,

erneut erklärend, dass regionale Abmachungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf

⁴³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kroatien, Lesotho, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴³³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁴ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴³⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴³¹ A/55/213 und Add.1 und 2.

dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollten,

in Anbetracht der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

in Anbetracht dessen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte nach wie vor sowohl sachbezogene als auch unterstützende Aspekte umfasst, sowie *in Anbetracht* der bestehenden Möglichkeiten für den Ausbau der Zusammenarbeit,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³⁶;

2. *begrüßt* die Zusammenarbeit und Unterstützung, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte gewährt, insbesondere im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zur Förderung des Aufbaus einzelstaatlicher Kapazitäten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Aufklärung, mit dem Ziel, den Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erleichtern;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und Regionalkonferenzen einzelstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, in den einzelnen Regionen das Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu vertiefen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;

4. *erkennt daher an*, dass die Fortschritte bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte hauptsächlich von den Anstrengungen abhängig sind, die auf nationaler und lokaler Ebene unternommen werden, und dass der regionale Ansatz mit intensiver Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen beteiligten Partnern verbunden sein sollte;

5. *betont*, wie wichtig das Programm für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und

die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Ausarbeitung technischer Kooperationsvorhaben mit Regierungen aus allen Regionen;

6. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den von den Vereinten Nationen im Einklang mit den Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte geschaffenen Organen einerseits und den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, wie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Interamerikanischen Menschenrechtskommission und der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker, andererseits;

7. *begrüßt es außerdem*, dass die Hohe Kommissarin vier auf dem Gebiet der Menschenrechte tätige Persönlichkeiten zu regionalen Beratern ernannt hat, die eine bedeutende Rolle bei der Förderung der Menschenrechte und dem Eintreten für diese spielen werden, indem sie Strategien entwickeln und Partnerschaften zu Gunsten der Menschenrechte aufbauen, die Koordinierung der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Region erleichtern und die regionale Zusammenarbeit insgesamt, beispielsweise zwischen einzelstaatlichen Institutionen, parlamentarischen Menschenrechtsorganen, Anwaltsvereinigungen und nichtstaatlichen Organisationen, unterstützen;

8. *erinnert* in dieser Hinsicht an die guten Erfahrungen, die mit der Präsenz des Amtes des Hohen Kommissars im südlichen Afrika gemacht wurden, welche bei der Ausarbeitung des regionalen Ansatzes des Amtes des Hohen Kommissars als Leitlinie dienen werden;

9. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Programm des Amtes des Hohen Kommissars für Afrika sowie von dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Organisation der afrikanischen Einheit zu stärken, um die Bedürfnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte in den verschiedenen Subregionen regelmäßig zu überprüfen;

10. *nimmt außerdem mit Interesse Kenntnis* von den weiteren Entwicklungen bei der Umsetzung des Rahmenplans für die regionale technische Zusammenarbeit in der asiatisch-pazifischen Region, durch die die technische Zusammenarbeit bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in der Region verstärkt wird⁴³⁷;

11. *nimmt ferner mit Interesse Kenntnis* von dem Rahmenplan von Quito für die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, der als Grundlage für die regionale Strategie des Amtes des Hohen Kommissars dient und auf den Ausbau der einzelstaatlichen Kapazitäten zur Förderung der Menschenrechte in Lateinamerika und der Karibik gerichtet ist;

12. *begrüßt* die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und den Regionalorganisati-

⁴³⁶ A/55/279.

⁴³⁷ Ebd., Abschnitt III.B.

onen in Europa und Zentralasien, insbesondere bei der vorrangigen Ausarbeitung eines regionalen Konzepts zur Verhinderung des Menschenhandels;

13. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen regionale Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte bislang nicht bestehen, den Abschluss von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Programm 19 (Menschenrechte) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001⁴³⁸ vorgesehen, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, und für die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Förderung regionaler Abmachungen ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt für die technische Zusammenarbeit zur Verfügung zu stellen;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für technische Zusammenarbeit auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

17. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 55/106

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴³⁹.

⁴³⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/53/6/Rev.1)*.

⁴³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

55/106. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴⁰, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁴¹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴⁴¹ sowie anderer von den Vereinten Nationen verabschiedeter Menschenrechtsübereinkünfte,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden⁴⁴², der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 auf dem Weltgipfel verabschiedet wurden⁴⁴³, sowie des Ergebnisdokuments der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", das am 1. Juli 2000 in Genf verabschiedet wurde⁴⁴⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärte, 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärte, 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündete, 51/97 vom 12. Dezember 1996 über Menschenrechte und extreme Armut, 52/193 vom 18. Dezember 1997, in der sie den Schwerpunkt auf die Weiterverfolgung der Dekade gelegt hat, und 53/146 vom 9. Dezember 1998 über Menschenrechte und extreme Armut,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/134 vom 12. Dezember 1997, in der sie anerkannte, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für das Verständnis, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte unabdingbar ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/232 vom 22. Dezember 1999, in der sie ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck brachte, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe darstellen,

eingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/11 vom 21. Februar 1992⁴⁴⁵, 1993/13 vom

⁴⁴⁰ Resolution 217 A (III).

⁴⁴¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁴² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁴³ *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁴⁴ Resolution S-24/2, Anlage.

⁴⁴⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

26. Februar 1993⁴⁴⁶, 1994/12 vom 25. Februar 1994⁴⁴⁷, 1995/16 vom 24. Februar 1995⁴⁴⁸, 1996/10 vom 11. April 1996⁴⁴⁹, 1997/11 vom 3. April 1997⁴⁵⁰, 1998/25 vom 17. April 1998⁴⁵¹, 1999/26 vom 26. April 1999⁴⁵² und 2000/12 vom 17. April 2000⁴⁵³ sowie der Resolution 1996/23⁴⁵⁴ der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten⁴⁵⁵ vom 29. August 1996,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/134 vom 18. Dezember 1992, in der sie erneut erklärte, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, und in der sie die Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Studie der extremen Armut hervorgehoben hat, die von den Erfahrungen und Überlegungen der Ärmsten unter den Armen ausgeht,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der extremen Armut eine große Herausforderung im Kontext der Globalisierung darstellt und koordinierte und kontinuierliche Politiken erfordert, die durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen sowie auf dem Wege der internationalen Zusammenarbeit umgesetzt werden,

erneut erklärend, dass das Vorhandensein weitverbreiteter extremer Armut die vollständige und wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte und dass die internationale Gemeinschaft demzufolge ihrer sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁵⁶,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Zwischen-⁴⁵⁷ und Sachstandsberichten⁴⁵⁸, die der unabhängige Sachverständige für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut der Menschenrechtskommission vorgelegt hat, sowie von den darin enthaltenen Empfehlungen,

1. *erklärt erneut*, dass extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen

⁴⁴⁶ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Korr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁴⁷ Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁴⁸ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁴⁹ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵⁰ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵¹ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵² Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵³ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵⁴ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁵⁵ Im Folgenden umbenannt in Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte (siehe Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/256).

⁴⁵⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁵⁷ E/CN.4/1999/48.

⁴⁵⁸ E/CN.4/2000/52.

und dass daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sie zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, dass es wesentlich ist, dass die Staaten die Teilhabe der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern, und dass die in Armut lebenden Menschen und schwächere Gesellschaftsgruppen befähigt werden, sich zu organisieren und an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens mitzuwirken, insbesondere bei der Planung und Umsetzung der sie betreffenden Politiken, damit sie zu echten Partnern im Entwicklungsprozess werden können;

3. *betont*, dass extreme Armut ein grundlegendes Problem ist, mit dem sich die Regierungen, die Zivilgesellschaft und das System der Vereinten Nationen, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, auseinandersetzen müssen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass politische Entschlossenheit eine Voraussetzung für die Beseitigung der Armut ist;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Überwindung der extremen Armut ein unerlässliches Mittel zur uneingeschränkten Wahrnehmung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte darstellt, und bekräftigt die Zusammenhänge zwischen diesen Zielen;

5. *erklärt erneut*, dass die weite Verbreitung der absoluten Armut die volle und wirksame Ausübung der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

6. *erklärt außerdem erneut* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶⁵ enthaltenen Verpflichtungen auf Entwicklung und die Beseitigung der Armut;

7. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut der Frage der Menschenrechte und der extremen Armut auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ergriffen haben, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen, und legt ihnen eindringlich nahe, mit diesen Bemühungen fortzufahren;

9. *appelliert* an die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die zwischenstaatlichen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisati-

onen, dem Zusammenhang zwischen den Menschenrechten und der extremen Armut weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

RESOLUTION 55/107

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 109 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴⁵⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Enthaltungen: Argentinien, Costa Rica, Guatemala, Marokko, Paraguay, Peru, Senegal.

55/107. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Resolution 2000/62 durch die Menschenrechtskommission am 26. April 2000⁴⁶⁰,

in erneuter Bekräftigung der Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

⁴⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, El Salvador, Guinea, Irak, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Mauretania, Mexiko, Namibia, Nigeria, Pakistan, Sudan, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

⁴⁶⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

bekräftigend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta niedergelegten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

in Bekräftigung dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶¹ verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

sowie in Bekräftigung der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zurzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

sowie in Anbetracht dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

erneut erklärend, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten sich

⁴⁶¹ Resolution 217 A (III).

gegenseitig bedingen und verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, über ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme frei zu bestimmen, und auf ihrer vollen Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

hervorhebend, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

unterstreichend, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

betonend, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, Politiken und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Übergangsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

entschlossen, am Beginn eines neuen Jahrhunderts und Jahrtausends alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *bekräftigt ferner*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung Folgendes voraussetzt:

a) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Förderung einer internationalen Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung von Solidarität als ein grundlegender Wert, auf Grund dessen die globalen Herausforderungen in einer Art und Weise bewältigt werden müssen, die zu einer gerechten Verteilung der Kosten und Lasten im Einklang mit den Grundprinzipien der Ausgewogenheit und der sozialen Gerechtigkeit führt und sicherstellt, dass diejenigen, die leiden oder den geringsten Nutzen ziehen, von denjenigen Hilfe erhalten, die am meisten profitieren;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung der Grundsätze einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

h) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung aller Organe im System der Vereinten Nationen;

i) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

j) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

k) die Verwirklichung des Anspruchs aller Menschen und Völker auf eine gesunde Umwelt;

l) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den aus der internationalen Verteilung des Wohlstands erwachsenden Vorteilen durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

m) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen, in den Genuss des gemeinsamen Erbes der Menschheit zu kommen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

5. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

6. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

7. *erinnert daran*, dass die Generalversammlung ihre Entschlossenheit verkündet hat, nachdrücklich auf die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, wechselseitiger Abhängigkeit, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet⁴⁶²;

8. *erklärt erneut*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Schaffung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Menschenrechts-Vertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Mechanismen der Menschenrechtskommission und die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

12. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 55/108

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)⁴⁶³.

55/108. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere ihre Entschlossenheit bekundend, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

darin erinnernd, dass die Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴⁶⁴ bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der Einzelpersonen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen,

feststellend dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte das Recht auf Entwicklung als allgemein gültiges und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil aller grundlegenden Menschenrechte bekräftigte⁴⁶⁵,

aner kennend, dass die Erklärung über das Recht auf Entwicklung eine wesentliche Verbindung zwischen der Allgemei-

⁴⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belgien, Botswana (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas), Brasilien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁴⁶⁴ Resolution 41/128, Anlage.

⁴⁶⁵ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁶² Siehe Resolution 3201 (S-VI).

nen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶⁶ und der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien herstellt, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden⁴⁶⁵, da sie eine ganzheitliche Vision entwickelt, die die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte mit den bürgerlichen und politischen Rechten verknüpft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass mehr als fünfzig Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die unannehmbare Situation der absoluten Armut, des Hungers, der Krankheit, des Mangels an angemessenem Wohnraum, des Analphabetentums und der Hoffnungslosigkeit noch immer das Los von mehr als einer Milliarde Menschen ist,

betonend, dass die Förderung, der Schutz und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung fester Bestandteil der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte sind,

feststellend, dass der Mensch zentrales Subjekt der Entwicklung ist und dass jede Entwicklungspolitik ihn daher zum Hauptträger und -nutznießer der Entwicklung machen sollte,

betonend, wie wichtig es ist, ein wirtschaftliches, politisches, soziales, kulturelles und rechtliches Umfeld zu schaffen, das es den Menschen ermöglicht, die soziale Entwicklung zu verwirklichen,

bekräftigend, dass bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine geschlechtsbezogene Perspektive einbezogen werden muss, indem unter anderem sichergestellt wird, dass Frauen eine aktive Rolle im Entwicklungsprozess spielen,

hervorhebend, dass die Ermächtigung der Frau und ihre volle und gleichberechtigte Mitwirkung in allen gesellschaftlichen Bereichen für die Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist,

betonend, dass es auf nationaler Ebene einer wirksamen und effizienten Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn das Recht auf Entwicklung verwirklicht werden soll,

in diesem Zusammenhang *erfreut* über die Verabschiedung der Agenda für Entwicklung⁴⁶⁷ durch die Generalversammlung, in der erklärt wird, dass die Entwicklung eine der obersten Prioritäten der Vereinten Nationen ist, und die darauf gerichtet ist, einer auf der Grundlage des Gebots des gegenseitigen Nutzens und echter Interdependenz neu geschlossenen und neu gestalteten und gestärkten Entwicklungspartnerschaft Auftrieb zu verleihen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Erklärung über das Recht auf Entwicklung nicht ausreichend verbreitet ist und dass sie bei bilateralen und multilateralen Kooperationsprogrammen, einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien und

-politiken und bei den Aktivitäten der internationalen Organisationen entsprechend berücksichtigt werden sollte,

betonend, dass es zur wirksameren Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

unterstreichend, dass der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte entsprechend dem Auftrag in Ziffer 4 c) der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 bei der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Rolle zukommt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/175 vom 17. Dezember 1999,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/5 der Menschenrechtskommission vom 13. April 2000⁴⁶⁸,

mit Genugtuung über den Bericht über die zweite Tagung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für das Recht auf Entwicklung⁴⁶⁹, namentlich die darin vorgeschlagene Strategie, und insbesondere mit Genugtuung über die Empfehlung, einen Folgemechanismus einzurichten, um die Förderung und Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung sicherzustellen,

1. *erklärt erneut*, dass das Recht auf Entwicklung als ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Bedeutung ist und dass seine Verwirklichung zur vollen Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen könnte;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass mehr als fünfzig Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁶⁶ verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um alle Menschenrechte, und in diesem Zusammenhang besonders das Recht auf Entwicklung, an die Spitze der globalen Agenda zu stellen;

3. *erklärt erneut*,

a) dass das Wesen des Rechts auf Entwicklung in dem Grundsatz liegt, dass der Mensch zentrales Subjekt der Entwicklung ist und dass das Recht auf Leben ein menschenwürdiges Dasein unter Deckung des Existenzminimums einschließt;

b) dass die weite Verbreitung absoluter Armut die volle und wirksame Ausübung der Menschenrechte behindert und die Demokratie und die Teilhabe der Bevölkerung auf eine schwache Grundlage stellt;

c) dass es, wenn Frieden und Stabilität Bestand haben sollen, nationaler und internationaler Maßnahmen und Zusam-

⁴⁶⁶ Resolution 217 A (III).

⁴⁶⁷ Resolution 51/240, Anlage.

⁴⁶⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁶⁹ E/CN.4/1998/29.

menarbeit bedarf, um bessere Lebensbedingungen für alle in größerer Freiheit zu fördern, wozu maßgeblich die Beseitigung der Armut gehört;

4. *bekräftigt*, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sich gegenseitig bedingen und verstärken und bestätigt in diesem Zusammenhang,

a) dass die einzelnen Länder unterschiedliche Erfahrungen zu verzeichnen haben, was die Fortschritte beziehungsweise Rückschritte bei der Entwicklung betrifft, und dass die Entwicklung im Ländervergleich wie auch innerhalb der Länder in einem breiten Spektrum verläuft;

b) dass eine Reihe von Entwicklungsländern in letzter Zeit ein rasches Wirtschaftswachstum verzeichnen konnten und zu dynamischen Partnern in der Weltwirtschaft geworden sind;

c) dass gleichzeitig die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und manche Gefahr laufen, ausgegrenzt und von seinen Vorteilen nahezu ausgeschlossen zu werden;

d) dass das weltweite Voranschreiten der Demokratie überall mit gestiegenen Erwartungen an die Entwicklung einhergegangen ist, dass die Nichterfüllung dieser Erwartungen die Gefahr eines Wiederauflebens antidemokratischer Kräfte birgt und dass Strukturreformen, die die soziale Wirklichkeit nicht berücksichtigen, die Demokratisierungsprozesse destabilisieren könnten;

e) dass die wirksame Teilhabe der Bevölkerung ein unverzichtbarer Bestandteil einer erfolgreichen und dauerhaften Entwicklung ist;

f) dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Sektoren der Gesellschaft sowie eine wirksame Teilhabe der Bürgergesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht;

g) dass die Teilhabe der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen ausgebaut und verstärkt werden muss;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle Hindernisse für die Entwicklung auf allen Ebenen zu beseitigen, indem sie die Förderung und den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte vorantreiben, umfassende Entwicklungsprogramme auf einzelstaatlicher Ebene durchführen und diese Rechte in die Entwicklungsaktivitäten einbeziehen sowie eine wirksame internationale Zusammenarbeit fördern;

6. *erklärt erneut*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und dass die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sichergestellt werden muss;

7. *bekräftigt*, dass die internationale Zusammenarbeit immer mehr als eine Notwendigkeit gesehen wird, die sich aus anerkannten gegenseitigen Interessen ableitet, und dass diese Zusammenarbeit daher gestärkt werden sollte, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um ihre wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu lösen und ihre Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu erfüllen;

8. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, dem Recht auf Entwicklung hohe Priorität zuzuweisen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das Recht auf Entwicklung als unerlässlichen Bestandteil eines ausgewogenen Menschenrechtsprogramms weiter zu fördern;

9. *begrüßt es außerdem*, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Recht auf Entwicklung hohe Priorität zuweist, und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, die Resolution 1998/72 der Menschenrechtskommission vom 22. April 1998⁴⁷⁰ weiter durchzuführen;

10. *begrüßt ferner* den Beschluss 1998/269 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998, in dem der Menschenrechtskommission die Einrichtung eines Folgemechanismus genehmigt wurde, bestehend aus einer allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung und einem unabhängigen Experten, der den Auftrag hat, der Arbeitsgruppe auf jeder ihrer Tagungen eine Studie über den jeweiligen Sachstand der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung vorzulegen, wie in der Kommissionsresolution 1998/72 vorgesehen;

11. *begrüßt es*, dass die erste Tagung der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe über das Recht auf Entwicklung unter dem Vorsitz von M. S. Dembri (Algerien) vom 18. bis 22. September 2000 in Genf stattfand, und legt der Arbeitsgruppe nahe, die Vorbereitungen für ihre zweite Tagung fortzusetzen, die für Januar 2001 anberaumt ist;

12. *nimmt Kenntnis* von den Koordinierungsmechanismen und -initiativen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, an denen das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mitwirkt, um die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu fördern;

13. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem zweiten Bericht des unabhängigen Experten für das Recht auf Entwicklung⁴⁷¹, der sich auf die Beseitigung der Armut konzentriert, als Be-

⁴⁷⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁷¹ Siehe A/55/306.

reich, der bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung vorrangige Aufmerksamkeit erfordert;

14. *nimmt ferner Kenntnis* von dem *Bericht über die menschliche Entwicklung 2000*, herausgegeben von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen⁴⁷², und von dem *Weltentwicklungsbericht 2000/2001: Bekämpfung der Armut*, herausgegeben von der Weltbank⁴⁷³, die beide Themen behandeln, die für die Menschenrechte und das Recht auf Entwicklung relevant sind, und begrüßt es, dass Vertreter der internationalen Finanzinstitutionen sowie der zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen in der Arbeitsgruppe mitwirken, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats;

15. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission jährlich Bericht zu erstatten, solange der Mechanismus besteht, der Arbeitsgruppe Zwischenberichte vorzulegen und diese Berichte dem unabhängigen Experten zugänglich zu machen, wobei jeder Bericht Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:

a) die Tätigkeit ihres Amtes in Bezug auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in ihrem Mandat vorgesehen;

b) die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission, die sich auf das Recht auf Entwicklung beziehen;

c) die interinstitutionelle Koordination innerhalb des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Durchführung der diesbezüglichen Resolutionen der Kommission;

16. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, weiterhin die Durchführung der in letzter Zeit verabschiedeten Resolutionen der Menschenrechtskommission zum Recht auf Entwicklung zu unterstützen;

17. *fordert* den Generalsekretär *auf*, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsgruppe und der unabhängige Experte alle erforderliche Hilfe erhalten, insbesondere das Personal und die Finanzmittel, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen;

18. *fordert* die Arbeitsgruppe *auf*, von den Beratungen über das Recht auf Entwicklung während der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung und der sechsfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission sowie von allen anderen für das Recht auf Entwicklung relevanten Fragen Kenntnis zu nehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung der verschiedenen Bestimmungen dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsfünfzigsten Tagung mit Vorrang fortzusetzen.

RESOLUTION 55/109

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1, Ziffer 94)⁴⁷⁴.

55/109. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/181 vom 17. Dezember 1999, Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/70 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte⁴⁷⁵, sowie unter Hinweis auf die Versammlungsresolution 54/113 vom 10. Dezember 1999 über das von den Vereinten Nationen ausgerufenen Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴⁷⁶, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

aner kennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

sowie aner kennend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, und betonend, wie wichtig die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen ist,

erneut erklärend, dass der Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

⁴⁷² *Human Development Report 2000*, Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.III.B.8. Deutsche Ausgabe: *Bericht über die menschliche Entwicklung 2000*, veröffentlicht durch die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Bonn, 2000.

⁴⁷³ *World Development Report 2000/2001: Attacking Poverty*, veröffentlicht für die Weltbank durch Oxford University Press, New York, 2000. Deutsche Ausgabe: *Weltentwicklungsbericht 2000/2001: Bekämpfung der Armut*, veröffentlicht durch UNO-Verlag, Bonn, 2000.

⁴⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Botsuana (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas) und El Salvador.

⁴⁷⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁷⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen, insbesondere durch internationale Zusammenarbeit,

die Tatsache *unterstreichend*, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die Verabschiedung der Resolution 1999/25 vom 26. August 1999 mit dem Titel "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen" durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer einundfünfzigsten Tagung⁴⁷⁷ sowie davon Kenntnis nehmend, dass sie die Frage eines Dialogs zwischen den Kulturen auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung behandelte,

1. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten unter anderem durch internationale Zusammenarbeit eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist;

2. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle beitragen sollte;

3. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollten, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

5. *bittet* die Staaten und alle zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

6. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 55/110

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen und 49 Gegenstimmen bei 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴⁷⁸:

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Enthaltungen: Aserbaidschan, Fidschi, Kasachstan, Republik Korea, Ukraine, Usbekistan.

55/110. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/103 vom 12. Dezember 1996, 52/120 vom 12. Dezember 1997, 53/141 vom 9. Dezember 1998 und 54/172 vom 17. Dezember 1999 sowie auf die Resolution 1998/11 der Menschenrechtskommission vom 9. April 1998,⁴⁷⁹ und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 2000/11 vom 17. April 2000⁴⁸⁰,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

⁴⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda und Botsuana (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind, sowie Chinas).

⁴⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁸⁰ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁷⁷ Siehe E/CN.4/2000/2-E/CN.4/Sub.2/1999/54, Kap. II, Abschnitt A.

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸¹, der gemäß der Resolution 1999/21 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1999⁴⁸² vorgelegt wurde, und dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/120⁴⁸³,

in Anbetracht dessen, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

daran erinnernd, dass die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufforderte, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen⁴⁸⁴,

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁴⁸⁵, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁴⁸⁶, sowie der Erklärung von Istanbul über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden⁴⁸⁷,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen in den Bereichen internationale Beziehungen, Handel, Investitionen und Zusammenarbeit,

tief besorgt darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden, mit all ihren schädlichen Auswirkungen, namentlich ihren Extraterritorialwirkungen, auf soziale und humanitäre Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale

Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch Hindernisse für die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

eingedenk aller Extraterritorialwirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Politiken und Praktiken mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

Kenntnis nehmend von den fortlaufenden Bemühungen der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁴⁸⁸ darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸⁹ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *bittet* alle Staaten, gegebenenfalls die Verabschiedung administrativer oder gesetzgeberischer Maßnahmen zu erwägen, um der extraterritorialen Anwendung oder den Extraterritorialwirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

3. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

4. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

5. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen

⁴⁸¹ E/CN.4/2000/46 und Add.1.

⁴⁸² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁸³ A/53/293 und Add.1.

⁴⁸⁴ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

⁴⁸⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁴⁸⁶ *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁸⁷ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁴⁸⁸ Resolution 41/128, Anlage.

⁴⁸⁹ Resolution 217 A (III).

Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

6. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

7. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen analytischen Bericht hierzu vorzulegen, der praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorhebt;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

RESOLUTION 55/111

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr. 1, Ziffer 94)⁴⁹⁰.

55/111. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁴⁹¹, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁹²,

⁴⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁴⁹¹ Resolution 217 A (III).

⁴⁹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/136 vom 18. Dezember 1992, 51/92 vom 12. Dezember 1996 und 53/147 vom 9. Dezember 1998 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/72 vom 5. März 1992⁴⁹³ und 1998/68 vom 21. April 1998⁴⁹⁴ und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/31 der Kommission vom 20. April 2000⁴⁹⁵,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, und auf die Ratsresolution 1989/64 vom 24. Mai 1989 über ihre Umsetzung sowie die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/34 vom 29. November 1985 verabschiedete Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch,

höchst beunruhigt darüber, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen nach wie vor in allen Teilen der Welt in großer Zahl vorkommen,

bestürzt darüber, dass in einer Reihe von Ländern weiterhin Straflosigkeit herrscht, was einer Negierung der Gerechtigkeit gleichkommt und oft die Hauptursache dafür bleibt, dass in diesen Ländern nach wie vor außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen vorgenommen werden,

aner kennend, dass die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beitragen wird, die wirksame Strafverfolgung von Hinrichtungen zu gewährleisten, die einen schweren Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴⁹⁶ darstellen und ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts vorgenommen wurden, das alle allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des grundlegenden Rechts auf Leben darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *stellt fest*, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist;

3. *erkennt an*, dass die Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁴⁹⁷ von historischer Bedeutung ist, und dass eine beträchtliche Zahl von Staaten das

⁴⁹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁹⁴ Ebd., 1998, *Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁹⁵ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁴⁹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁴⁹⁷ A/CONF.183/9.

Statut bereits unterzeichnet und/oder ratifiziert haben, und fordert alle Staaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Statuts zu erwägen;

4. *verlangt*, dass alle Regierungen dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung des Phänomens in allen seinen Ausprägungen ergreifen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen⁴⁹⁸, namentlich von der Aufmerksamkeit, die der Bericht verschiedenen Aspekten und Situationen widmet, die Verletzungen des Rechts auf Leben durch außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen betreffen;

6. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen und die Verantwortlichen ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, und den Opfern oder ihren Familien eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen sowie alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, zu ergreifen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und das neuerliche Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern;

7. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, bei den in verschiedenen Teilen der Welt vorkommenden Tötungen aus Leidenschaft oder wegen verletzter Ehre, bei Tötungen von Personen aus Gründen, die mit ihren friedlichen Aktivitäten als Verfechter der Menschenrechte oder als Journalisten in Zusammenhang stehen, bei rassistisch motivierter Gewalt, die zum Tod des Opfers führt, sowie in anderen Fällen, in denen das Recht einer Person auf Leben verletzt wurde, umgehend gründliche Untersuchungen durchzuführen und die Verantwortlichen vor ein unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen sowie sicherzustellen, dass diese Tötungen von Regierungsbeamten oder -angestellten weder geduldet noch gestattet werden;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, bei öffentlichen Demonstrationen, innerstaatlicher oder kommunaler Gewalt, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass die Polizei- und Sicherheitskräfte eine gründliche Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte erhalten, insbesondere was Beschränkungen hinsichtlich der Anwendung von Gewalt und des Einsatzes von Schusswaffen bei der Dienstausbildung angeht;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten wirksame Maßnahmen, unter anderem Präventivmaßnahmen, ergreifen, um der Straflosigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen ein Ende zu setzen, und fordert die Regierungen auf, sicherzustellen, dass solche Maßnahmen in die Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit einbezogen werden;

10. *ermutigt* die Sonderberichterstatterin, im Rahmen ihres Mandats weiterhin Informationen von allen Betroffenen zu sammeln und die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen, damit sie imstande ist, auf die ihr zugeleiteten verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren und Folgemaßnahmen zu den Kommunikationen und den Besuchen in den betreffenden Ländern zu treffen;

11. *bekräftigt* den Beschluss 1998/265 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998, in dem der Rat den Beschluss der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1998/68 gebilligt hat, das Mandat der Sonderberichterstatterin um drei Jahre zu verlängern;

12. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die die Sonderberichterstatterin in Bezug auf die Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen gespielt hat;

13. *stellt fest*, dass die Kommission die Sonderberichterstatterin in ihrer Resolution 2000/31 ersucht hat, bei der Wahrnehmung ihres Mandats

a) auch weiterhin Fälle von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu untersuchen und der Kommission jährlich ihre Feststellungen zusammen mit ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen sowie alle anderen Berichte vorzulegen, die sie für erforderlich hält, um die Kommission über gravierende Fälle außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen unterrichtet zu halten, die ihre sofortige Aufmerksamkeit verdienen;

b) wirksam auf die ihr vorgelegten Informationen hin tätig zu werden, insbesondere wenn außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen bevorstehen oder ernsthaft angedroht werden oder wenn eine solche Hinrichtung stattgefunden hat;

c) ihren Dialog mit den Regierungen weiter zu verstärken und die Empfehlungen weiterzuverfolgen, die sie in ihren Berichten im Anschluss an Besuche in bestimmten Ländern abgegeben hat;

d) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen von Kindern sowie Behauptungen betreffend Verletzungen des Rechts auf Leben im Zuge von Gewalttätigkeiten gegen Teilnehmer an Demonstrationen und anderen friedlichen öffentlichen Kundgebungen oder gegen Angehörige von Minderheiten auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

e) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, deren Opfer Einzelpersonen sind, die durch

⁴⁹⁸ Siehe A/55/288.

friedliche Aktivitäten die Menschenrechte und Grundfreiheiten verteidigen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

f) die Anwendung der bestehenden internationalen Normen betreffend Garantien und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe auch weiterhin zu überwachen und dabei den Stellungnahmen Rechnung zu tragen, die der Menschenrechtsausschuss bei seiner Auslegung des Artikels 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁹² sowie des dazugehörigen zweiten Fakultativprotokolls⁴⁹⁹ abgegeben hat;

g) bei ihrer Arbeit einen geschlechtsbezogenen Ansatz anzuwenden;

14. *fordert* alle Regierungen, insbesondere jene, die dies noch nicht getan haben, *mit großem Nachdruck auf*, ohne ungebührliche Verzögerung auf die Mitteilungen und Ersuchen um Informationen zu antworten, die ihnen die Sonderberichterstatterin übermittelt, und fordert sie sowie alle anderen in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich auf, mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch indem sie sie, wo dies angezeigt erscheint, zu einem Besuch einladen, wenn sie darum ersucht;

15. *dankt* denjenigen Regierungen, die die Sonderberichterstatterin zu einem Besuch ihres jeweiligen Landes eingeladen haben, bittet sie, die Empfehlungen der Sonderberichterstatterin gründlich zu prüfen und der Berichterstatterin über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, und bittet die übrigen Regierungen um eine ähnliche Zusammenarbeit;

16. *legt* den Regierungen, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Regierungsbeamte sowie Mitglieder der Friedenssicherungs- und Beobachtermissionen der Vereinten Nationen in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen;

17. *legt* der Sonderberichterstatterin *eindringlich nahe*, die Aufmerksamkeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin auf Fälle von außergerichtlichen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen zu lenken, die ihr besondere Sorge bereiten oder bei denen frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindern könnten;

18. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen der Sonderberichterstatterin und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie mit medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen entwickelt hat, und ermutigt die Sonderberichterstatterin, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

19. *fordert* die Regierungen aller Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, *auf*, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente nachzukommen, unter Berücksichtigung der Garantien, auf die in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 und 1989/64 Bezug genommen wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein Möglichstes zu tun;

21. *ersucht* den Generalsekretär, für eine angemessene und stabile Ausstattung der Sonderberichterstatterin mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln zu sorgen, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und im Einklang mit dem Mandat der Hohen Kommissarin, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegt wurde, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf menschen- und humanitärrechtliche Fragen spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eingegangen werden kann;

23. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ihre Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen.

RESOLUTION 55/112

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.3, Ziffer 49)⁵⁰⁰.

55/112. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰¹, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁰² und anderen anwendbaren

⁵⁰⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁵⁰¹ Resolution 217 A (III).

⁵⁰² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁹⁹ Resolution 44/128, Anlage.

Menschenrechtsübereinkünften weiter ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewusstsein, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und dass es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, dass der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, und daher ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass die Regierung Myanmars ihre Zusage, im Lichte der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen zu wollen, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/186 vom 17. Dezember 1999 und die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992⁵⁰³, in der die Kommission unter anderem beschloss, einen Sonderberichterstatter mit einem vorgegebenen Auftrag zu ernennen, und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 2000/23 vom 18. April 2000⁵⁰⁴, in der die Kommission beschloss, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

außerdem unter Hinweis auf die Feststellung des Sonderberichterstatters, dass allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die Nichtachtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrunde liegt,

nach wie vor in ernster Besorgnis über die Verschlechterung der Menschenrechtssituation in Myanmar, insbesondere die unverminderte Unterdrückung der Wahrnehmung der politischen Rechte sowie der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und der Bewegungsfreiheit in Myanmar, wie von dem Sonderberichterstatter berichtet, und in großer Sorge darüber, dass Aung San Suu Kyi und anderen Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie neue Beschränkungen auferlegt wurden,

sowie mit großer Sorge darüber, dass das Rechtssystem praktisch als Instrument zur Unterdrückung benutzt wird, sowie über die zunehmend auftretende Einschüchterung und Inhaftierung von Anwälten,

in der Erkenntnis, dass die systematischen Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch die Regierung Myanmars die Gesundheit und das Wohlergehen des Volkes von Myanmar erheblich beeinträchtigen,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den beiden Besuchen, die der Sonderbotschafter des Generalsekretärs Myanmar vor

kurzem abgestattet hat, sowie von der in dieser Hinsicht gezeigten Kooperationsbereitschaft der Regierung Myanmars,

mit großem Bedauern darüber, dass die Regierung Myanmars mit den zuständigen Mechanismen der Vereinten Nationen nicht voll zusammenarbeitet, insbesondere mit dem Sonderberichterstatter, der noch immer keine Einladung nach Myanmar erhalten hat, obwohl die Regierung Myanmars 1999 versichert hatte, dass sie einen Besuch ernsthaft erwägen würde,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht⁵⁰⁵ und fordert die Regierung Myanmars auf, die Empfehlungen des Sonderberichterstatters voll umzusetzen;

2. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, in vollem Umfang und ohne weitere Verzögerungen mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und es ihm dringend zu ermöglichen, ohne Vorbedingungen eine Feldmission durchzuführen und direkte Kontakte zu der Regierung und zu allen sonstigen maßgeblichen Sektoren der Zivilgesellschaft herzustellen, und ihm so die volle Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der fortgesetzten Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, das im Einklang mit den Rahmenbedingungen für seine Arbeit mit Gefangenen in Verbindung treten und sie besuchen konnte, und hofft, dass dieses Programm weitergeführt wird;

4. *missbilligt* die Menschenrechtsverletzungen in Myanmar, zu denen es dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge nach wie vor kommt, namentlich die außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, die Vergewaltigungen, die Folter und unmenschliche Behandlung, die Massenverhaftungen, die Zwangsarbeit, einschließlich des Einsatzes von Kindern, die Zwangsumsiedlungen und die Verweigerung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Bewegungsfreiheit;

5. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über die zunehmend systematische Politik der Regierung Myanmars, die demokratische Opposition, Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie, Sympathisanten und ihre Familien sowie ethnische Oppositionsparteien zu verfolgen und Methoden der Einschüchterung, wie willkürliche Festnahmen und Freiheitsentziehungen, den Missbrauch des Rechtssystems, einschließlich harter, langjähriger Freiheitsstrafen, sowie Massenkundgebungen und Medienkampagnen, anzuwenden, wodurch viele Menschen zwangsweise von der Ausübung ihrer legitimen politischen Rechte abgehalten werden;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, unverzüglich alle Aktivitäten, die auf die Verhinderung der

⁵⁰³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁰⁴ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁰⁵ A/55/359.

freien Ausübung international anerkannter Menschenrechte, namentlich der Vereinigungs-, Versammlungs-, Bewegungs- und Redefreiheit, gerichtet sind, zu beenden und insbesondere alle Aung San Suu Kyi und sonstigen Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie auferlegten Beschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie ihrer Freiheit, mit der Außenwelt in Verbindung zu treten, aufzuheben;

7. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die in Haft befindlichen führenden Politiker sowie alle politischen Gefangenen, einschließlich Journalisten, sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen die Mitwirkung am Prozess der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

8. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Zusammensetzung und die Arbeitsverfahren der Nationalversammlung es weder den gewählten Parlamentsmitgliedern noch den Vertretern ethnischer Minderheiten erlauben, ihre Ansichten frei zu äußern, und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, nach neuen und konstruktiven Wegen zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der Wiederherstellung der Demokratie zu suchen, so auch durch die Festlegung eines Handlungszeitrahmens;

9. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, unter Berücksichtigung der von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen und zu diesem Zweck sofort einen politischen Sachdialog mit führenden Politikern, einschließlich Aung San Suu Kyi und Vertretern ethnischer Gruppen, aufzunehmen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis vom Bestehen des Ausschusses, der das Volksparlament repräsentiert;

10. *stellt mit ernster Besorgnis fest*, dass die Regierung Myanmars die weit verbreitete und systematische Praxis der Zwangsarbeit, zu der sie ihr eigenes Volk heranzieht, nicht beendet hat und dass sie alle drei diesbezüglichen Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation nicht befolgt hat, was die Internationale Arbeitsorganisation zwang, die weitere Zusammenarbeit mit der Regierung strikt einzuschränken, und die Internationale Arbeitskonferenz veranlasste, nach Maßgabe gewisser Voraussetzungen verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um die Regierung Myanmars dazu zu bewegen, die Empfehlungen der Untersuchungskommission zu befolgen, die eingesetzt wurde, um die Einhaltung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Übereinkommen 29) zu prüfen;

11. *nimmt Kenntnis von* dem Besuch, den die Mission für technische Zusammenarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation Myanmar vor kurzem abgestattet hat, sowie von der der Mission gewährten Zusammenarbeit, und erwartet die Ergebnisse der Mission;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, konkrete gesetzgeberische, exekutive und administrative

Maßnahmen zu ergreifen, um die Praxis der Zwangsarbeit im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen der Untersuchungskommission zu beseitigen;

13. *begrüßt* die Wiederaufnahme der meisten Hochschulveranstaltungen, ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass das Recht auf Bildung weiterhin nur von denjenigen wahrgenommen werden kann, die gewillt sind, sich der Ausübung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte zu enthalten, sowie besorgt über die verkürzte Dauer des Schuljahres, die Aufteilung der Studenten und ihre Verstreuung auf abgelegene Lehrstätten sowie das Fehlen angemessener Ressourcen;

14. *missbilligt* die weiter andauernden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere soweit sie gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten gerichtet sind, namentlich die summarischen Hinrichtungen, die Vergewaltigungen, die Folter, die Zwangsarbeit, die Zwangsrekrutierung als Lastenträger, die Zwangsumsiedlungen, den Einsatz von Antipersonenminen, die Vernichtung von Ernten und Feldern sowie die Enteignung von Grund und Boden und Eigentum, wodurch die Betroffenen ihre gesamte Existenzgrundlage verlieren und massenhafte Vertreibungen und Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ausgelöst werden, was sich nachteilig auf diese Länder auswirkt, und eine zunehmende Zahl von Binnenvertriebenen entsteht;

15. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, der systematischen Zwangsvertreibung von Personen und anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen und Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung und vollständigen Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde förderlich sind, und humanitärem Personal sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit es bei der Rückführung und dem Wiedereingliederungsprozess behilflich sein kann;

16. *missbilligt* die dem Bericht des Sonderberichterstatters zufolge weiter andauernden Verletzungen der Menschenrechte⁵⁰⁵ von Frauen, insbesondere soweit es sich dabei um Flüchtlinge, Binnenvertriebene oder Angehörige ethnischer Minderheiten oder der politischen Opposition handelt, namentlich Zwangsarbeit, Menschenhandel, sexuelle Gewalt und Ausbeutung einschließlich Vergewaltigungen⁵⁰⁵;

17. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vollinhaltlich umzusetzen, insbesondere das Ersuchen, diejenigen, die die Menschenrechte von Frauen verletzen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und Menschenrechtserziehung sowie Ausbildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Belange durchzuführen, insbesondere für Militärpersonal;

18. *missbilligt* die Rekrutierung von Kindern als Soldaten, insbesondere von Kindern ethnischer Minderheiten, und fordert die Regierung Myanmars und alle anderen an den Feindseligkeiten in Myanmar beteiligten Parteien mit allem Nachdruck auf, den Einsatz von Kindern als Soldaten zu beenden;

19. *bringt ihre Besorgnis* über die zunehmende Häufigkeit von HIV/Aids *zum Ausdruck* und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, dieses Problem, das schwerwiegende und langfristige Auswirkungen auf die Entwicklung des Landes haben wird, anzugehen sowie sicherzustellen, dass das Gesundheitssystem mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet wird, um dem Gesundheitspersonal zu ermöglichen, dem Recht aller Menschen auf den höchsten erreichbaren Stand der gesundheitlichen Versorgung zu entsprechen;

20. *bringt ihre ernste Besorgnis* darüber *zum Ausdruck*, dass ein hoher Anteil von Kindern im Vorschulalter an Unterernährung leidet, was eine schwerwiegende Verletzung ihrer Rechte auf eine angemessene Ernährung und auf das für sie erreichbare Höchstmaß an Gesundheit darstellt und schwerwiegende Folgen für die Gesundheit und Entwicklung der betroffenen Kinder nach sich ziehen kann;

21. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, sicherzustellen und ihrer Verpflichtung nachzukommen, die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherzustellen und für ordnungsgemäße Verfahren zu sorgen, der Straflosigkeit von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begehen, einschließlich Angehöriger der Streitkräfte, ein Ende zu setzen und diese Personen vor Gericht zu stellen, und bei mutmaßlich von Staatsbediensteten begangenen Verletzungen dieser Rechte unter allen Umständen Untersuchungen und eine entsprechende Strafverfolgung durchzuführen;

22. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Besuch, den sein Sonderbotschafter Myanmar abgestattet hat⁵⁰⁶, befürwortet den Aufruf des Sonderbotschafters zur Einleitung eines Prozesses des Dialogs, der zur nationalen Aussöhnung führen würde, und unterstützt seine Anstrengungen zur Herbeiführung dieses Dialogs;

23. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weitere Berichte über den Stand dieser Gespräche vorzulegen sowie der Versammlung auf ihrer sechsendfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

24. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsendfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 55/113

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.3, Ziffer 49)⁵⁰⁷.

55/113. Die Menschenrechtssituation in Teilen Südosteuropas

Die Generalversammlung,

ingedenk aller einschlägigen Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere der Resolution 2000/26 der Menschenrechtskommission vom 18. April 2000⁵⁰⁸, sowie aller Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁰⁹, der Internationalen Menschenrechtspakte⁵¹⁰ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵¹¹, der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁵¹² und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁵¹³,

Kenntnis nehmend von den von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätzen und eingegangenen Verpflichtungen,

in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen, unter voller Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵¹⁴, welche die Parteien in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen, die die Rückkehr der Flüchtlinge betreffen,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Rolle, die die demokratischen Kräfte und nichtstaatlichen Organisationen bei

⁵⁰⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁵⁰⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁰⁹ Resolution 217 A (III).

⁵¹⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵¹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁵¹² Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵¹³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁵¹⁴ S/1995/999, Anlage.

⁵⁰⁶ A/55/509.

der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und bei der Stärkung der Zivilgesellschaft wahrnehmen, und in dieser Hinsicht feststellend, welche Chancen der am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedete Stabilitätspakt für Südosteuropa eröffnet,

mit Genugtuung darüber, dass die Bundesrepublik Jugoslawien auf der am 26. Oktober 2000 in Bukarest abgehaltenen außerordentlichen Sitzung des Regionalrates des Stabilitätspakts für Südosteuropa in den Pakt aufgenommen wurde,

feststellend, wie wichtig es ist, die Rechte aller Angehörigen von Minderheiten zu achten,

mit Genugtuung über alle Beiträge, die das Büro des Hohen Beauftragten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission und andere Stellen der Vereinten Nationen, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europarat, die Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft, die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Jahr 2000 in der Region geleistet haben,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998) vom 31. März 1998, 1199 (1998) vom 23. September 1998, 1203 (1998) vom 24. Oktober 1998, 1239 (1999) vom 14. Mai 1999 und 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 und die allgemeinen Grundsätze in der Anlage zu der letztgenannten Resolution sowie die am 24. März 1998 von dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung abgegebene Erklärung⁵¹⁵, die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1998/79 vom 22. April 1998⁵¹⁶ und 1999/2 vom 13. April 1999⁵¹⁷ und den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 27. September 1999 über die Menschenrechtssituation im Kosovo⁵¹⁸,

sowie unter Hinweis auf ihre Verurteilung der serbischen Militäroffensive gegen die Zivilbevölkerung im Kosovo, in deren Folge Kriegsverbrechen und grobe Verletzungen der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts gegen die Bevölkerung des Kosovo begangen wurden,

unter Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte im Kosovo, die gegen alle ethnische Gruppen im Kosovo begangen wurden, insbesondere der Drangsalierung und Ermordung von Angehörigen der serbischen Volksgruppe, der Roma und anderer Minderheiten im Kosovo durch extremistische Angehörige der albanischen Volksgruppe,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gesamte Bevölkerung des Kosovo von dem dortigen Konflikt und seinen Nachwirkungen betroffen ist, und unterstreichend, dass alle nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten des Kosovo ohne Unterschied in den Genuss ihrer uneingeschränkten und gleichen Rechte kommen müssen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die wichtige Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

darüber betruibt, dass politische Gefangene, sowohl Kosovo-Albaner als auch andere, unter Verstoß gegen die internationalen Menschenrechtsnormen in Serbien in Haft gehalten werden, jedoch die Zusage der dortigen Behörden begrüßend, dass sie bei der Durchführung der Gerichtsverfahren in diesem Bereich sowie in allen anderen in ihre gerichtliche Zuständigkeit fallenden Bereichen die internationalen Normen einhalten werden,

1. *fordert* alle Parteien *erneut auf*, das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵¹⁴ vollinhaltlich und konsequent durchzuführen;

2. *betont*, dass die erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens in entscheidendem Maße von der Achtung der Menschenrechte abhängt, und unterstreicht, dass alle Parteien nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet sind, das internationale Recht der Menschenrechte einzuhalten und allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten, einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und wirksamen Rechtspflege auf allen Regierungsebenen, der Freiheit und Unabhängigkeit der Medien, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit, namentlich im Hinblick auf politische Parteien, der Religions- und der Bewegungsfreiheit;

3. *betont außerdem*, dass die internationalen Bemühungen verstärkt werden müssen, um die rasche und freiwillige Rückkehr der Vertriebenen und der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu fördern und herbeizuführen;

4. *verurteilt* das wachsende Problem des Frauenhandels in der Region und fordert alle zuständigen Behörden auf, diese Form der Kriminalität aktiv zu bekämpfen;

5. *fordert* alle Staaten und Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1993 und allen darauf folgenden einschlägigen Resolutionen bestehende Verpflichtung zur vollen Kooperation mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße

⁵¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. III, Abschnitt E, Ziffer 28.

⁵¹⁶ Ebd., Kap. II, Abschnitt A.

⁵¹⁷ Ebd., 1999, *Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵¹⁸ E/CN.4/2000/10.

gegen das humanitäre Völkerrecht zu erfüllen und insbesondere ihrer Verpflichtung nachzukommen, diejenigen angeklagten Personen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten aufhalten, festzunehmen und in den Gewahrsam des Gerichts zu überstellen;

6. *stellt fest*, dass in allen Staaten und von allen Parteien des Friedensübereinkommens unterschiedlich große Fortschritte in Bezug auf die Menschenrechtssituation erzielt wurden, dass jedoch weiterhin auf mehreren Gebieten erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen;

7. *fordert* alle Staaten und Parteien des Friedensübereinkommens *erneut auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte sowie wirksam funktionierende demokratische Institutionen einen wesentlichen Bestandteil der neuen zivilen Strukturen bilden;

8. *nimmt Kenntnis* von den von Bosnien und Herzegowina erzielten Fortschritten bei der Durchführung des Friedensübereinkommens;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von den in Bosnien und Herzegowina erzielten Fortschritten bei der Rückkehr von Flüchtlingen und fordert gleichzeitig alle Behörden auf, den Prozess der Rückkehr von Minderheiten angehörenden Flüchtlingen und Binnenvertriebenen aktiv zu unterstützen, unter anderem durch die Zwangsräumung rechtswidrig besetzter Häuser, die für Binnenvertriebene und Flüchtlinge vorgesehen sind, insbesondere in den Gebieten in der Republika Srpska, in denen bosnische Serben die Mehrheit der Bevölkerung bilden, sowie in den Gebieten der Föderation Bosnien und Herzegowina, in denen bosnische Kroaten die Mehrheit der Bevölkerung bilden;

10. *begrüßt* die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs von Bosnien und Herzegowina über die "konstituierenden Völker", die die Verpflichtung Bosniens und Herzegowinas widerspiegelt, das Höchstmaß an Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

11. *verurteilt* die Drangsalierung von zurückkehrenden Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die Minderheiten angehören, in Bosnien und Herzegowina, namentlich die Zerstörung ihrer Häuser, insbesondere in den Gebieten der Republika Srpska, in denen bosnische Serben die Mehrheit der Bevölkerung bilden, sowie in den Gebieten der Föderation, in denen bosnische Kroaten die Mehrheit der Bevölkerung bilden;

12. *verurteilt außerdem*, dass immer wieder Fälle religiöser Diskriminierung auftreten und dass religiösen Minderheiten ihr Recht auf den Wiederaufbau ihrer religiösen Stätten in Bosnien und Herzegowina verweigert wird, insbesondere im Hoheitsgebiet der Republika Srpska;

13. *verurteilt ferner* die Manipulation der Presse durch politische Parteien und Regierungsbeamte, namentlich die selektive Anwendung der Verleumdungs- und Steuergesetze mit dem Ziel, Journalisten und Redakteure zu drangsalieren;

14. *fordert* alle Behörden in Bosnien und Herzegowina, insbesondere diejenigen innerhalb der Republika Srpska, *auf*, mit dem Internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien voll zusammenzuarbeiten;

15. *fordert* die Behörden Bosniens und Herzegowinas, namentlich diejenigen der Republika Srpska und der Föderation, *auf*,

a) die Beschlüsse des Hohen Beauftragten umzusetzen und ihren Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen und den Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens nachzukommen;

b) die Beschlüsse der Menschenrechtskommission für Bosnien und Herzegowina, des Amtes der Ombudsperson für Menschenrechte und der Menschenrechtskammer sowie der Kommission für Grundeigentumsansprüche von Vertriebenen und Flüchtlingen umzusetzen;

c) ein Gerichtssystem aufzubauen, das über das nötige Personal und ausreichende Finanzmittel verfügt und die Rechte aller Bürger wirksam schützt;

d) in Zusammenarbeit mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ein wirksames und faires Wahlgesetz zu verabschieden;

e) alle Bestimmungen der am 15. November 1999 verabschiedeten Erklärung von New York⁵¹⁹ vollinhaltlich durchzuführen;

f) die Arbeit der gemeinsamen Institutionen zu unterstützen und die Maßnahmen, die der Rat für die Umsetzung des Friedens auf seiner Ministertagung am 23. und 24. Mai 2000 in Brüssel beschlossen hat, vollständig durchzuführen;

16. *begrüßt* den politischen Wandel im Anschluss an die kürzlich in der Bundesrepublik Jugoslawien abgehaltenen Wahlen als ein Zeichen dafür, dass sich das Volk klar für die Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Integration in die internationale Gemeinschaft und gegen die Diktatur und die Isolation entschieden hat, und erwartet von den neuen Behörden, dass sie die Achtung vor der Herrschaft des Rechts sowie die Förderung und den Schutz der Menschenrechte gewährleisten;

17. *begrüßt außerdem* die Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien in die Vereinten Nationen;

18. *begrüßt ferner* die von den neuen demokratischen Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien eingegangene Verpflichtung, die in der Vergangenheit begangenen Menschenrechtsverletzungen, namentlich die Verletzungen der Menschenrechte von Volksgruppen im Kosovo, die Unterdrückung und Drangsalierung friedlicher politischer Aktivisten, illegale und/oder verdeckte Inhaftnahmen und andere Verletzungen von

⁵¹⁹ S/1999/1179, Anlage.

Menschenrechten und Grundfreiheiten, zu untersuchen, und bestärkt sie in diesen Bemühungen;

19. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte einen Sonderbotschafter für Personen, die im Zusammenhang mit der Kosovo-Krise in der Bundesrepublik Jugoslawien ihrer Freiheit beraubt wurden, ernannt hat, und fordert alle Behörden auf, mit dem Sonderbotschafter zusammenzuarbeiten;

20. *begrüßt es außerdem*, dass sich die neuen demokratischen Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien verpflichtet haben, freie und unabhängige Medien zu fördern und zu schützen, und sieht der Aufhebung aller Gesetze, die die vollständige und freie Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Bundesrepublik Jugoslawien behindern, erwartungsvoll entgegen;

21. *fordert* alle Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *auf*, die Rechte aller Angehörigen ihrer nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten zu achten;

22. *begrüßt* die von der Bundesrepublik Jugoslawien gegebene Zusage, ihre Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen vollinhaltlich und nach Treu und Glauben zu erfüllen und die Bestimmungen der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats einzuhalten, und fordert die Bundesrepublik Jugoslawien *auf*, mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um das Leid der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu lindern, sie zu schützen und ihnen dabei behilflich zu sein, in Sicherheit und Würde freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren;

23. *ermutigt* die Staaten, zu erwägen, zusätzliche freiwillige Beiträge zur Unterstützung der neuen demokratischen Behörden zu entrichten, damit sie dem dringenden Bedarf in der Region auf dem Gebiet der Menschenrechte und der humanitären Hilfe entsprechen können;

24. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *auf*, ihre Verpflichtung zur vollen Zusammenarbeit mit dem internationalen Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien zu erfüllen, und begrüßt die angekündigte Wiedereröffnung des Büros des internationalen Gerichts in Belgrad und die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien gegebene Zusage, mit ihm zusammenzuarbeiten;

25. *unterstreicht* die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien eingegangene Verpflichtung, die Bestimmungen der Ratsresolution 1244 (1999) sowie die am 6. Mai 1999 verabschiedeten und in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur politischen Lösung der Kosovo-Krise einzuhalten;

26. *bekräftigt*, dass die Menschenrechts- und humanitäre Situation im Kosovo im Rahmen einer politischen Lösung angegangen werden muss, die auf den in der Anlage der Ratsresolution 1244 (1999) genannten allgemeinen Grundsätzen beruht und aufbaut;

27. *begrüßt* die Anstrengungen der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der KFOR-Truppe, und fordert alle Parteien im Kosovo sowie die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien *auf*, mit der Mission und der KFOR bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats voll zusammenzuarbeiten;

28. *ermutigt* die Staaten, zu erwägen, zusätzliche freiwillige Beiträge zu entrichten, um der Mission dabei behilflich zu sein, dem dringenden Bedarf in der Region auf dem Gebiet der Verwaltung, der Menschenrechte und der humanitären Hilfe zu entsprechen;

29. *begrüßt* die Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen im Kosovo sowie die Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

30. *würdigt* die von der Mission, der Zivilpolizei der Vereinten Nationen und dem Polizeidienst im Kosovo unternommenen nachdrücklichen Bemühungen um den Aufbau und die Ausbildung des Kerns einer multiethnischen örtlichen Polizei im ganzen Kosovo;

31. *fordert* alle Parteien im Kosovo *auf*, mit der Mission zusammenzuarbeiten, um die volle Achtung aller Menschenrechte, Grundfreiheiten und demokratischen Normen im Kosovo sicherzustellen;

32. *fordert* alle Parteien im Kosovo *nachdrücklich auf*, eine multiethnische Gesellschaft im Kosovo zu unterstützen und zu stärken, die die Rechte aller Angehörigen von Minderheiten achtet und sie in alle vorläufigen und neuen Institutionen der Zivilverwaltung im Kosovo einbezieht, und der Mission in dieser Hinsicht volle Unterstützung zu gewähren;

33. *begrüßt* es, dass vor kurzem friedliche Gemeindewahlen im Kosovo abgehalten wurden, die einen Meilenstein in der demokratischen Entwicklung des Kosovo und bei der Durchführung der Ratsresolution 1244 (1999) darstellen, und würdigt in dieser Hinsicht die von allen Parteien gewährte Unterstützung für die von der Mission unternommenen Anstrengungen;

34. *würdigt* die Anstrengungen der Mission, ein unabhängiges und unparteiisches Gerichtssystem im Kosovo aufzubauen, und fordert alle örtlichen serbischen und albanischen Führer sowie die Führer der anderen Minderheiten im Kosovo *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Anstrengungen zu unterstützen;

35. *fordert* alle örtlichen Amtsträger im Kosovo, die Vertreter der Volksgruppen und alle Einzelpersonen *auf*, die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung in Bezug auf alle Auffassungen, das Recht auf freie und unabhängige Medien und die Religionsfreiheit zu achten;

36. *fordert* die Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien sowie die Vertreter aller Volksgruppen im Kosovo *auf*,

alle gegen Bewohner des Kosovo verübten Akte des Terrorismus und der Zwangsäumung von Behausungen oder der zwangsweisen Entfernung vom Arbeitsplatz ungeachtet der ethnischen Herkunft des Opfers und der Identität der Täter zu verurteilen, alle Gewalthandlungen zu unterlassen und ihren Einfluss und ihre Führungsrolle dafür zu nutzen, alle Parteien dazu zu bringen, mit der KFOR und der Mission voll zusammenzuarbeiten, damit diese Vorfälle unterbunden und die Täter vor Gericht gestellt werden;

37. *betont*, wie wichtig die Rückkehr der Flüchtlinge und aller Vertriebenen, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, ist, und bringt ihre Besorgnis über Meldungen zum Ausdruck, denen zufolge es in diesem Zusammenhang auch weiterhin zu Drangsalierungen oder sonstigen Beschränkungen kommt;

38. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass alle Parteien im Kosovo die Drangsalierung von Einzelpersonen oder Gruppen jedweder Herkunft unterbinden und ein sicheres Umfeld schaffen, in dem alle diejenigen, die im Kosovo bleiben wollen, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft wirklich dazu in der Lage sind, und betont, dass alle Parteien die Verantwortung dafür tragen;

39. *betont ferner*, dass alle Volksgruppen dringend mit der Mission und der KFOR zusammenarbeiten müssen, um die gemeinsamen Institutionen für alle wiederaufzubauen und zu stärken, und dass sie die Schaffung von Parallelinstitutionen jedweder Art unterlassen müssen;

40. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien auf, diejenigen Personen, die inhaftiert und vom Kosovo in andere Teile der Bundesrepublik Jugoslawien verbracht wurden, freizulassen oder anzugeben, auf Grund welcher Beschuldigung die Betroffenen inhaftiert wurden, ihnen ein ordnungsgemäßes Verfahren zuteil werden zu lassen und den Angehörigen sowie den nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Beobachtern ungehinderten und regelmäßigen Zugang zu den nach wie vor in Haft befindlichen Personen zu gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Freilassung der bekannten Menschenrechtsaktivistin Flora Brovina sowie die Freilassung dreiundzwanzig weiterer Inhaftierter als einen ersten wichtigen Schritt;

41. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien sowie alle örtlichen Führer serbischer und albanischer Volksgruppen im Kosovo auf, über das Schicksal und den Verbleib einer hohen Zahl von Vermissten aus dem Kosovo Auskunft zu geben, und legt dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz nahe, seine diesbezüglichen Aufklärungsbemühungen in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen weiterzuführen;

42. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über jede erzwungene, ethnisch begründete Aufteilung eines Teils des Kosovo, die der Ratsresolution 1244 (1999) und den Leitlinien des Rambouillet-Abkommens⁵²⁰ zuwiderläuft, und betont, dass alle Parteien im Kosovo alles tun müssen, um jede Maßnahme zu

verhindern oder rückgängig zu machen, die eine solche ethnische Kantonisierung de facto oder de jure gestattet;

43. *verurteilt* jeglichen Frauenhandel, unabhängig davon, von welcher Partei im Kosovo er betrieben wird, und fordert die örtlichen Behörden und die Mission auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ihn zu verhindern und ihm ein Ende zu setzen;

44. *ersucht* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien, die Menschenrechtssituation im Kosovo auch weiterhin genau zu verfolgen und der Kommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

45. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 55/114

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 67 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.3, Ziffer 49)⁵²¹:

Dafür: Albanien, Andorra, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Ghana, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Marokko, Myanmar, Oman, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Enthaltungen: Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Georgien, Guinea, Haiti, Jamaika, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Malawi, Mali, Mexiko, Mosambik, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Panama, Paraguay, Peru, Republik Korea, Ruanda, Singapur, St. Lucia, Südafrika, Swasiland, Thailand, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern.

⁵²⁰ S/1999/648, Anlage.

⁵²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Spanien, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/114. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵²², den Internationalen Menschenrechtspakten⁵²³ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵²³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵²³, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵²⁴ sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵²⁵ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich zuletzt Resolution 54/177 vom 17. Dezember 1999, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/28 der Menschenrechtskommission vom 18. April 2000⁵²⁶,

1. begrüßt

a) den Zwischenbericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁵²⁷;

b) die breite Beteiligung an den im Februar und März 2000 abgehaltenen Parlamentswahlen, die das wahre Engagement des iranischen Volkes für den demokratischen Prozess in der Islamischen Republik Iran zum Ausdruck brachte;

c) die erklärte Zusage der Regierung der Islamischen Republik Iran, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, so auch durch die Beseitigung willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, und das Justiz- und Strafvollzugssystem zu reformieren und es mit den internationalen Menschenrechtsnormen auf diesem Gebiet in Einklang zu bringen;

d) den Besuch einer Mission des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran zur Ermittlung des Bedarfs auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und befürwortet Folgemaßnahmen zu dieser Mission;

2. nimmt Kenntnis

a) von den Bestimmungen der neuen Strafprozessordnung, die die Anwesenheit von Anwälten bei allen Arten von Gerichtsverfahren vorsehen, sowie von dem Justizreformprojekt, das insbesondere darauf abzielt, die Unterscheidung zwischen dem Amt des Richters und dem des Staatsanwalts wieder einzuführen;

b) von den vor kurzem in Kraft getretenen rechtlichen Änderungen innerhalb des iranischen Justizsystems, wonach die Angehörigen religiöser Minderheiten bei der Beantragung einer Heiratserlaubnis nicht mehr zur Angabe der Religionszugehörigkeit verpflichtet sind;

c) von den im Hinblick auf den Status von Frauen beobachteten Entwicklungen in Bereichen wie Bildung, Ausbildung und Gesundheit;

d) von der derzeit geprüften Gesetzesvorlage zur Anhebung des Heiratsminderalters;

e) von der Arbeit der Islamischen Menschenrechtskommission in Bezug auf die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran und insbesondere ihren Bemühungen, illegale Verhaftungen und das Verschwindenlassen von Personen zu untersuchen;

3. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck

a) darüber, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran den Sonderbeauftragten seit 1996 nicht zu einem Besuch des Landes eingeladen hat;

b) über die Verschlechterung der Situation in Bezug auf die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, insbesondere über die Einschränkungen der Pressefreiheit, die gerichtlich verfügte Einstellung zahlreicher Zeitungen, die Publikationsverbote und die Verhaftungen von Journalisten, politischen Aktivisten und Intellektuellen auf Grund von Gesetzen betreffend die nationale Sicherheit, die als Vorwand benutzt werden, um das Recht der freien Meinungsäußerung, die Meinungs- und die Gedankenfreiheit zu verweigern oder einzuschränken;

c) über die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran, insbesondere über die Hinrichtungen unter offensichtlicher Missachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen, sowie die Fälle von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe;

d) über die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege, das Fehlen von Garantien für ordnungsgemäße Verfahren und die Nichtachtung der international anerkannten rechtlichen Schutzbestimmungen, unter anderem im Hinblick auf Angehörige religiöser Minderheiten;

e) über die Diskriminierung von Angehörigen religiöser Minderheiten, insbesondere die unvermindert andauernde Ver-

⁵²² Resolution 217 A (III).

⁵²³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵²⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁵²⁵ Resolution 44/25, Anlage.

⁵²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵²⁷ A/55/363.

folgung der Bahá'í, namentlich darüber, dass einige nach wie vor in Haft gehalten und zum Tode verurteilt werden;

f) über die dem Sonderbeauftragten zufolge nach wie vor bestehende Diskriminierung der Frau vor dem Gesetz und in der Praxis, die dazu führt, dass Frauen ihre Menschenrechte immer noch nicht voll und gleichberechtigt ausüben können;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf,

a) den Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz zu einem Besuch des Landes einzuladen und ihre volle Zusammenarbeit mit ihm wieder aufzunehmen, um es ihm insbesondere zu ermöglichen, die Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land zu untersuchen, namentlich durch direkte Kontakte mit allen Sektoren der Gesellschaft, und die Programme der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte voll zu nutzen;

b) ihre an die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen gerichtete Einladung zu einem Besuch der Islamischen Republik Iran in naher Zukunft zu verwirklichen;

c) die Achtung vor den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit zu festigen und ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtspakten⁵²³ und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen;

d) Anstrengungen zu unternehmen, um die volle Anwendung ordnungsgemäßer, fairer und transparenter Verfahren seitens der rechtsprechenden Gewalt sicherzustellen, und in diesem Zusammenhang die Achtung vor den Rechten der Verteidigung und die Billigkeit der Urteile in allen Fällen zu gewährleisten, einschließlich für Angehörige religiöser Minderheiten;

e) sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und nicht unter Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵²³ und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird, und dem Sonderbeauftragten entsprechende Statistiken zu dieser Frage zur Verfügung zu stellen;

f) den Prozess der Untersuchung verdächtiger Todesfälle und der Tötung von Intellektuellen und politischen Aktivisten zu beschleunigen und die mutmaßlichen Täter vor Gericht zu bringen;

g) alle aus religiösen Gründen begangenen oder gegen Angehörige von Minderheiten gerichteten Formen der Diskriminierung zu beseitigen;

h) die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderbeauftragten, die die religiöse Intoleranz gegenüber den Bahá'í und anderen religiösen Minderheitengruppen betreffen⁵²⁸,

vollinhaltlich umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist;

i) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um der Anwendung der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Bestrafung, insbesondere der Praxis der Amputation, ein Ende zu setzen;

j) durch weitere Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Frauen ihre Menschenrechte voll und gleichberechtigt ausüben können;

5. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie den Bahá'í, auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

RESOLUTION 55/115

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 102 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.3, Ziffer 49)⁵²⁹:

Dafür: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mauretanien, Sudan.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guinea, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

55/115. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵³⁰, den Internationalen

⁵²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁵³⁰ Resolution 217 A (III).

⁵²⁸ Ebd., Ziffer 110.

Menschenrechtspakten⁵³¹ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

eingedenk dessen, dass Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁵³² ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich der Kommissionsresolution 2000/17 vom 18. April 2000⁵³³,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufforderte, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, auf die Ratsresolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 688 (1991) vom 5. April 1991, in der der Rat verlangte, dass Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestand, dass Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und dass die Menschenrechte aller irakischen Bürger geachtet werden, auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, 1281 (1999) vom 10. Dezember 1999 und 1302 (2000) vom 8. Juni 2000, mit denen der Rat die Staaten ermächtigte, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen, sowie auf die Ratsresolution 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, mit der der Rat im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Situation in Irak unter anderem die Obergrenze für die zulässigen Einfuhren von irakischem Erdöl anhob, um die für den Ankauf humanitärer Hilfsgüter verfügbaren Einnahmen zu erhöhen, neue Bestimmungen und Verfahren festlegte, die die Durchführung des humanitären Programms verbessern und weitere Fortschritte bei der Deckung der humanitären Bedürfnisse der irakischen Bevölkerung herbeiführen sollen, und erneut erklärte, dass Irak gehalten ist, wie in Ziffer 30 der Ratsresolution 687 (1991) erwähnt, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten zu erleichtern,

Kenntnis nehmend von den Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses⁵³⁴, des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁵³⁵, des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵³⁶ und des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁵³⁷ zu den jüngsten ihnen von Irak vorgelegten Berichten, in denen diese Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung auf ein breites Spektrum von Menschenrechtsproblemen verweisen und die Auffassung vertreten, dass die Regierung Iraks nach wie vor durch ihre vertraglichen Verpflichtungen gebunden ist, und gleichzeitig auf die negativen Auswirkungen von Sanktionen auf das tägliche Leben der Bevölkerung, namentlich der Kinder, hinweisend,

unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995)⁵³⁸, 1111 (1997)⁵³⁹, 1143 (1997)⁵⁴⁰, 1175 (1998)⁵⁴¹, 1210 (1998)⁵⁴² und 1242 (1999)⁵⁴³ und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1302 (2000) des Sicherheitsrats⁵⁴⁴,

erneut erklärend, dass es der Regierung Iraks obliegt, das Wohl ihrer gesamten Bevölkerung und die volle Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, besorgt über die schlimme humanitäre Situation in Irak, die sich insbesondere auf bestimmte schwächere Gruppen wie etwa Kinder nachteilig auswirkt, wie aus den Berichten mehrerer Menschenrechts-Vertragsorgane der Vereinten Nationen hervorgeht, und an alle Betroffenen appellierend, ihre wechselseitigen Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung des vom Sicherheitsrat mit seiner Resolution 986 (1995) eingerichteten humanitären Programms zu erfüllen,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak⁵⁴⁵ und die darin enthaltenen Bemerkungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *stellt mit Bestürzung fest*, dass sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

3. *verurteilt entschieden*

a) die systematischen, weit verbreiteten und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitä-

⁵³¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵³² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973.

⁵³³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵³⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/53/40)*, Bd. I, Ziffern 90–111.

⁵³⁵ Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/54/18)*, Ziffern 337–361.

⁵³⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 2 (E/1998/22)*, Ziffern 245–283.

⁵³⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/55/41)*, Ziffern 304–333.

⁵³⁸ S/1996/1015.

⁵³⁹ S/1997/935.

⁵⁴⁰ S/1998/90, S/1998/194 und Korr.1 und S/1998/477.

⁵⁴¹ S/1998/823 und S/1998/1100.

⁵⁴² S/1999/187 und S/1999/573 und Korr.2

⁵⁴³ S/1999/896 und Korr.1 und S/1999/1162 und Korr.1.

⁵⁴⁴ S/2000/857.

⁵⁴⁵ Siehe A/55/294.

ren Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weit verbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

b) die Unterdrückung der Gedankenfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Bewegungsfreiheit aus Angst vor Festnahme, Freiheitsstrafe, Hinrichtung, Vertreibung, Zerstörung von Häusern und anderen Strafmaßnahmen;

c) die Unterdrückung jeglicher Art von Opposition, insbesondere die Drangsalierung, Einschüchterung und Bedrohung von im Ausland lebenden irakischen Oppositionellen und ihren Familienangehörigen;

d) den weit verbreiteten Einsatz der Todesstrafe in Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵³¹ und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen;

e) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde und die nach wie vor praktizierte sogenannte Leerung der Gefängnisse, sowie das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

f) die weit verbreitete, systematische Folter sowie die Beibehaltung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen zur Ahndung von Straftaten vorschreiben;

4. *fordert* die Regierung Iraks *auf*,

a) den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts und ihrer Religion, zu achten und zu gewährleisten;

b) das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Einklang zu bringen;

c) mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Sonderberichterstatter zu einem Besuch des Landes einlädt und die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet;

d) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung herzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Straflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechts-

pflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

e) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame und unmenschliche Strafen oder Behandlung einschließlich Verstümmelung vorschreiben, und sicherzustellen, dass es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

f) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, dass die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

g) zu gewährleisten, dass politische Opposition frei ausgeübt werden kann, und zu verhindern, dass politische Oppositionelle und ihre Familien eingeschüchtert und unterdrückt werden;

h) die Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen zu achten und ihre repressiven Praktiken gegenüber den irakischen Kurden, den Assyrern und den Turkmenen, insbesondere deren Zwangsumsiedlung aus den Regionen von Kirkuk und Khanaqin, sowie gegenüber den Bewohnern der südlichen Marschen, wo Entwässerungsprojekte zu Umweltzerstörungen und zur Verschlechterung der Lage der Zivilbevölkerung geführt haben, sofort einzustellen, sowie die körperliche Unversehrtheit aller Bürger, einschließlich der schiitischen Bevölkerung, zu gewährleisten und ihre Freiheiten zu garantieren;

i) mit der Dreiparteienkommission und ihrem technischen Unterausschuss zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermisst Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten, mit dem hochrangigen Koordinator des Generalsekretärs für Staatsangehörige Kuwaits und dritter Staaten und kuwaitische Vermögenswerte zusammenzuarbeiten, den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten, alle Staatsangehörigen Kuwaits und anderer Staaten, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, sofort freizulassen und die Familien über den Aufenthaltsort der in Haft genommenen Personen zu informieren, über die gegen Kriegsgefangene und zivile Häftlinge verhängten Todesurteile Auskunft zu geben und für verstorbene Kriegsgefangene und zivile Häftlinge Totenscheine auszustellen;

j) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen voll zusammenzuarbeiten;

k) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997), 1143 (1997), 1153 (1998), 1210 (1998), 1242 (1999), 1266 (1999), 1281 (1999) und 1302 (2000) zu kooperieren und zusammen mit allen Betroffenen bei der Durchführung der Abschnitte über humanitäre Fragen in der Ratsresolution 1284 (1999) zu kooperieren, um uneingeschränkt zu gewährleisten, dass alle im Rahmen des Programms "Öl für humanitäre Güter" gekauften humanitären Hilfsgüter rasch und in gerechter und nichtdiskriminierender Weise an die irakische Bevölkerung, einschließlich in abgelegenen Gebieten, verteilt werden, um die Bedürfnisse hilfsbedürftiger Gruppen, unter anderem Kinder, Schwangere, Behinderte, ältere Menschen und psychisch Kranke, wirksam zu decken, die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sowie ihren freien Zugang zu allen Bevölkerungsteilen ohne jede Diskriminierung sicherstellen, und dafür zu sorgen, dass die gegen ihren Willen Vertriebenen humanitäre Hilfe erhalten, ohne nachweisen zu müssen, dass sie sich seit bereits sechs Monaten an ihrem vorübergehenden Wohnort aufhalten;

l) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zur Durchführung seines Mandats zu gewähren, und beschließt, unter Berücksichtigung der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 55/116

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 85 Stimmen bei 32 Gegenstimmen und 49 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.3, Ziffer 49)⁵⁴⁶.

Dafür: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Algerien, Bahrain, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Li-

bysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Enthaltungen: Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Botswana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Fidschi, Georgien, Ghana, Guinea, Honduras, Jamaika, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mosambik, Nepal, Nigeria, Palau, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Suriname, Swasiland, Thailand, Uganda, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

55/116. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁴⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁴⁸ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie nach den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet eingegangen sind,

eingedenk dessen, dass Sudan Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁴⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁴⁸, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁴⁹, der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker⁵⁵⁰ und der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵⁵¹ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Sudan, und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/27 der Menschenrechtskommission vom 18. April 2000⁵⁵²,

in dem Bewusstsein, dass die Regierung Sudans dringend wirksame zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der humanitären Hilfe durchführen muss, um die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen,

ihre feste Auffassung bekundend, dass Fortschritte in Richtung auf eine friedliche Beilegung des Konflikts im Süden Sudans im Rahmen der Friedensinitiative der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung wesentlich dazu beitragen werden, ein günstigeres Umfeld für die Förderung der Achtung der Menschenrechte in Sudan zu schaffen,

unter Verurteilung der Ermordung vier sudanesischer Mitarbeiter von Hilfsorganisationen im April 1999, die sich im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung befanden,

1. begrüßt

⁵⁴⁷ Resolution 217 A (III).

⁵⁴⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁴⁹ Resolution 44/25, Anlage.

⁵⁵⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁵⁵¹ Ebd., Vol. 970-973.

⁵⁵² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

- a) den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan⁵⁵³;
- b) den Besuch des Sonderberichterstatters in Sudan im Februar und März 2000 auf Einladung der Regierung Sudans und die hervorragende Kooperation seitens der Regierung in dieser Hinsicht sowie die von der Regierung erklärte Bereitschaft zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter;
- c) die Unterzeichnung der Vereinbarung vom 29. März 2000 zwischen der Regierung Sudans und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;
- d) die Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern als konstruktive Reaktion seitens der Regierung Sudans, die Kooperation der örtlichen Gemeinwesen mit dem Ausschuss und die Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft und der nichtstaatlichen Organisationen;
- e) die von der Regierung Sudans abgegebene Zusage, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu fördern, sowie die von ihr eingegangene Verpflichtung auf einen Demokratisierungsprozess mit dem Ziel, eine repräsentative und rechenschaftspflichtige Regierung einzusetzen, in der die Bestrebungen der Bevölkerung Sudans zum Ausdruck kommen;
- f) die zusätzlichen Anstrengungen, die die Regierung Sudans in jüngster Zeit unternommen hat, um das Recht der freien Meinungsäußerung, die Vereinigungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit zu stärken, insbesondere die Verabschiedung des Gesetzes über die politische Organisation im Jahr 2000 und die Ankündigung der Einrichtung einer Hohen Kommission zur Überprüfung des Gesetzes über die öffentliche Ordnung;
- g) die Verankerung der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten in der Verfassung Sudans und die Schaffung des Verfassungsgerichts, das seit April 1999 tätig ist;
- h) die Anstrengungen zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung;
- i) die erneute Einladung des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über religiöse Intoleranz durch die Regierung Sudans und die Bemühungen der Regierung Sudans, nach einem offenen und transparenten Konsultationsprozess mit hochrangigen Vertretern aller Religionen ein neues Gesetz über religiöse Freiheiten und Aktivitäten zu erlassen;
- j) die von der Regierung Sudans ergriffenen Maßnahmen zur Strafmilderung, die zur Freilassung einer großen Zahl inhaftierter Frauen führten;
- k) die Freilassung politischer Gefangener und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Rückkehr von Oppositionsmitgliedern aus dem Exil zu ermöglichen;
- l) die von Sudan vor kurzem gewährte Zuflucht für neue Flüchtlingsgruppen;
- m) die von der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung während des Besuchs der Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen in Rumbek im Süden Sudans eingegangene Verpflichtung, keine Kinder unter achtzehn Jahren für ihre bewaffneten Kräfte zu rekrutieren und alle noch in ihren Militärverbänden verbleibenden Kindersoldaten zu demobilisieren und sie den zuständigen Zivilbehörden zum Zwecke der Wiedereingliederung zu übergeben;
- n) die Abhaltung der vierten Tagung des Technischen Ausschusses für humanitäre Hilfe am 2. und 3. November 2000 in Genf, an der Delegationen der Regierung Sudans, der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung und der Vereinten Nationen teilnahmen, sowie ihr Schlusskommuniqué;
- o) die wiederholten Erklärungen der Regierung Sudans, in denen sie eine umfassende, dauerhafte und wirksam überwachte Waffenruhe im Süden des Landes befürwortet;
2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über*
- a) die durch den Zusammenbruch der Waffenruhe im Juni 2000 und das Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen verschärfte Auswirkungen des gegenwärtigen bewaffneten Konflikts auf die Menschenrechtssituation und seine nachteiligen Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, sowie über die anhaltenden schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, insbesondere
- i) die Fälle summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen als Ergebnis des Konflikts zwischen Angehörigen der Streitkräfte und ihren Verbündeten und bewaffneten aufständischen Gruppen innerhalb des Landes, namentlich der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung;
- ii) die Fälle des Verschwindenlassens von Personen, den Einsatz von Kindern als Soldaten und Kombattanten, die Zwangsrekrutierung, die Zwangsvertreibung von Bevölkerungsteilen, die willkürliche Inhaftierung, Folter und Misshandlung von Zivilpersonen im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans;
- iii) die Entführung von Frauen und Kindern, um sie der Zwangsarbeit oder ähnlichen Bedingungen zu unterwerfen;
- iv) die unterschiedslosen Bombenangriffe, die die Zivilbevölkerung und die zivilen Einrichtungen wiederholt schwer in Mitleidenschaft gezogen haben, insbesondere die Bombardierung von Schulen und Krankenhäusern, sowie die Nutzung ziviler Gebäude zu militärischen Zwecken;

⁵⁵³ Siehe A/55/374.

- v) den Einsatz von Waffen, namentlich den unterschiedslosen Artilleriebeschuss und den Einsatz von Landminen, gegen die Zivilbevölkerung;
- vi) die den im Süden Sudans tätigen humanitären Organisationen von der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung auferlegten Bedingungen, die die Sicherheit dieser Organisationen ernsthaft beeinträchtigt und viele von ihnen zum Rückzug veranlasst haben und möglicherweise schwerwiegende Folgen für die bereits bedrohliche Situation von Tausenden von Menschen haben, die in den von ihr kontrollierten Gebieten leben;
- vii) die Schwierigkeiten, denen sich Mitarbeiter der Vereinten Nationen und humanitärer Organisationen bei der Erfüllung ihres Auftrags auf Grund von Drangsalierung, unterschiedslosen Bombenangriffen und der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten gegenübersehen;
- b) die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte in von der Regierung Sudans kontrollierten Gebieten, insbesondere
- i) prekäre Haftbedingungen, den häufigen Einsatz von Folter, willkürliche Inhaftnahmen, Verhöre und Verletzungen der Menschenrechte durch die Sicherheitsorgane;
- ii) die Einschüchterung und Drangsalierung der Zivilbevölkerung;
- iii) die Einschränkungen der Religionsfreiheit sowie die nach wie vor bestehenden Hindernisse für die Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungsfreiheit und der Freiheit, friedliche Versammlungen abzuhalten;
- iv) Informationen, wonach nicht alle Mittel erschöpft wurden, um die Vollstreckung schwerer, unmenschlicher Strafen zu vermeiden;
3. *fordert* alle an dem anhaltenden Konflikt in Sudan beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*,
- a) sich unverzüglich darum zu bemühen, als ersten notwendigen Schritt zur Beilegung des Konflikts auf dem Verhandlungsweg eine umfassende, dauerhafte und wirksam überwachte Waffenruhe einzurichten;
- b) die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und zu schützen, das humanitäre Völkerrecht uneingeschränkt zu achten und dadurch die freiwillige Rückkehr, Rückführung und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in ihre Heimat zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass die für Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;
- c) den gegen die Zivilbevölkerung gerichteten und gegen die Grundsätze des humanitären Völkerrechts verstoßenden Einsatz von Waffen, namentlich den unterschiedslosen Artilleriebeschuss und den Einsatz von Landminen, insbesondere durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung, sofort einzustellen;
- d) auf Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, sowie an den "Tagen der Ruhe", die zum Zwecke der friedlichen Durchführung von Impfkampagnen gegen Kinderlähmung vereinbart wurden, keine Angriffe zu unternehmen;
- e) die Nutzung ziviler Gebäude, insbesondere von Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, zu militärischen Zwecken, namentlich durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung, sofort einzustellen;
- f) den vollständigen, sicheren und ungehinderten Zugang zu den internationalen beziehungsweise den humanitären Organisationen zu gewährleisten, um mit allen erdenklichen Mitteln die Erbringung humanitärer Hilfe, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, für alle schutz- und hilfebedürftigen Zivilpersonen, vor allem in Bahr el-Ghazal, in den Nubabergen, im westlichen Oberen Nil und in anderen notleidenden Gebieten des Landes, zu erleichtern und in dieser Hinsicht auch weiterhin mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Aktion Überlebensbrücke Sudan bei der Erbringung dieser Hilfe zusammenzuarbeiten, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung nachdrücklich auf, so bald wie möglich die Verhandlungen wieder aufzunehmen, mit dem Ziel, die Bedingungen rückgängig zu machen, die den internationalen beziehungsweise den humanitären Organisationen für ihre Arbeit auferlegt wurden;
- g) insbesondere die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung, sich keine humanitären Hilfsgüter widerrechtlich anzueignen;
- h) auch weiterhin bei den Friedensbemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung zu kooperieren, und fordert in diesem Zusammenhang die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung nachdrücklich auf, sich auf eine dauernde Waffenruhe zu verpflichten;
- i) keine Kinder unter achtzehn Jahren als Soldaten einzusetzen oder zu rekrutieren, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung nachdrücklich auf, keine Kinder unter achtzehn Jahren als Soldaten einzusetzen oder zu rekrutieren und die Praxis der Zwangsrekrutierung zu unterlassen;
- j) ihre Verpflichtungen betreffend den Schutz der vom Krieg betroffenen Kinder zu erfüllen, wie etwa die Verpflichtung zur Einstellung des Einsatzes von Antipersonenminen, der Entführung und Ausbeutung von Kindern und der Rekrutierung von Kindern als Soldaten durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung, die Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten voranzutreiben und den Zugang zu vertriebenen und unbegleiteten Minderjährigen zu gewährleisten;
- k) eine unabhängige Untersuchung des Falls der vier sudanesischen Staatsangehörigen zuzulassen, die am 18. Februar 1999 entführt wurden, als sie eine Gruppe des Internationalen

Komitees vom Roten Kreuz auf einer humanitären Mission begleiteteten, und die später ermordet wurden, während sie sich im Gewahrsam der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee/-bewegung befanden, und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsarmee/-bewegung nachdrücklich auf, die sterblichen Überreste den Angehörigen zu übergeben;

4. *fordert die Regierung Sudans auf,*

a) ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, vollinhaltlich nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen sowie ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht zu achten;

b) ihre Bemühungen um die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit zu verstärken, indem sie die Rechtsvorschriften mit der Verfassung in Einklang bringt und für eine wirksame Praxis des Rechtsvollzugs sorgt;

c) sich auch weiterhin darum zu bemühen, ihr innerstaatliches Recht mit den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, in Einklang zu bringen und dafür zu sorgen, dass alle Menschen in ihrem Hoheitsgebiet die in diesen Dokumenten anerkannten Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können;

d) alle wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um jedweder Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ein Ende zu setzen und sie zu verhindern, dafür zu sorgen, dass alle Beschuldigten in normalem Gewahrsam gehalten werden und ein zügiges, gerechtes und faires Verfahren nach den international anerkannten Normen erhalten, allen Berichten über Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Akten der Folter, die ihr zur Kenntnis gebracht werden, nachzugehen und diejenigen, die diese Verletzungen zu verantworten haben, strafrechtlich zu verfolgen;

e) ernsthaft zu erwägen, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁵⁴ mit Vorrang zu ratifizieren;

f) sicherzustellen, dass alle Mittel erschöpft werden, um die Vollstreckung schwerer, unmenschlicher Strafen zu vermeiden;

g) die Maßnahmen zu verstärken, die zur Verhütung und Beendigung der Entführung von Frauen und Kindern im Rahmen des Konflikts im Süden Sudans ergriffen werden, alle Personen vor Gericht zu bringen, die der Unterstützung solcher Aktivitäten oder der Mitwirkung daran verdächtig sind und die nicht bei den vom Ausschuss zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung und Verhütung solcher Aktivitäten kooperieren, mit Vorrang die sichere Rückkehr der betroffenen Kinder zu ihren Familien zu erleichtern und weitere Maßnahmen zu er-

greifen, insbesondere über den Ausschuss, mit dem zusammenzuarbeiten die Verantwortung und die Pflicht aller Betroffenen ist;

h) die unterschiedslosen Bombenangriffe auf zivile und humanitäre Ziele, die den Grundprinzipien der Menschenrechte und des humanitären Rechts zuwiderlaufen, endgültig einzustellen;

i) weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das wachsende Problem der Binnenvertriebenen, deren Anzahl sich erhöht hat, wirksam anzugehen, namentlich durch die Gewährleistung ihres Rechts auf wirksamen Schutz und wirksame Hilfe;

j) auch künftig ihrer Verpflichtung auf den Demokratisierungsprozess und die Rechtsstaatlichkeit nachzukommen und in diesem Kontext Bedingungen zu schaffen, die einen echten Demokratisierungsprozess zulassen, in dem die Bestrebungen der Bevölkerung des Landes voll zum Ausdruck kommen und der ihre uneingeschränkte Partizipation gewährleistet;

k) sich auch weiterhin um die Erfüllung der gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte abgegebenen Zusage zu bemühen, keine Kinder unter achtzehn Jahren als Soldaten zu rekrutieren;

l) die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen⁵⁵⁵ anzuwenden und das Strafmündigkeitsalter für Kinder heraufzusetzen, um den Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes Rechnung zu tragen;

5. *legt der Regierung Sudans nahe,* ihren Dialog mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf der Grundlage der am 29. März 2000 zwischen der Regierung und dem Amt des Hohen Kommissars geschlossenen Vereinbarung fortzusetzen, mit dem Ziel, eine ständige Vertretung des Hohen Kommissars einzurichten;

6. *legt dem Amt des Hohen Kommissars nahe,* auch künftig Hilfsersuchen der Regierung Sudans zu berücksichtigen, unter anderem mit dem Ziel, vorrangig eine ständige Vertretung des Hohen Kommissars einzurichten;

7. *fordert die internationale Gemeinschaft zur verstärkten Unterstützung der Tätigkeiten auf,* die darauf abzielen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Rechts während des Konflikts zu verbessern, insbesondere der Tätigkeiten des Ausschusses zur Unterbindung der Entführung von Frauen und Kindern;

8. *beschließt,* im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten weiteren Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

⁵⁵⁵ Siehe *Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz*, Band I (Erster Teil), Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Texte 42.

⁵⁵⁴ Resolution 39/46, Anlage.

RESOLUTION 55/117

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 102 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 63 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.3, Ziffer 49)⁵⁵⁶:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Ruanda, Uganda.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Pakistan, Philippinen, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Sudan, Swasiland, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

55/117. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo*Die Generalversammlung,*

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁵⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁵⁸ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften aufgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Republik Kongo Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁵⁸, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁵⁸, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁵⁹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁶⁰, der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁵⁶¹, des Internationalen Übereinkommens zur Be-

seitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵⁶² und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁶³ sowie der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker⁵⁶⁴ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die zuletzt verabschiedete Resolution 54/179 vom 17. Dezember 1999, Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/15 der Menschenrechtskommission vom 18. April 2000⁵⁶⁵ und der Resolution 1304 (2000) des Sicherheitsrats vom 16. Juni 2000 sowie eingedenk der diesbezüglichen früheren Resolutionen des Sicherheitsrats und der Erklärungen seines Präsidenten,

unter Hinweis auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung⁵⁶⁶ und den Entflechtungsplan von Kampala⁵⁶⁷, auf die Verpflichtungen aller Unterzeichner dieser Vereinbarungen und auf die sich aus Resolution 1304 (2000) des Sicherheitsrats ableitenden Verpflichtungen,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des am 16. Januar 2000 in Maputo abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffens der Staats- oder Regierungschefs der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika⁵⁶⁸ sowie von der Abhaltung des Gipfeltreffens der Staatschefs Zentralafrikas am 27. Oktober 2000 in Kinshasa⁵⁶⁹,

besorgt über alle von den Konfliktparteien begangenen Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, die in dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo genannt werden⁵⁷⁰, namentlich die Akte ethnischen Hasses und die ethnisch motivierten Gewalthandlungen sowie die Aufstachelung dazu,

in Anbetracht dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte aller Menschen für die Herbeiführung von Stabilität und Sicherheit in der Region unerlässlich sind und zur Schaffung des Umfelds beitragen werden, das für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region erforderlich ist,

unter Berücksichtigung der regionalen Dimension der Menschenrechtsfragen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, gleichzeitig unterstreichend, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte in erster Linie Aufgabe der Staaten ist, sowie auf die Bedeutung verweisend, die der technischen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit zu Gunsten der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte zukommt,

⁵⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁵⁵⁷ Resolution 217 A (III).

⁵⁵⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁵⁹ Resolution 39/46, Anlage.

⁵⁶⁰ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵⁶² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁵⁶³ Resolution 44/25, Anlage.

⁵⁶⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1520, Nr. 26363.

⁵⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr. 1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁶⁶ S/1999/815, Anlage.

⁵⁶⁷ Siehe S/2000/330 und Korr. 1, Ziffern 21-28.

⁵⁶⁸ S/2000/36, Anlage.

⁵⁶⁹ S/2000/1050, Anlage.

⁵⁷⁰ Siehe A/55/403.

unter Hinweis auf den Beschluss der Menschenrechtskommission, die Sonderberichterstatte der Kommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo und über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ein Mitglied der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu ersuchen, eine gemeinsame Mission in die Demokratische Republik Kongo durchzuführen, und der Mission nahelegend, ihre Arbeit so bald wie möglich aufzunehmen, in Zusammenarbeit mit der Regierung und allen sonstigen betroffenen Parteien,

der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahelegend*, ihre früher namentlich gegenüber der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte eingegangenen Verpflichtungen zur Wiederherstellung und Reform des Justizwesens im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften einzuhalten, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der erklärten Absicht der Regierung, die Todesstrafe nach und nach abzuschaffen und Verfahren gegen Zivilpersonen nicht mehr vor dem Militärgericht zu führen,

1. *begrüßt*

a) den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo⁵⁷⁰;

b) den Besuch, den der Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo dem Land auf Einladung der Regierung abstattete, sowie die diesbezügliche Kooperation der Regierung und aller kongolesischen Parteien der in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung⁵⁶⁶;

c) den Besuch, den die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte dem Land vom 1. bis 3. Oktober 2000 abstattete;

d) die Tätigkeiten des Menschenrechts-Feldbüros in der Demokratischen Republik Kongo, und ermutigt die Regierung, weiterhin eng mit dem Büro zusammenzuarbeiten;

e) die Anstrengungen des Ministeriums für Menschenrechte der Demokratischen Republik Kongo, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, und insbesondere die im Dezember 1999 in Abstimmung mit den nichtstaatlichen Organisationen erfolgte Verabschiedung des nationalen Aktionsplans für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte;

f) die von Präsident Kabila am 19. Februar 2000 erlassene Generalamnestie als einen zeitgerechten und bedeutsamen Schritt in Richtung auf die Aussöhnung und die Vorbereitung des in der Waffenruhevereinbarung geforderten interkongolesischen Dialogs, bedauert jedoch die Tatsache, dass viele weitere politische Gefangene nach wie vor in Haft sind und dass seit diesem Datum weitere Verhaftungen vorgenommen wurden;

g) die Zusage der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Sicherstellung

der Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten zu kooperieren, die Abhaltung des Forums über die Demobilisierung von Kindersoldaten und den Schutz der Menschenrechte am 10. Dezember 1999 in Kinshasa in Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie die von der Regierung und der Kongolesischen Sammlungsbeziehung für die Demokratie ergriffenen Maßnahmen zur Demobilisierung von Kindern, und legt den anderen Konfliktparteien nahe, dasselbe zu tun;

h) die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht durchgeführte Rückführung von Personen, die ihrer ethnischen Herkunft wegen gefährdet sind, bedauert jedoch, dass die Regierung offensichtlich nicht in der Lage war, ihnen von Anfang an einen angemessenen Schutz zu gewähren;

i) die Freilassung von Kriegsgefangenen und fordert die Beschleunigung des Gefangenen austauschs;

j) den Beschluss des Sicherheitsrats in seiner Resolution 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, die Verstärkung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu genehmigen;

k) die Arbeit des Sonderbotschafters des Generalsekretärs für den Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo;

l) die Ernennung des Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo durch den Generalsekretär;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck*

a) über die nachteiligen Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation sowie über seine schwerwiegenden Folgen für die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo;

b) über die anhaltenden Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung und die weiterhin angewandte Hasssprache;

c) über die besorgniserregende Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den östlichen Landesteilen, und die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, häufig straflos, nach wie vor begangen werden, und verurteilt in dieser Hinsicht

i) die im Verlauf des Konflikts begangenen Massaker an Zivilpersonen, die eine unverhältnismäßige Reaktion auf Angriffe darstellen, insbesondere diejenigen, die vor kurzem auf der Lisenda-8-Straße und in Katogata, Kamanyola, Lurbarika, Luberezi, Ngeenge, Kalehe, Kilambo, Cidaho, Uvira, Shabunda und Lusenda-Lubumba stattfanden;

- ii) die Kämpfe in Kisangani zwischen ugandischen und ruandischen Kräften, zuletzt im Mai und Juni 2000, die zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung forderten;
 - iii) die Bombenangriffe auf das Krankenhaus in Libenge, auf Gemena und auf andere Ortschaften, bei denen die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen wurde;
 - iv) die Konflikte zwischen den ethnischen Gruppen der Hema und der Lendu in der Ostprovinz, wo bereits Tausende von Kongolesen getötet wurden;
 - v) die Fälle summarischer und willkürlicher Hinrichtung, des Verschwindenlassens, der Folter, Verprügelung, Drangsalierung, der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, namentlich von Journalisten, Oppositionspolitikern und Menschenrechtsverteidigern, sowie die Berichte über an Frauen und Kindern verübte sexuelle Gewalt und das Fortdauern der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sowie insbesondere in den östlichen Landesteilen die Repressalien gegen Menschen, die mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zusammengearbeitet haben;
 - vi) die Tatsache, dass Zivilpersonen vor das Militärgericht gestellt und von diesem zum Tode verurteilt werden;
 - d) über die exzessive Ansammlung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, die unerlaubte Verteilung und Verschiebung von Waffen in der Region und den unerlaubten Handel damit sowie deren nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte;
 - e) über die Verletzungen von Grundfreiheiten, etwa des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den östlichen Landesteilen;
 - f) über die Einschüchterungshandlungen gegenüber Vertretern der Kirchen und der Zivilgesellschaft im gesamten kongolesischen Hoheitsgebiet, sowie über die Tötung dieser Personen in den östlichen Landesteilen;
 - g) über die schwere Unsicherheit, die es den humanitären Organisationen fast unmöglich macht, den Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen sicherzustellen;
 - h) über Berichte über die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo;
3. *fordert* alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*,

- a) die Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung vollinhaltlich durchzuführen und die Wiederherstellung der Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in ih-

rem gesamten Hoheitsgebiet zu erleichtern, wie in den in der Waffenruhevereinbarung vorgesehenen interkongolesischen politischen Verhandlungen vereinbart, und unterstreicht im Kontext einer dauerhaften Friedensregelung die Notwendigkeit, die Kongolesen in einen umfassenden Prozess des politischen Dialogs einzubeziehen, damit die nationale Aussöhnung herbeigeführt und demokratische, freie, transparente und faire Wahlen abgehalten werden können;

- b) alle militärischen Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo einzustellen, die gegen die in der Waffenruhevereinbarung und im Entflechtungsplan von Kampala⁵⁶⁷ festgelegte Waffenruhe verstoßen;

- c) die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere, soweit auf sie anwendbar, die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁵⁶¹, die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁵⁷¹, das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs⁵⁷², die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁵⁷³ sowie andere einschlägige Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts, und insbesondere die Rechte von Frauen und Kindern zu achten und die Sicherheit aller Zivilpersonen, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen innerhalb des Hoheitsgebiets dieses Landes, unabhängig von ihrer Herkunft sicherzustellen;

- d) alle Formen der Unterdrückung von Menschen, die ihre Grundfreiheiten ausüben, zu beenden;

- e) die erforderlichen Bedingungen für die sichere und rasche Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo herzustellen;

- f) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten und des humanitären Personals innerhalb der Demokratischen Republik Kongo sicherzustellen und in diesem Zusammenhang den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu gewährleisten;

- g) den gegen die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßenden Einsatz von Kindersoldaten sofort zu beenden und diese zu demobilisieren;

- h) alle Maßnahmen zu definieren und durchzuführen, die erforderlich sind, um förderliche Bedingungen für die freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in Sicherheit und Würde zu schaffen und ihren Schutz und ihre faire und rechtmäßige Behandlung zu gewährleisten;

⁵⁷¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁵⁷² Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

⁵⁷³ Resolution 260 A (III).

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf,

a) ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte voll und ganz nachzukommen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu fördern und zu schützen;

b) ihrer Verantwortung für die Gewährleistung des vollen Schutzes der Menschenrechte der Bevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet nachzukommen sowie eine führende Rolle bei den Bemühungen zu übernehmen, das Entstehen von Bedingungen zu verhüten, die weitere Ströme von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und über ihre Grenzen hinweg auslösen könnten;

c) ihrer Selbstverpflichtung zur Reform und Wiederherstellung des Justizsystems und insbesondere zur Reform der Militärjustiz nachzukommen, und diese nicht mehr für Verhandlungen gegen Zivilpersonen einzusetzen, im Einklang mit den Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁵⁸;

d) die volle Achtung der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich der Pressefreiheit in allen Arten von Massenmedien, sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten;

e) die Beschränkungen aufzuheben, denen die Arbeit der nichtstaatlichen Organisationen immer noch unterliegt, und über die Menschenrechte aufzuklären, unter anderem durch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, so auch allen Menschenrechtsorganisationen;

f) ihrer Verpflichtung auf den Demokratisierungsprozess, insbesondere den nationalen Dialog, wie in der Waffenruhevereinbarung vorgesehen, uneingeschränkt nachzukommen und in diesem Zusammenhang Bedingungen zu schaffen, die einen echten und umfassenden Friedensprozess ermöglichen, der die Bestrebungen aller Menschen des Landes in vollem Umfang widerspiegelt, namentlich durch die Aufhebung von Beschränkungen politischer Parteien und ihrer Tätigkeiten und durch die Gewährleistung eines politischen Pluralismus, um den Weg für die Abhaltung demokratischer, freier und fairer Wahlen zu ebnet;

g) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und in Erfüllung ihrer Verantwortung sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden;

h) mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, voll zusammenzuarbeiten, damit alle,

die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens vor Gericht gestellt werden;

i) mit dem Menschenrechts-Feldbüro in der Demokratischen Republik Kongo eng zusammenzuarbeiten und ihre Kooperation mit diesem noch weiter auszubauen;

j) ihrer Selbstverpflichtung, mit den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Gewährleistung der Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindersoldaten zusammenzuarbeiten, in vollem Umfang nachzukommen;

5. *beschließt*, die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu prüfen, und ersucht den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/118

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.3, Ziffer 49)⁵⁷⁴.

55/118. Die Menschenrechtssituation in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁷⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁷⁶ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich in dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁷⁷, verankert sind,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/187 vom 17. Dezember 1999 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/78 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000⁵⁷⁸ und der Resolution 2000/277 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti, Adama Dieng⁵⁷⁹,

⁵⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, Columbien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Rumänien, Spanien, Togo, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁵⁷⁵ Resolution 217 A (III).

⁵⁷⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁷⁷ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁷⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr. 1), Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁷⁹ Siehe A/55/335.

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti⁵⁸⁰ und in Anbetracht der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. März 2000⁵⁸¹,

Kenntnis nehmend von dem Bericht über den Besuch der Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen in Haiti⁵⁸² und der Regierung Haitis nahelegend, die darin enthaltenen Empfehlungen aktiv weiterzuverfolgen,

in der Erkenntnis, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, diesen Grundsatz zu unterstützen, zu stärken und zu fördern,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung der Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti, die den Auftrag hat, den Demokratisierungsprozess zu unterstützen und den haitianischen Behörden beim Aufbau demokratischer Institutionen behilflich zu sein, den haitianischen Behörden bei der Reform und Stärkung des haitianischen Justizsystems, namentlich seiner Strafanstalten, behilflich zu sein und das Amt des Ombudsmanns zu fördern, die Bemühungen der Regierung Haitis um die Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei durch ein spezielles Ausbildungs- und technisches Hilfsprogramm zu unterstützen und der Regierung bei der Koordinierung der bilateralen und multilateralen Hilfe auf diesem Gebiet behilflich zu sein, die Bemühungen der Regierung Haitis im Hinblick auf die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu unterstützen und technische Hilfe bei der Organisation demokratischer Wahlen zu gewähren und mit der Regierung Haitis bei der Koordinierung der bilateralen und multilateralen Hilfe zusammenzuarbeiten,

in Würdigung der Arbeit der Organisation der amerikanischen Staaten in Haiti, insbesondere der Bemühungen um die Förderung eines Dialogs zwischen den politischen Akteuren Haitis und den Gruppen der Zivilgesellschaft nach den Parlamentswahlen am 21. Mai 2000,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass im Hinblick auf die Mängel bei den Wahlen vom 21. Mai 2000, insbesondere diejenigen, die von den nationalen und internationalen Beobachtern und von der Wahlbeobachtermission der Organisation der amerikanischen Staaten festgestellt wurden, noch keine Lösung gefunden wurde,

hervorhebend, wie wichtig eine rechtmäßige Parlamentswahl für die Einführung der Demokratie, für die Rechtsstaatlichkeit und für den Fortschritt bei der Sicherung der bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte aller Haitianer ist,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den von den haitianischen Behörden unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit, die dazu geführt haben, dass die für das Massaker von Carrefour-Feuilles verantwortlichen Polizeibeamten verurteilt wurden und das Gerichtsverfahren betreffend das Massaker von Raboteau eingeleitet wurde,

unter Missbilligung der zunehmenden Schwierigkeiten, denen sich die Presse seit den schweren Zwischenfällen vom April 2000 in Bezug auf die freie Meinungsäußerung gegenüber sieht,

unter Hinweis auf die Erklärungen der haitianischen Behörden, wonach die Regierung nach wie vor entschlossen ist, die Menschenrechte zu schützen, und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Förderung, Verteidigung und Gewährleistung dieser Rechte befürwortend,

unterstreichend, dass der Vorläufige Wahlrat bei der Vorbereitung und Durchführung der anstehenden Präsidentschafts- und Senatswahlen das politische Spektrum Haitis, einschließlich der Opposition, voll und ganz repräsentieren und eine unparteiliche, neutrale und wirksame Rolle spielen muss,

1. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Beauftragten für Haiti und dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Konsolidierung der demokratischen Institutionen in Haiti und die Achtung der Menschenrechte in diesem Land nach wie vor unternehmen;

2. *würdigt* die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti für ihre Ausbildung und Beaufsichtigung der Haitianischen Nationalpolizei und die Internationale Zivilmission in Haiti für die Überwachung der Menschenrechtssituation und ihre Aktivitäten zur Unterstützung der demokratischen Institutionen, wobei das Auslaufen der Mandate dieser Missionen am 15. März 2000 den Weg für die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti geebnet hat, die den Auftrag hat, die diesbezüglich erzielten Ergebnisse zu konsolidieren und darauf aufzubauen;

3. *hebt hervor*, dass die Haitianische Nationalpolizei weiterhin noch wirksamere Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit unternehmen muss, unter anderem durch technische Hilfe, Ausbildung und Bildung, um im Rahmen der Achtung der Menschenrechte effizient arbeiten zu können und so der alarmierenden Zunahme der Unsicherheit in dem Land entgegenzuwirken;

4. *bittet* die Regierung Haitis *erneut*, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁷⁶, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁸³ und die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁸⁴ so bald wie möglich zu ratifizieren;

⁵⁸⁰ A/55/154.

⁵⁸¹ S/PRST/2000/8; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

⁵⁸² E/CN.4/2000/68/Add.3.

⁵⁸³ Resolution 39/46, Anlage.

⁵⁸⁴ Siehe Resolutionen 2200 A (XXI), Anlage, und 44/128, Anlage.

5. *ersucht* alle interessierten Regierungen, der Regierung Haitis Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um sie in die Lage zu versetzen, die Urheber von Menschenrechtsverletzungen strafrechtlich zu verfolgen, und so die Anstrengungen zu verstärken, die die haitianischen Behörden bereits zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Erleichterung des Aussöhnungsprozesses unternehmen;

6. *fordert* die Regierung Haitis *auf*, die Strukturreformen im Polizei- und Justizsystem und die Verbesserungen im Strafvollzug fortzusetzen, politisch motivierte Straftaten ordnungsgemäß zu untersuchen und die Urheber solcher Straftaten im Einklang mit dem haitianischen Recht vor Gericht zu stellen, energische Maßnahmen zu ergreifen, um alle noch bestehenden Menschenrechtsverletzungen zu beenden, namentlich rechtswidrige Festnahmen und Inhaftnahmen und die Inhaftierung von Einzelpersonen durch die Behörden unter Verstoß gegen gerichtliche Anordnungen zu ihrer Freilassung, und innerhalb eines angemessenen Zeitraums ordnungsgemäße Verfahren sicherzustellen;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig die Ermittlungen der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit für die Bekämpfung der Straflosigkeit und die Verwirklichung eines echten und wirksamen Prozesses des Übergangs und der nationalen Aussöhnung sind, und legt der Regierung Haitis nahe, Gerichtsverfahren gegen die von der Nationalen Kommission ermittelten Urheber von Menschenrechtsverletzungen einzuleiten sowie wirksame Einrichtungen für die Unterstützung der Opfer, insbesondere von Frauen, Kindern und ihren Angehörigen, zu schaffen;

8. *begrüßt* den Beschluss des Ständigen Rates der Organisation der amerikanischen Staaten, wonach diese Organisation zusammen mit der Karibischen Gemeinschaft und anderen politischen Akteuren und Gruppen der Zivilgesellschaft die Regierung Haitis und alle anderen beteiligten Akteure dabei unterstützen soll, so bald wie möglich alle Möglichkeiten zur Lösung der aus den widersprüchlichen Interpretationen des Wahlgesetzes entstandenen Schwierigkeiten zu ermitteln und entsprechende Empfehlungen abzugeben, und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass dies zu konkreten Korrekturmaßnahmen seitens der Regierung Haitis und anderer Behörden führen und den demokratischen Prozess in dem Land weiter stärken wird;

9. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den anstehenden Präsidentschaftswahlen und den Wahlen zur Erneuerung eines Drittels des Senats und fordert die Regierung Haitis und die anderen Behörden nachdrücklich auf, durch entsprechende Garantien sicherzustellen, dass diese Wahlen unter transparenten, sicheren und glaubwürdigen Bedingungen und in Übereinstimmung mit den politischen Akteuren Haitis und den Gruppen der haitianischen Zivilgesellschaft abgehalten werden, indem unter anderem die Glaubwürdigkeit des Vorläufigen Wahlrats wiederhergestellt und ein echter Dialog geführt wird, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Organisation der amerikanischen Staaten;

10. *verweist mit Genugtuung* auf die Initiative, die die Regierung Haitis in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und Frauengruppen ergriffen hat, um Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte von Frauen zu ergreifen und die Gewalt, deren Opfer sie sind, durch die Schulung von Justizbeamten und Juristen und die Verbreitung von Informationen über die Rechte der Frau auf allen Ebenen des Bildungssystems zu bekämpfen, und legt Haiti nahe, diese Anstrengungen fortzusetzen;

11. *ermutigt* die Regierung Haitis, die Rechte der Kinder, insbesondere ihr Recht auf Bildung, weiter zu fördern;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft, namentlich auch die Bretton-Woods-Institutionen, zu erwägen, sich weiter am Wiederaufbau und an der Entwicklung Haitis zu beteiligen, sofern die Bedingungen dies zulassen;

13. *legt* der Regierung Haitis *nahe*, zum Ausbau des Büros für Bürgerschutz beizutragen, unter anderem durch die Einrichtung regionaler Vertretungen, soweit angebracht und unter Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive, und durch die Einrichtung eines technischen Kooperationsprogramms in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti und mit Unterstützung durch diese Stellen;

14. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 55/119

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/602/Add.3, Ziffer 49)⁵⁸⁵.

55/119. Die Frage der Menschenrechte in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁸⁶, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁸⁷ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁵⁸⁸ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁵⁸⁹ dargelegt sind,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

⁵⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁸⁶ Resolution 217 A (III).

⁵⁸⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁸⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵⁸⁹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

unter Hinweis darauf, dass Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes⁵⁹⁰, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁸⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁸⁷, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁹¹, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵⁹² und des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁹³ ist und dass es das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁹⁴ unterzeichnet hat,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, die Resolutionen des Sicherheitsrats und die Erklärungen seines Präsidenten, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats, die Resolutionen und Beschlüsse der Menschenrechtskommission und die Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistan-Konflikts nach wie vor ihre zentrale und unparteiische Rolle wahrnehmen, und in Ermutigung aller auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen mit dem Ziel, durch einen Dialog auf breiter Grundlage, der alle betroffenen Akteure mit einbezieht, eine Lösung für den anhaltenden Konflikt zu finden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Ausbleiben des Wiederaufbaus in Afghanistan,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan⁵⁹⁵ und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, sein Mandat weiterhin auszuüben;

2. *verurteilt nachdrücklich* die Massentötungen und systematischen Verletzungen der Menschenrechte von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen, namentlich in den Gebieten von Masar-i Scharif und Bamian, und nimmt mit Beunruhigung davon Kenntnis, dass die Taliban im vergangenen Sommer den Konflikt wieder ausgeweitet haben, insbesondere in der Region von Taloqan, was zu einer massenhaften Zwangsvertreibung der Zivilbevölkerung, insbesondere von Frauen und Kindern, geführt hat;

3. *verurteilt* die weit verbreiteten Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder

Strafe sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Religions-, der Vereinigungs- und der Bewegungsfreiheit, die Zwangsrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten und insbesondere die schweren Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen;

4. *verurteilt erneut* die Tötung der iranischen Diplomaten und des Korrespondenten der Islamic Republic News Agency (Nachrichtenagentur Islamische Republik) durch die Taliban, eine flagrante Verletzung des anerkannten Völkerrechts, sowie die Angriffe auf und die Tötung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Afghanistans, und fordert die Taliban auf, ihre erklärte Zusage einzuhalten, bei der dringlichen Untersuchung dieser abscheulichen Verbrechen zu kooperieren, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

5. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis*

a) von den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan;

b) von den weiter eingehenden und durch Beweise untermauerten Berichten über Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, namentlich alle Formen der gegen sie gerichteten Diskriminierung, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten;

c) von der Verschärfung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan und der Komplexität des Konflikts, namentlich seiner ethnischen, religiösen und politischen Aspekte, wodurch umfangreiches menschliches Leid und Zwangsvertreibungen, namentlich aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, verursacht wurden;

d) von der fortschreitenden Vertreibung von Millionen afghanischer Flüchtlinge in die Islamische Republik Iran, nach Pakistan, Tadschikistan und in andere Länder;

e) von der vorsätzlichen Zerstörung lebenserhaltender Tätigkeiten;

f) von den erheblichen Einschränkungen, die die Taliban-Behörden über die Arbeit der Vereinten Nationen und der in Afghanistan Hilfe leistenden Sonderorganisationen verhängt haben, und stellt fest, dass diese Einschränkungen nachteilige Auswirkungen auf die Gewährung von Hilfe an Frauen, Kinder, insbesondere Mädchen, und andere besonders hilfsbedürftige Gruppen haben;

6. *nimmt außerdem mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von der drastischen Verschlechterung der humanitären Lage in vielen Gebieten Afghanistans, namentlich in der Shamali-Ebene, im Panjshir-Tal und im Nordosten, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der Vereinbarung über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans zu achten, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Landes einzumischen und die Versorgung aller

⁵⁹⁰ Resolution 260 A (III).

⁵⁹¹ Resolution 39/46, Anlage.

⁵⁹² Resolution 44/25, Anlage.

⁵⁹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁵⁹⁴ Resolution 34/180, Anlage.

⁵⁹⁵ Siehe A/55/346.

Konfliktparteien mit Waffen, Munition, militärischer Ausrüstung, einschließlich Kraftstoff für militärische Zwecke, soweit nachweisbar, Ausbildung oder sonstiger militärischer Unterstützung einschließlich der Bereitstellung ausländischen Militärpersonals sofort einzustellen;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer nationalen Ausöhnung und der Herbeiführung von Rechtsstaatlichkeit, guter Staatsführung und Demokratie in Afghanistan und gleichzeitig die Notwendigkeit einer umfassenden Normalisierung und eines umfassenden Wiederaufbaus;

9. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*,

a) im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu achten, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion;

b) die Feindseligkeiten sofort einzustellen, mit dem Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan voll zusammenzuarbeiten und zu kooperieren, mit dem Ziel, eine Waffenruhe herbeizuführen und die Erklärung von Taschkent vom 19. Juli 1999 über die Grundprinzipien einer friedlichen Beilegung des Konflikts in Afghanistan⁵⁹⁶ umzusetzen und so den Grundstein für eine umfassende politische Lösung zu legen, die zur freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde und im Wege der uneingeschränkten Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung des afghanischen Volkes zur Bildung einer auf einer breiten Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung führt;

c) ihre Verpflichtung auf die internationalen Menschenrechte und Grundsätze erneut öffentlich zu bekräftigen und alle Menschenrechte und Grundfreiheiten anzuerkennen, zu fördern und zu schützen;

d) das humanitäre Völkerrecht voll zu achten, Zivilpersonen zu schützen, den Einsatz von Waffen gegen die Zivilbevölkerung einzustellen, die willkürliche Zerstörung von Nahrungskulturen und zivilem Eigentum, insbesondere Wohnhäusern, zu unterlassen, die Verlegung von Landminen, insbesondere Antipersonenminen, zu beenden, ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Antiminenprogramm der Vereinten Nationen und zum Schutz seines Personals nachzukommen, die Einziehung oder Anwerbung von Kindern oder ihren Einsatz zur Teilnahme an Feindseligkeiten in Verletzung des Völkerrechts zu verbieten und für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindern in die Gesellschaft zu sorgen;

e) den Opfern schwerer Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts wirksame und zweckmäßige Rechtsmittel zu bieten und die Täter vor Gericht zu bringen;

f) alle Verdächtigen, Verurteilten beziehungsweise Inhaftierten entsprechend den maßgeblichen internationalen Übereinkünften zu behandeln und willkürliche Festnahmen, einschließlich der Festnahme von Zivilpersonen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, zu unterlassen, und fordert diejenigen, die solche Festnahmen durchgeführt haben, auf, ihre Gefangenen sowie alle in Haft befindlichen nichtkriminellen Zivilpersonen freizulassen;

10. *verlangt*, dass alle afghanischen Parteien ihre Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit aller Mitarbeiter diplomatischer Missionen, der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen Organisationen sowie ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angeschlossenen Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen und den nichtstaatlichen Organisationen voll und ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der Religion zusammenarbeiten;

11. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *nachdrücklich auf*, allen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sofort ein Ende zu setzen und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um Folgendes sicherzustellen:

a) die Aufhebung aller gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, die Frauen und Mädchen diskriminieren beziehungsweise sie an der Verwirklichung aller ihrer Menschenrechte hindern;

b) die wirksame Teilhabe der Frau am bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben im ganzen Land;

c) die Achtung des Rechts der Frau auf Arbeit und ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, so auch auf Beschäftigung bei den Sonderorganisationen und Menschenrechtsorganisationen;

d) die Achtung des gleichen Rechts von Frauen und Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, die Wiederöffnung von Schulen und die Zulassung von Frauen und Mädchen zu allen Bildungsstufen;

e) die Achtung des gleichen Rechts der Frau auf persönliche Sicherheit und die Gewährleistung, dass diejenigen, die für tätliche Angriffe gegen Frauen verantwortlich sind, gerichtlich verfolgt werden;

f) die Achtung des Rechts der Frau auf Bewegungsfreiheit;

g) die Achtung des tatsächlichen und gleichberechtigten Zugangs von Frauen und Mädchen zu den Einrichtungen, die zum Schutz ihres Rechts auf den höchsten erreichbaren körperlichen und geistigen Gesundheitszustand erforderlich sind;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen

⁵⁹⁶ A/54/174-S/1999/812, Anlage.

Frauen, deren Ursachen und deren Folgen über ihre Mission in Afghanistan⁵⁹⁷;

13. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, alle internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich das Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁹⁴, zu achten, unverzüglich allen Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung aller Grundfreiheiten zu gewährleisten und bei der Austragung von Feindseligkeiten das humanitäre Völkerrecht zu achten;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sowie die nichtstaatlichen Organisationen im gesamten Hoheitsgebiet Afghanistans durchführen;

15. *erinnert daran*, dass sie den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte gebeten hat, unverzüglich zur umfassenden Untersuchung der Berichte über massenhafte Tötungen von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, über Vergewaltigung und grausame Behandlung in Afghanistan zu schreiten, bekundet ihr tiefes Bedauern über den Mangel an Kooperationsbereitschaft seitens der afghanischen Parteien, fordert die Vereinigte Front und die Taliban auf, die von ihnen abgegebene Zusage der Zusammenarbeit bei diesen Untersuchungen einzuhalten, und bringt unter Kenntnisnahme der Zusammenfassung des Berichts über die Untersuchungen⁵⁹⁸ gegenüber allen Parteien ihr tiefes Bedauern über die unbefriedigenden Ergebnisse zum Ausdruck;

16. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von den jüngsten Berichten über summarische Hinrichtungen von Gefangenen in von den Taliban kontrollierten Gebieten im Norden Afghanistans, die von den Taliban abgestritten wurden, und fordert die Taliban auf, mit dem Sonderberichterstatter bei der umfassenden Untersuchung dieser Behauptungen zusammenzuarbeiten;

17. *bittet* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, dafür zu sorgen, dass der laufende Prozess der Dislozierung der Beobachter für zivile Angelegenheiten in Afghanistan so bald wie möglich abgeschlossen wird und dass geschlechtsspezifische Fragen sowie die Rechte des Kindes bei ihrer Mission in vollem Umfang berücksichtigt werden;

18. *appelliert* an alle Staaten, an alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen, humanitäre Hilfe für alle Bedürftigen bereitzustellen, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, den freien, sicheren und ungehinderten Zugang zum gesamten humanitären Personal zu gewährleisten, als Teil umfassender Bemühungen um die Verwirklichung des Friedens;

19. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Berichte über Angriffe auf Kulturgegenstände und ihre Plünderung in Afghanistan *zum Ausdruck*, betont, dass alle Parteien die Verantwortung für den Schutz ihres gemeinsamen Erbes mittragen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Plünderung von Kulturgegenständen zu verhindern und ihre Rückführung nach Afghanistan sicherzustellen;

20. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und allen Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten, die um eine Einladung nachsuchen, und fordert die Taliban insbesondere auf, den anstehenden Besuch des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan zu erleichtern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

22. *beschließt*, sich auf ihrer sechsfundzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

RESOLUTION 55/219

Verabschiedet auf der 89. Plenarsitzung am 23. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/595 und Korr.1 und 2, Ziffer 35)⁵⁹⁹.

55/219. Die kritische Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/140 vom 17. Dezember 1999, in der sie unter anderem mit Genugtuung von dem Vorschlag Kenntnis nahm, dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau durch die Einrichtung eines elektronischen Informations- und Netzwerksystems zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen eine neue Arbeitsmethode an die Hand zu geben, und in der sie die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich aufforderte, Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu entrichten oder eine Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen,

erneut hinweisend auf Ziffer 85 c) des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁶⁰⁰, in der eine Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen, insbesondere in den Entwicklungs-

⁵⁹⁷ E/CN.4/2000/68/Add.4.

⁵⁹⁸ A/54/626, Anlage.

⁵⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien., Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Mexiko, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Österreich, Portugal, Rumänien und Spanien.

⁶⁰⁰ Resolution S-23/3, Anlage.

ländern, zur Erweiterung des Zugangs zu neuen Informationstechnologien im Rahmen der Bemühungen um eine kollaborative Forschung, Ausbildung und Informationsverbreitung gefordert wurde, namentlich auch durch das von dem Institut entwickelte Informations- und Netzwerk-System zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen, bei gleichzeitiger Unterstützung der herkömmlichen Informationsverbreitungs-, Forschungs- und Ausbildungsmethoden,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/24 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000, mit der Artikel VI Absatz 1 der Satzung des Instituts⁶⁰¹ abgeändert wurde, mit dem Ziel, dem Institut die Finanzierung seiner Tätigkeiten durch freiwillige Beiträge von Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Stiftungen, einschließlich der Stiftung der Vereinten Nationen, privaten Quellen und anderen Quellen zu ermöglichen, im Einklang mit Artikel VII der Satzung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁰², der einen Überblick über die derzeitige Situation des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau gibt;

2. *erkennt mit Genugtuung an*, dass das Institut trotz schwerwiegender Beschränkungen und entsprechend dem Ersuchen der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/140 das Informations- und Netzwerksystem zur Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen ins Spanische übersetzt hat und dabei ist, die Übersetzung in die anderen Amtssprachen der Vereinten Nationen in die Wege zu leiten;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Büro des Untergeneralsekretärs für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung derzeit unternehmen, um das Institut neu zu beleben;

4. *bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck*,

a) dass trotz der Bemühungen des Generalsekretärs und des Instituts um die Neubelebung und Mobilisierung von Finanzmitteln die Beiträge nicht die Höhe erreicht haben, die er-

forderlich ist, damit das Institut seine Tätigkeit über den 31. Dezember 2000 hinaus fortsetzen kann;

b) dass es an Mitteln fehlt, um die Zukunft des einzigen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau im System der Vereinten Nationen zu sichern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche zusätzlichen Möglichkeiten es gibt, um das Institut bei der Deckung seines Personal- und Verwaltungsbedarfs entsprechend Artikel VII seiner Satzung zu unterstützen;

6. *beschließt*, dem Institut angesichts seiner schwierigen Finanzlage eine einmalige finanzielle Hilfe in einer noch zu bestimmenden Form zu gewähren, damit es seine Tätigkeit während des Jahres 2001 weiterführen kann;

7. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die weiterhin zu den Tätigkeiten des Instituts beitragen und diese unterstützen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu entrichten oder eine Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen und so die Durchführung der laufenden Programme und Tätigkeiten des Instituts zu erleichtern;

9. *bittet* das Institut, sich verstärkt darum zu bemühen, Mittel zu mobilisieren und unter anderem Stiftungen des Privatsektors und Wirtschaftsunternehmen zur Unterstützung seiner Tätigkeiten zu gewinnen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und in seine Berichte über die Tätigkeiten des Instituts ausführliche Informationen über die Finanzlage des Treuhandfonds und die Verwendung der Mittel des Instituts aufzunehmen, entsprechend ähnlichen Berichten über Institute wie etwa das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger.

⁶⁰¹ A/39/511, Anlage.

⁶⁰² A/55/385.